Strafgesetzbuch

Das

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

mit den

Einführungs- und Nebengesetzen

für das

Königreich Bayern.

Mit Anmerkungen

von

Dr. Julius Staudinger,
Oberappellationsgerichtsrath a. D. in München.

Ergänzungsband.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

Inhalts-Uebersicht.

IV. Abtheilung.

Zollvereinsgesetze nebst den damit zusammenhängenden Landesgesetzen aus dem Gebiete des Zollstrafrechts.

Ueberſicht der Geſetze des Hauptbandes,

zu welchen ſich Nachträge im Ergänzungsbande befinden.

Uebersicht der Seitenzahlen des Hauptbandes,

zu welchen sich Nachträge im Ergänzungsbande befinden.

Seite des Hauptbandes.	Seite des Ergänzungsbandes.
5, 6	3
7, 10, 11	4
23	7, 8, 9
33, 35, 37, 39	10
42	11
43, 45, 46	12, 13
47	13, 14
49	15
54, 55, 56	15—20
59, 60, 63	20, 21
64, 65, 66	21, 22
69, 71, 75	22, 23
77	23, 267
79	23—30
81, 82	30, 31
101	31, 32
103	32
106, 107 111, 114	33
117	34
126	34, 35
137, 139	35
140	35
141, 142, 143 144	36

Seite des Hauptbandes.	Seite des Ergänzungsbandes.
145	36—39
149	39—42
151, 154	42
157	42—45
160	45
161	45, 46
163	46
166	46, 47
178, 179	47
182, 185, 186	48
187, 188	49, 50
201, 202	50—52
203	52—54
205, 207, 209	54
211, 213	55
222	55, 56
224, 226 235, 239 244	56
251—354	59—169
357	170, 171
358	171
359	172
361, 363	236
364	236

Seite des Hauptbandes.	Seite des Ergänzungsbandes.	Seite des Hauptbandes.	Seite des Ergänzungsbandes.
365	237	591, 593	304
368	237, 238	611	304
370	238	617	305
371	239	619	305
376	253	622	305—315
377	254	629	262
379	255, 256	647, 648	173
380	191 u. 256	649	4, 13
401	219	651	257
402, 403	220	653	257—262
412		661	262
413	275	663, 666	263
428, 443	281	676	263
449, 453		682	208, 209
498, 499	282	684	209
504	282	685	209, 210
512, 513	290	686, 687	210
514, 521	291	688	210, 211
529	292	689	211, 212
530	292, 293, 294	690	212, 213
531	294, 295	692	213
533	296	693	213, 214
534, 535	298	695	214
536		698	214, 215
539	298, 299	700, 704, 705	215
547	299	709	215
555	299—304	712	216—219
567	304	713	219
584	304	715, 717	219

Zusammenstellung der häufigsten Abkürzungen.

Anl.Bd. = Anlage-Band zu den Verhandlungen des Reichstags.
Bek. oder B. = Bekanntmachung.
B.G.Bl. = Gesetzblatt für den norddeutschen Bund.
D.St.G.B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
E.G. oder Einf.Ges. = bayr. Einführungsgesetz.
E.B. oder E. = Ergänzungsband = Supplementband.
F.M.Bl. = bayr. Finanzministerial-Blatt.
G. = Gesetz.
G.A. = Gesetzgebungsausschuß.
G.Bl. = Gesetzblatt.
G.Bl. f. Elf.Loth. = Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
G.O. = Gewerbeordnung für das deutsche Reich.
Gem.Ord. = Gemeindeordnung.
G. u. V.Bl. = bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt.
H.B. = Hauptband.
J.M.Bl. = bayr. Justizministerialblatt.
J.M.E. = Justizministerialentschließung.
K. = Kammer; K. I. = Kammer der Reichsräthe; K. II. = Kammer der Abgeordneten.
M.E. = Ministerialentschließung.
O.G.H. = bayr. Oberster Gerichtshof.
O.G.U. = Urtheil des Obersten Gerichtshofes.
P.St.G.B. = bayr. Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871.
R.Bl. = bayr. Regierungsblatt.
R.C.Bl. = Centralblatt für das deutsche Reich.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Samml. = Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.
St.G.B. = bayr. Strafgesetzbuch.
St.P.G. = bayr. Strafprozeßgesetz.
V. = Verordnung.

Erste Abtheilung.

Einführungsgesetze.

I.

Nachträgliche Bemerkungen

zu dem

Reichsgesetze über die Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

Zu § 1 (H.B. S. 5).

So kurz die Geltung des Deutschen Strafgesetzbuches bis jetzt auch ist, so hat es seitdem doch schon verschiedene Wandelungen zu bestehen gehabt. Abgesehen von der durch Reichsgesetz v. 15. Mai 1871 vollzogenen Redactionsänderung, welche sich lediglich auf die Herstellung der zur neuen Gestaltung Deutschlands passenden Bezeichnung politischer Verhältnisse und Beziehungen erstreckte, ergaben sich gar bald auch sachliche Aenderungen.

Der durch Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871 erfolgten Einstellung des neuen § 130a (sog. Kanzelparagraphen) reihte sich zunächst die Aufhebung der §§ 287 u. 337 an, von welchen der Erstere durch den § 14 des Reichsgesetzes über Markenschutz vom 30. Novbr. 1874 (R.G.Bl. S. 143) und der Letztere durch § 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 39) beseitigt und ersetzt wurde.

Neuerdings erging noch das unter Nr. III eingefügte Reichsgesetz vom 26. Febr. 1876, wodurch verschiedene Paragraphen abgeändert und mehrfache neue Bestimmungen eingestellt wurden.

Zu § 2 (H.B. S. 6 fg.).

Absatz 2 des § 2 hat späterhin einschränkende Modificationen insoferne erlitten, als die strafbaren Verletzungen der Preßpolizeivorschriften nunmehr fast durchgängig im Reichspreßgesetze v. 7. Mai 1874 und diejenigen der Postvorschriften im Reichspostgesetze vom 28. Okt. 1871 behandelt und im Gebiete dieser reichsrechtlichen Bestimmungen die landesrechtlichen Vorschriften nach allgemeinen Grundsätzen derogirt sind.

Zu § 4 (H.B. S. 7 fg.).

Zu Ziff. VI der Anmerkungen ist in Ansehung des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 zu beachten, daß nunmehr an Stelle des Bayer. Mil.St.G.B. v. 29. April 1869 das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 getreten ist.

Zu § 5 (H.B. S. 8 fg.).

1. Die unter Ziffer 6 der Anm. am Schlusse erwähnten Gesetzesstellen (Art. 59 des bayer. Strafprozeßges. v. 10. Nov. 1848 mit Art. 437 und 438 Thl. II des St.G.B. v. 1813) gelten nicht für die Reichsbeamten, bezüglich derer die Vorschriften über den fraglichen Punkt sich in den §§ 125 und 126 des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 vorfinden.

2. Die unter Ziffer 7 lit. b der Anm. erwähnte Ausnahme fällt jetzt größtentheils insoferne hinweg, als an die Stelle des bayer. Militärstrafgesetzbuchs v. 29. April 1869 das Reichsmilitärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 getreten ist und Ersteres nur mehr für die Unterofficiere und Mannschaften des bayer. Gendarmeriecorps in den dasselbe betreffenden Punkten Geltung behielt. (H.B. S. 649).

Zu § 6 (H.B. S. 10 fg.).

1. Die in der Anm. III Nr. 3 (H.B. S. 11) vertretene Ansicht ist bestätigt durch O.G.U. v. 13. April 1872 (Samml.Bd. II S. 101).

2. Die in der Anm. Nr. III Ziff. 5 besprochene Verhängung einer Geldstrafe im Guldenfuße ist nunmehr ausgeschlossen durch Art. 14 § 4 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) in Verbindung mit der Verordn. v. 22. Sept. 1875 (R.G.Bl. S. 303), dann durch das bayer. Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung betr. (Ges. u. V.Bl. S. 665.)

II.

Auszug aus dem Reichsgesetze

vom 26. Februar 1876,

betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

(R.G.Bl. S. 25, 39 u. 40 ff.; ausgegeben Berlin, am 6. März 1876.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

Artikel II.

Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 223a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

Artikel III.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Ver-

folgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV.

Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I, II und IV festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. **Fürst v. Bismarck.**

Bemerkungen:

1. Die im Gesetzestexte bei den Art. I u. II eingestellten Paragraphen sind hier weggelassen und sofort beim St.G.B. inserirt. Dortselbst werden die abgeänderten oder neu hinzugefügten §§ mit * bezeichnet.

2. Vgl. die Verh. des Reichstags $18^{75}/_{76}$, Anl. Bd. Nr. 54, 145, 150, 156, 157, 159, 160, 162, 168, 181; Sten. Ber. S. 385, 621, 787, 807, 825, 847, 939, 971, 1001, 1302.

III.

Nachträge und Zusätze

zu dem

Bayerischen Gesetze vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich im Königreich Bayern betr.

Zu Art. 1 (H.B. S. 23).

I. Als neben dem D.St.G.B. und seinen Novellen bestehende Reichsgesetze, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten, in Bayern gelten und hierselbst practische Bedeutung haben, sind dermalen folgende zu verzeichnen:

1. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 3 (G.Bl. des Nordd. B. von 1867 S. 55, Beilage zum bayer. G.Bl. von 18⁷¹/₇₂ S. 13 fg.);
2. Handelsgesetzbuch (nach der durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, G.Bl. des Nordd. Bundes S. 375, Beil. zum bayer. G.Bl. v. 18⁷¹/₇₂ S. 375, hergestellten neuen Fassung desselben) und zwar Bestimmungen über Ordnungsstrafen in Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154, 155, 171, 179, 212, 228, 233, 243, 244, 247, 251, dann Bestimmungen über Vergehensstrafen in den Art. 206, 249, 249a;
3. Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (G.Bl. des Nordd. Bundes von 1869 S. 105; Beil. zum bayer. G.Bl. von 18⁷¹/₇₂ S. 2 fg.);
4. Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer (G.Bl. des Nordd. Bundes von 1869 S. 193; Beil. zum bayer. G.Bl. von 18⁷⁰/₇₁ S. 53); — vgl. hiezu Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 23. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 267, bayer. J.M.Bl. S. 167);
5. Gesetz vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe § 20 fg. (G.Bl. des Nordd. Bundes v. 1869 S. 305; Beil. zum bayer. G.Bl. von 18⁷⁰/₇₁ S. 73);

6. Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken (G.Bl. des Nordd. Bundes von 1870 S. 339; Beil. zum bayer. G.Bl. von 18⁷⁰/₇₁ S. 110);
7. Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (R.G.Bl. S. 210, bayer. J.M.Bl. S. 126); vgl. hiezu die Vollzugsvorschriften vom 19. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 255; J.M.Bl. S. 159);
8. Gesetz vom 28. Oktbr. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs § 27 fg. (R.G.Bl. S. 347, bayer. J.M.Bl. S. 159);
9. Gesetz vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.G.Bl. S. 459);
10. deutsches Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 nebst Einf.Ges. vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 173 u. 174);
11. deutsche Gew.Ordnung vom 21. Juni 1869 (G.Bl. des Nordd. Bundes S. 245 fg.; Beil. zum bayer. G.Bl. v. 18⁷¹/₇₂ S. 52 fg.], nebst Einführungs- u. Abänderungsgesetz v. 12. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 170 fg.);
12. Gesetz v. 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (R.G.Bl. S. 253); vgl. hiezu die Bek. des Reichskanzleramts vom 5. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 254) und vom 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109);
13. Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (R.G.Bl. S. 129);
14. Gesetz vom 23. Juni 1873, betr. die Einführung des Ges. des Nordd. Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern (R.G.Bl. S. 146) nebst diesem letzteren Gesetze (Nordd. B.G.Bl. S. 415) und dem R.G. vom 19. Mai 1871, betr. die Declaration des § 1 des Ges. vom 4. Juli 1868 (R.G.Bl. S. 101);
15. Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) nebst Nachtragsgesetzen vom 20. April 1874 (R.G.Bl. S. 35) und vom 6. Jan. 1876 (R.G.Bl. S. 3);
16. Reichs-Impfgesetz v. 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31);
17. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) nebst den ergänzenden Gesetzen vom 12. Febr. 1875 über den Landsturm (R.G.Bl. S. 63) und vom 15. Febr. 1875, betr. die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes 2c., sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel (R.G.Bl. S. 65);
18. Gesetz vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. S. 43);
19. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65);
20. Gesetz v. 30. November 1874 über Markenschutz (R.G.Bl. S. 143);
21. Gesetz v. 29. Dezbr. 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten (R.G.Bl. S. 193);

22. Gesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.G.Bl. S. 23);
23. Reichs-Bank-Gesetz v. 14. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 177);
24. Gesetz vom 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4);
25. Gesetz vom 10. Jan. 1876, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (R.G.B. S. 8);
26. Gesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11);

Außerdem sind von allgemeinen Reichsgesetzen mit strafrechtlichem Inhalte noch folgende, welche für Bayern zwar formell eingeführt, aber materiell in strafrechtlicher Hinsicht von geringer practischer Bedeutung sind, zu nennen:

1. Gesetz vom 25. Okt. 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge (B.G.Bl. S. 35, Beil. z. bayer. G.Bl. 1870/71 S. 8);
2. Gesetz vom 8. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (B.G.Bl. S. 137; Beil. zum bayer. G.Bl. v. 1870/71 S. 45, § 22, 24);
3. deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409, namentlich die §§ 72–109);
4. Gesetz vom 27. Dez. 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (R.G.Bl. S. 432);
5. Gesetz vom 28. Juni 1873, betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (R.G.Bl. S. 184);
6. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73).

II. Das bayerische Landesstrafrecht, dessen Grundfactoren in der Anm. zu § 1 Nr. IV erwähnt sind, hat inzwischen neuerdings wesentliche Modificationen erlitten:

1. Von dem Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 ist ein nicht unerheblicher Theil durch neuere Reichsgesetze, insbesondere die deutsche Gewerbeordnung, das Reichsimpfgesetz u. A. entweder gänzlich aufgehoben oder in einzelnen Richtungen modificirt. Ebenso sind
2. verschiedene Bestandtheile des bayer. Einf.Ges. v. 26. Dez. 1871 durch neuere Reichs- und Landesgesetze aufgehoben oder wenigstens modifizirt. So namentlich die Art. 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19, 28 (auch die Art. 56, 58, 61). S. Näheres bei den betreffenden Artikeln.
3. Von den im Art. 3 des E.G. v. 26. Dez. 1871 als fortbestehend erklärten landesrechtlichen Spezialstrafbestimmungen sind verschiedene durch neuere Reichs- oder Landesgesetze aufgehoben oder geändert. (S. Näheres in den Bem. zu Art. 3). Endlich
4. sind inzwischen verschiedene selbstständige neuere Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts erlassen worden, nämlich:

a) das Gesetz über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts d. Rheins v. 3. April 1875 (Ges. u. V.Bl. S. 269);
b) das Gesetz über Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze vom 8. Nov. 1875 (Ges. u. V.Bl. S. 655);
c) das Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung betr., vom 8. Nov. 1875 (G. u. V.Bl. S. 665).

Ein Gesetz über die Hundesteuer ist in Vorbereitung.

Zu Art. 2 (H.B. S. 26 fg.).

1. **Zu Ziffer 8** (H.B. S. 33). a) In Folge des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 sind über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Preßdelikten, sowie über die Verjährung der Strafverfolgung bei Preßverbrechen und Preßvergehen nunmehr besondere Bestimmungen, enthalten in den §§ 20—22 des ebenbezeichneten Gesetzes, in Geltung.

b) Die nach Art. 2 Ziff. 8 und Art. 3 Nr. 7 des E.G. v. 26. Dezbr. 1871 noch verbliebenen Restbestimmungen des bayer. Preßges. v. 17. März 1850 sind neuerdings fast durchgängig durch das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 beseitigt. Namentlich ist von denjenigen Artikeln, welche Uebertretungsstrafen festsetzen, nur Einer, nämlich Artikel 38, in beschränkter Geltung verblieben. (S. hierüber die Bem. in Abth. V). Im Bereiche dieses Artikels gilt übrigens auch jetzt noch dasjenige, was in den Anm. im H.B. S. 33 unter lit. b bemerkt ist.

2. **Zu Ziffer 12** (H.B. S. 35). Außer den in den früheren Bem. erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmungen sind nunmehr auch in dem Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 einschlägige Vorschriften und Strafbestimmungen enthalten. Namentlich ist § 33 desselben an Stelle des Art. 17 des E.G. vom 26. Dez. 1871 getreten.

Zu Ziffer 17 (H.B. S. 37). Der hier in der Anm. citirte Art. 141 des Pol.St.G.B. ist nunmehr aufgehoben und ist an dessen Stelle jetzt für den Begriff: „Gewerbetreibende" die D.Gew.Ordn., welche übrigens zu gleichem Resultate führt, maßgebend.

Zu Art. 3 (H.B. S. 39).

I. **Zu Ziffer 1** (H.B. S. 39). 1. Von den in der Anm. (H.B. S. 39 fg.) unter lit. A aufgeführten Disciplinarstrafbestimmungen sind nunmehr aufgehoben:

a) der Art. 99 Abs. 2 des Ges. über die Immobiliarfeuerversicherungsanstalt für die Landestheile rechts des Rheins vom 28. Mai 1852 — statt dessen s. nun Art. 48 des Ges. v. 3. April 1875, betr. die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins (G. u. V.Bl. S. 269);
b) die Bestimmungen der V. v. 1. Sept. 1858, über das Veterinärwesen — statt deren s. nun die §§ 20 fg. der V. v. 20. Juli 1872 über das Civilveterinärwesen (G. u. V.Bl. S. 1585);

c) die V. v. 7. Jan. 1816 über das Hebammenwesen — statt deren s. V. v. 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (G. u. V.Bl. S. 219) nebst M.E. v. 3. Dez. 1875, die Instruction für die Hebammen betr. (G. u. V.Bl. S. 757) — (vgl. auch Art. 127 Abs. 2 des Pol.St.G.B.).

In Bezug auf die dienstliche Stellung sonstiger Medicinalpersonen und namentlich des sog. unterärztlichen Personals sind nunmehr besonders die §§ 6, 29, 30, 53, 80 und 144 der Gewerbeordnung, dann die V. v. 11. Aug. 1874, die Ausübung der Heilkunde betr. (G. u. V.Bl. S 1314) zu vergleichen; § 4 der letzteren enthält namentlich Normen über die disciplinäre Entziehung der Befugnisse des unterärztlichen Personals zur Führung des Titels: Landarzt, Chirurg, magister chirurgiae, appr. Bader, officier de santé ꝛc. wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse.

2. Zu Ziffer X des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825 enthält Zusätze der Art. 19 des Ges. vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. (G. u. V.Bl. S. 661). S. übrigens unten S. 18.

3. Von den Allegaten der lit. B. in Bezug auf Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen kommen

a) die Art. 25 u. 26 des Dissidentenehegesetzes v. 2. Mai 1868 in Wegfall, da dieses Gesetz durch das Reichsgesetz über die Civilehe v. 6. Febr. 1875 aufgehoben ist;

b) das bayer. Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften gilt nur mehr in Bezug auf die vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" (Genossenschaften ohne solidarische Haftung), weshalb die Art. 66—68 jetzt unanwendbar sind.

Die Frage, inwieweit Art. 505 des Code de procéd. noch anwendbar ist, erörtert ein O.G.U. v. 6. Mai 1873 (Samml. Bd. III S. 231).

II. **Zu Ziffer 2** (H.B. S. 42). In Bezug auf Aufenthaltsverhältnisse ist die Strafbestimmung wegen versäumter Fremdenanzeige, welche der Art. 44 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (G.Bl. $18^{66}/_{69}$ S. 357) enthält, auch jetzt noch gültig. Landesrechtliche Strafbestimmungen in Bezug auf Verehelichungsverhältnisse, welche von dem Vorbehalte in Art. 3 Ziff. 3 des E.G. v. 26. Dez. 1871 getroffen wurden, waren ursprünglich enthalten gewesen:

1. in dem Heimathsgesetze v. 16. April 1868, rev. am 23. Febr. 1872, Art. 41;
2. in dem sog. Dissidentenehegesetze vom 2. Mai 1868, Art. 24—26;
3. in dem obigen E.G. vom 26. Dezember 1871, Art. 18 und 19.

In Folge Erlasses des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, welches in den §§ 11, 67 und 69 selbst Strafbestimmungen in Bezug auf Verehelichungsverhältnisse trifft, ist vor allem das ganze Dissidentenehegesetz vom 2. Mai 1868 und damit auch Art. 18 Abs. 3 des E.G. vom 26. Dezember 1871 aufgehoben. Letzteres gilt

auch von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1–8 und 10 und Art. 19 Abs. 1 (im Strafpunkte) des E.G. vom 26. Dezember 1871. Art. 18 Abs. 1 dess. gilt nur noch theilweise. Art. 18 Abs. 2 Ziff. 9 ebendas. und Art 41 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 (23. Februar 1872) gelten noch fort. Näheres hierüber s. in den Bem. zu diesen Gesetzesstellen.

III. **Zu Ziffer 7** (H.B. S. 43). Von den hier erwähnten Artikeln sind diejenigen, welche Bestimmungen über Preßpolizeiverhältnisse nnd Preßpolizeiübertretungen enthalten (Art. 37—45, 46 Abs. 1, 47, 48, 52 und 54 Abs. 4), nunmehr gleichfalls bis auf wenige Reste durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 außer Wirksamkeit gesetzt. Nur der Art. 38 ist auch jetzt noch zu Folge des § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes in beschränkter Geltung geblieben und in gleichem Umfange sind dann auch die Art. 42, 46 Abs. 1, 52 und 54 Abs. 4, soweit sie sich auf Art. 38 beziehen, noch in Wirksamkeit.

Als aufgehoben müssen dagegen namentlich auch der Art. 45 (mit Art. 46 Abs. 1) und der Art. 48 (mit dem im Art. 16 des E.G. vom 26. Dez. 1871 enthaltenen Zusatze) erachtet werden.

Näheres über alles dieses s. in Abthl. V in den Bem. zum bayer. Preßgesetze vom 17. März 1850.

Die Art. 8, 9 und 53 des letztgedachten Gesetzes bleiben durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 unberührt, weil sie nur civilrechtliche und processuale Verhältnisse, zu welchen auch der Kostenpunkt bei strafrechtlichen Untersuchungen zu rechnen ist, behandeln.

IV. **Zu Ziffer 10** lit. c (H.B. S. 45). An Stelle des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheins vom 28. Mai 1852 ist nun das Gesetz vom 3. April 1875, betr. die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins, getreten. Strafbestimmungen enthält Art. 96 dess.; disciplinäre Einschreitung sieht Art. 48 vor.

V. **Zu Ziffer 10** lit. g (H.B. S. 46). Das bayer. Gesetz vom 28. Juni 1865 über das Urheberrecht ꝛc. ist nun auch in Rücksicht auf Werke der Kunst und der Photographie durch die Reichsgesetze hierüber vom 9., 10. und 11. Jan. 1876 (R.G.Bl. S. 4, 8, 11) vom 1. Juli 1876 an aufgehoben und ersetzt. Von Ersterem gilt nur mehr Art. 68, welcher durch § 30 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 gewahrt ist.

VI. **Zu Ziffer 10** lit. h (H.B. S. 46). In Folge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1873 über die Einführung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 in Bayern (R.G.Bl. S. 146) gelten hierorts von dem obenerwähnten Landesgesetze nur mehr diejenigen Bestimmungen (einschlüssig der Strafvorschriften), welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse der vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" (Genossenschaften ohne solidarische Haftung) beziehen. Die Strafbestimmungen, welche sich in dieser letzteren Richtung bewegen, sind enthalten in den Art. 72 (mit Art. 27) und 80.

VII. **Zu Ziffer 11** (H.B. S. 46). Die oben in Bezug genommenen Strafbestimmungen des bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 waren insbesondere im Art. 28 desselben enthalten. Durch die inzwischen erfolgte Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern, welche selbst viele Strafbestimmungen enthält, sind die Strafvorschriften im Art. 28 des bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 zwar nicht gänzlich aufgehoben, wohl aber auf äußerst wenige Fälle beschränkt und durch reichsrechtliche Strafbestimmungen ersetzt. Vor allem ist Art. 28 noch anwendbar wegen Verletzung der im Art. 6 dess. Gesetzes gegebenen Vorschrift, daß eine Veränderung des Gewerbsbetriebes, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, bei der einschlägigen Gemeindebehörde angezeigt werden muß. Vgl. § 5 der Gewerbe-Ordn. (Dagegen fällt die Versäumung der im § 14 der deutschen Gew.Ordn. vorgeschriebenen Anzeige über den Beginn des Gewerbebetriebes jetzt unter § 148 der Gew.Ordn.) Ebenso läßt sich Riedel, Comm. zum Pol.St.G.B. 3. Aufl. S. 250 und 259 beipflichten, welcher den Art. 28 für Fälle der Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des bayer. Gew.Ges. vom 30. Januar 1868 erlassenen Verordnungen über die Abgaben für Hausirscheine noch als einschlägig erachtet.

Außerdem kann Art. 28 noch praktisch werden in Bezug auf Privateisenbahnunternehmungen und das Apothekergewerbe, welche von dem Gebiete der deutschen Gewerbeordnung nach § 6 derselben ganz oder theilweise eximirt sind. Dabei sind übrigens auch noch zu beachten einerseits die besonderen Bestimmungen, welche sich in Bezug auf das Apothekerwesen nach einzelnen Richtungen in der deutschen Gew.Ordn. vorfinden (vgl. §§ 29 fg., § 80, § 147), andererseits aber auch der Art. 154 Abs. 1 des Pol.St.G.B., welcher für die vorgedachten Erwerbsarten noch in fortdauernder Geltung steht. Für die sonstigen im § 6 der deutschen Gew.Ordn. eximirten Erwerbsarten sind andere theils reichs-, theils landesrechtliche Strafbestimmungen einschlägig. (Vgl. Anm. zu § 6 der Gw.Ord.)

Wegen des Art. 29 des bayer. Gew.Ges. vom 30. Januar 1868 siehe Art. 11 des bayer. E.G. vom 26. Dezember 1871 und die Anm. dazu.

An der Geltung des Art. 9 des bayer. Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 hat sich inzwischen nichts geändert.

VIII. **Zu Ziffer 12** (H.B. S. 46). Bei Erwähnung der Bestimmungen der Militärgesetze hatte das E.G. vom 26. Dezember 1871 das bayer. Militärstrafgesetzbuch vom 29. April 1869 (vgl. hiezu das bayer. Gesetz vom 28. April 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Mil.St.G.B. betr. GBl. S. 269) die Militärstrafgerichtsordnung vom gleichen Tage und das Einführungsgesetz zu beiden im Auge. Durch die Erlassung des deutschen Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 ist das bayerische inzwischen in der Hauptsache außer Geltung getreten. Hierüber, sowie wegen des partiellen Fortbestandes des Letzteren für die Unterofficiere und Mannschaften des bayer. Gendarmeriecorps s. die Bem. zu § 2 des Einf.Ges. zum deutschen Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872 (H.B. S. 649).

IX. **Zu Ziffer 13** (H.B. S. 47). 1) Die Strafbestimmungen in Bezug auf die Landesstempelabgabe haben jüngsthin Aenderungen erlitten. Der sogen.

Kalenderstempel ist in Folge des § 30 Abs. 4 des Reichspreßgesetzes gänzlich aufgehoben. Es bleiben daher nur noch der Stempel für Schriftstücke, für Lotterieloose und für Spielkarten.

In Bezug auf den Stempel für Schriftstücke sind die nunmehr geltenden Strafbestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins in den Art. 17, 18, 19, 21—23 des Ges. vom 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. (G. u. V.Bl. S. 655), sowie in Nr. X Ziffer 3—6 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 (G.Bl. S. 175) enthalten. In der Pfalz verblieb es in dieser Richtung bei den bisherigen Strafbestimmungen vorbehaltlich der in den Art. 27, 29 und 30 des vorgedachten Gesetzes vom 8. November 1875 enthaltenen Modificationen und Zusätze. Zu diesem Gesetze sind verschiedene Vollzugsvorschriften ergangen, welche sich in Abthl. V finden. Bezüglich des Stempels für Lotterieloose und für Spielkarten gelten nunmehr für das ganze Königreich gleiche Strafbestimmungen, welche in den Art. 16, 18 lit. a, 20, 21—23, 28 und 30 des Gesetzes vom 8. November 1875 (vgl. mit § 13 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874, G. u. V.Bl. S. 408) enthalten sind.

2) Zu den in Bayern noch bestehenden Regalien gehört auch der sogen. Perlenfang in den Perlenbächen. Es ist in verschiedenen älteren Landesgesetzen begründet und in Art. 46 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 ausdrücklich gewahrt. Auf Verletzungen der aus diesem Regale entspringenden Rechte durch unberechtigte Perlenfischerei ist in letzterer Zeit in der Rechtsprechung mit Billigung des obersten Gerichtshofs (U. vom 12. Febr. 1874, Bl. f. R.A. Jahrg. 40 N. F. Bd. 20 Erg.Bl. Nr. 1 S. 417) der § 370 Ziff. 4 des D.St.G.B. angewendet worden. Hiegegen enthält Ausführungen ein Aufsatz in den Bl. f. R.Anw. a. a. O., der übrigens zu dem Ergebnisse gelangt, daß die unberechtigte Perlenfischerei jetzt und zwar schon seit dem 1. Juli 1862 straflos sei. Die in diesem Aufsatze enthaltenen Bedenken gegen die Subsumtion der widerrechtlichen Aneignung von Perlenmuscheln aus den Perlenbächen unter die Bestimmungen über das unbefugte Fischen scheinen nun zwar allerdings begründet. Dagegen ist die Behauptung, daß die fraglichen Verfehlungen straflos seien, m. E. nicht richtig. Jener Aufsatz übersieht dabei, daß im Art. 3 des E.G. z. St.G.B. vom 10. November 1861 die älteren Strafbestimmungen über Regalien ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. Auch in der Intention des E.G. v. 26. Dez. 1871 lag es nicht, diese älteren Specialitäten zu beseitigen und es lassen sich die noch übrigen Fälle dieser Art sehr wohl unter die im Art. 3 Ziff. 13 des letztgedachten Gesetzes allgemein erwähnten „Gefälle“ subsumiren, wie sie denn auch z. B. mit den Zoll- und Aufschlagsgefällen viele historische Berührungspunkte gemeinsam haben. Es erscheint daher gerechtfertigt anzunehmen, daß auch jetzt noch die alten speciellen Bestimmungen über die Bestrafung der unbefugten Perlenfischerei in Geltung stehen. Wenn nun nach diesen älteren Bestimmungen (s. den gedachten Aufsatz) der unbefugte Perlenfischer „wie ein Dieb“ gestraft werden soll (vgl. z. B. Cod. jur. Bavar. crim. von

1751 Thl. II cap. 2 § 8; Anm. z. St.G.B. v. 1813 Thl. I Bd. III S. 301), so sind auch jetzt noch in dieser Richtung kraft solcher Specialbestimmung dieselben Strafbestimmungen wie für den Diebstahl in Anwendung zu bringen, gleichviel wie auch jetzt der Thatbestand des eigentlichen Diebstahls im Einzelnen construirt ist. Die nöthige Handhabe dazu vom Standpunkte des Reichsrechtes aus gewährt § 2 Abs. 1 u. § 3 des Reichsgesetzes v. 31. Mai 1870.

Was hievon insbesondere den § 2 Abs. 1 betrifft, so ergeben die Motive zu § 296 des St.G.B. (Reichstagsverh. v. 1870 Anl. S. 139), daß nicht beabsichtigt war, durch das St.G.B. den bestehenden Specialgesetzen über Eingriffe in Regalien durch unbefugte Aneignung von Mineralien, Bernstein 2c. mittels Aufnahme eigener Bestimmungen hierüber zu derogiren. Sollte übrigens der Fortbestand der früheren Specialstrafvorschriften in Ansehung des hier fraglichen Regals im Hinblick auf den Wortlaut des Art. 3 Ziff. 13 d. E.G. v. 26. Dez. 1871 bezweifelt werden, so wäre es immer noch sehr fraglich, ob die unbefugte Aneignung von Perlenmuscheln nicht von vornherein schon als Diebstahl aufgefaßt werden könne, nachdem deren räumliche Fortbewegung vom Orte ihrer Ansiedelung naturgemäß gehindert ist, die dem Regale unterliegenden perlenhaltigen sog. „gebannten" Bäche genau bestimmt, verhältnißmäßig klein, sowie zugänglich sind und somit die Perlenmuscheln stets mindestens ebenso leicht und wohl noch leichter herausgenommen werden können, als wie Fische aus einem geschlossenen Hegeteiche oder Wild aus einem, wenn auch umschlossenen, so doch oft sehr großen Parke. Es kann daher die Behandlung der in den sog. gebannten Perlenbächen vorhandenen Perlenmuschel als einer erst der Occupation anheimfallenden res nullius, wie des in freiem Wasser schwimmenden Fisches oder des in Wald und Flur freilaufenden Wildes beanstandet werden.

Zu Art. 4 (H.B. S. 49).

1. Zu Folge dieses Artikels gilt § 55 des D.St.G.B. auch für Forstfrevel und zwar sowohl im rechtsrh. Bayern, wie in der Pfalz. O.G.U. vom 15. Juni 1872 u. v. 7. Sept. 1872 (Samml.Bd. II S. 179 u. 224).

2. Den Disciplinarverfehlungen kommt nicht die Eigenschaft von Vergehen 2c. im Sinne des § 1 des D.St.G.B. zu. Art. 4 ist für Erstere nicht anwendbar. O.G.U. vom 5. August 1873 und 14. Juli 1875. (Samml.Bd. III S. 434 und Bd. V S. 461.)

Zu Art. 5 (H.B. S. 52).

1. Der Kreis der im H.B. auf S. 54—56 verzeichneten sog. höher strafbaren Uebertretungen hat inzwischen zweifellos eine Einschränkung insoferne erfahren, als

a) die auf S. 55 unter lit. A f erwähnten Bestimmungen des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 nunmehr (Art. 46 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als er sich nicht auf den nicht hieher gehörigen Art. 38 bezieht) durch das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 aufgehoben sind und die recht-

liche Natur der nach letzterem Gesetze sich ergebenden Reate sich selbstverständlich nach der Regel des § 1 des D.St.G.B. bemißt, und als

b) der Anwendbarkeitsbereich des Art. 28 des bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 seit der Einführung der deutschen Gewerbeordnung wesentlich zurückgegangen ist.

2. Weitere Aenderungen in diesem Bereiche haben sich dadurch ergeben, daß:

a) mit dem ganzen Gesetze über die Immobiliarfeuerversicherungsanstalt vom 28. Mai 1852 auch die Art. 4, 7, 63 u. 112 desselben (s. H.B. S. 55 u. 56 lit. A a u. lit. B a) durch das die ganze Materie neu regelnde Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., aufgehoben und durch neue Strafvorschriften ersetzt wurden, sowie daß

b) an die Stelle der im H.B. auf S. 56 unter B c erwähnten Strafbestimmungen des Stempelmandats v. 18. Dezbr. 1812 und des Stempelges. vom 11. Septbr. 1825 Nr. X Ziffer 1 u. 2 (Ziffer 3 bis 6 bleiben in Geltung) andere Strafbestimmungen getreten sind, welche sich in dem Gesetze vom 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., finden und zum Theil (nämlich soweit sie den Lotterie- und Spielkartenstempel betreffen) jetzt auch auf die Pfalz übertragen sind.

Die neuen Strafbestimmungen des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875, zusammengefaßt im Art. 96, entsprechen, was den Thatbestand im Allgemeinen betrifft, theils gänzlich, theils wenigstens in der Hauptsache denjenigen, welche früher in den Art. 4, 63 u. 112 des Ges. v. 28. Mai 1852 enthalten gewesen waren. Die im Art. 7 Abs. 2 des letzteren Gesetzes enthaltene Strafbestimmung fehlt im neuen Gesetze. Von den im Art. 96 des G. v. 3. April 1875 angedrohten Strafen sind die des Abs. 1 u. 2 relativ im multiplicativen Maßstabe nach anderen Werthsgrößen bestimmt und treffen auch in der Höhe mit den correspondirenden Vorschriften der Art. 4 und 63 des G. v. 28. Mai 1852 zusammen. Die Strafe des Art. 96 Abs. 4 des G. v. 3. April 1875 ist gleich der des Art. 112 des G. v. 28. Mai 1852 in einem Geldsatze bis zu einem Maximalbetrage ausgedrückt. Dieser ist im Art. 96 Abs. 4 zwar niedriger als im alten Art. 112 (300 Mark statt 300 Gulden), überschreitet aber auch jetzt wieder die im § 1 Abs. 3 des D.St G.B. gezogene Grenze.

Die in dem Stempelgesetze vom 8. Nov. 1875 enthaltenen Strafbestimmungen treffen in Ansehung des Thatbestandes mit denen des Stempelmandats v. 18. Dezbr. 1812 und des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825, an deren Stelle sie getreten sind, im Wesentlichen ebenfalls zusammen, statuiren überdieß aber noch einige neue Verfehlungsthatbestände (s. z. B. Art. 18 lit. c u. Art. 19). Diese letzteren sind zum Theile mit geringeren Geldstrafen bedroht, deren fest begrenztes Maximum sich unter der in § 1 des D. Strafgesetzbuchs festgesetzten Maximalgrenze für Uebertretungen hält und über deren rechtliche Qualification als Uebertretungen sonach kein Zweifel sein kann. So bezüglich des Art. 18

lit. c. Andere der auch sachlich neuen Straffatzungen (Art. 19) enthalten nur eine Ausdehnung der in Geltung verbleibenden Strafbestimmungen in Ziff. X Nr. 3, 4 u. 5 des Ges. v. 11. Sept. 1825, überschreiten aber dabei, bei der darin enthaltenen relativen Normirung der angedrohten Geldstrafe nach der Größe des betreffenden Stempelbetrages, möglicher Weise in einzelnen Fällen das im § 1 des D.St.G.B. festgesetzte höchste Maß der Uebertretungsstrafen. Das gleiche gilt auch bezüglich der übrigen Strafen, welche im Art. 18 lit. a u. d, sowie Art. 20 lit. a u. b angedroht sind und sich als Surrogate der älteren Strafbestimmungen darstellen. Hinsichtlich der im Art. 18 lit. b und Art. 20 lit. c enthaltenen und gleichfalls an ältere Vorschriften sich anlehnenden Strafbestimmungen mit einem fixen Strafmaximum unter 150 Mark (nämlich 60 Mark) verhält es sich ebenso, wie mit der schon oben erwähnten lit. c, d. h. die rechtliche Qualification des Reats kann Angesichts des § 1 des D.St.G.B. keinem Zweifel unterliegen.

Dagegen entsteht die in manchen Beziehungen z. B. in Bezug auf Verjährung, in gewissen Fällen (s. Art. 22) auch in Bezug auf Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, nicht unwichtige Frage, ob die Bestimmung des Art. 5 des E.G. vom 26. Dezember 1871, welche die aufgehobenen Strafvorschriften im Art. 4, 7, 63 und 112 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852, sowie des Stempelmandats v. 18. Dez. 1812 und des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825 (Nr. X Ziff. 1 u. 2) getroffen hatte, auch für die neuen Straffälle im Art. 96 des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875 sowie im Art. 18 lit. a u. d, Art. 19 u. Art. 20 lit. a u. b des Stempelgesetzes v. 8. Nov. 1875 gelten, wenn die dort angedrohte Geldstrafe die im § 1 des D.St.G.B. vorgesehene Strafgrenze für Uebertretung entweder nach dem allgemein und fest bestimmten Maximum, (wie im Art. 96 Abs. 4 des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875) oder in der im einzelnen Falle durch die vorgeschriebene Multiplication des dem Straffatze zu Grunde gelegten Einheitsbetrages sich ergebenden Summe überschreitet.

Da der Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 nach seinem Wortlaute wie nach seiner ursprünglichen Intention zunächst nur diejenigen bezüglichen Fälle behandelt, welche in den damals schon erlassenen und „in Geltung bleibenden“ Landesgesetzen sich finden, keineswegs aber eine Regel enthält, welche sich von selbst auch auf den Bereich künftig zu erlassender Landesgesetze erstreckt, und da überdies bei jedem neuen Landesgesetze Gelegenheit geboten ist, für seinen Bereich die Frage mittelbar oder unmittelbar, positiv oder negativ, zur Entscheidung zu bringen, so wäre jene Frage an und für sich zu verneinen, soferne nicht in den neuen Gesetzen ausdrücklich bestimmt oder wenigstens hinreichend zu erkennen gegeben ist, daß auch für die darin enthaltenen bezüglichen Fälle die Grundsätze des Art. 5 ebenso gelten sollen, wie für die correspondirenden Fälle nach den zur Aufhebung gelangenden früheren Gesetzen. Eine solche ausdrückliche Vorschrift findet sich weder in dem Brandversicherungsgesetze vom 3. April 1875, noch in dem Stempelgesetze vom 8. Nov. 1875. Ebenso sind ausdrückliche Be-

merkungen hierüber weder in den Motiven zum Ges.Entw., noch in den Kammerverhandlungen zu lesen. Gleichwohl muß aus verschiedenen sich geltend machenden Gründen als sicher angenommen werden, daß die Ansicht und Absicht des Gesetzgebers dahin ging, die bezüglichen Verfehlungen würden und sollten nach wie vor die Eigenschaft sog. höher strafbarer Uebertretungen nach Maßgabe des Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 an sich tragen. Andernfalls würde man bei dem Mangel jeder ausdrücklichen anderweitigen Regelung der Frage zu argen Inconvenienzen und inneren Disharmonieen gelangen, welche doch dem Gesetzgeber nicht wohl imputirt werden können.

Es ist dies

a. namentlich in Ansehung der Verfehlungen in Bezug auf das Landesstempelgefäll der Fall. Die im Art. 23 des Ges. v. 8. Nov. 1875 hergestellte Analogie mit der Wechselstempelsteuer in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren ließe es zwar naheliegend erscheinen, daß, wie bei jener, so auch bei Verfehlungen in Bezug auf die Landesstempelabgabe für die Qualification der bezüglichen Reate der § 1 des D.St.G.B. maßgebend sein sollte. Allein der Gesetzgeber hat diese weitere Consequenz nirgends gezogen. Im Gegentheil gibt der Art. 22 Abs. 2 ein direktes Argument für die Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes an die Hand. Wenn nämlich dort ganz allgemein, somit auch für Fälle, in welchen das Maß der Geldstrafe den im § 1 Abs. 3 d. D.St.G.B. bezeichneten Höchstbetrag übersteigt, von der Umwandlung der Geldstrafe in Haft (statt „in Freiheitsstrafe" oder „in Haft, beziehungsweise Gefängniß") die Rede ist, so zeigt dieß, daß vom Gesetze in allen Fällen den bezüglichen Verfehlungen die Eigenschaft von Uebertretungen, sei es auf Grund des § 1 Abs. 3 des D.St.G.B., sei es auf Grund des Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871, beigelegt wird. Zur Abweisung dieser Folgerung könnte man nur gelangen, wenn man den Ausdruck: „Haft" im Art. 22 Abs. 2 geradezu als ein sprachliches Versehen betrachten wollte, zu welcher Annahme indessen kein zureichender Grund vorliegt. Vielmehr wird die hier vertretene Auffassung und Auslegung auch anderweitig unterstützt. Neben dem G. v. 8. Nov. 1875 bleiben nämlich die Bestimmungen in Nr. X Ziff. 4 u. 5*) des Stempelges. v. 11. Sept. 1825 in Kraft. Die dort behandelten Verfehlungen sind und bleiben nach dem bisherigen Rechte zweifellos Uebertretungen. Folgerichtig tritt das gleiche Verhältniß nothwendig auch in Bezug auf die im Art. 19 des G. v. 8. Nov. 1875 vorgesehenen Fälle ein. Es wäre aber inconsequent, den Grundsatz des Art. 5 d. E.G. v. 26. Dez. 1875 in der Richtung des Art. 19 des G. vom 8. Nov. 1875 anwenden, in der Richtung des Art. 18 lit. a u. d und Art. 20 lit. a u. b aber ausschließen zu wollen.

Bleibt sonach aber der Grundsatz des mehrerwähnten Art. 5 fernerhin auch bezüglich der Art. 18 lit. a u. d und Art. 20 lit. a u. b und zwar zu-

*) Die Verfehlungen nach Ziff. 3 sind disciplinärer Natur. Vgl. Nr. XI Abs. 4 des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825.

nächst für das rechtsrheinische Bayern maßgebend, so muß er auch für die Pfalz bezüglich der dorthin verpflanzten Bestimmungen der Art. 18 lit. d und Art. 20 lit. a u. b gelten, da diese Bestimmungen dortselbst durch § 13 des Finanzgesetzes v. 27. Juli 1874, sowie durch Art. 28 u. 30 des G. v. 8. Nov. 1875 in demselben Bestande und mit derselben Bedeutung, wie sie im rechtsrheinischen Bayern gelten, zur Einführung gelangt sind.

b. Nicht ganz so klar tritt der Wille des Gesetzgebers bezüglich des Art. 96 des Brandversicherungsgesetzes v. 3. April 1875 hervor. Doch sprechen auch in dieser Richtung Gründe für die Annahme, daß der Gesetzgeber den Art. 96 dem Bereiche des Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 nicht entziehen wollte. Schon in den Motiven zu Art. 100 des Reg.Entw. (Verh. d. II. K. 18⁷⁴/₇₅ Beil.Bd. 1 S. 626) ist bemerkt worden, daß der Entwurf gegenüber dem früheren Gesetze in Ansehung der Strafbestimmungen „nur unwesentliche Aenderungen" eintreten lasse. Aenderungen in der principiellen Qualification der Reate hätten aber doch wohl nicht als „unwesentlich" bezeichnet werden können. Auch in dem Ausschußberichte (a. a. O. Bd. II S. 365) ist zu dem Artikel über die Strafbestimmungen (Art. 98 des Ausschußentwurfs) charakterisirend nur bemerkt, daß dieser Artikel die im bestehenden Gesetze zerstreut vorgetragenen Strafen zusammenfasse. Weiter findet sich in den Kammerverhandlungen überhaupt nichts hieher relevantes. Die Gesetzgebungsfactoren scheinen daher an eine principielle Aenderung der bisherigen Qualification der bezüglichen Reate überhaupt nicht gedacht zu haben. Es leuchtet dieß um so mehr ein, als bei einer solchen Aenderung eine Disharmonie mit den Art. 99 u. 100 des Pol.St.G.B. vom 26. Dezbr. 1871 eintreten würde, für deren Bereich der Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 zweifellos galt und noch jetzt gilt.

Zu einer ähnlichen Frage führt übrigens auch das Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmungen von Geldstrafen nach der Reichswährnng betr. Dasselbe erhöht die landesgesetzlich nach Gulden und Kreuzern bestimmten Geldstrafen insoferne, als es an Stelle von 1 Gulden südd. Währung 1 Mark 80 Pfennig Reichswährung und an Stelle von 1 Kreuzer s. W. 3 Pfennig Reichswährung setzt. Durch diese Erhöhung sind manche Reate, welche bisher mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 50 Thaler oder 150 Mark (§ 1 Abs. 3 des D.St.G.B.) bedroht und also Uebertretungen waren, künftig mit einer diesen Betrag übersteigenden Strafe zu beahnden. Es tritt dieses namentlich ein in Fällen, in welchen sich die Strafe multiplikativ nach anderen Werthsgrößen richtet, und zugleich im Bereiche von Gesetzesvorschriften, für welche bisher der Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 gilt. Erhalten nun solche bisher als Uebertretungen zu behandelnde Reate künftighin durch die Straferhöhung nach dem Ges. vom 8. Nov. 1875, vorausgesetzt, daß dadurch der Betrag von 150 Mark künftig überschritten wird, die Eigenschaft von Vergehen oder nicht? Das Gesetz, die Motive zum Entwurfe und die Kammerverhandlungen enthalten hierüber nichts. Meines Erachtens muß die Uebertretungseigenschaft auch künftighin festgehalten werden, soweit es sich um Verfehlungen gegen Gesetzesvorschriften handelt, auf welche

2*

sich bisher schon der Art. 5 des E.G. vom 26. Dez. 1871 bezog. Man käme sonst zu der absolut unerträglichen Inconsequenz, daß künftighin Reate, welche bisher nach der multiplikativen Strafbestimmung gewöhnliche Uebertretungen waren, fortan Vergehen würden, während solche, welche bisher sog. höher strafbare Uebertretungen waren, es auch künftighin blieben, da sich bei ihnen an den maßgebenden Criterien nichts verändert hat. So namentlich z. B. im Gebiete der Forstgesetze. Gründet sich dagegen die Strafbarkeit auf Gesetzesvorschriften, auf welche bisher der Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 sich überhaupt gar nicht bezog, und ergibt sich im Bereiche dieser Gesetzesvorschriften künftighin durch das G. v. 8. Nov. 1875 in der Strafandrohung eine Ueberschreitung der im § 1 Abs. 3 des D.St.G.B. gezogenen Grenze von 150 Mark, so wird man nicht umhin können, diese Reate fortan als Vergehen zu behandeln, nachdem, wie nicht aus dem Auge verloren werden darf, das G. v. 8. Nov. 1875 nicht etwa blos eine einfache Umrechnung in ihren Modalitäten festsetzt, sondern die Strafandrohungen ändert.

Zu Art. 6 (H.B. S. 58).

1. Zu Anm. IV (H.B. S. 59 fg.). Ein O.G.U. v. 8. März 1872 (Samml.Bd. II S. 48 fg.) geht davon aus, daß bei veranlaßter Anwendung des bayer. St.G.B. v. 10. Nov. 1861 auch nach dem 1. Jan. 1872 noch der Vollzug der Gefängnißstrafe in einer Festung angeordnet, aber nicht statt dessen auf Festungshaft erkannt werden darf.

2. Wegen der Frage der Zulässigkeit der Verhängung einer „in einem Zuchthause zu erstehenden Gefängnißstrafe" auf Grund des älteren Rechts vgl. H.B. S. 11 fg., sowie oben S. 4 Bem. zu § 6 unter Ziff. 1.

3. Zu Anm. V (H.B. S. 60 fg.). Bezüglich der dort behandelten strittigen Frage ist nun im Art. III des R.G. vom 26. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 38) Folgendes bestimmt worden:

> „Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt."

Zu Art. 8 (H.B. S. 63).

Art. 8 erlitt eine Beschränkung durch die §§ 15 und 18 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, woselbst die Bestimmung, daß in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Kriegs Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden können, enthalten und die Zuwiderhandlung eigens mit Strafe und zwar einer härteren als der obigen bedroht ist. Insoweit jener § 15 mit § 18 reicht, tritt der Art. 8 außer Anwendung. Im Uebrigen behält er aber seine Wirksamkeit und zwar nach § 30 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes auch in Ansehung der Preßverhältnisse.

Das Verhältniß gestaltet sich demnach, wie folgt:

a) Soweit es sich um Maßregeln und Verfehlungen handelt, welche das Gebiet der Presse überhaupt nicht berühren, behält Art. 8 seine volle Wirksamkeit.

b) Das Gleiche gilt in Ansehung der Beschränkungen der Presse, soweit nicht Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel in Frage stehen.

c) Hat der Reichskanzler nach § 15 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Vertheidigungen verboten, so sind Zuwiderhandlungen nach § 18 Nr. 1 (Strafe) und § 23 Nr. 2 (Beschlagnahme) desselben Reichsgesetzes und nicht nach obigem Art. 8 zu behandeln. Fraglich erscheint nur, ob nicht letzterer auch in dieser partiellen Richtung insolange anwendbar bleibt, als ein Verbot nach § 15 des Reichspreßgesetzes nicht wirklich vorliegt. Denkbar ist es, daß Veranlassung besteht, ein Verbot fraglicher Art nicht von Reichswegen, sondern nur im einzelnen Lande, sei es überhaupt oder wenigstens vorläufig zu erlassen und bei der allgemeinen Fassung des § 30 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes dürfte die rechtliche Zulässigkeit dessen auch nicht als ausgeschlossen erscheinen. Dieser Ansicht scheint auch Schwarze, Comm. zum Reichspreßgesetze S. 152, zu sein, wenn er dortselbst namentlich mit Bezug auf obigen Art. 8 sagt, daß solche landesrechtliche Vorschriften salvirt seien, „soweit ihnen nicht in einzelnen Fällen durch ein nach § 15 erlassenes Verbot derogirt wird".

Zu Art. 9 (H.B. S. 64).

Mit U. v. 17. Jan. 1873 (Samml. Bd. III S. 12) hat der O.G.H. erörtert, daß die Strafandrohung des Art. 9 ihre Richtung nur gegen diejenigen Personen nehme, welche sich der Behörde oder Stelle als solcher gegenüber befinden, welche also das Unterordnungsverhältniß, in dem sie sich vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde befinden, durch ungeziemendes Benehmen verletzen. Hienach ist also Art. 9 nicht anwendbar gegen diejenigen, welche einer Commissionsverhandlung, wenn auch nicht in leitender, doch in amtlicher Eigenschaft anwohnen.

Zu Art. 10 (H.B. S. 65).

Durch die inzwischen erfolgte Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern ist die landesrechtliche Vorschrift des Art. 10 durch die reichsrechtliche (gleichlautende) Vorschrift des § 153 der Gew.Ordn. ersetzt. Mit diesem § 153 ist nunmehr auch die civilrechtliche Bestimmung des § 152 der deutschen Gew.Ordn., welche in dem G. vom 26. Dezember 1871 absichtlich keine Aufnahme gefunden hatte, in Bayern eingeführt.

Zu Art. 11 (H.B. S. 66).

Der hier in Bezug genommene Art. 8 enthält die Bezeichnung der noch

concessionspflichtigen Gewerbe. Größtentheils ist diesem Art. 8 durch die deutsche G.O. vom 21. Juni 1869 vom 1. Januar 1873 ab derogirt. Insoweit verlor dann von selbst auch Art. 29 seine Anwendbarkeit. Derselbe behielt vom 1. Januar 1873 an nur mehr in denjenigen Richtungen des Art. 8 eine Bedeutung, welche durch die deutsche Gewerbeordnung (vgl. namentlich § 6 ders.) unberührt geblieben sind.

Zu Art. 12 (H.B. S. 66.)

Die Legalität dieser Bestimmung vom Standpunkte des Reichsrechts aus wurde anerkannt mit O.G.U. v. 28. Dezbr. 1872 (Samml. Bd. II S. 308). In demselben Urtheile wurde der Begriff „Kaufmann" nach Maßgabe des Art. 4 des H.G.B. festgestellt und in Sonderheit demnach ein Bäckermeister als Kaufmann im Sinne des Art. 12, sowie des § 281 fg. des D.St.G.B. erachtet.

Zu Art. 14 (H.B. S. 69).

Wer unberechtigt von einem fremden Jagdbezirke aus außerhalb eines öffentlichen Weges eine auf seinem eigenen Jagdbezirke befindliche Rehgaise erlegt, ist nur wegen Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften (Art. 14 Ziff. 5) im realen Zusammenfluß mit einer Uebertretung nach § 368 Ziffer 10 des D.St.G.B. strafbar. Befand sich aber die erlegte Rehgaise in fremdem Jagdbezirke, so liegt ein Vergehen unberechtigter Jagdausübung vor, mit welchem jene Uebertretungen nur in idealem Zusammenflusse stehen. (O.G.U. vom 28. April 1873 Samml. Bd. III S. 207).

Zu Art. 15 (H.B. S. 71).

An den Grundsätzen des Art. 15 ist durch das Gesetz v. 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichswährung, nichts geändert. Auch bleiben selbst nach diesem Gesetze und der zufolge desselben eingetretenen Erhöhung der Strafandrohung immer noch Fälle übrig, für welche Abs. 1 des Art. 15, selbst soweit er sich auf den Umwandlungsmaßstab bezieht, paßt. So ist z. B. selbst nach dem Ges. vom 8. Nov. 1875 das Minimum im Art. 76 Abs. 2 des rechtsrh. Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht 1 Mark ($^1/_3$ Thlr.), sondern nur 90 Pf. ($31^1/_2$ Kreuzer).

Zu Art. 16 (H.B. S. 75).

1. Der im Abs. 1 erwähnte Art. 9 des bayer. Preßgesetzes vom 17. März 1850 gilt auch jetzt noch neben dem Reichspreßgesetze vom 7. März 1874. (S. oben S. 12.)

2. Die Absätze 2 und 3 des Art. 16 bezogen sich auf die Art. 39 und 48 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, welche nunmehr durch die Reichsgesetzgebung außer Wirksamkeit gesetzt sind. (Vgl. oben S. 12, sowie die Bem. zum Preßgesetze in Abthl. V.)

3. Art. 52, dessen der Abs. 4 gedenkt, hat nur mehr insoweit Geltung, als Art. 38 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 noch in Kraft steht. (S. hierüber

Abthl. V a. a. O.) Die durch Abs. 4 aus dem Art. 52 in Wegfall gebrachten Worte leben selbstverständlich nicht mehr auf, obwohl § 16 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 wieder eine Strafbestimmung nach Art des Art. 150 des bayer. St.G.B. vom 10. November 1861 und des Art. 27 des bayer. Preßgesetzes vom 17. Mai 1850 enthält.

Zu Art. 17 (H.B. S. 77).

An die Stelle des Art. 17 ist nunmehr § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 getreten.

Zu Art. 18 (H.B. S. 79).

Art. 18, zu welchem die V. d. G.A. d. II. K. S. 85 fg. zu vergleichen sind, war ursprünglich aus Bestimmungen des früheren Art. 391 und 392 des St.G.B. von 1861, des früheren Art. 42 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath und Verehelichung, dann der Art. 24 und 26 des Dissidentenehegesetzes vom 2. Mai 1868 zusammengesetzt. Durch die Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 ist derselbe zum Theil aufgehoben, wie sich aus folgendem ergibt:

I. **Zu Abs. 1.** Durch das gedachte Reichsgesetz ist im ganzen Umfange des Reichs die obligatorische Civilehe gleichmäßig eingeführt. Die nächste Consequenz dessen ist die Strafbestimmung des § 67 des Reichsgesetzes gegen Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihnen nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei. Der Schwerpunkt der Eheschließung vom staatlichen Standpunkte aus ist jetzt in die Handlung vor dem Standesbeamten gelegt. Dieser hat das Vorhandensein der Erforderniffe der Eheschließung nach dem Staatsgesetze zu prüfen. Der geistliche Akt ist staatlich irrelevant. Der Geistliche versieht keine Staatsfunktionen mehr, er kann nicht einmal Standesbeamter sein (§ 3 Abs. 3). Auch ohne kirchliche Benediction gilt die Ehe staatlich als geschlossen. Der Geistliche hat daher auch weder das Recht noch die Pflicht, seinerseits zu prüfen, ob die staatlichen Voraussetzungen für eine Ehe vorhanden seien. Dagegen darf er auch zu den kirchlichen Ceremonien nicht eher, bis ihm der Nachweis über den stattgehabten Staatsact vorliegt, schreiten und wird im Contraventionsfalle nach § 67 des Reichsgesetzes bestraft. Der Staatsakt ist für ihn aber das einzige Kriterium in Bezug auf die Zulässigkeit seiner geistlichen Amtshandlungen vom Standpunkte des Staatsgesetzes aus. Folgerichtig kann er jetzt nicht mehr gehalten, ja selbst nicht einmal mehr berechtigt sein, auch seiner Seits in der im obigen Abs. 1 erwähnten Richtung eine causae cognitio eintreten zu lassen, sobald einmal der Eheschließungsakt vor dem Standesbeamten stattgefunden hat. Hiemit entfällt von selbst die fernere Anwendbarkeit des Abs. 1 in der Richtung gegen Geistliche und andere Religionsdiener.

Zu den im Absatz 1 erwähnten: „anderen zur Vornahme einer Trauung berechtigten Personen“ gehören auch die Standesbeamten. Es fragt sich daher, ob für sie der Abs. 1, welcher übrigens nur die Eheschließung in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns behandelt, noch gilt oder nicht. Das Erforderniß der sog. distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisse wurzelt im öffentlichen Rechte Bayerns (Art. 33 Abs. 1, Art. 38 und 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 über die Heimath und Verehelichung). Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 kennt seiner Seits diese Institution nicht. Es erwähnt auch nirgends der bayer. Landesgesetzgebung über diesen Punkt, enthält vielmehr im § 39 eine Derogativklausel, welche auf den ersten Anschein die Meinung zu erwecken geeignet ist, daß auch das im bayer. Landesrechte begründete Erforderniß des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses gegenüber der Civilehe kraft Reichsrechtes abgeschafft sei. Gleichwohl ist solches nicht der Fall. Nach Nr. III § 1 des Versailler Vertrags vom 23. November 1870 und Nr. I des Schlußprotokolls hiezu (Reichsverf. Art. 4 Nr. 1) bildet die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungsverhältnisse, sowie damit zusammenhängend auch über das Verehelichungswesen (d. h. soweit die administrativ-polizeilichen Verhältnisse dabei in Frage stehen) den Gegenstand eines Reservatrechts. Bereits bei Berathung des Reichs-Civilehegesetzes im Bundesrathe war nun Seitens der bayer. Regierung bezüglich der Aufrechthaltung jenes Reservatrechts ausdrücklich Vorbehalt zu Protokoll eingelegt worden. Schon diese Thatsache allein genügt Angesichts des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung, um dem Reichsgesetze, gegenüber den im bayer. Gesetze vom 16. April 1868 enthaltenen Vorschriften über die administrativ-polizeilichen Voraussetzungen der Eheschließung, die derogative Kraft von vornherein zu benehmen. Ueberdies ist aber auch in den Motiven zum Entw. des Reichsgesetzes, wie nicht minder bei den Reichstagsverhandlungen (B. 2 S. 975, B. 4 S. 1053) mehrseitig anerkannt worden, daß der Gegenstand jenes bayer. Reservatrechts unberührt bleiben solle. Eine besondere indirekte Bekräftigung erhielt dies im Reichsgesetze selbst durch den § 74 Abs. 2, welche Bestimmung hauptsächlich die im bayer. Gesetze vom 16. August 1868 enthaltenen Vorschriften über das der Ausstellung des distriktspolizeilichen Zeugnisses vorausgehende Aufgebot im Auge hat. Nach wie vor stehen daher die Art. 32 fg. des bayer. Gesetzes vom 16. April 1868, soweit sie die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung betreffen und namentlich die Nothwendigkeit vorgängiger Erholung des im Art. 33 des Gesetzes erwähnten distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses begründen, neben dem Reichsgesetze in Wirksamkeit. (Vgl. M.E. vom 5. Dezember 1875, Amtsblatt des St.M. d. Innern, S. 675.) Die Standesbeamten dürfen sonach in den bayer. Landestheilen rechts des Rheins insolange nicht zum Eheabschlusse schreiten, bis nicht das nach Art. 33 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniß vorliegt. Folgerichtig muß dann aber auch für den Fall der Zuwiderhandlung hiegegen Seitens eines Standesbeamten in den rechtsrheinischen Landestheilen die obige

Strafbestimmung, welche zur nothwendigen Ergänzung des Gesetzes vom 16. April 1868 dient, noch als fortbestehend erachtet werden.

Der § 69 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 könnte für den Fall des Eheabschlusses ohne das distriktspolizeiliche Zeugniß zum Zwecke der Einschreitung wegen dieses Mangels nicht angewendet werden, da er sich nur auf die Außerachtlassung der im Reichsgesetze ertheilten Vorschriften, nicht aber auf Verfehlungen gegen die fraglichen landesrechtlichen Bestimmungen bezieht. Anderer Meinung ist in diesem Punkte Völk, Comm. zum Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875, I. Aufl., S. 113, II. Aufl. S. 131, indem er auch in dem gedachten Falle gegen den fehlenden Standesbeamten den § 69 des Reichsgesetzes als einschlägig erachtet. Nach unserer Ansicht widerstreitet dem der Wortlaut des § 69, wie nicht minder die natürliche Consequenz, daß die Verletzung einer landesrechtlichen Vorschrift auch nach der damit in integrirendem Zusammenhang stehenden landesrechtlichen Strafbestimmung beahndet wird. Zudem wäre es eigenthümlich, zwar den Art. 41 des Heimathsgesetzes v. 16. April 1868, welcher zweifellos noch gilt (Völk, a. a. O. I. Aufl. S. 95 fg., II. Aufl. S. 112), als fortdauernd wirksam zu betrachten, aber den Inhalt des nächstfolgenden Art. 42, welcher in den Art. 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 überging, als unanwendbar anzusehen. In der That gewinnt es auch fast den Anschein, als ob Völk an anderer Stelle S. 95 und 96 die landesrechtliche Strafbestimmung als noch wirksam behandle. Allerdings muß man zugeben, daß die Ansicht bei Völk S. 113 zu einem viel einfacheren Verhältnisse führt und daß das Nebeneinanderbestehen des Art. 18 des bayer. Gesetzes vom 26. Dezember 1871 und des § 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu gewissen Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage des Verhältnisses Beider zu einander führt. In dieser Beziehung muß man, um zu richtigen Resultaten zu gelangen, namentlich von vornherein folgende Punkte im Auge behalten:

a) Die materiellen civilrechtlichen Ehehindernisse bemessen sich fortan in positiver und negativer Richtung nur nach dem Reichsgesetze. Dieses ist namentlich auch für die Handhabung des Art. 34 Nr. 2, Art. 38 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 allein maßgebend. (Vgl. die M.E. vom 5. Dezember 1875 S. 682.)

b) Zufolge § 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes wird das in letzterem vorgeschriebene Aufgebot durch das nach Maßgabe des bayer. Gesetzes vom 16. April 1868 vollzogene administrative Aufgebot ersetzt. Dem wirklichen Vollzug desselben steht die nach § 50 des Reichsgesetzes eingetretene Dispensation gleich. (S. Näheres bei Völk a. a. O. S. 141 fg.). Dagegen verbleibt es bei der Nothwendigkeit eines Aufgebots nach Reichsrecht überall da, wo der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach dem Gesetze vom 16. April 1868 ein administratives Aufgebot überhaupt nicht vorausgeht. (Vgl. z. B. Art. 38 Abs. 3, Art. 39.) Ebenso tritt jetzt das reichsrechtliche Aufgebot an Stelle des im Art. 38 Abs. 3 Nr. 2 erwähnten Aufgebots nach dem Code civil.

c) Die formalen Vorschriften des Reichsgesetzes in Bezug auf die Eheschließung sind im übrigen auch für Bayern maßgebend, so namentlich in Bezug auf die Zuständigkeit des Standesbeamten, über die Zeugen beim Eheabschluß und die sonstigen Formalitäten desselben 2c. Namentlich muß aber auch § 48 des Reichsgesetzes bezüglich der im Reichsgesetze vorfindlichen oder vorbehaltenen Bestimmungen über Ehehindernisse für den bayer. Standesbeamten selbst dann als noch maßgebend erachtet werden, wenn ihm auch das distriktspolizeiliche Verehelichungs-Zeugniß schon vorliegt.

Dieses vorausgesetzt, kommt man in Ansehung der obengedachten Frage zu folgendem Ergebnisse:

1. Hat der Standesbeamte den Eheabschluß vollzogen, ohne daß ihm das landesrechtlich erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß beigebracht war, liegt dabei jedoch eine Verletzung des Reichsgesetzes in irgendwelcher Richtung nicht vor (hat insbesondere auch das Aufgebot entweder nach Maßgabe des bayer. Gesetzes vom 16. April 1868 oder nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 stattgefunden), so kann nur von einer Bestrafung nach Art. 18 des bayer. Gesetzes vom 26. Dezember 1871 die Rede sein.

2. Der umgekehrte Fall ist, daß zwar das fragliche Zeugniß dem Standesbeamten vorlag, aber bei dem Eheabschluß die Verletzung einer Bestimmung des Reichsgesetzes stattfand. Hier greift

   a) zweifellos die Strafbestimmung des § 69 des Reichsgesetzes vor allem dann Platz, wenn sich die Verfehlung auf die im Reichsgesetze vorgeschriebenen Formalien des Eheabschlusses bezieht (so namentlich auch die Bestimmungen über Zuständigkeit der Standesbeamten, Beiziehung und Qualität der Zeugen u. s. w.).

   b) Liegt eines der im Reichsgesetze neu geregelten (§ 28—35) oder daselbst ausdrücklich anerkannten und damit auch vom Standpunkte des Reichsrechts aus gewissermassen generalisirten (§ 29 Abs. 5, § 38) materiellen Ehehindernisse vor, und wäre deshalb das Zeugniß, falls dies fragliche Hinderniß schon existent oder bekannt gewesen oder nicht übersehen worden wäre, nach Art. 34 Ziff. 1—4, Art. 38 u. Art. 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 zu versagen gewesen, so fragt es sich, ob der Standesbeamte von der Existenz des Ehehindernisses positive Kenntniß hatte oder nicht. Ersteren Falles ist er nach § 48 des Reichsgesetzes ungeachtet der Beibringung des Zeugnisses zur Versagung der Eheabschließung verpflichtet (s. auch M.E. vom 5. Dezember 1875 III Ziffer 5 S. 683 f.) und im Falle der Zuwiderhandlung nach § 69 des Reichsgesetzes strafbar. Hatte er keine positive Kenntniß von dem Ehehindernisse, so könnte er zwar an sich immerhin noch gemäß jenes § 69 strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, soferne ihn ein Verschulden durch Nachlässigkeit (vgl. M.E. vom

5. Dezember 1875 S. 683 f.) trifft. Allein auf die Nichtanrechnung eines solchen Verschuldens wird das Vorhandensein des Zeugnisses meistentheils von dem wesentlichsten thatsächlichsten Belange sein, wenn sich auch nicht behaupten läßt, daß dadurch die Anrechnung des Versehens als Nachlässigkeit unbedingt und in allen Fällen ausgeschlossen wird.

3. Denkbar ist auch der Fall, daß zwar das Verehelichungszeugniß vorliegt, aber mit Verletzung einer landesrechtlichen Vorschrift ertheilt ist. Auch hier gestaltet sich das Verhältniß in den einzelnen Fällen verschieden.

a) Indem der Art. 18 Abs. 1 des Einf.Ges. vom 26. Dezember 1871 die Strafeinschreitung für den Fall androht, daß nicht das gesetzlich erforderliche Zeugniß beigebracht wurde, erheischt derselbe von selbst zugleich auch, daß letzteres von der nach Art. 33, 38 und 39 des Gesetzes vom 16. April 1868 zuständigen Behörde ausgestellt war. Wie Völk a. a. O. S. 108 richtig betont, spricht nun zwar in diesem Punkte für den Standesbeamten die Vermuthung für die Legalität des Zeugnisses, ist aber derselbe gleichwohl berechtigt und verpflichtet, zur Hebung etwaiger Bedenken in diesem Punkte das Nöthige zu thun. Folgeweise erscheint er aber auch nach Art. 18 Abs. 1 und 4 strafbar, wenn ihn (was quaestio facti ist) die Schuld einer wissentlichen Nichtbeachtung eines Mangels im fraglichen Punkte oder auch nur einer imputablen Versäumniß trifft.

b) Waltet in Bezug auf das nach dem Gesetze v. 16. April 1868 vorgeschriebene, der Ausstellung des Zeugnisses vorausgehende administrative Aufgebot ein Mangel ob, so erscheint gleichwohl der Standesbeamte jedenfalls dann aller Verantwortung enthoben, wenn er von dem Mangel keine positive Kenntniß hatte, da er sich um das Aufgebot als Voraussetzung der Zeugnißausstellung überhaupt nicht zu bekümmern braucht. Weder eine landesrechtliche noch eine reichsrechtliche Vorschrift verpflichtet ihn nach der fraglichen Richtung zu einer causae cognitio. Nur wenn er aus irgend welchem Anlasse davon positive Kenntniß erhielt, daß entweder das Aufgebot gar nicht und ebenso auch keine Dispensation stattfand oder dasselbe wegen eines Mangels in einem wesentlichen Punkte als nichtig gelten muß, erscheint er bei dem Umstande, daß jenes Aufgebot nach Landesrecht als Surrogat des Aufgebots nach Reichsrecht gilt und wirkt, auch gemäß § 48 des Reichsgesetzes zur Verweigerung des Eheabschlusses verpflichtet und im Contraventionsfalle dann auch nach § 69 verantwortlich.

Gerade so verhält es sich in denjenigen Fällen, in welchen zwar nicht das landesrechtliche administrative Aufgebot, wohl aber der Nachweis des stattgehabten reichsrechtlichen Aufgebots die Voraussetzung der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses bildet (Vgl. Ges. vom

16. April 1868 Art. 38 Abs. 3 Nr. 2). Wo endlich die Ausstellung des polizeilichen Verehelichungszeugnisses überhaupt nicht durch ein vorgängiges Aufgebot bedingt ist, (vgl. Art. 39) verbleibt es ganz bei den desfallsigen reichsrechtlichen Verpflichtungen und Strafbestimmungen. (Vgl. hiezu die Bemerkung auf S. 25 am Schlusse.)

c) Ob die im Art. 34 unter Nr. 5 des G. v. 16. April 1868 geforderten rein verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen der Zeugnißertheilung vorhanden waren oder nicht, berührt die Amtspflichten des Standesbeamten in keiner Weise. Für ihn sind diese Fragen mit der Zeugnißausstellung erledigt und es läßt sich sogar behaupten, daß er in dieser Beziehung nicht einmal das Recht hat, irgend eine causae cognitio eintreten zu lassen und einem seiner Seits bestehenden Bedenken irgend eine Folge zu geben. Ebendeshalb kann aber auch in dieser Beziehung von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Standesbeamten keine Rede sein.

Der Fall eines Mangels an den im Art. 34 Ziff. 1 und 3 des G. v. 16. April 1868 erwähnten Voraussetzungen gehört jedenfalls nicht hieher, sondern in die oben unter Nr. 2 lit. b behandelte Kategorie, da diese Ehehindernisse auch im Reichsgesetze (§ 38) anerkannt sind, überdies auch eines derselben, nämlich der Mangel dienstlicher Verehelichungsbewilligung für Militärpersonen auf Reichsrecht beruht (§ 40 und 60 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874). (Art. 34 Ziff. 4 ist ohnehin durch Art. 12 des Ges. v. 23. Februar 1872 aufgehoben.)

4. Ist endlich der Fall gegeben, daß das districtspolizeiliche Zeugniß fehlt und zugleich durch den Eheabschluß oder bei demselben eine Bestimmung des Reichsgesetzes in strafbarer Weise verletzt wird, so liegt eben eine doppelte Zuwiderhandlung gegen Art. 18 und gegen § 69 vor, bei welcher die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz strafbarer Handlungen (hier wohl immer über ideale Concurrenz) maßgebend sind.

Alle bisherigen Bemerkungen haben übrigens, wie wohl zu beachten ist, zur Voraussetzung, daß es sich um eine in den rechtsrheinischen Landestheilen Bayerns zu vollziehende Eheschließung eines im rechtsrheinischen Bayern (Art. 33 fg.) oder in der Pfalz (Art. 38) beheimatheten Mannes oder eines Ausländers (Art. 39) handelt.

Als Ausländer im Sinne des Art. 39 sind an sich jetzt nur mehr Nichtangehörige des Deutschen Reichs zu betrachten. M.E. v. 17. Aug. 1872 (R.Bl. S. 2033), sowie M.E. v. 5. Dez. 1875 (a a. O. S. 681). In erster M.E. waren übrigens ähnliche, wenn auch abgeschwächte Erfordernisse, wie im Art. 39 für die in Bayern abzuschließende Ehe eines nicht bayerischen Reichsangehörigen aufgestellt, und zwar unter ausdrücklicher Hinweisung auf Art. 18 des E.G. v. 26. Dez. 1871. Ob übrigens diese administrative Anordnung die Anwendbarkeit des Art. 18 begründet, mußte Angesichts des Umstandes, daß dort nur

von dem „gesetzlich erforderlichen Zeugniß“ die Rede ist, schon früher bezweifelt werden. In der neueren M.E. v. 5. Dez. 1875 III. zu B. lit. b. S. 684 sind indessen nunmehr diese Anordnungen der M.E. v. 17. Aug. 1872 überhaupt wieder fallen gelassen worden.

Für die in Bayern rechts des Rheins zu vollziehende Ehe eines einem anderen Staate angehörigen Mannes verbleibt es daher ganz bei den Vorschriften des Reichsgesetzes, dessen Strafbestimmungen dann auch allein maßgebend sind. (Hienach ist auch zu berichtigen Völk a. a. O. I. Aufl. S. 97. In der II. Auflage S. 114 hat Völk selbst seine Angaben richtig gestellt.) Ueber den Eheabschluß in der Pfalz s. unten Bem. zu Abs. 2.

Bei einer außerhalb Bayerns zu vollziehenden Verehelichung eines Bayern aus den rechtsrheinischen Landestheilen bleiben für diesen die desfallsigen Vorschriften des Ges. v. 16. April 1868 und insbesondere die daselbst für den Fall der Nichterholung des districtspolizeilichen Verehelichungszeugnisses im Art. 41 (vgl. die Fassung des Art. 7 des Ges. v. 23. Febr. 1872) enthaltene Strafbestimmung auch gegenüber dem Reichsgesetze über die Civilehe unberührt. Der auswärtige Standesbeamte aber könnte, wenn er den Eheabschluß eines Bayern ohne das nach dem bayerischen Gesetze erforderliche Zeugniß der bayerischen Polizeibehörde vollzieht, hiefür — selbst bei analoger Anwendung des von der Verehelichung der Ausländer handelnden § 38 Abs. 1 des Reichsgesetzes — nur dann nach § 69 des letzteren strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn nach den für ihn geltenden und im § 38 Abs. 1 vorbehaltenen staatsrechtlichen Normen seines Heimathsstaats die Beobachtung jenes Erfordernisses der bayerischen Gesetzgebung zu seiner Amtspflicht gehört.

II. **Zu Abs. 2.** 1. Aus den gleichen Gründen und unter den im Wesentlichen gleichen Modalitäten wie Absatz 1 bleibt vom Absatz 2 vor allem die Strafvorschrift unter Ziffer 9 in Geltung. Dieselbe bezieht sich auf die Fälle des Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 des bayr. Heimathsgesetzes vom 16. April 1868, setzt also voraus, daß es sich um den in der Pfalz zu vollziehenden Eheabschluß eines in den bayr. Landestheilen rechts des Rheins beheimatheten Mannes oder eines Ausländers, d. h. eines Nichtdeutschen, welcher nicht zugleich in Bayern förmlich einwandert, handelt. In allen anderen Fällen, also namentlich bei Ehen, welche zwischen Angehörigen der Pfalz dortselbst abgeschlossen werden sollen, ist lediglich das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 in allen seinen Richtungen maßgebend.

2. In der Richtung der bisherigen Ziffer 8 (Ehen von Wehrpflichtigen und Militärpersonen) ist fortan das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 (s. namentlich § 38 Abs. 1) mit den einschlägigen sonstigen Gesetzen, insbesondere den §§ 40 u. 60 des Reichs-Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 maßgebend. (S. Bem. auf S. 28 lit. c 2. Abs.).

3. Die unter Ziffer 7 enthaltene Strafbestimmung wegen Nichterwähnung der erforderlichen Einwilligung dritter Personen in der Heirathsurkunde fällt einfach weg. Weder im Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 noch in der vom Bundesrath hiezu erlassenen Ausführungsverordnung mit Formularien vom

22. Juni 1875 (R.C.Bl. S. 386 und J.M.Bl. vom Jan. 1876 S. 1 u. fg.; auch abgedruckt bei Völk a. a. O. S. 187 fg.) ist eine solche Erwähnung in der Heirathsurkunde fernerhin vorgeschrieben. Vielmehr gehören nach § 9 jener Ausführungsverordnung die betreffenden Nachweise zu den Sammelakten. (Vgl. M.E. v. 5. Dez. 1875 S. 691 J.M Bl. S. 49.)

4. Die Ziffern 1—6 betreffen Verfehlungen der Civilstandsbeamten in Ansehung der Voraussetzungen und Förmlichkeiten der Eheschließungen. In den betreffenden Richtungen gelten, soweit die betreffenden Erfordernisse nicht ganz weggefallen sind (wie z. B. in der Richtung der Ziff. 2 und 5 sog. ehrerbietiges Ansuchen an Eltern und Großeltern, sowie Oeffentlichkeit des Eheschließungsaktes) jetzt die Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 und damit auch die Strafbestimmung des § 69 desselben.

5. Die Ziff. 10 verbot bei Strafe Civilstandsurkunden auf fliegende Blätter zu schreiben. Es erscheint dieß nach dem Inhalte der oben erwähnten Ausführungsverordnung des Bundesraths auch jetzt noch unstatthaft. (Vgl. auch M. E. v. 5. Dez. 1875 a. a. O. S. 676.) Die Strafeinschreitung dagegen bemißt sich aber nach § 11 des R.G. v. 6. Febr. 1875.

III. **Zu Abs. 3.** Bezog sich auf das Dissidentenehegesetz v. 2. Mai 1868 und ist mit diesem selbst durch das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 aufgehoben.

Zu Art. 19 (H.B. S. 81).

Art. 19 entsprach dem früheren Art. 4 des E.G. z. bayr. St.G.B. v. 10. Nov. 1861 (Vgl. Risch, Comm. S. 51 fg. — S. auch Verh. der G.A. d. II. K. Bd. II. S. 85 fg.). Die darin erwähnten Artikel behandeln die Nichtbeachtung eines Einspruchs, die unterlassene Beurkundung der Einwilligung Dritter in der Heirathsurkunde, das Uebersehen der erforderlichen Ehrerbietigkeitsakte, Verfehlungen in Bezug auf das Aufgebot und Dispensationen, sowie hauptsächlich der Oeffentlichkeit und der Zuständigkeit. Wie schon zu Art. 18 Abs. 2 erwähnt wurde, sind diese Vorschriften durch das Reichsgesetz zum Theil gänzlich beseitigt und insoweit fällt dann sowohl Strafe als Ersatzverbindlichkeit ganz weg. Zum andern Theile sind an die Stelle jener in der Pfalz geltenden Vorschriften des französischen Gesetzbuchs jetzt die des Reichsgesetzes getreten, dessen Strafbestimmung in § 69 dann auch maßgebend ist.

Art. 19 hat daher auch in letzterem Theile nur noch insoweit Bedeutung, als es sich um die Frage der Ersatzverbindlichkeit handelt. In dieser Beziehung könnte übrigens von der ferneren Anwendung der fraglichen Bestimmungen des Code civil (welche an sich durch das Reichsgesetz in dieser Richtung unberührt bleiben, weil es sich hier um die ganz selbstständige Frage der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten handelt) doch nur insoweit die Rede sein, als die materiellen Vorschriften des Code civil mit denen des Reichsgesetzes übereinstimmen und nicht letzteres eine Relaxation hat eintreten lassen.

Zu Art. 20 (H.B. S. 82).

Der im H.B. S. 85 Anm. 1 aufgestellte Satz über die Vergehens- oder

Uebertretungseigenschaft der nach dem Vereinszollgesetz v. 26. Sept. 1869 strafbaren Handlungen ist (und zwar mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Strafbarkeit des Gehülfen) anerkannt worden in einem O.G.U. v. 26. Dez. 1873 (Samml. Bd. III. S. 565.).

Zu Art. 28 (H.B. S. 101).

1. Durch das Gesetz v. 27. Juli 1874 (G. u. V.Bl. S. 441) erhielt der Art. 28 folgenden Zusatz:

„Uebersteigt jedoch die zu erstehende Gefängnißstrafe nicht die Dauer von acht Tagen, so kann dieselbe in einem Polizeigefängnisse vollzogen werden."

2. Die Beifügung dieses Zusatzes erfolgte auf Grund der Initiative des Landtags zu Folge eines in der zweiten Kammer gestellten Antrags und bezweckt hauptsächlich, Mißstände oder Ungleichheiten zu beseitigen, welche hervortreten, wenn das Bezirksgerichtsgefängniß, in welchem der Regel nach zu Folge Art. 28 Abs. 1 die Gefängnißstrafe zu vollziehen wäre, zu weit vom Wohn- oder Aufenthaltsorte des Verurtheilten entfernt ist. (Vgl. Verh. der II. K. d. Landt. 1873/75, Beil.Bd. II. S. 274, Sten. Br. Bd. I. S. 440, der I. K. Bd. I. S. 372.)

3. Der Zusatz enthält eine der Regel des Abs. 1 beigefügte Ausnahme, welche von den gleichen Grundsätzen beherrscht ist, wie jene. (S. H.B. Anm. I. S. 101 fg. Nr. 1—3.)

4. Abweichend von dem ursprünglich in der II. K. gestellten Antrage lautet der zum Gesetze erhobene Zusatz facultativ. Die Strafe kann im Polizeigerichtsgefängnisse vollzogen, es aber auch bei der Regel des Abs. 1 belassen werden. Die Bestimmung hierüber im einzelnen Falle steht der mit dem Strafvollzuge befaßten Behörde, also in den rechtsrheinischen Landestheilen dem Gerichte zu, bei welchem die Aburlheilung erfolgt ist. Nach dem Gesetze erscheint es übrigens auch nicht ausgeschlossen, daß allgemeine Vorschriften über die Anwendung des neuen Zusatzes durch die oberste Justizverwaltungsstelle erlassen werden. Bis jetzt ist dieses nicht geschehen. Die Anwendung der J.M.E. v. 25. Jan. 1872 unterliegt selbstverständlich zu Folge der neuen Gesetzesvorschrift in den einschlägigen Richtungen den entsprechenden Modificationen.

5. Für die Anwendung der Zusatzbestimmung begründet es keinen Unterschied, ob der zu vollstreckenden Gefängnißstrafe das Urtheil eines Schwurgerichts, eines Bezirksgerichts oder eines Einzelngerichts zu Grunde liegt. Ebenso unterliegt die gesetzliche Facultative keinen Beschränkungen mit Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit der betreffenden strafbaren Handlung. Immerhin kann aber die letztere von Gewicht bei Entscheidung der Frage werden, ob im gegebenen Falle von der gesetzlichen Facultative wirklich Gebrauch gemacht werden will. Für diese Frage wird übrigens im Allgemeinen zunächst der schon erwähnte allgemeine Gesichtspunkt, welchem die ganze gesetzliche Zusatzbestimmuug entsprang, maßgebend sein. Nach den bei den Landtagsverhandlungen hervorge-

hobenen Gesichtspunkten (s. d. Verh. a. a. O.) sollte durch die facultative Fassung hauptsächlich freigelassen werden, die Gefängnißstrafe auch dann, wenn deren zu erstehende Dauer acht Tage nicht überschreitet, gleichwohl insbesondere dann im Bezirksgerichtsgefängnisse zu vollziehen, wenn:

a) der Verurtheilte am Sitze des einschlägigen Bezirksgerichtsgefängnisses selbst wohnt oder sich aufhält, oder dorthin näher hat, als zu einem anderwärts befindlichen Polizeigerichtsgefängnisse, desgleichen
b) wenn der Verurtheilte solches wünscht, oder
c) wenn die Unterbringung desselben in dem einschlägigen Polizeigerichtsgefängnisse mit Rücksicht auf dessen Bevölkerungsstand oder aus sonstigen Gründen schwierig oder unangemessen wäre.

Die Anwendung der Zusatzbestimmung ist dagegen gesetzlich keineswegs dadurch bedingt, daß der Verurtheilte ein hierauf bezügliches Ansuchen stellt. Ein hierauf gerichteter Antrag war bei den Verh. der II. K. (St. Ber. I. S. 440 fg.) ausdrücklich abgelehnt worden. Die Strafvollzugsbehörde kann daher schon von Amtswegen den Strafvollzug im Polizeigerichtsgefängnisse beschließen. Ebensowenig bedarf dieselbe hiezu einer Ermächtigung durch das Urtheil. Im Gegentheile eignet sich diese ganze Frage, welche einen nur die Executive betreffenden Punkt behandelt, überhaupt gar nicht zu einem Ausspruche hierüber im Urtheile.

6. In welchem Polizeigerichtsgefängnisse gegebenen Falles der Strafvollzug zu geschehen habe, bestimmt das Gesetz ebensowenig, wie sich eine Vorschrift über diese Frage im Art. 28 Abs. 1 oder im Art. 32 vorfindet. Den allgemeinen Richtpunkt in dieser Beziehung bietet übrigens von selbst die schon oben erwähnte Tendenz der ganzen Zusatzbestimmung. Handelt es sich um den Strafvollzug im Bezirksgerichtsgefängnisse, so bleibt bezüglich der Frage, in welchem solchen Gefängnisse derselbe zu geschehen hat, desgleichen in Ansehung des Verfahrens bei Einleitung dieses Strafvollzugs die M.E. vom 25. Jan. 1872 (J.M.Bl. S. 38) auch jetzt noch maßgebend.

7. Ueber die Einlieferungsrayons der Gefangenanstalten enthält neue Vorschriften die J.M.E. v. 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153). Vorübergehende Aenderungen hieran mit Rücksicht auf den Bevölkerungsstand der Strafanstalten sind aus dem J.M.Bl. zu ersehen.

8. Vgl. auch die Bem. zu § 6 des E.G. v. 31. Mai 1870.

Zu Art. 29 (H.B. S. 103).

Nach einer neueren V. v. 19. Okt. 1875 (G. u. V.Bl. S. 652; J.M.Bl. S. 189) soll die von bürgerlichen Strafgerichten, auf Grund der seit dem 1. Jan. 1872 geltenden Strafgesetzgebung verhängte Festungshaft nunmehr auf der Festung Oberhaus vollzogen werden.

Zu Art. 30 (H.B. S. 103).

Ueber die Einlieferungsbezirke der Gefangenanstalten für jugendliche Personen s. J.M.E. v. 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153).

Zu Art. 32 (H.B. S. 106).

1. Ueber die Einlieferungsbezirke der Zuchthäuser sind neue Grundbestimmungen getroffen durch J.M.E. v. 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153). Die vorübergehenden Modificationen mit Rücksicht auf augenblickliche Ueberfüllung einzelner Strafanstalten sind aus dem J.M.Bl. zu entnehmen.

2. Ueber den Vollzug von Haftstrafen im Falle des Zusammentreffens mit Zuchthaus- u. Gefängnißstrafen s. J.M.E. v. 28. Nov. 1872 (J.M.Bl. S. 286) und v. 23. April 1875 (J.M.Bl. S. 103).

Zu Art. 33 (H.B. S. 107).

In Anwendung dieses Artikels und mit der Annahme, daß dagegen § 2 Abs. 2 des D.St.G.B. nicht anwendbar sei, hat der bayer. O.G.H. mit U. v. 17. Aug. 1872 (Samml. II S. 208) ausgesprochen, daß sich die Frage, ob eine nach dem bayer. St.G.B. v. 10. Nov. 1861 rechtskräftig erkannte Strafe verjährt sei, auch nach diesem letzteren Gesetzbuche bemesse.

Zu Art. 38 (H.B. S. 111).

Einen Nachtrag zur Hausordnung aus Anlaß der Einführung der Reichswährung enthält eine V. v. 26. Nov. 1875 (G. u. V.Bl. S. 689).

Zu Art. 39 (H.B. S. 111).

1. Abs. 1 setzt gemäß Art. 217 des St.P.G. vom 10. Nov. 1848 ein rechtskräftiges Strafurtheil voraus. Wurde ein Verurtheilter zur Erstehung einer ihm durch rechtskräftiges Ungehorsamsurtheil zuerkannten Strafe in das Bezirksgerichtsgefängniß eingeliefert und wendet er nachher noch ein Rechtsmittel gegen jenes Urtheil ein, so ist ihm auch die seit der Anmeldung des Rechtsmittels bis zu dessen Bescheidung erstandene Haft als Strafhaft anzurechnen. O.G.U. v. 19. Juli 1872 (Samml. II S. 194).

2. Wenn der wegen eines Reats in Untersuchungshaft Befindliche während des Laufes der Untersuchung wegen eines anderweitigen Reates zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wird, so kann ihm die Zeit, welche er nach Rechtskraft des letzteren Urtheils noch in Untersuchungshaft wegen jenes Reats verbringt, nicht als Strafzeit für das zweite Reat angerechnet werden. O.G.U. vom 8. Febr. 1873 (Samml. III S. 58).

3. Wird ein Sträfling aus der Strafhaft wegen eines anderen Reats in ein Untersuchungsgefängniß geliefert, so gilt die daselbst verbrachte Zeit nach O.G.U. v. 23. Sept. 1873 (Samml. III S. 386) als Theil seiner ursprünglichen Strafzeit ohne Rücksicht auf den Wechsel des Detentionsorts.

Zu Art. 41 (H.B. S. 114).

Den im H.B. auf S. 116 in der Anm. Ziff. 6 erwähnten Vollzugsvorschriften ist noch anzufügen die M.E. v. 13. Okt. 1872 (J.M.Bl. S. 247).

Zu Art. 43 (H.B. S. 117).

Wegen des Einflusses der neuen Reichswährung auf die in früheren Gesetzen angedrohten Geldstrafen siehe das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873, Art. 14 §§ 2 u. 4, das bayer. Ges. v. 8. Nov. 1875, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichswährung betr. (G. u. V.Bl. S. 665), sowie unten die Bem. zu § 27 des St.G.B.

Zu Art. 44 (H.B. S. 117).

1. Den im H.B. S. 120 in der Anm. Ziff. 5 erwähnten Beispielen von Fällen, in welchen eine Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe kraft gesetzlicher Sonderbestimmung ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, sowie Art. 18 des bayer. E.G. zum Handelsgesetzbuch vom 10. Nov. 1861), sind noch anzureihen: § 24 des Reichsgesetzes v. 11. Juni 1870, über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, § 16 des Reichsgesetzes v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, § 9 des R.G. v. 10. Jan. 1876, betr. den Schutz der Photographieen rc. und § 14 des R.G. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

2. Die Nichtanwendung der Vorschrift des Art. 44 begründet Nichtigkeit. O.G.U. v. 4. März 1872 (Samml.Bd. II S. 58).

3. Die unterlassene Anwendung des Art. 44 kann nicht in II. Instanz nachgeholt werden, wenn nur der Beschuldigte Berufung ergriff. O.G.U. vom 8. Jan. 1873 (Samml. Bd. III S. 6).

4. Auf Disciplinarverfehlungen findet Art. 44 keine Anwendung nach O.G.U. v. 5. August 1873 (Samml.Bd. III S. 434) und v. 13. Januar und 14. Juli 1875 (Samml.Bd. V S. 112 u. 461).

Zu Art. 46 (H.B. S. 122).

1. Die im H.B. S. 126 in der Anm. unter lit. c erwähnten Bestimmungen des Art. 43 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 über die Befähigung zur Funktion als Redakteur sind nun mehr durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 aufgehoben. (Vgl. oben Bem. zu Ziff. 7 S. 12.)

Wegen des ebendaselbst erwähnten Art. 29 des bayer. Gewerbsges. vom 30. Jan. 1868 vgl. die Bem. oben S. 21 zu Art. 11.

2. Wegen der H.B. S. 126 in der Anm. lit. d erwähnten Aufenthaltsbeschränkungen als Folge von Verurtheilungen ist nunmehr außer den §§ 284 u. 362 Abs. 2 u. 3 des D.St.G.B., dem § 3 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 und den Art. 45 u. 50 des bayer. Heimathsges. v. 16. April 1868 (23. Febr. 1872), auch das Reichsgesetz über die Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 zu vergleichen. S. auch die Bem. zum Freizügigkeitsgesetz.

3. Der H.B. S. 126 in der Anm. lit. e in Bezug genommene Art. 38 des bayer. Ges. über die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften v. 29. April

1869 gilt jetzt nur mehr als integrirender Bestandtheil des Art. 72 für die vor dem 1. Aug. 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" (Genossenschaften ohne solidarische Haftung); ist dagegen in seiner primären Anwendung auf die Genossenschaften mit Solidarhaftung in Folge Einführung des Norddeutschen Genossenschaftsgesetzes v. 4. Juli 1868 in Bayern (Reichsgesetz vom 23. Juni 1873) außer Geltung getreten.

4. Was im Texte des Art. 46, sowie in den Anm. dazu H.B. S. 128 Nr. 9 in Bezug auf die Wahlen zu den Brandversicherungsausschüssen und der Mitgliedschaft in denselben bemerkt ist, erscheint nunmehr gegenstandlos, da das Gesetz über die Immobiliarfeuerversicherungsanstalt vom 28. Mai 1852 nicht mehr gilt und in dem an dessen Stelle getretenen Brandversicherungsgesetze vom 3. April 1875 das Institut der Brandversicherungsausschüsse überhaupt beseitigt wurde. Letzteres Gesetz hat auch die im H.B. S. 128 erwähnte Bestimmung des Art. 112 Abs. 2 des Ges. v. 28. Mai 1852 über den Ausschluß gewisser Personen von der Funktion als Brandversicherungsschätzer nicht mehr reproducirt, so daß auch sie jetzt weggefallen ist.

Zu Art. 51 (H.B. S. 137).

Den auf S. 139 des H.B. in der Anm. unter Nr. V sich findenden Citaten sind nunmehr auch das Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, v. 4. Juli 1872 und das Reichsgesetz über die Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 anzufügen.

Zu Art. 54 (H.B. S. 140).

1. Auf die durch Einlegung von Rechtsmitteln entstehenden Kosten erstreckt sich die solidarische Haftung ebenfalls nicht. O.G.U. vom 7. Dez. 1872 (J.M.Bl. S. 302, Samml.Bd. II S. 302), v. 13. Juni u. 14. August 1874 (Samml.Bd. IV S. 248 u. 329).

2. Ist von mehreren solidarisch in die Kosten Verurtheilten Einer zur Tragung derselben unvermögend, so kann ausgesprochen werden, daß dieser hiefür nicht in Anspruch zu nehmen sei. O.G.U. v. 19. April 1872 (Samml.Bd. II S. 105).

3. Die solidarische Haftung erstreckt sich nur dann auf die mehreren Thäter und Theilnehmer an einer strafbaren Handlung, wenn diese mittelst gemeinsamer Thätigkeit begangen wurde, nicht aber dann, wenn

a) dieselbe Handlung successive von Mehreren hinter einander verübt wurde (O.G.U. v. 14. Aug. 1874, Samml.Bd. IV S. 329), oder

b) wenn bei Begehung einer strafbaren Handlung durch Mehrere eine gegenseitige Theilnahme untereinander nicht stattgefunden, sondern jeder der Thäter für sich allein selbstständig gehandelt hat. (O.G.U. v. 31. Dez. 1874, Samml.Bd. IV S. 619.)

Zu Art. 55 (H.B. S. 141).

1. Die Fälle administrativer Abwandlung strafbarer Handlungen im Wege der sog. freiwilligen Unterwerfung (H.B. S. 143) haben einen Zuwachs erhalten durch Art. 23 u. 30 des Ges. v. 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax= und Stempelgesetze betr., wonach hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Verfehlungen in Bezug auf die Landesstempelabgabe für Schriftstücke, Loose und Spielkarten (in der Pfalz nur für Loose und Spielkarten) die Bestimmungen für die Wechselstempelsteuer zur Anwendung zu bringen sind. Vgl. F.M.E. v. 11. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 781).

2. In die Kategorie der mit der Befugniß zu eigentlicher Judicatur über strafbare Handlungen ausgestatteten Verwaltungsbehörden (H.B. S. 144) gehören nunmehr auch die Seemannsämter nach Maßgabe des § 101 der Reichs=Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 und des § 8 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 430 u. 434). Für Bayern sind die bezüglichen Bestimmungen nicht von unmittelbarer praktischer Bedeutung.

3. Die Strafbefugnisse der Polizeibehörden nach Art. 21 d. P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 gehören nicht in die Kategorie einer Judicatur über mit Strafe bedrohte Handlungen, sondern fallen unter den Vorbehalt des Art. 64 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

4. Die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der im § 15 des Ges. v. 15. Aug. 1828 über die Häusersteuer behandelten Verfehlungen (vergl. H.B. S. 142) wurde anerkannt mit M.E. vom 27. August 1874 (J.M.Bl. S. 228).

5. In der Pfalz ist die strafgerichtliche Einschreitung gegen einen Bischof oder sonstigen Geistlichen, welcher eine im Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung bei Gelegenheit der Ausübung der ihm zustehenden Kirchengewalt verübte, nicht von einer vorgängigen Entscheidung im Wege des recursus ab abusu oder von einer Ermächtigung zur Verfolgung abhängig. O.G.U. vom 30. Dez. 1873 (Samml. III S. 579).

Zu Art. 56 (H.B. S. 145).

I. Durch Gesetz vom 25. Jan. 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betr. (G. und V.Bl. S. 41), erfuhren die Art. 56, 58 und 61 des E.G. vom 26. Dez. 1871 verschiedene Aenderungen. Den Ausgangspunkt desselben bildeten die hervorgetretenen Beschwerden wegen Ueberbürdung der Schwurgerichte, namentlich mit vielen an sich weniger ins Gewicht fallenden und auch nur mit geringeren Strafen zu belegenden Reaten. (Vgl. Verh. der II. K. d. Landtags v. 18⁷³/₇₄, Beil.Bd. II. S. 23, 115, 129 u. 271, Sten. Ber. Bd. I S. 65 u. 82; der I. K. Beil.Bd. I S. 120, Prot.Bd. I S. 182 u. 233). Dieser Ausgangspunkt hat auch für die Auslegung der neuen Bestimmungen insoferne Bedeutung, als er es rechtfertigt, dieselben im Zweifel mit der restrik=

tiven Tendenz einer Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit zu handhaben.

Nach der neuen Fassung des Ges. v. 25. Jan. 1874 lautet der Art. 56 wie folgt:

Art. 56.

Die Schwurgerichte urtheilen:

1) über die nach § 80 bis 92, dann 102 und 130a des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich strafbaren Verbrechen und Vergehen;

2) über die mittels eines Preßerzeugnisses verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der nach Art. 90 und 91 des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen;

3) über alle Verbrechen, welche mit Todesstrafe, lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Festungshaft oder mit einer im höchsten Maße die Dauer von fünf Jahren übersteigenden zeitlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch mit Ausnahme

   a) des Meineides in den Fällen der §§ 153, 154 Abs. 1 und 155;

   b) der unzüchtigen Handlungen und des Mißbrauchs zum Beischlafe in den Fällen des § 176;

   c) des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244;

   d) der Hehlerei in den Fällen des § 260 und 261, jedoch in den Fällen des § 261 Abs. 1 nur dann, wenn sie sich nicht auf einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht;

   e) des Betrugs im Falle des § 264

   des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Der Unterschied der alten und neuen Fassung des Art. 56 ist formell sehr gering. Während nach Ersterer (No. 3 lit. c u. d) nur der „einfache Diebstahl im Rückfalle nach § 244" der schwurgerichtlichen Zuständigkeit entzogen war, ist die betreffende Ausnahme zu Gunsten der bezirksgerichtlichen Competenz jetzt auf alle Diebstähle im Rückfalle nach § 244 des D.St.G.B. erstreckt, sowie ohne Unterschied, ob der neue, in Frage stehende Diebstahl ein einfacher nach § 242, oder ein schwerer nach § 243 ist.

Daß hiebei der schwere Diebstahl im Rückfalle nach § 244 mit einer bis zu 15 Jahren ansteigenden Zuchthausstrafe beahndet werden kann, schließt die Zuständigkeit des Bezirksgerichts nicht aus; vielmehr ist in diesen Fällen dasselbe ausnahmsweise mit der Facultät der Verhängung einer Zucht-

hausstrafe bis zu 15 Jahren ausgestattet. (Vgl. die Landtagsverh. a. a. O.) Ganz analog ist dann auch im Art. 56 Nr. 3 lit. d neuer Fassung (correspondirend der lit. e der alten Fassung) hinsichtlich der Hehlerei in Bezug auf einen Diebstahl eine Modification eingetreten. Während früher die Hehlerei nur in den Fällen des § 260 u. 261 Absatz 2 ohne Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe der schwurgerichtlichen Zuständigkeit entzogen war, ist solches jetzt auch in den Fällen des § 261 Absatz 1 der Fall, jedoch nur dann, wenn sie sich nicht auf einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht. Bezieht sich die Hehlerei im Rückfalle nach § 261 auf ein Verbrechen der letztgedachten Kategorie allein oder zugleich auch auf einen Diebstahl (mit Rücksicht auf diese mögliche Verbindung ist die negative Fassung des Gesetzes gewählt), so greift die schwurgerichtliche Zuständigkeit Platz. Im Falle des § 260 kommt es dagegen für die Competenzfrage nicht darauf an, auf welche Gattung von strafbaren Handlungen sich die Hehlerei bezog. Die Fälle des § 260 gehören immer vor das Bezirksgericht.

II. Für die Periode des Uebergangs von der Geltung der ursprünglichen Fassung des Art. 56 zur Wirksamkeit der durch das Ges. v. 25. Jan. 1874 hergestellten neuen Fassung sind durch Art. 3 des letztgedachten Gesetzes die Uebergangsbestimmungen des Art. 65 des E.G. vom 26. Dez. 1871 (mit Bezug auf den 1. Febr. 1874) als maßgebend erklärt worden.

III. Insoweit die Zuständigkeit nach dem höchsten Maße der angedrohten Freiheitsstrafe zu bemessen ist, kommt nur der Höchstbetrag der primär angedrohten Freiheitsstrafe, nicht auch die neben derselben als Surrogat einer Geldstrafe Platz greifende Freiheitsstrafe in Betracht. O.G.U. v. 28. Jan. 1873 (Samml. Bd. III S. 46).

IV. Der Umstand, daß § 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 eine Legaldefinition des Begriffs: „Preßerzeugnisses" enthält und in der Praxis Geneigtheit zu bestehen scheint, nach Maßgabe dieses § 2 auch die Tragweite des Art. 56 Nr. 2 des E.G. v. 26. Dez. 1871 zu fixiren, giebt Veranlassung zu der Bemerkung, daß für die Feststellung des Begriffs: „Preßerzeugniß" im Sinn des Art. 56 zur Zeit nicht jener § 2 des Reichspreßgesetzes, sondern der § 9 des bayr. Preßedicts vom 4. Juni 1848 von maßgebender Bedeutung ist. In dieser Beziehung ist von entscheidendem Belang, daß einerseits die Competenzvorschrift des Art. 56 Nr. 2 nur die Realisirung der principiellen Grundnormen in dem gedachten Verfassungsgesetze enthält, andererseits aber der § 2 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 nur für den Bereich dieses letzteren Gesetzes gilt, welches sich mit der Gerichtszuständigkeit zur Aburtheilung der Preßreate nicht befaßt.

Uebrigens hat das Gebiet der Anwendbarkeit des Art. 56 Nr. 2 jetzt durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 eine Erweiterung insofern erfahren, als verschiedene preßpolizeiliche Verfehlungen, welche nach dem bayr. Preßgesetze nur die Eigenschaft von Uebertretungen gehabt hatten, durch das Reichspreßgesetz den Character von Vergehen erhielten. Nachdem die bayr.

Landesgesetzgebung aus diesem Umstande keine Veranlassung zu einer Abänderung des Art. 56 Nr. 2 entnahm, so müssen diese Reate jetzt unter letztere Gesetzesstelle subsumirt werden, so wenig dies auch ihrer inneren Natur und der Systematik der Zuständigkeitsregelung nach bayr. Gesetzgebung entspricht.

Zu Art. 58 (H.B. S. 149).

Im Anschlusse an die Aenderungen, welche das Ges. vom 28. Jan. 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend, (G. und V.Bl. S. 41) an den Art. 56 und 61 zur Entlastung der Schwurgerichte getroffen hat, erhielt durch das gleiche Gesetz auch der Art. 58 eine Modification, (Verh. d. Landtags 1873/74, der II. K. B.B. II S. 23, 115, 129 u. 271 fg., Sten. Ber. Bd. I. S. 63 u. 82 fg., der I. K. B.B. I S. 120, Prot.Bd. I S. 182 und 233), zu dem Zwecke, um andererseits zugleich den Bezirksgerichten eine Erleichterung in Bezug auf gewisse Fälle von Beleidigungen zu verschaffen.

Art. 58 lautet in der neuen Fassung wie folgt:

Art. 58.

Die Stadt- und Landgerichte urtheilen im ersten Rechtszuge vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen:

1) über alle Vergehen und sonstigen strafbaren Handlungen, welche mit einer in ihrem höchsten Maße die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder mit einer den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht sind. Ist eine Geldstrafe von höherem Betrage neben oder alternativ mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten angedroht, so ist die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte ausgeschlossen;
2) über die nach § 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich strafbaren Beleidigungen, soferne nicht eine der in den §§ 196 und 197 desselben Gesetzbuches aufgeführten Fälle vorliegt;
3) über die Vergehen:
   a) der Hausfriedensstörung in den Fällen des § 123 Abs. 3,
   b) der nach § 185 zu beahndenden Beleidigungen, auf welche der § 196 Anwendung findet, soferne nicht in diesen Fällen die Beleidigung gegen eine Behörde begangen wurde,
   c) der vorsätzlichen Körperverletzung in den Fällen des § 223 Abs. 1 und der fahrlässigen Körperverletzung in den Fällen des § 230 Abs. 1, wenn durch die zugefügte Beschädigung nicht eine mehr als fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt worden ist,

d) des einfachen Diebstahls nach § 242, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt,
e) der Unterschlagung nach § 246, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt,
f) des nach § 263 strafbaren Betruges, wenn der Schaden zehn Thaler nicht übersteigt,
g) der Hehlerei in den Fällen des § 258 Ziff. 1 u. § 259, wenn die Handlung, auf welche sich die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört,
h) der Sachbeschädigung in den Fällen des § 303, wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigt.

Während der Art. 58 No. 2 älterer Fassung die nach § 185 des St. G.B. strafbaren Beleidigungen, wenn sie mittelst Thätlichkeiten begangen waren, schon um dieser Modalität willen der einzelnrichterlichen Zuständigkeit entzog und damit nach Art. 57 den Bezirksgerichten in I. Instanz zuwies, behandelt es der Art. 58 No. 2 neuer Fassung (durch Streichung der Worte: „sofern sie nicht mittelst Thätlichkeiten begangen sind") umgekehrt als Regel, daß auch die Realinjurien, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der im § 185 angedrohten Strafe, zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gehören. Ausgenommen sind hievon nach Art. 58 Nr. 2 neuer Fassung nur diejenigen Fälle, welche unter die §§ 196 oder 197 des St.G.B. zu subsumiren sind.

Diese Ausnahme gilt übrigens hinwiederum nur vorbehaltlich dessen, was im Art. 58 No. 3 lit. b neuer Fassung bestimmt ist. Diese jetzige lit. b ist durch das Gesetz vom 25. Januar 1874 neu eingefügt. Sie enthält eine Restriction der in der Nr. 2 durch die Worte: „soferne nicht ꝛc." begründeten Ausnahme. Handelt es sich nämlich um eine nach § 185 des St.G.B. strafbare Beleidigung (gleichviel ob es eine Verbal- oder Realinjurie ist), welche unter den § 196 (nicht auch § 197) des St.G.B. fällt, somit also nicht schon ohnehin nach Art. 58 Nr. 2 zur einzelngerichtlichen Zuständigkeit gehört, so soll sie wenigstens dann zur letzteren ressortiren, wenn sie nicht gegen eine Behörde begangen wurde — auch dann aber nicht wie in den Fällen des Art. 58 Nr. 2 ohne Beschränkung des Einzelnrichters in Bezug auf die Höhe der Strafe, sondern wie in den übrigen Fällen des Art. 58 Nr. 3 nur hypothetisch nach Maßgabe und unter den Beschränkungen des Art. 59. Es ergiebt sich daher in Bezug auf Beleidigungen nunmehr folgendes System.

1. Beleidigungen, welche nach § 186 und 187 des St.G.B. strafbar sind, gehören unbedingt vor die Bezirksgerichte.
2. Beleidigungen, welche nach § 185 des St.G.B. strafbar sind und nicht unter den § 196 oder 197 fallen, gehören unbedingt, ohne weiteren

Unterschied und ohne Rücksicht auf die Strafhöhe vor den Einzelnrichter.

3. Beleidigungen, welche unter § 185 und zugleich unter § 196 des St.G.B. fallen, gehören:
   a) wenn sie gegen eine Behörde begangen wurden, vor die Bezirksgerichte;
   b) wenn dies nicht der Fall, innerhalb der Grenzen des Art. 59 vor den Einzelnrichter und über diese Grenzen hinaus ebenfalls wieder vor die Bezirksgerichte;
4. Beleidigungen (nach § 185), auf welche § 197 des St.G.B. Anwendung findet, ressortiren immer zum Bezirksgerichte.

Alles dieses vorbehaltlich des Art. 56 Nr. 2 des E.G. v. 26. Dez. 1871 über die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen. Der Ausdruck: „Behörde" steht im Art. 58 Nr. 3 lit. b neuer Fassung ebenso wie im § 196 des St.G.B. im Gegensatze zum „Beamten, Religionsdiener oder Mitgliede der bewaffneten Macht" als einzelner individueller Persönlichkeit und ist dort ebenso auszulegen, wie hier.

Für die Uebergangsperiode von der alten zur neuen Fassung ist nach Art. 3 des G. vom 25. Januar 1874 der Art. 65 des E.G. v. 26. Dez. 1871 maßgebend.

Nach der Rechtsprechung des bayr. O.G.H. sind in Bezug auf Beleidigungen noch folgende Sätze hieher zu verzeichnen:

a) Die Beleidigung kann, auch dann, wenn sie zugleich die Merkmale einer Beleidigung nach § 186 oder 187 des D.St G.B. an sich trägt, als einfache Beleidigung im Wege der Privatklage verfolgt werden. O.G.U. v. 1. Juli 1872 (Samml. II S. 189), sowie vom 1. Februar 1873, 5. Mai 1874 und 13. August 1875 (Sammlg. Bd. III S. 36, Bd. IV S. 202 und Bd. V S. 395.)

b) Der Einzelrichter kann sich in einem solchen Falle gegenüber der wegen einfacher Beleidigung erhobenen Privatklage nicht für unzuständig erklären. U. v. 1. Juli u. 17. August 1872 (Samml. II. S. 189 u. 216).

c) Der Privatkläger kann in einem solchen Falle nicht in II. Inst. Verurtheilung nach § 186 oder 187 des St.G.B. begehren. U. vom 15. Juni 1872 (Samml. II. S. 182).

d) Wenn aus Veranlassung eines von dem Beleidigten gestellten Strafantrages ein Offizialverfahren wegen Berufsbeleidigung eingeleitet worden ist, das erkennende Gericht aber findet, daß nur eine Privatbeleidigung vorliegt, so muß dasselbe den Beleidiger von der im Offizialverfahren erhobenen Anschuldigung unter Ueberbürdung der Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse freisprechen und kann eine Verurtheilung wegen Privatbeleidigung durch das Berufungsgericht selbst dann nicht erfolgen, wenn von Erlassung des erstrichterlichen Urtheils an bis zur Aburtheilung der Sache im zweiten Rechtszuge das für Privatklagen vorgeschriebene

Verfahren eingehalten worden ist. O.G.U. v. 11. Mai 1875 (Sammlg. Bd. V. S. 199.) Vgl. hiezu die Bemerkung zu Art. 95 Nr. 10.

e) Das Einzelngericht ist nicht befugt sich für unzuständig zu erklären, wenn das Bezirksgericht an das erstgenannte Gericht eine Sache zur Aburtheilung aus dem Grunde verwiesen hat, weil es nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung dieses Reat als ein zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gehöriges erachtete. O.G.U. vom 19. April 1875 (Sammlg. Bd. V S. 290.) Vgl. noch zu diesem ganzen Artikel die Bemerkungen zu Art. 90 und 91.

Zu Art. 59 (H.B. S. 151).

Dieser Artikel ist nicht einschlägig, wenn das Einzelngericht sich deshalb für unzuständig erklärt hat, weil es in dem seiner Aburtheilung unterstellten Reate die Merkmale einer als Verbrechen strafbaren That erblickte. O.G.U. vom 12. Juli 1875 (Sammlg. Bd. V S. 353).

Zu Art. 60 (H.B.S. 154).

Die im H.B. S. 156 Anm. II. Abs. 2 und 3 vertretene Ansicht hat auch die Billigung des bayr. O.G.H. nach U. v. 17. Februar 1872 (Samml. II S. 36) gefunden, indem derselbe aussprach, daß eine mit Zuchthausstrafe bedrohte Handlung auch dann Verbrechen bleibt, wenn in Folge des Milderungsgrundes der Jugend Gefängniß an Stelle der Ersteren tritt, und daß somit die Aburtheilung solcher Verbrechen dem Schwurgerichte zusteht, wenn das zulässige höchste Maß der Gefängnißstrafe fünf Jahre übersteigt und kein ausdrücklich den Bezirksgerichten zugewiesenes Verbrechen in Frage steht.

Zu Art. 61 (H.B. S. 157).

In der Fassung, welche der Art. 61 durch das G. vom 25. Januar 1874 (G. und V.Bl. S. 41) erhalten hat, lautet derselbe, wie folgt:

Art. 61.

„Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, welche für sich vor Gerichte verschiedener Ordnung gehören würden, ist für die Zuständigkeit zur Aburtheilung der sämmtlichen zusammentreffenden strafbaren Handlungen diejenige derselben maßgebend, welche die Zuständigkeit des Gerichtes höherer Ordnung begründet.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes wird beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zulässige Dauer der zu verhängenden Gesammtstrafe dasjenige gesetzlich angedrohte Strafmaß überschreitet, durch welches für die einzelnen zusammentreffenden strafbaren Handlungen die Zuständigkeit des Gerichtes begrenzt ist.

Ist eine Person, welche eine Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe oder Festungshaft zu erstehen hat, in dem Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich wegen einer nur mit Haft oder Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlung nachträglich abzuurtheilen, so steht die Aburtheilung demjenigen Gerichte zu, welches nach der Beschaffenheit der betreffenden strafbaren Handlung hiefür zuständig ist."

Der dritte Absatz ist unverändert geblieben und entspricht sohin noch wörtlich dem Abs. 3 des Art. 61 älterer Fassung. Dagegen sind die Absätze 1 u. 2 nach Princip, Sinn und Wort völlig umgearbeitet. Die Absicht dieser durchgreifenden Umänderung war auch hier die, den Schwurgerichten eine Entlastung zu verschaffen. (Vgl. Verh. des Landtags 1873/74 der II. K. Beil. Bd. II S. 23, 115 u. 129, Sten. Ber. Bd. I S. 82, 89 fg.; der I. K. Beil. Bd. I S. 120, Pr.B. I S. 102 u. 233.) Die zum Gesetze erhobene neue Fassung entspricht wirklich dem bezüglichen Regierungsentwurfe, welcher nach manchen Debatten und fruchtlosen Versuchen einzelner Abgeordneter, eine andere zutreffende Redaction zu finden, schließlich angenommen wurde (Verh. a. a. O). Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Wie der Art. 61 älterer Fassung bezieht sich auch die neue Fassung des Artikels nur auf das Zusammentreffen strafbarer Handlungen bei einem Beschuldigten (concursus plurium delictorum), nicht aber auf das Zusammentreffen mehrerer Beschuldigter bei einer strafbaren Handlung (concursus plurium delinquentium). Vgl. hiezu die Bem. im H.B. S. 157 unter Nr. I. Ebenso betrifft Art. 61 jetzt wie früher nur die Zuständigkeit im engeren Sinne im Gegensatze zum Gerichtsstande (forum).
2. Während aber die ältere Fassung die Frage des Einflusses des Zusammentreffens strafbarer Handlungen auf die Zuständigkeit nicht erschöpfend geregelt, sondern nur partiell behandelt hat, enthält der neue Art. 61 eine durchgreifende principielle Regelung der Frage. Absatz 1 giebt hiebei den allgemeinen Grundsatz, welcher, wie der Referent der I. K. (Beil. Bd. I. S. 134) richtig hervorhob, seinem wesentlichen Inhalte nach auch schon dem vorher bestandenen Rechte nicht fremd war. Dieser im Abs. 1 niedergelegte Grundsatz verzweigt sich nach drei Richtungen.
   a) Für's Erste sollen „sämmtliche zusammentreffende strafbare Handlungen" bei einem Gerichte abgeurtheilt werden, auch wenn sie für sich allein vor Gerichte verschiedener Ordnung (Schwurgericht, Bezirksgericht, Einzelnrichter) gehören würden.
   b) Zum Zwecke der Durchführung dieses Princips zieht das Gericht höherer Ordnung zu dem schon nach den allgemeinen Grundsätzen vor dasselbe gehörigen Reate auch noch diejenigen an sich, welche an und für sich vor ein Gericht niedrigerer Ordnung („Ordnung" nicht zu verwechseln mit „Instanz") ressortiren.

c) Um zu ermitteln, welches dieses Gericht höherer Ordnung ist, muß die Zuständigkeit zunächst für alle einzelnen Reate an und für sich — ohne Rücksicht auf die Concurrenz — geprüft und festgestellt, dann aber nach lit. a und b verfahren werden.

Diese ganze Frage kann übrigens auch in Complication treten mit der Feststellung des Gerichtsstands, welcher unter Umständen für die verschiedenen concurrirenden Reate an sich sehr verschieden ist. Wie nun bei der Concurrenz mehrerer Fora das Verhältniß zu regeln und wie das für alle concurrirenden Reate sachlich zuständige Gericht höherer Ordnung nach dem Gesichtspunkte der räumlichen Competenz (Gerichtsstand, Forum) zu bestimmen sei, ist nach den anderweitigen prozeßualen Gesetzesbestimmungen, in Sondernheit denen über den Gerichtsstand zu bemessen. Art. 61 entscheidet diese Frage nicht; er handelt nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte zunächst nur von dem Verhältniß der Gerichte höherer und niedrigerer Ordnung als solcher zu einander. In dieser Beziehung enthält nun der neue Art. 61 im Abs. 2 eine Bestimmung, welche den eigentlichen Schwerpunkt der eingetretenen Gesetzesänderung bildet. Sie steht zu dem Abs. 2 des Art. 61 älterer Fassung im geraden Gegensatze. Während Abs. 1 den Fall im Auge hat, daß die concurrirenden Reate an sich vor Gerichte verschiedener Ordnung gehören, ist dieses bezüglich des Abs. 2 nicht nothwendig der Fall, im Gegentheile hiebei wenigstens für die Regel vorausgesetzt, daß die concurrirenden Reate einzeln vor ein Gericht gleicher Ordnung gehören. Im Verhältnisse zu den allgemeinen Competenzvorschriften bildet Abs. 2, soweit Letztere die Zuständigkeit mit Rücksicht auf die Höhe der angedrohten Strafe beschränken, eine Ausnahme. Er ist deshalb auch nach dem strengen Wortlaute auszulegen. Nach diesem Wortlaute bezieht sich nun Abs. 2, wie Abs. 1, ebenso auf das Verhältniß der Schwurgerichte zu den Bezirksgerichten, wie auf dasjenige der Letzteren zu den Stadt- oder Landgerichten (Einzelnrichtern). Es gilt dieses namentlich sowohl für den Bereich des Art. 56 Nr. 3, wie für den des Art. 58 Nr. 1. Dagegen ist, wie auch in den Mot. zum Reg.Entw. (Verh. d. II. K. 18⁷³/₇₄, Beil. Bd. II S. 28 fg.) ausdrücklich betont wurde, zu beachten, „daß sich der Art. 2 des vorliegenden Entwurfes in seinem zweiten Absatze, so wie dieser lautet („dasjenige gesetzlich angedrohte Strafmaß") auf die im Art. 59 des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871 behandelten Fälle nicht erstreckt, d. h. dem Einzelngerichte für diese im Art. 59 begriffenen Fälle nicht die Befugniß gibt, beim Zusammentreffen der dort erwähnten strafbaren Handlungen mit anderen zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit gehörigen Reaten das im Art. 59 bezeichnete Strafmaß zu überschreiten."

Wie der Grundsatz des Abs. 1 in Bezug auf Fälle der Verhängung einer Gesammtstrafe in Anwendung zu bringen sei, könnte an sich zu Zweifeln Anlaß geben. Diese Zweifel soll Abs. 2 abschneiden. Mit Rück-

sicht auf diese Tendenz wurden auch bei den Verh. der II. K. (B.B. II S. 121) allseitiges Einverständniß darüber erzielt, daß der im Abs. 2 vorkommende Ausdruck „die zulässige Dauer der zu verhängenden Gesammtstrafe“ nur von der Gesammtstrafe im eigentlichen technischen Sinne zu verstehen sei, weil nur in dieser Richtung ein Zweifel entstehen könne und eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nothwendig sei, während es sich bezüglich jener Fälle, in welchen verschiedene Strafen neben einander zu erkennen sind, wie nach §§ 75, 77, 78 des Reichsstrafgesetzbuches, von selbst versteht, daß das Zusammentreffen solcher Fälle nie die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründen kann“, d. h. niemals aus dem Gesichtspunkte einer Zusammenrechnung der Strafen in Fällen, wo die concurrirenden Reate an sich vor das gleiche Gericht gehören.

Der Begriff der „Gesammtstrafe“ bemißt sich auch für den Vollzug des Art. 61 nach dem St.G.B. § 74 fg.) Daß in Fällen der Verhängung einer Gesammtstrafe das Bezirksgericht gleichfalls unter Umständen selbst bis zu einer 15jährigen Freiheitsstrafe erkennen darf (§ 74 Abs. 3 des St.G.B.), unterliegt nach Art. 61 Abs. 2 (neuer Fassung) keinem Zweifel und ist in den Mot. a. a. O. S. 28 ausdrücklich hervorgehoben.

Hier ist zu beachten ein O.G.U. vom 27. August 1874 (Sammlung Bd. IV S. 362), welches ausspricht, daß nicht das Einzelngericht in I. und in Folge dessen das Bezirksgericht in II. Instanz zur nachträglichen Aburtheilung zuständig sind, desjenigen, welcher wegen einer unter § 185 des St.G.B. fallenden Dienstesbeleidigung eines Beamten beschuldigt ist, wenn derselbe nach Verübung des gedachten Reates wegen eines andern Vergehens der Beleidigung auf Grund des § 186 des St.G.B. zur Gefängnißstrafe verurtheilt worden war und diese Strafe noch nicht verbüßt hat.

3. Wegen des Abs. 3 vgl. die Bem. H.B. S. 160 fg., welche auch dem neuen Abs. 1 gegenüber einschlägig sind.

Zu Art. 62 (H.B. S. 161).

1. Die in der Pfalz bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über Zuständigkeit des Appellationsgerichts zur Aburtheilung der von einem Bischofe begangenen strafrechtlichen Vergehen in erster Instanz (code de proc. art. 479, 483, Decrete vom 20. April 1810 Art. 10, und vom 6. Juli 1810 Art. 4) sind aufgehoben. O.G.U. vom 30. Dezember 1873 (Samml. III S. 579).

2. Wenn der wegen Privatbeleidigung in I. Instanz verurtheilte Beklagte vor der Verhandlung und Entscheidung über das von ihm eingelegte Rechtsmittel der Berufung mit Tod abgegangen ist, so muß das Bezirksgericht, obwohl durch den eingetretenen Tod des Beklagten die Schuldfrage hinweggefallen ist, doch auf Antrag des Klägers über die Kosten des Verfahrens verhandeln und entscheiden. O.G.U. vom 15. Januar 1875 (Samml. Bd. V S. 8).

Zu Art. 63 (H.B. S. 161).

Die Zuständigkeit des Bundesoberhandelsgerichts ist inzwischen für Strafsachen noch weiter ausgedehnt worden durch die Reichsgesetze vom

a) 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4) § 16;

b) 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographieen (R.G.Bl. S. 8) § 9;

c) 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11) § 14.

Zu Art. 64 (H.B. S. 162).

1. Zu der Anm. H.B. S. 163 Nr. III, 2 vgl. Art. 88 des Ges. vom 28. April 1872, die durch die Einführung des St.G.B. für das deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betr., G.Bl. S. 314.

2. Die in Anm. H.B. S. 163 Nr. III, 3 erwähnte Zuständigkeit der rechtsrheinischen Civilgerichte zur Aburtheilung von Stempeldefraudationen ist durch Art. 23 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., weggefallen. Die Zuständigkeit zur Abwandlung von Verfehlungen in Bezug auf den Landesstempel für Schriftstücke, Lotterieloose und Spielkarten richtet sich in den bayer. Landestheilen rechts des Rheins gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 8. November 1875 nunmehr nach den Vorschriften für Wechselstempelsteuerhinterziehungen. Das gleiche gilt nach Art. 30 desf. Gesetzes für die Pfalz in Bezug auf den Stempel für Lotterieloose und Spielkarten.

3. Zu Anm. H.B. S. 163 Nr. III, 4 vgl. wegen der disciplinären Zuständigkeit gegenüber den nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) bestellten Standesbeamten vgl. § 5 der V. v. 14. Oktober 1875. (G. u. V.Bl. S. 523.) — Gegenüber den Reichsbeamten sind die Vorschriften über die disciplinäre Zuständigkeit in dem Reichsbeamtengesetze vom 31. März 1873 § 80 fg. (R.G.Bl. S. 76) enthalten. Für Bayern sind die hienach zuständigen Disciplinarbehörden bis jetzt nicht organisirt, da seither hierorts Reichsbeamte sich nicht befanden. In Folge der Errichtung von Filialen der Reichsbank in Bayern dürfte sich dieses Verhältniß übrigens bald ändern.

Zu Art. 67 (H.B. S. 166).

I. An dem im H.B. S. 166 dargelegten Stande der Gesetze, nach welchen Besonderheiten des Verfahrens in Strafsachen gelten, sind inzwischen verschiedene Veränderungen vor sich gegangen:

a) An die Stelle des bayer. Gesetzes vom 28. Juni 1865 über das Urheberrecht an Kunstwerken 2c. sind die Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, und über den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 getreten. Auch sie begründen Besonderheiten fraglicher Art. Vgl. § 16 des Gesetzes vom 9. Jan. 1876 und § 9 und 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

b) An dieselben schließen sich als neu mit Sonderbestimmungen an:
a. das Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143 fg.); vgl. § 15 fg.;
b. das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R G.Bl. S. 11); vgl. § 14 dess.

c) In Bezug auf Preßsachen bestehen Besonderheiten des Verfahrens nach § 23 fg. des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, dann nach Art. 109 des E.G. vom 26. Dezember 1871 (Art. 108 desselben ist aufgehoben) sowie nach Art. 8, 9 und 53 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

d) Weiter gehört hieher das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 über die Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. S. 43) § 3 fg.

e) An Stelle des im H.B. S. 167 Anm. II Nr. 13 erwähnten jetzt aufgehobenen Art. XI des Gesetzes vom 11. September 1825 sind nunmehr die Art. 23 und 30 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., namhaft zu machen.

II. In Consequenz des Art. 67 Abs. 2 richtet sich auch die Behandlung von Begnadigungsgesuchen in denjenigen Vergehenssachen, welche im ersten Rechtszuge von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt wurden, nach den für Uebertretungssachen bestehenden (J.M.E. vom 3. Juli 1872, J.M.Bl. von 1863 S. 73) Vorschriften. J.M.E. vom 3. März 1872 (J.M.Bl. S. 107).

Zu Art. 76 (H.B. S. 178).

1. Wird das Urtheil nach Art. 76 nur vom Erziehungsberechtigten angefochten, so wird Ersteres dadurch nur in Ansehung dieser Maßregel berührt. O.G.U. vom 15. November 1873 (Samml. III S. 522).

2. Die in der Anm. zu Art. 76 unter Nr. II berührte Controverse hat der bayer. O.G.H. mit U. vom 3. Dezember 1872 (Samml. II S. 296) dahin entschieden, daß die Unterbringung des Angeschuldigten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach § 56 des St.G.B. nur in einem freisprechenden Urtheile, nicht aber in einem Einstellungsbeschluße bestimmt werden könne.

3. Das gegen einen noch nicht achtzehnjährigen Angeschuldigten auf Strafe erkennende Urtheil kann vom Vater desselben, ohne dazu speziell von ihm bevollmächtigt zu sein, nicht mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden. O.G.B. in der Samml. Bd. IV S. 466.

Zu Art. 77 (H.B. S. 179).

Zu dem Art. 77 fg. sind im Instruktionswege weiter ergangen:

„Revidirte Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins gehörigen Strafsachen vom 10. September 1872",

welche eigens im Drucke erschienen (München, 1872, Weiß'sche Universitätsbuchdruckerei).

Zu Art. 83 (H.B. S. 182).

Durch O.G.U. vom 29. Mai 1875 (Samml. Bd. V S. 241) wurde ausgesprochen, daß durch ein landgerichtliches Urtheil, welches die über einen dienstpräsenten Soldaten wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht ausgesprochene Haftstrafe von 3 Tagen als eine „sofort vollziehbare" erklärte, das Gesetz, nämlich Art. 83 des E.G. v. 26. Dezember 1871 durch irrige Anwendung und § 15 Abs. 1 des Reichs-Mil.St.G.B. durch Nichtanwendung verletzt wurde.

Zu Art. 90 (H.B. S. 185).

1. Vgl. die obigen Bem. zu Art. 58 Nr. 2 S. 40.

2. Zur Aburtheilung einer Beleidigung nach § 189 des St.G.B. sind die Bezirksgerichte kompetent und ist das Einzelngericht nicht befugt, auch wenn es durch Privatklage angegangen wurde, eine derartige Beleidigung als eine einfache Beleidigung nach Art. 185 des St.G.B. zu betrachten, außer in dem Falle, wenn der nach § 189 zu behandelnden Beleidigung (Beschimpfung des Andenkens an verlebte Personen) auch zugleich mittelbar oder unmittelbar eine Verletzung der persönlichen Ehre des Antragstellers (Beleidigung nach § 185) innewohnt. (O.G.U. vom 6. Oktober 1873 Samml. Bd. III S. 465).

Zu Art. 91 (H.B. S. 186).

1. Ein Beamter kann eine ihm zugefügte Berufsbeleidigung (§ 196) auch auf dem Wege der Privatklage beim Einzelnrichter verfolgen und das Einzelngericht kann sich nicht aus dem Grunde, daß hier Berufsbeleidigung gegeben sei, für unzuständig erklären. (O.G.U. vom 8. Februar 1873 Bd. III S. 51 u. 53.)

2. Hat ein Beamter wegen einer ihm zugefügten Berufsbeleidigung (§ 196) Antrag auf Strafverfolgung gestellt und ergibt sich nach durchgeführtem Officialverfahren, daß nur eine einfache Beleidigung vorliegt, so kann wegen dieser bei dem Mangel einer förmlichen Privatklage keine Verurtheilung erfolgen. (O.G.U. vom 22. Februar 1873 Samml. Bd. III S. 82.)

3. Das Recht der Privatklage wird für den Beleidigten durch einen dem Beleidiger gegenüber ausdrücklich erklärten Verzicht ausgeschlossen, ohne daß es zu solcher Erklärung einer bestimmten Form bedarf. (O.G.U. vom 17. August 1873 Samml. Bd. III S. 333.)

4. Eine noch nicht 18 Jahre alte Tochter kann nicht selbst und zwar auch nicht mit Genehmigung ihres Vaters Klage wegen einer ihr zugefügten Beleidigung erheben oder durch einen Bevollmächtigten erheben lassen. (O.G.U. vom 18. Oktober 1873 Samml. Bd. III S. 477.)

5. Ein wegen Beleidigung beklagter Vater kann nicht wegen einer, seiner minderjährigen Tochter von dem Kläger in einem andern Gerichtsbezirke zugefügten Beleidigung Gegenklage stellen. (O.G.U. vom 4. März 1873 Samml. Bd. III S. 94.)

Zu Art. 92 (H.B. S. 187).

Art. 92 gilt selbstverständlich nur für das besondere Verfahren auf Privatklage. Im Officialverfahren wegen Beleidigung (s. Art. 90) können die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen der Staatskasse zur definitiven oder vorschußweisen Bestreitung überbürdet werden. In diesen Fällen ist aber zur Ermöglichung einer entsprechenden Rechnungscontrole den Auszahlungsanweisungen von Seite des betreffenden Richters die ausdrückliche Bestätigung anzufügen, daß die Behandlung der Sache im Officialverfahren erfolgt ist. M.E. vom 10. Dezember 1872, J.M.Bl. S. 299.

Zu Art. 94 (H.B. S. 187).

In Consequenz des Abs. 4 kann dem Beleidigten, falls der Beklagte allein die Berufung ergriffen hat, in II. Instanz die Befugniß zur Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Schuldigen nicht zugesprochen werden. O.G.U. vom 2. November 1872 (Samml. Bd. II S. 274).

Zu Art. 95 (H.B. S. 188).

1. Ist auf Berufung des in I. Instanz allein verurtheilten Klägers und Widerbeklagten in II. Instanz gegen beide Theile ein Strafausspruch erlassen worden, so kann der Beklagte in die durch die Widerklage veranlaßten Kosten II. Instanz nicht verfällt werden. (O.G.U. vom 22. Nov. 1872 (Samml. Bd. II S. 343 und 1. März 1873 Bd. III S. 91.)

2. Wenn das mit Privatklage wegen Beleidigung angegangene Gericht sich für unzuständig erklärt, so sind die Kosten dem Kläger zur Last zu legen. (O.G.U. vom 1. Februar 1873 Samml. Bd. III S. 37.)

3. Die in einer Privatklage wegen Beleidigung entstandenen Kosten können auch dann, wenn gleichzeitig ein Officialverfahren stattgefunden hat, dem Staatsärar nicht überbürdet werden. (O.G.U. vom 9. Juni 1873 Samml. Bd. III S. 278.)

4. Wenn in Folge klägerischer Berufung gegen ein den Beklagten freisprechendes Urtheil in II. Instanz unter Annahme gegenseitiger Beleidigungen beide Theile für straffrei erklärt werden, so können neben Vergleichung der Kosten I. Instanz jene der II. Instanz dem Kläger allein zur Last gelegt werden. (O.G.U. vom 8. August 1873 Samml. Bd. III S. 331.)

5. Die Mehrkosten, welche im Beleidigungsverfahren dadurch veranlaßt werden, daß der Kläger einen auswärtigen Vertreter beizog, können auf Grund der Feststellung, daß er in der Lage war, am Sitze des Gerichts einen geeigneten Vertreter zu finden, dem Kläger, auch wenn der Beklagte in der Hauptsache verurtheilt wird, zur Last gelegt werden. (O.G.U. vom 4. Juli 1873 Bd. III S. 439.)

6. Wenn in einer Beleidigungssache der verurtheilte Beklagte und der Kläger Berufung einlegen und beide Berufungen verworfen werden, so können

nicht sämmtliche Kosten der II. Instanz dem Beklagten zur Last gelegt werden. (O.G.U. vom 22. Mai 1874 Samml. Bd. IV S. 216.)

7. Wenn gegen denjenigen, welcher, von einem andern mittelst Thätlichkeit beleidigt, diesem unmittelbar darauf eine thätliche und eine wörtliche Beleidigung zufügte, unter Straffreierklärung beider Theile bezüglich der gegenseitigen thätlichen Beleidigungen, Strafe wegen der wörtlichen Beleidigung erkannt wird, so können nicht sämmtliche Kosten beiden Theilen zur Last gelegt werden. (O.G.U. vom 17. Oktober 1874 Samml. Bd. IV S. 467.)

8. Wenn der Beklagte in Folge seiner Berufung gegen das ihn wegen zwei Vergehen der Beleidigung des Klägers bestrafende Urtheil in zweiter Instanz bezüglich des einen Vergehens freigesprochen wird, kann er nicht mit der Begründung, daß bezügliche ausscheidbare Kosten in erster Instanz nicht erwachsen seien, in sämmtliche Kosten verurtheilt werden. (O.G.U. vom 19. Dez. 1874 Samml. Bd. IV S. 586.)

9. Wenn auf Grund gegenüberstehender auf der Stelle erwiderter Beleidigung und leichter Körperverletzung der wegen Beleidigung Beklagte für straffrei erklärt wird, können die Kosten des Beleidigungsverfahrens zwischen den Streitstheilen verglichen oder auch dem Kläger allein zur Last gelegt werden. (O.G.U. vom 24. Juli 1874 Samml. Bd. IV S. 317.)

10. Die Kosten eines auf Grund einer Privatbeleidigungsklage eingeleiteten Verfahrens sind, wenn der Beklagte vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache gestorben ist, von dem Kläger zu tragen. (O.G.U. vom 22. März 1875 Samml. Bd. V S. 90.)

11. Wenn auf Grund eines bloßen Strafantrages (ohne förmliche Privatklage) gleichwohl ein gerichtliches Verfahren wegen Privatbeleidigung eingeleitet wurde, so sind für die Entscheidung über die Kosten dieses nicht veranlaßten officiellen Verfahrens lediglich die allgemeinen strafprozeßualen Normen maßgebend und müssen daher im Falle der Freisprechung des Beleidigers die Kosten der Staatskassa überbürdet werden. (O.G.U. vom 30. April 1875 Samml. Bd. V S. 175.)

Zu Art. 106 (H.B. S. 201).

I. In Bezug auf die Wechselstempelsteuer.

1. Zur Anm. H.B. S. 202 lit. d. Ob die in der Anm. zu Art. 104 unter Nr. V H.B. S. 198 in Bezug auf Zollsachen erwähnte administrative Ermächtigung der betreffenden Finanzbehörden zur Umgangnahme von der Anregung strafrechtlicher Einschreitung auch für Wechselstempelhinterziehungen Platz greife, war von Anfang an zweifelhaft. In einem Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1871 (Prot. S. 137) wurde die Frage verneint, worauf das k. bayer. St.M. der Finanzen am 14. Juni 1871 (F.M.Bl. S. 148) in diesem Sinne Entschließung erließ. Später faßte der Bundesrath am 2. Juli 1873 entgegengesetzten Beschluß und erklärte jene für Zollsachen bestehende Befugniß auch für Wechselstempelsteuersachen anwendbar. Hierauf erließ das k. St.M. der Finanzen

am 11. Oktober 1873 abändernde Entschließung (J.M.Bl. S. 192) dahin, daß die fragliche Niederschlagungsbefugniß auch in Wechselstempelhinterziehungssachen den Vorständen der k. Rentämter zukomme, vorausgesetzt, daß es sich um einen Wechselstempelsteuerbetrag von nicht mehr als 1 Thaler handelt und daß die Verfehlung ganz zweifellos nur in einem Versehen beruht und die Absicht einer Steuerhinterziehung gänzlich ausgeschlossen ist. Hegt der betr. Rentbeamte Bedenken, ob im concreten Falle von der gedachten Niederschlagungsbefugniß Gebrauch gemacht werden kann, so hat sich derselbe zu Folge der vorerwähnten Entschließung mit dem zuständigen Staatsanwalte hierüber ins Benehmen zu setzen. (Vgl. F.M.E. vom 14. Juni 1871 und J.M.E. vom 22. Juni 1871; J.M.Bl. S. 138).

Hienach ist zu berichtigen und zu ergänzen, was Meves in seinem Comm. zum Wechselstempelsteuergesetz, Erlangen 1875 S. 324 (Bezold's Gesetzgebung des deutschen Reichs Thl. III Bd. 1 Heft 1) über diesen Punkt vorträgt. Uebrigens dürfte es, wenigstens nach Lage der Gesetzgebung in Bayern, zweifellos sein, daß jene administrative Ermächtigung der Finanzbehörden der freien Bewegung der Gerichte in Bezug auf Beurtheilung der Frage, ob strafrechtliche Einschreitung gesetzlich veranlaßt sei, nicht präjudiciren kann.

2. Zu Anm. H.B. S. 202 lit. e. Wegen der Tax- und Stempelbehandlung im Verfahren auf freiwillige Unterwerfung s. F.M.E. vom 30. Juni 1873 (J.M.Bl. S. 194).

3. In Anm. H.B. lit. f S. 203 ist den Citaten noch die J.M.E. vom 3. März 1872 (J.M.Bl. S. 141) anzufügen.

II. Bei Verfehlungen in Bezug auf die Landesstempelabgabe und zwar in den Landestheilen rechts des Rheins für Schriftstücke, Lotterieloose und Spielkarten, in der Pfalz für Loose und Spielkarten, soweit jene nach Art. 18—21 und 30 des Gesetzes vom 8. November 1875 (G. u. V.Bl. S. 655) und nach den noch geltenden Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 strafbar sind, richtet sich Zuständigkeit und Verfahren gemäß Art. 23 und 30 des Gesetzes vom 8. November 1875 nunmehr gleichfalls nach den für Hinterziehung der Wechselstempelsteuer bestehenden Vorschriften. Es gelten sohin mittelbar auch hier die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren in Zollsachen vorbehaltlich derjenigen Besonderheiten, welche entweder

a) für Wechselstempelhinterziehungen und somit auch hieher gelten oder

b) in den Gesetzen über die Stempelabgabe eigens begründet sind.

Zu a. Wie bei Wechselstempelhinterziehungen tritt auch hier an Stelle der zur Mitwirkung im Strafverfahren berufenen Zollbehörde das Rentamt (insbesondere für die administrative Erledigung des Straffalls im Verfahren auf freiwillige Unterwerfung), beziehungsweise das betreffende Kreisfiscalat. Vgl. H.B. S. 202 fg. Es gilt dieses Mangels einer abweichenden Sonderbestimmung auch in Bezug auf Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Nov. 1875 über den Stempel für Spielkarten, obwohl die Verwaltung dieses Gefälls nach

der V. vom 9. Juni 1874 (G. u. V.Bl. S. 335) zum Ressort der Zollbehörden gehört.

Zu b. Aus Nr. X Ziff. 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, welche Gesetzstelle noch gilt, folgt von selbst, daß von einer administrativen Befugniß zur Niederschlagung des Verfahrens (vgl. oben S. 50) hier keine Rede sein kann. Ebenso ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 22 Abs. 1 und 30 des Gesetzes vom 8. November 1875 über die Verrechnung der Geldstrafen und die Beseitigung der sog. Aufbringerantheile, daß die Bestimmung im Art. 105 des E.G. vom 26. Dezember 1871 für Landesstempelverfehlungen nicht anwendbar ist. Endlich ist noch zu beachten, daß die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen, welche bei Wechselstempelhinterziehungen gesetzlich gänzlich wegfällt, in den Fällen des Art. 20 lit. a des Gesetzes vom 8. Nov. 1875 vorgeschrieben, im übrigen aber nach Art. 22 und 30 dess. Gesetzes ebenfalls unstatthaft ist.

Die hienach sich ergebenden Normen für Zuständigkeit und Verfahren gelten in ganz gleicher Weise auch für diejenigen Strafen, welche das G. vom 8. November 1875 (vgl. Art. 18 lit. c) nur als Ordnungsstrafen bezeichnet.

Vgl. hiezu die F.M.E. vom 11. Dez. 1875, § 7 G. u. V.Bl. S. 785 (abgedruckt unten in Abthl. V).

Zu Art. 107 (H.B. S. 203.)

I. An die Stelle des im Abs. 2 citirten Art. 17 ist nunmehr der § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 getreten. Beide Gesetzesstellen haben im wesentlichen gleichen Inhalt. Obige Vorschriften sind daher jetzt auf jenen § 33 als Surrogat des Art. 17 zu beziehen.

II. Durch Gesetz vom 25. Januar 1874, die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen betreffend (G. u. V.Bl. S. 43), hat Art. 107 folgenden Zusatz erhalten:

> Die Aburtheilung der im Art. 107 Abs. 2 des gedachten Gesetzes vom 26. Dez. 1871 bezeichneten strafbaren Handlungen in Bezug auf die Wehrpflicht kann auch durch dasjenige bürgerliche Gericht erfolgen, in dessen Bezirk der betreffende Wehrpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

Die Bedeutung dieses Zusatzes erhellt aus folgender Stelle der Motive zum bezüglichen Reg.Entw. (Verh. des Landtags $18^{73}/_{74}$ der II. K. Beil.Bd. II S. 31):

> „Im Art. 107 Abs. 2 des E.G. zum St.G.B. für das deutsche Reich vom 26. Dezember 1871 ist unter Anderem auch die Frage behandelt, bei welchem Forum die dortselbst bezeichneten, durch die bürgerlichen Strafgerichte abzuurtheilenden Verfehlungen in Bezug auf die Wehrpflicht abzuwandeln sind. Wenn hiefür im Art. 107 Abs. 2 für die Regel das Domizil des betreffenden Wehrpflichtigen und für gewisse anomale Fälle

dessen Heimath als maßgebend erklärt wurde, so schloß sich dies in der Hauptsache streng an das dem § 17 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 zu Grunde liegende Prinzip an, daß das entscheidende örtliche Moment für die Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht in dem Domizile des Wehrpflichtigen liege. Die nach § 19 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 für Bayern zu erlassende neue Militärersatzinstruktion lag zu jener Zeit, in welcher das Eingangs gedachte Gesetz vom 26. Dezember 1871 festgestellt wurde und in welcher bekanntlich eben auch erst über die Modalitäten der Einführung des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes in Bayern beim Bundesrath und Reichstage verhandelt wurde, noch nicht vor und war damals noch nicht einmal mit Bestimmtheit abzusehen, welche Gestaltung die Militärersatzinstruktion für Bayern im Einzelnen erhalten werde.

Inzwischen ist nun im September 1872 die der preußischen Militärersatzinstruktion nachgebildete bayer. Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872 publizirt worden (Regierungsblatt 1872 S. 2073), in welcher zwar im Prinzipe, dem § 17 des Kriegsdienstgesetzes entsprechend, wiederum das Domizil des Wehrpflichtigen als für die Ersatz- und Gestellungsakte maßgebend behandelt, jedoch eine Anzahl ziemlich weittragender Ausnahmen angefügt sind, bei denen in der gedachten Richtung namentlich der Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen von entscheidender Bedeutung wird. (Vgl. die §§ 20, 58 und 59 der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872.) Um nun hiemit auch die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand bei Verfehlungen der im Art. 107 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 bezeichneten Gattung in Einklang zu setzen, und um insbesondere zu verhüten, daß zur Aburtheilung eines Wehrpflichtigen, welcher zwar in Bayern weder Domizil noch Heimath hat, aber gleichwohl mit Rücksicht auf seinen Aufenthalt hierorts zum Militärdienst heranzuziehen ist, ein Gerichtsstand in Bayern nicht besteht, erscheint es nothwendig, den mehrgedachten Art. 107 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 durch die hier vorgeschlagene Bestimmung zu ergänzen."

Neuerdings ist nun wieder eine Aenderung insoferne eingetreten, als jetzt die örtlichen Modalitäten der Meldungs- und Gestellungspflicht im § 12 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (abgedruckt in Abthl. III) neu geregelt sind. Im Wesentlichen treffen jedoch die Grundprincipien dieses § 12 mit dem Inhalte obiger Gerichtsstandsvorschriften, wie sie durch die Ergänzung jetzt liegen, zusammen und es offenbart sich — abgesehen von minder wichtigen Verschiedenheiten des Ausdrucks — eine Abweichung hauptsächlich nur in Bezug auf die maßgebende Oertlichkeit für den Fall, daß der betreffende Militärpflichtige innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat. Im practischen Resultate werden aber auch hierin beide Bestimmungen ziemlich auf das Gleiche hinausführen, weßhalb die Handhabung obiger in proceßualer Hinsicht jedenfalls maßgebenden landesrechtlichen Vor-

schriften auch gegenüber dem Reichs-Militärgesetze kaum eine Schwierigkeit bieten wird.

Zu Art. 108 (H.B. S. 205).

Art. 108 ist seit Geltung des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 auch in der reduzirten Gestalt, welche er im Vergleiche mit dem früheren Art. 59 des E.G. zum St.G.B. vom 10. November 1861 gehabt hatte, als außer Wirksamkeit getreten zu erachten. Ueber das Verbot ausländischer periodischer Druckschriften (durch den Reichskanzler) enthält nun § 14 des Reichsgesetzes Bestimmungen, welche von denen des Art. 108 wesentlich abweichen. Diese sind zwar ihrer äußeren Erscheinung nach vorwiegend preßpolizeilicher Natur, während die Maßregeln nach Art. 108 sich hauptsächlich als Mittel zur Erzwingung der Urtheilsexecution darstellen. Man könnte daher zu der Annahme gelangen, daß Beide sich nicht ausschließen und neben einander bestehen können. Allein abgesehen von der allgemeinen principiellen Vorschrift des § 1 des Reichspreßgesetzes ist noch zu beachten, daß auch der § 14 des Letzteren, wie sich aus der Bezugnahme auf § 42 d. D.St.G.B. ergiebt, ebenso wie der Art. 108 die Gewinnung einer wirksamen subsidiären Einschreitungsart für den Fall der Unerreichbarkeit der Person des Schuldigen bezielt und somit seinem inneren Gehalt nach wenigstens zum Theil den gleichen Punkt behandelt, wie Art. 108. Außerdem sind im § 14 Abs. 2 die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften allgemein und ohne Unterschied aufgehoben. Der gesetzgeberischen Consequenz würde es aber widersprechen, anzunehmen, daß solche landesrechtliche Verbote zwar für die Vergangenheit aufgehoben, für die Zukunft aber noch statthaft sein sollten.

Zu Art. 110 (H.B. S. 207).

Bezüglich der im H B. S. 209 in der Anm. berührten Frage der Zulässigkeit polizeilicher Beschlagnahme von Preßerzeugnissen in Fällen von Antragsreaten ist folgendes zu bemerken:

Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, welches die polizeiliche Beschlagnahme im § 23 behandelt, hatte dortselbst keine Veranlassung, obige Frage zu erledigen, weil unter den im § 23 aufgeführten Fällen der zuläßigen vorläufigen Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung kein Antragsreat verkommt. In den anfänglichen Stadien der Berathung des Reichspreßgesetzes wurde aber zu einer Zeit, wo noch die Ausdehnung des § 23 auf ein Gebiet, in dem Antragsreate vorkommen konnten, in Aussicht stand, Seitens der Reichstagscommission (Bericht S. 14 fg.) entgegen dem Regierungsentwurfe, in obigem Sinn die Frage bejaht. (Schwarze, Com. z. Reichspreßgesetz S. 142.) Es ist dies insoferne noch von Interesse, als Letztere in Bayern sich immer noch ergeben kann in denjenigen Richtungen, in welcher der § 8 des Preßedicts vom 4. Juni 1848 neben dem Reichspreßgesetze und außerhalb des inneren Anwen-

bungsgebiets desselben (vgl. § 2) noch Wirksamkeit hat. (S. hierüber die Bem. zum Preßedict in Abth. V.)

Bezüglich der Kosten des Verfahrens nach Art. 110 siehe Bemerkung zu Art. 111.

Zu Art. 111 (H.B. S. 211).

1. Hieher gehörige Bestimmungen enthalten weiter auch:

a) § 16 des G. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 6),

b) § 14 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (R.G.Bl. S. 10),

c) § 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, (R.G.Bl. S. 13).

2. Die Kosten des I. Rechtszuges in diesem Verfahren trägt die königl. Staatskasse; bezüglich der durch Einlegung von Rechtsmitteln entstehenden Kosten bleibt es bei den allgemeinen strafprozeßualen Bestimmungen. (O.G.U. vom 15. Mai 1875 Samml. Bd. V. S. 215.)

Die richterliche Cognition, welche nach den Bestimmungen des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 bezüglich der polizeilichen „vorläufigen Beschlagnahme" von Druckschriften ꝛc. einzutreten hat, ist nicht hieher zu rechnen. Für dieselbe gelten die Vorschriften der §§ 24 fg. des gedachten Reichsgesetzes und subsidiär die allgemeinen strafproceßualen Bestimmungen.

Zu Art. 117 (H.B. S. 213).

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Buße ausgesprochen werden kann, sind nunmehr folgende:

1. die §§ 188 und 231 des St.G.B. f. d. D. R. (Beleidigung und Körperverletzung),
2. die §§ 18, 43 und 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.,
3. der § 15 des Reichsgesetzes vom 30. Nov. 1874 über Markenschutz,
4. der § 16 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
5. der § 9 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographieen,
6. der § 14 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Was in den Anm. zu Art. 117 fg. H.B. S. 213 fg. über die Buße in den Fällen der Ziff. 1 und 2 bemerkt wurde, gilt bei vollkommener principieller Gleichheit der gesetzlichen Vorschriften auch für die neu hinzugekommenen Fälle der Ziff. 3 bis 6.

Zu Art. 124 (H.B. S. 222.)

Zu Abs. 3 ist ein O.G.U. vom 30. September 1873 (Samml. Bd. III. S. 370) zu bemerken, welches ausspricht, daß der Verletzte, welcher in einem

Offizialverfahren die Zuerkennung einer Buße beantragt und sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Kosten dieser Vertretung von dem unterliegenden Beschuldigten ersetzt zu verlangen berechtigt ist.

Zu Art. 129 (H.B. S. 224).

Nach dem Gesetz vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen nach der Reichwährung betr. (Gesetz- und V.Bl. S. 665) ergiebt sich nunmehr folgender Umwandlungsmaßstab:

1. an Stelle von Geldstrafe bis zu 1,80 ℳ. = 1 Tag Haft,
2. bei höheren Geldstrafen
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden 1 Tag Haft für je 1,80 ℳ.,
   b) an die Stelle des weiteren Betrags 1 Tag Haft für je 2,60 ℳ.

Zu Art. 132 (H.B. S. 226).

Die in der Anm. H.B. S. 226 Nr. II. erwähnte V. v. 12. Jan. 1872 ist modificirt durch V. vom 14. April 1872 (J.M.Bl. S. 135).

Zu Art. 149 (H.B. S. 235).

Mit U. vom 19. Juli 1872 (Saml. II. S. 194) erklärte es der O.G.H. für einen Nichtigkeitsgrund, wenn die beantragte Anrechnung der vor dem 1. Januar 1872 erstandenen Untersuchungshaft deshalb für unzulässig erklärt wurde, weil diese Haft nicht über einen Monat gedauert habe. Dieses Urtheil geht hiebei ganz richtig davon aus, daß nach Art. 149 die Nichtanrechnung der Haft nur mehr aus § 60 des D.St.G.B. abgeleitet werden könnte.

Zu Art. 154 (H.B. S. 239).

Wegen der Anwendung des § 1, 28 u. 29 des D.St.G.B. auf Disziplinarverfehlungen vgl. die Bemerkung zu Art. 4 und 44 S. 15 u. 34.

Zu Art. 162 (H.B. S. 244.)

In einer Sache gegen einen Gerichtsvollzieher erkannte der O.G.H. mit U. vom 7. Juni 1872 (Samml. II. S. 168) in Anwendung des Art. 162 Abs. 4, daß die Dienstentlassung als Disziplinarstrafe nur von dem zuständigen Disciplinargerichte in dem durch Art. 34—40 der Gerichtsvollzieherordnung vorgeschriebenen Verfahren erkannt werden könne.

Zweite Abtheilung.

Das Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich

nach den Reichsgesetzen vom 15. Mai 1871 und 26. Februar 1876.

Inhalt.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.*)

Einleitende Bestimmungen.**)

§ 1.

Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.

---

*) Die mit * bezeichneten Artikel sind durch das R.G. v. 26. Februar 1876 abgeändert oder neu eingestellt und hier in der revidirten Fassung abgedruckt.

**) Vgl. die Reichsgesetze vom 31. Mai 1870, betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund; vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, und vom 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, dann vom 26. Februar 1876, betr. die Abänderung und Ergänzung des St.G.B., endlich das bayer. Landesgesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betr. (S. H.B. Seite 5, 15, 16, 17 u. oben S. 5). Ueber die Frage der Anwendung der in der Einleitung und dem ersten Theile des D.St.G.B. enthaltenen Vorschriften gegenüber von Spezial-Landesgesetzen vgl. Art. 4 und 5 des E.G. v 26. Dez. 1871. Wegen der Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auf Spezialgesetze des Reichs s. H.B. S. 51 Nr. II.

Zu § 1.

1. In Bezug auf diese Dreitheilung vgl. die Bem. im H.B. auf S. 145.

2. Ueber die besondere Klasse der sog. höher strafbaren Uebertretungen nach bayer. Landesrechte s. Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871. (H.B 52 und oben S. 15 fg.)

3. Wegen der Umrechnung der im Thaler- oder Guldenfuße oder nach sonstigen älteren Währungen angedrohten Geldstrafen in die neue Reichswährung vgl. die Bem. zu § 27.

§ 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§ 3.

Die Strafgesetze des deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§ 4.*

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden

1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 5.

Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt, oder die ausgeschrochene Strafe vollzogen,

---

Zu § 2.

Zu Abs. 2 vgl. Art. 6 und 7 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

Zu § 3.

Wegen des Begriffs „Ausländer" vgl. Art. 3 der deutschen Reichsverfassung.

2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3) der nach den Gesetzen der Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§ 6.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dieß durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§ 7.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurtheilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 8.

Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

§ 9.

Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

Zu § 8.

Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Spezialstrafgesetze des Reiches, soferne in denselben vom „Auslande" die Rede ist. Dieselbe ist aber auch nach Art. 4 des E.G. v. 26. Dez. 1871 für die Auslegung der fortan ergehenden bayerischen Landesstrafgesetze anzuwenden, soferne sich nicht aus dem Inhalte der letzteren eine andere Bedeutung dieses Ausdrucks ergibt. In Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Begriffes „Ausland", soweit solcher in älteren, d. h. vor Gründung des Deutschen Reichs erlassenen Landesgesetzen vorkommt, vgl. die Bemerkungen im H.B. auf S. 52 und 75 fg.

Zu § 9.

Für die Frage der gegenseitigen Auslieferung zwischen den deutschen Bundesstaaten sind in Bezug auf Deutsche und Ausländer vorerst noch bis zum Inslebentreten der neuen großen Justizgesetze die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, maßgebend. Die Frage der Auslieferung von Ausländern an eine ausländische Regierung Seitens eines deutschen Staats, desgleichen der Auslieferung an einen deutschen Staat Seitens einer ausländischen Regierung, richtet sich nach den bestehenden Auslieferungsverträgen. In erster Linie kommen hiebei die vom Deutschen Reiche geschlossenen Auslieferungsverträge in Betracht. Soweit solche nicht bestehen, behalten bis zum Abschlusse von Verträgen des Reiches die von Bayern früherhin abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Wirksamkeit.

Zur Zeit (März 1876) bestehen nachbezeichnete Auslieferungs-Verträge, nämlich:

I. von Seite des Deutschen Reichs mit:
1) Italien: Vertrag vom 31. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 446). Vergl. hiezu die M.E. vom 31. Dez. und 6. Febr. 1872, den Vollzug des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrags, hier die Mittheilung der

§ 10.

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reiches insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

§ 11.

Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher

---

gegen Italiener ergangenen Strafurtheile betr. (J.M.Bl. S 61 u. 62), ferner die J.M.E. vom 27. März 1875 (J.M.Bl. S. 89), dann den Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz v. 25. Aug. 1873 (R.G.Bl. S. 269, J.M.Bl. von 1874 S. 4 fg.) nebst M.E. vom 9. Sept. 1873 u. 29. Dez. 1874 (J.M.Bl. v. 1874 S. 3 und von 1875 S. 6), sowie Bek. v. 3. März 1876 (J.M.Bl. S. 148);

2) Großbrittanien: Vertrag v. 14. Mai 1872 (R.G.Bl. S. 229). Vgl. die Ausführungsvorschriften in den M.E. vom 20. Mai und 15. Sept. 1874 (R.G.Bl. S. 101, J.M.Bl. S. 149 u. 227); dann bezüglich der vorläufigen Festnahme in England die J.M.E. vom 31. Juli 1875 (R.G.Bl. S. 430, J.M.Bl. S. 173);

3) der Schweiz: Vertrag v. 24. Jan. 1874 mit Schlußprot. v. 6. Juli 1874 (R.G.Bl. S. 113, 120); vgl. die M.E. v. 28. Okt. 1874 und 2. Januar 1875, den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, hier die Mittheilung der Verurtheilung von Schweizern betr. (J.M.Bl. v. 1875 S. 7);

4) Belgien: Vertrag vom 24. Dezbr. 1874 (R.G.Bl. S. 73). Vgl. J.M.E. vom 3. Juli 1875, den Vollzug des Auslieferungsvertrags mit Belgien betr. (J.M.Bl. S. 149), dann die M.E. v. 25. Juli u. 21. Aug. 1875 über die gegenseitige Mittheilung von Verurtheilungen (J.M.Bl. S. 183);

II. von Seite Bayerns mit:

1) den Niederlanden: Vertrag vom 25. Okt. 1852 (R.Bl. von 1853 S. 83);

2) den Vereinigten Staaten von Amerika: Vertrag v. 12. Sept. 1853 (R.Bl. v. 1854 S. 1089);

3) Spanien: Vertrag v. 28. Juni 1860 (R.Bl. S. 829);

4) Rußland: Vertrag v. 14./26. Febr. 1869 (R.Bl. S. 769);

5) Frankreich: Vertrag v. 29. Novbr. 1869 (R.Bl. S. 2281);

Gegenüber Oesterreich wird bis jetzt noch der Bundesbeschluß vom 26. Jan. 1854 (R.Bl. S. 211) angewendet.

Ueber die formelle Behandlung von Auslieferungsanträgen gegenüber außerdeutschen Staaten im Allgemeinen vgl. die J.M.E. v. 18. Novbr. 1872 (J.M.Bl. S. 278).

Zu § 10.

Der Begriff „Militärperson" richtet sich nach dem Reichsges. v. 9. Nov. 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dem Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 und dem Reichsmilitärstrafgesetzbuche v. 20. Juni 1872, welches in den §§ 4 fg. die hieher einschlägigen Grundnormen enthält.

Zu § 11.

Der gleiche Grundsatz hatte schon in Tit. VII § 27 der bayer. Verf.Urk. mit folgenden Worten Ausdruck gefunden:

das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen.

§ 13.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

„Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.“

Die Fassung des nunmehr maßgebenden § des D.St.G.B. reicht etwas weiter, als die bisherige bayer. Verfassungsbestimmung, welche dadurch modifizirt ist.

In Bezug auf die Mitglieder des deutschen Reichstags enthält die Reichsverfassung die erforderliche Bestimmung im Art. 30, welcher lautet wie folgt:

„Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Zu § 12.

In Bezug auf den deutschen Reichstag bestimmt Art. 22 Abs. 2 der Reichsverfassung:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

Zu § 13.

Vgl. Art. 27 des E.G. vom 26. Dez. 1871 nebst den Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle.

§ 14.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

§ 16.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Zu § 14.

Die Einlieferungsbezirke der Zuchthäuser wurden bei Einführung des D.St.G.B. in Bayern neu geregelt, unterlagen jedoch seitdem schon wiederholt verschiedenen Aenderungen. Die neueste Regelung ist enthalten in der J.M.E. v. 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153).

Zu § 15.

Vgl. die Zusatzbestimmungen in Art. 36 u. 37 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

Zu § 16.

1. Ausnahmen von dem Grundsatz des Abs. in Bezug auf die höchste Grenze s. in § 57 u. 74.

2. Die Frage, wo Gefängnißstrafen zu vollziehen sind, ist, abgesehen von der Bestimmung in § 57 a. E., geregelt durch Art. 28, 30 und 31 des E.G. v. 26. Dez. 1871. Die Einlieferungsrayons der Gefangenanstalten wurden durch J.M.E. vom 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 153) neu regulirt. Ueber die Frage, in welchem Bezirksgerichtsgefängnisse die Strafe zu vollziehen ist, desgleichen über das Verfahren bei Einleitung des Vollzugs derjenigen Gefängnißstrafen, welche in den im ersten Rechtszuge von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Strafsachen ausgesprochen wurden, s. J.M.E. v. 25. Jan. 1872 (J.M.Bl. S. 38) — Uebergangsbestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der vor dem 1. Jan. 1872 ausgesprochenen Gefängnißstrafen enthalten die Art. 33 bis 35 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

3. Wegen der Behandlung der Gefängnißsträflinge vgl. auch Art. 36 und 37 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

§ 17.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 20.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Zu § 17.

1. Vgl. Art. 29 des E.G. v. 26. Dez. 1871 und V.O. v. 19. Oktbr. 1875 (G. u. V.Bl. S. 632, J.M.Bl. S. 119), wonach die von bürgerlichen Strafgerichten auf Grund der seit 1. Jan. 1872 geltenden Strafgesetzgebung verhängte Festungshaft in Bayern auf der Festung Oberhaus zu vollziehen ist.

2. Hinsichtlich der Behandlung der Festungshaftsträflinge bemißt sich das Weitere nach Art. 36 des E.G. vom 26. Dez. 1871 und der im Verordnungswege zu erlassenden Hausordnung. S. auch Art. 35 dess. Gesetzes.

Zu § 18.

1. Wegen der Anwendung der Strafe der Haft bei den sog. höher strafbaren Uebertretungen nach bayerischem Landesrechte vgl. Art. 5 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

2. Bezüglich des Vollzugs der Haftstrafe vgl. Art. 32 u. 36 des E.G. vom 26. Dez. 1871, dann die M.E. v. 28. Nov. 1872 und 23. April 1875 (J.M.Bl. v. 1872 S. 285 u. v. 1875 S. 103).

Zu § 19.

Ueber die Berechnung der Strafzeit sind die erforderlichen weiteren Bestimmungen enthalten in den Art. 39 u. 40 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

Zu § 20.

Wegen der Fragestellung an die Geschworenen vgl. Art. 73 Abs. 3 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

§ 21.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§ 22.

Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24.

Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Zu § 22.

Vgl. die Bemerkungen im H.B. auf S. 31 u. 107. — Die Grundsätze, nach welchen bei den Einlieferungen in das Zellengefängniß Nürnberg hinsichtlich der Auswahl der dortselbst zu verwahrenden Persönlichkeiten zu verfahren ist, regelt die J.M.E. vom 21. Mai 1874 (J.M.Bl. S. 155 u. 160). Vgl. auch die Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg vom 21. Oktober 1869 (Rgbl. S. 1945).

Zu §§ 23–26.

1. Allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen s. im H.B. S. 115 fg.

2. Die erforderlichen Vollzugsvorschriften sind enthalten in den Minist.-Entschließungen v. 1. Jan. 1872, den Vollzug der §§ 23 bis 26 des St.G.B. f. d. D. R. betr. (R.Bl. S. 43, J.M.Bl. S. 2); vom 15. Jan. 1872, die Anzeige der strafgerichtlichen Verfolgung gegen vorläufig entlassene Gefangene betr. (J.M.Bl. S. 44), und vom 15. Jan. 1872, die Verrechnung der den Strafanstalts-Verwaltungen durch die vorläufigen Entlassungen von Gefangenen erwachsenden Kosten betr. (J.M.Bl. S. 45). Vgl. auch § 10 der M.E. vom 25. Febr. 1872, die Stellung unter Polizeiaufsicht betr. (J.M.Bl. S. 97).

3. Nach einer M.E. v. 13. Okt. 1872 findet die M.E. v. 1. Jan. 1872 (s. oben Nr. 2) auch auf jene Militärpersonen entsprechende Anwendung, welche, gleichviel ob von einem bürgerlichen oder einem Militärgerichte, zu einer nach den §§ 15 u. 45 d. Mil.St.G.Bl. von den Militärbehörden zu vollstreckenden längeren Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind. Ebendaselbst ist die vorläufige Entlassung auch bezüglich jener Militärpersonen für zulässig erklärt, welche auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1872 erfolgten Verurtheilung zu längerer Gefängnißstrafe sich auf Oberhaus, sei es in der Eigenschaft als militärischer Strafanstalt, sei es als Festung, zum Strafvollzuge befinden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25.

Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnißverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgiltigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26.

Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Uebertretungen eine Mark.

§ 28.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn

---

Zu § 27.

1. Der hier normirte Mindestbetrag der Geldstrafe gilt auch für die nach Landesspecialgesetzen strafbaren Handlungen, soweit nicht diese Landesspecialgesetze ausdrücklich einen niedrigeren Betrag zulassen. Vgl. Art. 4 d. E.G. v. 26. Dez. 1871, sowie z. B. Art. 51 u. 76 des Forstgesetzes v. 28. März 1852.

2. Die im D.St.G.B. ursprünglich nach dem Thalerfuß bestimmt gewesenen Geldstrafen (und Bußen) sind nunmehr zu Folge Reichsgesetzes v. 26. Februar 1876 in die entsprechenden Beträge der Markwährung umgesetzt. Soweit sich in anderen Reichsgesetzen noch Strafandrohungen (oder Bußebestimmungen) nach der Thalerwährung vorfinden, sind die verhängten Strafbeträge gemäß Art. 14 § 2 u. 4 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 nunmehr nach dem dortselbst bestimmten Maßstabe (1 Thaler = 3 Mark) in die Reichswährung umzurechnen und in dieser im Urtheile auszudrücken. Das gleiche gilt in Ansehung der in den bayer. Landesgesetzen nach dem Thalerfuße angedrohten Strafen. Wegen der Umwandlung der in bayer. Landesgesetzen nach der Gulden- und Frankswährung angedrohten Geldstrafen in die Reichswährung hat das in Abth. V abgedruckte bayer. Ges. v. 8. Nov. 1875 (G. u. V.Bl. S. 665) Bestimmung getroffen. Dasselbe behandelt aber nicht die bloße Umrechnung, wovon jene Bestimmungen des Münzgesetzes handeln, sondern ändert die landesgesetzlichen Strafandrohungen. Art. 14 § 4 des Reichsmünzgesetzes ist auch hiebei zu beachten.

3. Hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafen vgl. Art. 43 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

Zu § 28.

1. Eine Ausnahme erleidet der im Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz

sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29.

Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe*) ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer Mark bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

---

durch Specialbestimmungen verschiedener Reichs- und Landesgesetze (vgl. Art. 4 des E.G. v. 26. Dez. 1871), nach welchen für gewisse Fälle die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen ausgeschlossen sein soll. So nach § 15 des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, nach § 24 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über den Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken 2c. (nur für die in dem § 24 bezeichneten besonderen Verfehlungen), nach § 16 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876, nach § 9 des R.G. über den Schutz der Photographieen vom 10. Jan. 1876, nach § 14 des R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876, nach Art. 18 des bayer. E.G. zum Handelsgesetzbuche vom 10. Nov. 1861, nach Art. 22 des bayer. Stempelgesetzes vom 8. Nov. 1875.

2. Hinsichtlich der prozeßualen Behandlung der Umwandlung vgl. Art. 44 und 45 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

Zu § 29.

1. Ueber die Bedeutung der Bestimmung des Abs. 1 s. die Bemerkungen im H.B. S. 119.

2. Bezüglich der Umwandlung mehrerer zusammentreffender Geldstrafen vgl. § 78.

3. Wegen der Anwendung der Grundsätze der §§ 28 u. 29 auf Handlungen, welche nach Specialgesetzen strafbar sind, vgl. die Bemerkungen im H.B. auf S. 118 mit S. 51 und 57 (allgemeine Gesichtspunkte), S. 82, 86, 87 und

§ 30.

In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§ 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

---

88 (zollrechtliche Gegenstände), S. 43, 71 und 224 (forstrechtliche Gegenstände), dann S. 97 (Malzaufschlagswesen).

Zu § 31 fg.

1. Ueber die vorläufige Zurückstellung von Militärpflichtigen wegen Schwebens einer Untersuchung (in bestimmten Fällen) vor deren Beendigung oder nach rechtskräftiger Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe vor deren Vollstreckung oder Erlaß s. das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 18.

2. In Bezug auf die Folgen der vor dem 1. Januar 1872 ausgesprochenen Freiheitsstrafen treffen Uebergangsbestimmungen die Art. 2, dann 46—48 des E.G. v. 26 Dez. 1871. Vgl. auch die Bemerkungen hiezu, sowie zu § 5 u. 6 des E.G. v. 31. Mai 1870 (S. 8 fg. und 122 fg.), welche zugleich mehrfache Andeutungen über das Verhältniß des neuen Systems der Ehrenfolgen zu verschiedenen Bestimmungen des bayer. Landesrechts enthalten.

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile.

§ 35.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 36.

Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter insbe-

---

Zu § 34.

1. Zu Ziffer 2. Inwieweit die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — auch außer den Fällen des § 31 — für solche, welche bereits Militärpersonen sind (einschließlich der sog. Personen des Beurlaubtenstandes), zugleich auch (von Rechtswegen oder mittelst besonderen Ausspruchs), die Entfernung aus dem Heer, Dienstesentlassung, Degradation oder die Versetzung in die sog. zweite Klasse des Soldatenstandes nach sich zieht, ist nach den einschlägigen Militärgesetzen zu beurtheilen. (Vgl. Milit.St.G.B. § 30 fg.)

Wegen der Zurückstellung der mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften und die spätere Einstellung derselben in eine Arbeiterabtheilung vgl. § 18 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

2. Zu Ziff. 4 vgl. die Bemerkungen zu § 109, dann zu Art. 2, Ziff. 20 fg. und Art. 46 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

3. Weitere Bestimmungen über die Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte z. B. in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 83 (facultativen Ausschluß vom Eintritt in eine Innung) im § 43, 57, 62 dess. Ges. (Versagung des sog. Legitimationsscheins), dann im § 5 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 in ähnlicher Richtung. Die fortdauernde Geltung der älteren Bestimmungen der G.O. neben dem D.St.G.B. ergibt sich schon daraus, daß nach letzterem erst die G.O. durch R.G. vom 12. Juni 1872 im Ganzen in Bayern eingeführt wurde.

Nach bayer. Landesrecht äußert der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auch noch (in Consequenz des obigen § 34 Ziffer 4) besondere Wirkungen in Bezug auf den Erwerb des Gemeindebürgerrechts gemäß Art. 13 der Gem.Ordn. für die Landestheile r. d. Rh. vom 29. April 1869 (19. Januar 1872) und Art. 11 der pfälzischen Gem.Ordn. von den gleichen Tagen.

sondere, tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 38.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zu § 38 und 39.

I. Die gesetzlich vorgesehenen Fälle sind (in verschiedener näherer Begränzung durch die nachbezeichneten Gesetzesstellen):

Aufruhr, Auflauf und Landfriedensbruch in Bezug auf gewisse Betheiligte (§ 115, § 116 Abs. 2, § 122 Abs. 3, § 125), Münzverbrechen (§ 146, 147), Kuppelei (§ 180, 181), Verbrechen des Diebstahls, Raubs und der Erpressung (§ 248, 256), Hehlerei (§ 262), gewerbsmäßiger Jagdfrevel (§ 294), Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Zerstörung und Beschädigung 2c. von Eisenbahnen, Wasserleitungen und Wasserbauten, Gefährdung der Schifffahrt, gemeingefährliche Vergiftung (§ 306—308, 311—313, 315, 321—324, 325), Versuch eines mit dem Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens (§ 44). Ueber die Polizeiaufsicht in sonstigen Fällen des Versuchs und in solchen der Theilnahme s. die § 45, 48, 49. Einen weiteren Fall statuirt § 91 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Wegen des Ausschlusses der Polizeiaufsicht gegen jugendliche Personen s. § 57 des D.St.G.B.

II. Ueber die polizeiliche Zuständigkeit zur Verhängung der Polizeiaufsicht wurde auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 durch V.O. vom 4. Januar 1872 § 1 (R.Bl. S. 26) folgendes bestimmt:

„Die im § 38 Abs. 2 der höheren Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Distriktspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt, und zwar:

1. bezüglich Angehöriger des bayerischen Staates oder solcher Personen, welche in Bayern eine vorläufige Heimath besitzen, durch die Distriktspolizeibehörden der Heimath des Verurtheilten oder wenn derselbe außerhalb seiner Heimath einen ständigen Aufenthaltsort hat, durch die Distriktspolizeibehörde des letzteren;
2. bezüglich Angehöriger anderer deutschen Staaten und bezüglich der Ausländer, welche keine vorläufige Heimath in Bayern besitzen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern hat, durch die Distriktspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Distriktspolizeibehörde des Orts, an welchem er seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung."

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntniß die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Für die gegenseitigen Beziehungen der deutschen Staaten zu einander wurde nach Bundesrathsbeschluß vom 16. Juni 1872 durch Bek. vom 9. August 1872 (R.Bl. S. 1967) Folgendes festgestellt:

„Bezüglich solcher Personen, gegen welche in einem Bundesstaate auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann, falls sie sich in einen anderen Bundesstaat begeben, die Stellung unter Polizeiaufsicht auch von derjenigen Landespolizeibehörde ausgesprochen werden, in deren Bezirke sie Aufenthalt nehmen.

Jede Landespolizeibehörde, von welcher die Stellung eines Verurtheilten unter Polizeiaufsicht angeordnet wird, hat hievon sofern derselbe in einem anderen Bundesstaat verurtheilt worden, oder heimathsangehörig ist, oder seinen Aufenthalt hat, jeder der hiebei betheiligten Landespolizeibehörden des anderen Staates Mittheilung zu machen."

III. Vollzugsvorschriften bezüglich der Verhängung und Handhabung der Polizeiaufsicht ertheilt eine M.E. vom 25. Februar 1872 (J.M.Bl. S. 93, R.Bl. S. 921).

IV. Weitere Bestimmungen über Ausweisungen aus dem Bundesgebiete als Folge von Bestrafungen sind enthalten:

a) in Bezug auf Ausländer (Art. 3 der Reichsverfassung) im D.St.G.B. § 284 (gewerbsmäßiges Glückspiel) und im § 362 Abs. 3 (mittelbar als Folge der sog. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde),

b) in Bezug auf In- und Ausländer in dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Ueber die polizeiliche Ausweisung aus einzelnen Gemeinden des Königreichs Bayern, oder aus dessen Staatsgebiet als Folge von Bestrafungen bezüglich der Inländer vgl. § 3 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, sowie Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9, dann Art. 46—49 des bayer. Gesetzes über Heimath und Aufenthalt vom 16. April 1868 in der durch Gesetz vom 23. Februar 1872 festgesetzten modificirten Fassung, dann bezüglich der Ausländer die erwähnten Artikel, sowie Art. 50 des bayer. Heimathsgesetzes.

Bezüglich sonstiger Fälle von Ausweisungen und Aufenthaltsbeschränkungen s. namentlich die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, die Reichsgesetze über den Jesuitenorden vom 4. Juli 1872 und über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874, sowie die §§ 43—51 des revidirten bayer. Heimathsgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ sowie die Bemerkungen zu diesen sämmtlichen Gesetzen.

V. Nach Bundesrathsbeschluß vom 27. April 1872 sollen sämmtliche auf Grund der §§ 39, 284 u. 362 des D.St.G.B. verfügte Ausweisungen von Ausländern aus dem Bundesgebiete Seitens der ausweisenden Behörden sofort unter abschriftlicher Beifügung des Tenors des rechtskräftigen gerichtlichen Strafurtheils, auf Grund dessen die Ausweisung erfolgte, dem Reichskanzleramte behufs

§ 39.

Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:
1) dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.
Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Bekanntgabe im Centralblatt für das deutsche Reich angezeigt werden. Die hiezu nöthigen Ausführungsvorschriften sind getroffen durch M.E. vom 6. Juni und 5. November 1873, J.M.Bl. S. 185, 186. Das bayer. Just.Min.Bl. enthält gleichfalls vierteljährige Uebersichten sämmtlicher solcher Ausweisungen.

VI. Als (theils obligatorische, theils facultative) Folgen der Polizeiaufsicht sind beispielsweise noch weiter zu verzeichnen:

1. nach Reichsrecht
   a) Versagung des Legitimationsscheins zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen (§ 57, 62 der D.Gew.Ordn.).
   b) Versagung des Legitimationsscheins zum gewerbsmäßigen Hausiren, öffentlichen Anschlagen, Anheften ꝛc. von Preßerzeugnissen (§ 43 der Gew.Ordn., § 4 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874).
   c) Verbot der nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874).
2. nach bayer. Landesrecht
   a) Verweigerung der Jagdkarten (§ 18 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850),
   b) Versagung des Gemeindebürgerrechts (Art. 13 bezw. 11 der rechtsrh. und pfälzischen Gem.Ordn. vom 29. April 1869 (19. Januar 1872.)

Ueber den Charakter dieser landesrechtlichen Bestimmungen und ihre Statthaftigkeit gegenüber dem Reichsrechte vgl. H.B. S. 9 und 126.

Zu § 40.

1. An das in dieser Gesetzesstelle ausgesprochene allgemeine Prinzip reihen sich noch verschiedene Sonderbestimmungen, welche sich theils im D.St.G.B. selbst (vgl. §§ 152, 295, 296a*, 360, 367, 369), theils in anderen Reichsgesetzen (vgl. z. B. das Gesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. betr., §§ 21, 22, 25, 43, 45, ferner den § 16 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874, den § 16 des R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Januar 1876, den § 9 des R.G. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876, den § 14 des R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876), in Zollvereinsgesetzen (Vereinszollgesetz vom 26. September 1869, §§ 134, 135, 147, 154—157; Gesetz vom 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4) und in Landesgesetzen (vgl. § 5 des E.G. vom 31. Mai 1870, dann z. B. namentlich des Pol.St.G.B. vom 26. Dezember 1871, Art. 54, 75, 76, 125, sowie Gesetz vom 16. November 1867, die Erhebung

§ 41.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§ 42.

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

---

einer Abgabe von Salz betr., § 11; den Art. 38 des bayer. Preßgesetzes vom 17. März 1850, soweit er noch gilt, sowie die Art. 18, 20 und 30 des Stempelgesetzes vom 8. November 1875) finden.

In Folge dieser Sonderbestimmungen ist die Einziehung einzelner Gegenstände einerseits auch bei gewissen im Gesetze bestimmten Fällen von Uebertretungen (vgl. z. B. D.St.G.B. §§ 360*, 367*, 369*, Bayer. Pol.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, Art. 54, 75, 76, 125) statthaft, andererseits aber auch in gewissen Fällen obligatorisch (vgl. z. B. D St.G.B. §§ 152, 295, 296a*, 369* Nr. 2; Vereinszollgesetz vom 26. September 1869, §§ 134, 135, 147, 154—156; Gesetz vom 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4; Gesetz vom 16. Nov. 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz § 11).

2. Ueber die grundsätzliche Unzulässigkeit einer allgemeinen Vermögensconfiscation vgl. bayer. Verf.-Urk. Tit. VIII § 6.

Zu § 41.

Sonderbestimmungen s. in §§ 21, 22, 25, 43 und 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., dann im § 17 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über Markenschutz, im § 16 des R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876, den § 9 des R.G. über den Schutz der Photographieen v. 10. Januar 1876 und den § 14 des R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.

Zu § 42.

1. Vgl. hiezu die Sonderbestimmungen in dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. ꝛc. vom 11. Juni 1870 §§ 21, 22, 25, 26, 43 und 45, in dem R.G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste v. 9. Januar 1876 § 16, dem R.G. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 § 9 und dem R.G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 § 14, sowie in dem bayer. Pol.St.G.B. vom 26. Dezember 1871 Art. 18.

Zweiter Abschnitt.

Versuch.

§ 43.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§ 45.

Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§ 46.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter

1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder
2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

---

2. Hinsichtlich der Anwendung des § 42 bei solchen Reaten, bei welchen die strafrechtliche Verfolgung einer Person von einer Antragstellung oder Ermächtigung des Verletzten abhängt s. H.B. S. 208 fg., sowie oben S. 54.

3. Das Verfahren zum Vollzuge des § 42 ist geregelt durch Art. 110 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

Dritter Abschnitt.

Theilnahme.

§ 47.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft.

§ 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 49.

Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

§ 49a.*

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Zu § 47 fg.

Nach Art. 54 des E.G. vom 26. Dezember 1871 haften mehrere Thäter oder Theilnehmer sämmtlich, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung, für den Schadensersatz und für die Kosten des Verfahrens unter solidarischer Verbindlichkeit.

Zu § 49a*.

Specialbestimmungen s. z. B. in §§ 85 (Hochverrath) und 159 (Meineid).

Neben der Gefängnißstrafe kann auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 50.

Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht, oder vermindert, so sind diese besonderen Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer (Mitthäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

Vierter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.

§ 53.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§ 54.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist.

§ 55*.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Ueberbringung für zulässig erklärt ist.

§ 56.

Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

§ 57.

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;
3) ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafart bedroht, so ist ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbe-

---

Zu § 56.

Zur Ermöglichung des Vollzugs der Vorschrift des Abs. 2 dient für schwurgerichtliche Fälle die Bestimmung des Art. 75 des E.G. vom 26. Dez. 1871. — Ueber die Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Aussprüche auf Grund des § 56 Abs. 2, s. Art. 76 des E.G. vom 26. Dezember 1871. Vgl. auch die Bem. hiezu S. 178. — Die nöthigen Vollzugsvorschriften enthalten eine Entschl. des St.M. des Innern vom 31. Dezember 1871 (J.M.Bl. von 1872 S. 16) und eine J.M.E. vom 4. Januar 1872 (J.M.Bl. S. 16).

Zu § 57.

1. Ueber die Art des Vollzugs des Verweises (Ziffer 4) hat weder das D.St.G.B. noch das bayer. E.G. vom 26. Dezember 1871 eine Bestimmung getroffen, weßhalb in dieser Beziehung das richterliche Ermessen Platz greift. Die Ertheilung eines schriftlichen Verweises wird sich aber mit dem Zwecke desselben gegenüber einer jugendlichen Person in der Regel nicht vereinigen lassen.

2. Zu Abs. 2 vgl. Art. 30 und 31 Abs. 2 des E.G. vom 26. Dezember 1871 und die Bemerkungen zu diesen Gesetzesstellen.

trage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

§ 58.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen.

§ 59.

Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

§ 60.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urtheils auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden.

§ 61.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt,

---

Zu § 60.

Die Frage der Zulässigkeit der Untersuchungshaft ist geregelt durch Art. 133 bis 148 des E.G. vom 26. Dezember 1871. Art. 149 desselben Gesetzes enthält Bestimmungen über die Anwendung des § 60 im Uebergangsstadium.

Zu § 61.

1. Der Kreis der sog. Antragsreate ist durch die Nov. vom 26. Febr. 1876 wesentlich beschränkt worden, insoferne einzelne frühere Fälle des Antragserfordernisses ganz gestrichen, andere durch die Voraussetzung der Verübung des Reats gegen Angehörige ꝛc. eingeschränkt wurden. S. nunmehr die §§ 102, 103, 104, 123, 170, 172, 179, 182, 189, 194—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 299, 300—303, 370 Nr. 5 und 6.

2. Art. III des R.G. vom 26. Februar 1876 bestimmt:

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

3. Ueber die Erhebung förmlicher Privatklage bei gewissen Beleidigungen vgl. § 194 Abs. 2, sowie Art. 90 fg. des E.G. vom 26. Dezember 1871.

den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat.

§ 62.

Wenn von mehreren zum Antrage Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.

§ 63.

Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

§ 64.*

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§ 65.

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange der Verletzte minderjährig ist, hat der gesetzliche Vertreter desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, den Antrag zu stellen.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Zu § 64.

1. Die Grundsätze des § 64 gelten — auch in ihrer jetzigen veränderten Gestalt — für die in Specialgesetzen des Reichs oder in speciellen bayer. Landesgesetzen (Art. 4 des E.G. vom 26. Dezember 1871) sich vorfindenden Antragsreate ebenfalls, soweit nicht diese Specialgesetze eine ausdrückliche abweichende Bestimmung enthalten, Verh. des Reichstags 18⁷⁵/₇₆, Sten. Ber. S. 789.

2. Die Zurücknahme des Antrags ist in dem St.G.B. zugelassen:

a) allgemein nach §§ 102 (politische Reate gegenüber außerdeutschen Staaten oder Landesherrn) 103, 104, 194 (Beleidigungsfälle), 370 Nr. 5 und 6 (geringfügige Entwendungen);

b) bei Verübung des Reats gegen Angehörige ꝛc. nach § 232 (leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen), 247 und 263 (Diebstahl, Unterschlagung und Betrug), 292 (Jagdfrevel), 303 (Sachbeschädigung).

Zu § 65.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach Reichsgesetz vom 17. Febr. 1875 allgemein mit dem vollendeten 21. Lebensjahr, vorbehaltlich der hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern. S. bayer. Verf.Urk. Tit. II § 7.

§ 66.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67.

Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Zu § 67 fg.

Neben den obigen Vorschriften des D.St.G.B. bestehen in Bezug auf die Verjährungsfrage nach speziellen Reichsgesetzen, Zollvereinsgesetzen und Landesgesetzen (Art. 4 des E.G. vom 26. Dezember 1871) verschiedene Sonderbestimmungen. Solche sind z. B. enthalten:

1. im § 7 des E.G. vom 31. Mai 1870 in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Postgefälle;
2. im § 22 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874;
3. im § 17 des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869;
4. in den §§ 33—38, 43, 45 des Reichsges. über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. 2c. vom 11. Juni 1870;
5. im § 16 des Gesetzes vom 9. Janaur 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste;
6. im § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz gegen die unbefugte Nachbildung von Photographieen;
7. im § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen;
8. im § 164 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869;
9. im § 12 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 28. August 1868;
10. im Art. 22 und 23 des E.G. vom 26. Dezember 1871 für Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Salzsteuer, die Rübenzuckersteuer und die Uebergangsabgaben;
11. im Art. 64 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 nach der durch Art. 24 Ziffer 14 des E.G. vom 26. Dezember 1871 festgestellten neuen Fassung desselben;
12. im Art. 71 fg. des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

§ 68.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 69.

Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§ 70.*

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn

1) auf Tod oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in dreißig Jahren;
2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4) auf Festungshaft oder Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark erkannt ist, in zehn Jahren;
5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 71.

Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§ 72.

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung.

Fünfter Abschnitt.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§ 73.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§ 74.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§ 75.

Tritt Festungshaft nur mit Gefängniß zusammen, so ist auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen.

Ist Festungshaft oder Gefängniß mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

Die Gesammtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§ 76.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

Ingleichen kann neben der Gesammtstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn dieses auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen statthaft ist.

§ 77.

Tritt Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die erstere gesondert zu erkennen.

Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

§ 78.

Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbarer Handlungen

Zu § 78.

Vgl. Bem. zu § 29.

allein oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollem Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

§ 79.

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Hochverrath und Landesverrath.

§ 80.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrath mit dem Tode bestraft.

§ 81.

Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

1) einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
2) die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3) das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 82.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht worden soll.

§ 83.

Haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter zwei Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 84.

Die Strafvorschriften des § 83 finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§ 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 86.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 87.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 88.*

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 89.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 90.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Schiffe, oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 91.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, so kommen die in den §§ 87, 89 und 90 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§ 92.

Wer vorsätzlich

1) Staatsgeheimnisse oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht;
2) zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältniß zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm von Seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheil dessen führt, der ihm den Auftrag ertheilt hat,

wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Zu § 92.

Eine weitere Strafbestimmung enthält Art. 8 des E.G. vom 26. Dezbr. 1871 für Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, durch welche die Königlich bayerische Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staats- oder Reichsgebiets verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mittheilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, sofern und soweit diese Bestimmungen noch neben den in den §§ 15, 23 u. 30 Abs. 1 u. 2 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65) gesetzliche Kraft haben.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein.

§ 93.

Wenn in den Fällen der §§ 80, 81, 83, 84, 87 bis 92 die Untersuchung eröffnet wird, so kann bis zu deren rechtskräftigen Beendigung das Vermögen, welches der Angeschuldigte besitzt, oder welches ihm später anfällt, mit Beschlag belegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Beleidigung des Landesherrn.

§ 94.

Wer einer Thätlichkeit gegen den Kaiser, gegen seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen den Landesherrn dieses Staats sich schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

§ 95.*

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 96.

Wer einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder gegen den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder gegen den Regenten dieses Staats sich schuldig macht, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§ 97.

Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder

---

Zu § 93.

Das Verfahren regeln die Art. 112 bis 115 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Dritter Abschnitt.

Beleidigung von Bundesfürsten.

§ 98.

Wer außer dem Falle des § 94 sich einer Thätlichkeit gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§ 99.

Wer außer dem Falle des § 95 einen Bundesfürsten beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

§ 100.

Wer außer dem Falle des § 96 sich einer Thätlichkeit gegen ein Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses oder den Regenten eines Bundesstaats schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren ein.

§ 101.

Wer außer dem Falle des § 97 den Regenten eines Bundesstaats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des Beleidigten ein.

Vierter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 102.*

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81 bis 86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81 bis 84 mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu

zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahm des Antrages ist zulässig.

§ 103.*

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103a.*

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 104.*

Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.

§ 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§ 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert,

sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei

---

Zu § 109.

Indem diese Gesetzesvorschrift in Verbindung mit der des § 34 Ziff. 4 in Fällen der sog. Wahlbestechung den Verlust der allgemeinen activen und passiven Wahlfähigkeit nur mehr als Ausfluß der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten läßt, sind damit von selbst diejenigen früheren landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche an die Verübung einer Wahlbestechung schlechthin jenen Verlust knüpften. Es ist daher z. B. der Art. 26 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten, insoweit darin der Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit angedroht ist, aufgehoben. Dagegen bleiben diejenigen Bestimmungen der Wahlgesetze unberührt, welche den Einfluß einer vorgekommenen Wahlbestechung auf die Gültigkeit der Wahl betreffen (s. z. B. den Eingang des Art. 26 des Ges. über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848, Art. 175 der Gemeindeordnung für die Landestheile rechts des Rheins vom 29. April 1869, dann Art. 104 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869), oder welche, wie der Art. 175 der rechtsrheinischen und der Art. 104 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die wahlpolizeiliche Vorschrift aufstellen, daß die Theilnehmer an einer Wahlbestechung sich bei der betreffenden Wahl nicht mehr betheiligen dürfen. S. hierüber o. H.B. S. 127 fg. Endlich ist selbstverständlich auch an denjenigen landesgesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche Parteilichkeiten und sonstige Ungehörigkeiten von Seite der Wahlkommissäre mit disciplinären Einschreitungen bedrohen.

Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sechster Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§ 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 113.*

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von

---

Zu § 112.

Wer als Person des Soldatenstandes zu betrachten, desgleichen wer von diesen Personen zu den Angehörigen des sog. Beurlaubtenstandes zu rechnen sei, ist nach dem vom 1. Januar 1872 an auch in Bayern eingeführten Reichsgesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, dem R.M.St.G.B. vom 20. Juni 1872, sowie dem Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 zu beurtheilen.

Zu § 113.

Besondere Bestimmungen enthalten die §§ 148 und 161 des Vereinszollgesetzes v. 26. September 1869. Vgl. dazu den § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870 und den Art. 20 des E.G. v. 26. Dez. 1871. In Bezug auf Widersetzlichkeiten bei Erhebung der Salzabgabe, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben s. Art. 22 u. 23 des E.G. v. 26. Dez. 1871, vgl. mit § 2 Abs. 2 des E.G. v. 31. Mai 1870.

Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114.*

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 115.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zuläßigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116.

Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft.

Zu § 114.

Ueber die Bestrafung der Störung einer öffentlichen Stelle oder Behörde in ihren Dienstesverrichtungen oder der Verletzung der Achtung gegen dieselbe durch ungeziemendes Benehmen vgl. Art. 9 des E.G. v. 26. Dez. 1871 (S. H.B. Seite 64).

Zu § 116.

Vgl. hiezu die noch geltenden Art. 1 bis 8 und 14 des bayer. Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr. Die Art. 9 bis 13 dieses Gesetzes sind nach Art. 2 Ziff. 13 des E.G. v. 26. Dez. 1871 aufgehoben.

Ist bei einem Auflaufe gegen die Beamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt worden, so treten gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen Theil genommen haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§ 117.*

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119.

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

§ 120.

Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 121.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung oder Begleitung er beauftragt ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

§ 122.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, denselben Widerstand leisten oder es unternehmen, sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, werden wegen Meuterei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen.

Diejenigen Meuterer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§ 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§ 124.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen Theil nimmt, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 125.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung Theil nimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 126.

Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 127.

Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 130a.*

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich

---

Zu § 130a.

Abs. 1 dieser Bestimmung wurde auf Antrag der bayerischen Staatsregierung durch Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871, betr. die Ergänzung des St.G.B. für das Deutsche Reich, in dieses Gesetzbuch eingestellt. Vgl. die Verh.

vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§ 131.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 132.

Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 134.

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

---

des Reichstags von 1871, 2. Session, Anl.Bd. Drucksache Nr. 103, 114, 127; stenogr. Ber. S. 463 fg., 516—545, 569—589.

Abs. 2 ist erst durch die Novelle vom 26. Februar 1876 hinzugekommen.

Zu § 134.

In Bezug auf Privatbekanntmachungen vgl. Art. 37 des Pol.St.G.B. vom 26. Dezember 1871; vgl. ferner die §§ 43 und 148 Ziffer 5 der Gewerbeordnung und § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874.

§ 135.*

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 136.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 137.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 138.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

§ 139.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des

---

Zu § 135.*

Bezüglich der nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staaten vgl. § 103a*.

Zu § 136.

Besondere Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 des E.G. vom 31. Mai 1870) enthalten in Bezug auf die Verletzung zollamtlicher Waarenverschlüsse die §§ 94—96, 144, 151 und 159 des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869. Vgl. dazu Art. 20 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

Zu § 138.

Zu Abs. 3 vgl. z. B.:

a) in Bezug auf Zeugen und Sachverständige Art. 151, 169 und 303 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 83 des E.G. vom 26. Dezember 1871, ferner Art. 427 und 441 der Civil-Proceß-Ordnung vom 29. April 1869;
b) in Bezug auf Geschworne Art. 96 des Strafproceßgesetzes vom 10. Nov. 1848, sowie Art. 105 des E.G. zum St.G.B. vom 10. Nov. 1861.

Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§ 140.*

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, oder mit Haft, oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 141.

Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die

---

Zu § 140.

1. Zu Abs. 1 vgl. die §§ 6 und 15 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, ferner die §§ 27, 28, 33, 57, 58, 59, 60, 67, 69 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, den § 25 Thl. I der Wehrordnung vom 21. November 1875, und den § 64 fg. des R.M.St.G.B. vom 20. Juni 1872, sowie die §§ 15 und 17 des R.G. vom 1. Juni 1870, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, dann § 360 Ziffer 3 des D.St.G.B. Proceßuale Vorschriften im Anschlusse an die §§ 140 Abs. 1, 142 und 143 des D.St.G.B. enthält Art. 107 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

2. Ziffer 2 des Abs. 1 entspricht dem § 60 Nr. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

3. Zu Abs. 3 trifft weitere Bestimmungen der Art. 116 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§ 144.*

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 145.*

Wer die vom Kaiser

zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,

über das Verhalten der Schiffe nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See oder

in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Achter Abschnitt.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§ 146.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld

---

Zu § 142 und 143.

S. Anm. 1 zu § 140.

Zu § 144.

Hinsichtlich der Bestrafung sonstiger Verfehlungen gegen die Vorschriften über Auswanderungsagenturen s. Art. 133 des Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871.

Zu § 145.

Kaiserl. Verordnung vom 23. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 475.

nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werths oder verrufenem Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft; auch ist Polizei-Aufsicht zulässig.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 147.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbezeichnete Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich verschafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

§ 148.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 149.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien oder deren Stelle

---

Zu § 146.

1. Für die Feststellung der Begriffe: „inländisches Metallgeld", sowie „verrufenes Geld" sind die Vorschriften der Reichsmünzgesetze vom 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 (R.G.Bl. von 1871 S. 404, von 1873 S. 233), nebst den zu denselben erlassenen Vorschriften über die Einführung der Reichswährung und die Außerkurssetzung der früheren Landesmünzen (s. Bemerkung zu diesen Gesetzen in Abth. III) von maßgebender Bedeutung.

2. Wegen des inländischen Papiergelds vgl. das Reichsgesetz v. 16. Juni 1870 über die Ausgabe von Papiergeld (Nordd. B.G.Bl. S. 507), das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 18 (R.G.Bl. S. 239) und das Reichsgesetz vom 30. April 1874 über die Ausgabe von Reichskassenscheinen (R.G.Bl. S. 40).

3. Eine weitere Strafbestimmung in Bezug auf Münzverhältnisse s. im Art. 13 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Zu § 149.

I. Vgl. hiezu:

1. in Bezug auf die Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten und denselben gleich geachteten unverzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber das Reichsgesetz vom 27. März 1870, das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 18, das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1874 über die Ausgabe von Banknoten, sowie das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875;
2. in Bezug auf Aktienemissionen das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

§ 150.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

§ 151.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 152.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im § 151 bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Neunter Abschnitt.

Meineid.

§ 153.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

II. Strafbestimmungen über die unbefugte Ausgabe 2c. echter Banknoten oder sonstiger auf den Inhaber lautender unverzinslicher Schuldverschreibungen, sowie über die verbotswidrige Verwendung von gewissen in- und ausländischen Banknoten, oder von gewissen Noten, oder sonstigen Geldzeichen inländischer Korporationen beziehungsweise von gewissen unverzinslichen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten zu Zahlungen s. in dem Reichsgesetze über die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874, sowie in dem Reichsbankgesetze vom 14. März 1875.

Zu § 150.

Vgl. hiezu die Bestimmungen des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233).

§ 154.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniß oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben und dieser zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer anderen mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§ 155.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

1) ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt;
3) ein Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt.

§ 156.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 157.

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides (§ 154, 155) oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte bis ein Viertheil zu ermäßigen, wenn

1) die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, oder
2) der Aussagende die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, belehrt worden sein.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§ 158.

Gleiche Strafermäßigung tritt ein, wenn derjenige, welcher sich

eines Meineides oder einer falschen Versicherung an Eidesstatt schuldig gemacht hat, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

§ 159.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wer es unternimmt, einen Anderen zur wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 160.

Wer einen Anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und wer einen Anderen zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 161.

Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

In den Fällen der §§ 156 bis 159 kann neben der Gefängnißstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 162.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht bestellten Sicherheit oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 163.

Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Straflosigkeit tritt ein, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und bevor ein Reichtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Zehnter Abschnitt.

Falsche Anschuldigung.

§ 164.

Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Je=

mand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; auch kann gegen denselben auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit der Entscheidung über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§ 165.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Dem Verletzten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Elfter Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 167.

Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung Jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§ 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt,

---

Zu § 168.

Weitere Strafbestimmungen für Verfehlungen in Bezug auf Leichen. Leichenöffnungen, Beerdigungen 2c. enthalten der § 367 Ziffer 1 und 2 des D.St.G.B., sowie die Art. 60—62 des bayerischen Pol.St.G.B. vom 26. Dezember 1871.

wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§ 169.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 170.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den anderen Theil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theils ein.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 171.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§ 172.

Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 173.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 174.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 175.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 176.*

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten.

§ 177.*

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauens-

person zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 178.*

Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 179.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 180.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 181.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2) der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 182.

Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

§ 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 184.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Beleidigung.

§ 185.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 186.

Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 187.

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich

---

Zu § 183.

1. Ueber Einschreitung bei öffentlichem Aergernisse ꝛc. durch Trunkene enthält Bestimmungen der Art. 55 des P.St.G.B. vom 26. Dezember 1871.

2. Bezüglich der Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht s. § 361 Ziff. 6 des D.St.G.B.

Zu § 185 fg.

Art. 97 des E.G. vom 26. Dezember 1871 bestimmt: „Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus Injurien sind aufgehoben. Eine Ausnahme findet, vorbehaltlich der im § 188 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen, nur statt, insoweit diese Klagen lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Beleidigung erlittenen Vermögensnachtheils oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind."

zu machen, oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

§ 188.

In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 189.

Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben bei seinen Lebzeiten verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet gewesen wäre, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten des Verstorbenen ein.

§ 190.

Ist die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurtheilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte wegen dieser Handlung vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 191.

Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten.

§ 192.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten That-

---

Zu § 188.

Die erforderlichen prozeßualen Vorschriften enthalten die Art. 117 bis 125 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

sache schließt die Bestrafung nach Vorschrift des § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 194.*

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185—193) ist zuläſsig.

§ 195.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner und Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§ 196.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 197.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine

---

Zu § 194.

Nach Art. 90 fg. des E.G. vom 26. Dezember 1871 hat die Verfolgung der nach § 185 des D.St.G.B. zu beurtheilenden Beleidigungen, soferne es sich nicht um einen der in den §§ 196 und 197 dieses Gesetzbuchs erwähnten Fälle handelt, im Wege der Priatklage nach Maßgabe der in den Art. 91 bis 96 des erstgedachten Gesetzes getroffenen näheren proceßualen Bestimmungen zu geschehen.

Zu § 196.

Bezüglich der bayer. Gendarmen sind die aus § 196 und § 232 entspringenden Befugnisse in allen Fällen von den ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden auszuüben. Letztere haben sich jedoch, wenn der Geschäftskreis der Militärbehörde mitberührt erscheint, vorher mit letzterer ins Benehmen zu setzen und deren Einverständniß in den an die Justizbehörden zu richtenden Erklärungen ausdrücklich zu erwähnen. M.E. vom 23. November 1872, J.M.Bl. S. 294.

Zu § 197.

Aufforderungen oder Mittheilungen in Bezug auf die Ermächtigungsfrage sollen gerichtlicher Seits nicht unmittelbar an das Reichstagspräsidium gerichtet,

gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

§ 198.

Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Theile auf Bestrafung angetragen worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechts verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatliche Frist bereits abgelaufen ist.

§ 199.

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

§ 200.*

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung vou Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Zweikampf.

§ 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, so-

---

sondern durch die Staatsanwaltschaft an das Justizministerium behufs weiterer Vermittlung einbefördert werden. J.M.E. vom 8. Mai 1873, J.M.Bl. S. 91.

Zu § 199.

„Durch die nach § 199 des St.G.B. für das Deutsche Reich erfolgende Erklärung der Straffreiheit wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten nicht ausgeschlossen." Art. 95 Abs. 3 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

Zu § 200.

Vgl. hiezu § 10 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874. Soll die Bekanntmachung in dem beleidigenden Blatte selbst geschehen, so entfallen aus diesem § 10 zu Folge des obigen § 200 Abs. 1 („auf Kosten des Schuldigen") die Worte: „gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren". Schwarze, Comm. zum Reichspreßgesetze S. 36.

wie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202.

Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfs erhellt.

§ 203.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205.

Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206.

Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208.*

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

§ 209.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sechszehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 211.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§ 212.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 213.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 214.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 215.

Der Todtschlag an einem Verwandten aufsteigender Linie wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 216.

Ist Jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zur Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 217.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§ 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 221.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

§ 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Körperverletzung.

§ 223.*

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§ 223a.*

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 224.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§ 225.

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 227.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 228.*

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Absatz 2 und des § 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 229.

Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch

die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§ 232.*

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs-, oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 233.

Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§ 234.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leib-

---

Zu § 231.

Die erforderlichen proceßualen Bestimmungen enthalten die Art. 117 bis 125 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

Zu § 232.

Zu Abs 2 vgl. die Bem. zu § 196.

eigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus bestraft.

§ 235.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängniß, und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 236.

Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 237.

Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 238.

Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungültig erklärt worden ist.

§ 239.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240.*

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Be-

Zu § 235 und § 237.

Ueber das reichsgesetzliche Großjährigkeitsalter s. die Bem. zu § 65.

drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 241.*

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Neunzehnter Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§ 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 243.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;

Zu § 240.

Ueber die Bestrafung des Mißbrauchs des sog. Coalitionsrechtes vgl. § 153 der Gew.Ordn.

Zu § 242 fg.

Die in den § 242 fg. enthaltenen Bestimmungen über Diebstahl erfahren eine Begränzung einerseits durch die Vorschriften des D.St.G.B. § 370 Ziff. 2 und 5, andererseits aber auch durch die im § 2 Abs. 2 des E.G. vom 31. Mai 1870 vorbehaltenen Vorschriften der Landesgesetze über den Holz- (Forst-) Diebstahl und über den Felddiebstahl. Liegt daher eine Handlung vor, welche den Thatbestand eines nach den Forstgesetzen strafbaren Forstfrevels oder eines nach Art. 112 fg. des bayer. P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 strafbaren Felddiebstahls bildet, so kommen gemäß § 2 Abs. 2 des E.G. vom 31. Mai 1870 nicht die § 242 fg. des D.St.G.B., sondern die ebenerwähnten landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Insoweit aber z. B. das Forstgesetz vom 28. März 1852 (wie es im Art. 80 desselben der Fall ist, bezüglich der Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, dann bezüglich der Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird), selbst wieder die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl als anwendbar bezeichnet, sind nunmehr gemäß § 3 des E.G. v. 31. Mai 1870 die Bestimmungen der § 242 fg. des D.St.G.B. maßgebend. — Wegen der Jagdfrevel s. § 292—295, sowie § 368 Ziff. 10 u. 11 des D.St.G.B., wegen unberechtigten Fischens und Krebsens s. § 296 und § 370 Ziffer 4 des D.St.G.B.

3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Inneren befindlichen Thüren oder Behältnisse, falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 245.

Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§ 246.

Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit

Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 247.*

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Eine Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 248.

Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Raub und Erpressung.

§ 249.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1) der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
2) zu dem Raube Mehrerer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;
4) der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude (§ 243 Nr. 7) begangen wird, in welches sich der Thäter zur Begehung

eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, oder

5) der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inlande bestraft worden ist. Die in § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 251.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

§ 252.

Wer bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 253.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verursachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 255.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nnd neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung und Hehlerei.

§ 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung

zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß,
2) einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§ 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft.

§ 260.

Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 261.

Wer im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen

---

Zu § 257 fg.

Ueber die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Gebiete der Landesgesetzgebung vgl. H.B. S. 51. Besondere Bestimmungen finden sich z. B. in dem Vereinszollgesetze vom 26. Sept. 1869 § 149 mit Art. 20 des E.G. vom 26. Dez. 1871, ferner in den Art. 22 und 23 desselben Gesetzes (für Verfehlungen in Ansehung der Salzsteuer, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben), sowie im Art. 55 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 mit Art. 24 Ziff. 6 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Die in dem § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 262.

Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Abschnitt.

Betrug und Untreue.

§ 263.*

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 265.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden

macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 266.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letzwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3) Feldmesser, Versteigerer, Mäckler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Dreiundzwanzigster Abschnitt.

Urkundenfälschung.

§ 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§ 268.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1) die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2) die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei

Monaten betragen soll. Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 269.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

§ 270.

Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.

§ 271.

Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 272.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von einhunderfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 273.

Wer wissentlich von einer falschen Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach Vorschrift jenes Paragraphen und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, nach Vorschrift des § 272 bestraft.

§ 274.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

1) eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht

---

Zu § 271.

Vgl. die § 93 und 99 der deutschen Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 428 fg.).

ausschließlich gehört, in der Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§ 275.*

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post= oder Telegraphen=Freimarken oder gestempelten Briefcouverts Gebrauch macht,
2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post= oder Telegraphen=Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3) echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke, Post= oder Telegraphen=Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

§ 276.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Zu § 275 und 276.

1. Vgl. § 30 Abs. 4 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, wornach der Kalender= und Zeitungsstempel aufgehoben ist.

2. Eine weitere Strafbestimmung enthält § 364 für denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

3. Controvers ist, ob durch die §§ 275, 276 und 364 d. D.St.G.B. der § 23 des in Bayern am 1. Juli 1871 in Kraft getretenen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 aufgehoben ist. Vergl. hierüber Rüdorff, Comm. S. 408, 409, 480.

4. Für die Benützung entwertheter Postwerthzeichen zur Frankirung einer Sendung enthalten Strafbestimmungen die §§ 27 und 28 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871. Die Strafe für Benützung entwertheter Telegraphenfreimarken zur Frankirung einer Depesche ist für Bayern festgesetzt durch Art. 13 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

§ 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 278.

Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 279.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 280.

Neben einer nach Vorschrift der §§ 267, 274, 275, 277 bis 279 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Bankerutt.

§ 281.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Zu § 281 fg.

Hinsichtlich der Bestrafung des betrüglichen Bankerutts von Nichtkaufleuten vergl. § 2 des E.G. vom 31. Mai 1870 und Art. 12 des E.G. vom 26. Dezember 1871.

§ 282.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§ 283.

Kaufleute, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 284.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

§ 285.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Zu § 284—286.

1. Vgl. das Gesetz vom 1. Juli 1868, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken (B.G.Bl. S. 367; Beil. zum bayer. G.Bl. v. 18⁷⁰/₇₁ S. 22).

§ 286.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 287.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 288.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Gläubigers ein.

§ 289.

Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Abs. 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§ 290.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genom-

---

2. Wegen der Bekanntgabe der Ausweisungen an das Reichskanzleramt s. Anm. zu § 39.

3. Ueber unbefugtes Halten von Glücksspielen auf einem öffentl. Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte s. § 360 Ziff. 14. Von dem Spielen in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie handelt der Art. 57 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871.

4. Gemäß der §§ 33 u. 53 der D.Gew.Ordn. u. des § 1 des Ges. vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gew.Ordn. in Bayern (R.G.Bl. S. 170) kann dem Wirthe, der sich gegen diese gesetzliche Bestimmung verfehlt, die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe entzogen werden.

5. Zu § 286 vgl. den § 6 der Gew.Ordn.

Zu § 287.

§ 287 ist aufgehoben und ersetzt durch § 14 des R.G. über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 143).

Zu § 290.

Vgl. hiezu § 360 Ziffer 12 des D.St.G.B. und Art. 139 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871.

menen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, neben welchem auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden kann, bestraft.

§ 291.

Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 292.*

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 296.*

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schäd-

---

Zu § 292—295.

Diese Bestimmungen ergänzen sich durch § 368 Ziff. 10 und 11. Wegen der Bestrafung jagdpolizeilicher Verfehlungen s. H.B. S. 34 und 69.

Zu § 296.

1. Von der Bestrafung des unberechtigten Fischens oder Krebsens ohne erschwerende Umstände handelt § 370 Ziffer 4 des D.St.G.B.

2. Bezüglich der Verfehlungen gegen die Polizeivorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges s. § 2 des E.G. vom 31. Mai 1870, Art. 126

licher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 296.a*

Ausländer, welche in Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht

§ 297.

Ein Reisender oder Schiffsmann, welcher ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen ein Schiffer, welcher ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nimmt, welche das Schiff oder die Ladung gefährden, indem sie die Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffes oder der Ladung veranlassen können, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 298.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft, oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird, ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 299.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

---

des P.St.G.B. vom 26. Dezember 1871 und die M.E. vom 27. Juni 1872. R.Bl. S. 1799.

3. Ueber den Fall der Concurrenz einer Verletzung des § 296 mit einer solchen des Art. 126 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 s. Riedel, Comm. zum P.St.G.B., 3. Aufl., S. 204.

4. Wegen des Begriffs: „unberechtigt" s. Bem. zu § 370 Ziff. 4.

5. Bei den Reichtstagsverh. v. 1870 S. 731 wurden als „schädliche oder explodirende Stoffe" beispielsweise: „ungelöschter Kalk, Fenchelkörner u. Dynamit" bezeichnet. Von entschiedener Wichtigkeit für die Handhabung des § 296 erscheint aber auch eine Vergleichung derjenigen Verbote, welche in der auf Grund des Art. 126 des P.St.G.B. ergangenen M.E. vom 27. Juli 1872 in Bezug auf Anwendung gewisser Stoffe selbst gegenüber dem Fischereiberechtigten enthalten sind.

Zu § 298.

Vgl. § 81 fg. der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 485).

§ 300.

Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark, oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 301.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekentnisse, Bürgschaftsinstrumente oder eine andere, eine Verpflichtung enthaltende Urkunde ausstellen oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 302.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen, auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine Forderung, von der er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, abtreten läßt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§ 303.*

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt

---

Zu § 300.

Ueber das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 154 des E.G. vom 26. Dez. 1871 s. H.B. S. 239.

Zu § 301 und 302.

Ueber das reichsgesetzliche Großjährigkeitsalter s. Bem. zu § 65.

Zu § 303.

Ueber diejenigen Sachbeschädigungen, welche unter den Begriff von Feld=

oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zuläßig.

§ 304.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 305.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

---

polizeiübertretungen fallen (§ 2 des E.G. v. 26. Dez. 1871) vgl. die §§ 368 Ziff. 9 und 370 Ziff. 1 und 2 des D.St.G.B., sowie die Art. 112—114 des Pol.St.G.B. vom 26. Dezember 1871. Ueber unbefugtes Anschlagen oder Anheften von Privatbekanntmachungen an fremdem Eigenthum, desgleichen über das unbefugte, aus Bosheit oder Muthwillen vollzogene Vernichten, Wegnehmen oder Unlesbarmachen fremder Anschläge enthält das letztere Gesetzbuch Strafbestimmungen im Art. 37.

Zu § 304 und 305.

1. Art. 95 des Pol.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 enthält eine weitere Strafbestimmung für diejenigen Fälle, in welchen Jemand öffentliche Denkmale, Statuen Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt.

2. Wegen der Verfehlungen gegen die Straßenpolizei vgl. § 366 Ziff. 2 bis 5, 8—10 des D.St.G.B., sowie Art. 89 bis 91 des Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871.

3. In Bezug auf Verfehlungen in Ansehung der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs vgl. auch § 315 und 316 des D.St.G.B., sowie Art. 88 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 306.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder
3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

§ 307.

Die Brandstiftung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand,
2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder
3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§ 308.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten.

§ 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 310.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein

weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

§ 311.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§ 312.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 313.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum vorsätzlich eine Ueberschwemmung herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

§ 314.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 315.

Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 316.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß

Zu § 315 und 316.

Vgl. auch § 305, sowie Art. 88 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 nebst der Bek. des k. St.M. des Aeußern vom 1. Januar 1872, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. (R.Bl. S. 5) dem Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 § 62 (R.C.Bl. S. 57 flg.) dem Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 84, R.C.Bl. S. 179) und der Verordnung vom 2. Juni 1874 (G. u. V.Bl. S. 337).

bis zu Einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§ 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§ 319.*

Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315 bis 318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn= oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 320.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn= oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn= oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§ 321.*

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme, oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutz=

Zu § 321.

Eine weitere Strafbestimmung für diejenigen geringeren Fälle, in welchen Jemand Wasserleitungen aus Bosheit oder Muthwillen besudelt oder den zur

wehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 322.

Wer vorsätzlich ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zwecke aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 323.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 324.

Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Ver-

---

Sicherstellung derselben erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, enthält Art. 95 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871. Vgl. auch § 305.

Zu § 324.

Vgl. hiezu:

a) den Art. 92 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 über die unbefugte Verunreinigung oder Verderbung des zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmten Wassers in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen;

b) den Art. 95 dess. Gesetzbuchs bezüglich der aus Bosheit oder Muthwillen erfolgten Besudelung von öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen, sowie der Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherstellung derselben erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeichen Vorschriften und Anordnungen.

kaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 325.

Neben der nach den Vorschriften der §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 326.

Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 327.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens

---

Zu § 327 und 328.

1. Im Art. 2 Ziff. 1 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 ist bestimmt: „Die in § 327 und 328 erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen."

2. Zu § 327 s. die Ministerialentschl. vom 28. Nov. 1865, die Maßregeln gegen die Cholera betr. (R.B. S. 1353 fg.), erneuert unterm 11. Nov. 1872 (R.Bl. S. 2523).

3. Zu § 328 vergl. die Seuchenordnung vom 15. Juni 1867 (R.Bl. S. 681 fg.) und V. v. 15. August 1874 (G. u. V.Bl. S. 463). S. auch das Reichsgesetz vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest, nebst den Instruktionen des Reichskanzlers vom 26. Mai 1869 (Beil. zum bayer. G.Bl. $18^{71}/_{72}$ S. 1 fg.) und vom 9. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 147), sowie die Min.Entschl. vom 6. und 8. Januar 1872 (R.Bl. S. 83 fg. und 97 fg.) und die Ministerialbek. vom 8. August 1873, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (R.Bl. S. 1257).

oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 329.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges, oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§ 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§ 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich

---

4. Weitere sanitätspolizeiliche Strafbestimmungen enthalten insbesondere die Art. 63 bis 76 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871. Ueber das Verhältniß des Art. 67 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs zu den §§ 327 und 328 des D.St.G.B. vgl. Riedel, das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern ꝛc. S. 132.

5. Wegen sonstiger Einfuhrverbote und der Bestrafung ihrer Uebertretung vgl. § 1, 2, 134, 140 fg., 144 fg. des Vereinszollgesetzes vom 26. Dez. 1869.

Zu § **330**.

Weitere baupolizeiliche Strafbestimmungen s. in den § 367 Ziff. 13, 14 und 15, § 368 Ziffer 3 und 4 des D.St.G.B., sowie in den Art. 101--105 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871.

Zu § **331** fg.

Ueber das Verhältniß der im 28. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu den Disciplinarvorschriften im Allgemeinen und den Bestimmungen der Art. 151 fg. des E.G. vom 26. Dez. 1871 insbesondere vgl. H.B. S. 9 u. 237 fg.

nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 334.

Ein Richter, Schiedsrichter, Geschworener oder Schöffe, welcher Geschenke oder andere Vortheile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bestraft.

Derjenige, welcher einem Richter, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen zu dem vorbezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

§ 335.

In den Fällen der §§ 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§ 336.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Enscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu § 331, 332 und 333.

Besondere Bestimmungen über Bestechlichkeiten enthält der § 160 des Vereinszollgesetzes v. 26. Sept. 1869. Vgl. dazu den § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870 und den Art. 20 des E.G. v. 26. Dez. 1871. In Bezug auf Bestechlichkeiten bei Erhebung der Salzabgabe, der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben s. Art. 22 und 23 des E.G. v. 26. Dez. 1871 vgl. mit § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870.

§ 337.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 338.

Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§ 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft.

§ 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 343.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel an=

Zu § 337.

Der § 337 ist aufgehoben und ersetzt durch § 67 des R.Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23).

wendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 344.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 345.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnißstrafe oder Festungshaft bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark ein.

§ 346.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

§ 347.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monat ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark ein.

§ 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§ 349.

Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu ver-

schaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen

---

Zu § 352.

Vgl. hiezu in Bezug auf Notare den Art. 164 des E.G. v. 26. Dez. 1871. Für Gerichtsvollzieher, welche gleichfalls zu den vom 28. Abschn. des D.St.G.B. betroffenen Beamten zu zählen sind, finden sich hieher gehörige Bestimmungen in der auf Grund des Art. 104 der Civ.Proz.Ordn. v. 29. April 1869 im Verordnungswege erlassenen Gerichtsvollzieherordnung v. 15. Mai 1870 (R.Bl. S. 665, J.M.Bl. S. 77). Diese Bestimmungen, welche disciplinären Charakter an sich tragen (vgl. Art. 104 der Civ.Proz.Ordn. im Eingange, sowie Gerichtsvollzieherordnung Art. 28 mit Art. 29 im Eingange), bleiben durch § 352 des D.St.G.B. vor allem insoweit gänzlich unberührt, als sie Fälle betreffen, in welchen der Thatbestand des § 352 nicht vorliegt. Ebenso bleiben jene disciplinären Vorschriften aber auch für Fälle, in welchen der Thatbestand des § 352 vorliegt, jedenfalls insoweit in Geltung, als sie die Zurückerstattung des Zuvielbezogenen anordnen und disciplinäre Suspension vom Amte oder Amtsentlassung (vgl. § 5 des E.G. v. 31. Mai 1870) androhen. (In letzterer Richtung sind übrigens selbstverständlich die Disciplinarbestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung gegenstandslos, wenn schon vom Strafrichter gemäß § 358 des D.St.G.B. strafrechtlich auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird.) Dagegen kann neben der nach § 352 des D.St.G.B. zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe in einem und demselben Falle nicht auch noch eine weitere Geldstrafe gemäß Art. 19 der Gerichtsvollzieherordnung ausgesprochen werden. Diese Verordnungsbestimmung ist dem Art. 109 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 nachgebildet. Da letztere Gesetzesstelle durch Art. 164 des E.G. vom 26. Dez. 1871 in dem obenbesprochenen Sinne abge-

zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353.a*

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§ 354.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

ändert wurde, so entspricht es, ganz abgesehen von der Frage des Umfangs der derogativen Kraft des § 352 des D.St.G.B. und von sonstigen Gründen schon der Consequenz, den gleichen Standpunkt auch gegenüber dem Art. 19 der Gerichtsvollzieherordnung festzuhalten.

Zu § 354.

Vgl. hiezu § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 mit Art. 71 des E.G. vom 26. Dez. 1871 u. Art. 1241 der Civ.Proz.Ord. v. 29. April 1869, sowie die Bem. im H.B. auf S. 170 fg.

§ 355.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 356.

Ein Advokat, Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358.

Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Uebertretungen.

§ 360.*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt;
6) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet,

---

Zu § 360.

Zu Ziff. 1. Diese Erlaubniß kann nur das Kriegsministerium ertheilen. V. v. 4. Jan. 1872 § 2 (R.Bl. S. 27).

Vgl. § 32 des G. vom 21. Dezbr. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.G.Bl. S. 459).

Zu Ziff. 2. Zuständig zur Erlassung eines solchen Verbots sind die Distriktspolizeibehörden. V. v. 4. Jan. 1872, § 3 (R.Bl. S. 27).

Zu Ziff. 3. Vgl. hiezu die §§ 6 und 15 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867; dann die §§ 13, 14, 15 und 17 des Gesetzes, betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870; die §§ 28, 59, 60, 67 und 69 Ziff. 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, den § 25 der bayer. Wehrordnung vom 21. Nov. 1875 (G. u. V.Bl. S. 771). S. auch § 140 des D.St.G.B. Das E.G. vom 26. Dez. 1871 enthält im Art. 107 hieher bezügliche prozeßuale Vorschriften.

oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt;

7) wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;

9) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer=, Sterbe= oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

Zu Ziff. 7. Ueber den Gebrauch des kaiserl. Adlers vgl. die Bekanntmachung v. 16. März und 11. April 1872 (R.G.Bl. S. 90 u. 93).

Zu Ziff. 8. Eine Strafbestimmung wegen unbefugten Tragens oder Tragenlassens der Livrée des königl. Hauses enthält das P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 Art. 26.

Ziff. 8 bezieht sich auch auf den Fall der Außerachtlassung der in Tit. IV § 14 Abs. 2 der bayer. Verfassungs=Urkunde getroffenen Bestimmung, nach welcher bei Annahme von Ehrenzeichen, die einem Bayern von einem andern Staate verliehen werden, um die königl. Genehmigung nachgesucht werden muß. Bezüglich der Reichsbeamten siehe § 15 des Reichsbeamten=Gesetzes v. 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 63).

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens bedroht mit Strafe Art. 25 des P.St.G.B.

Zu Ziff. 9. Im Anschlusse an diese Gesetzesstelle bestimmte Art. 2 Ziff. 2 des Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871: „Die in § 360 Ziff. 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über ꝛc. werden durch Verordnung erlassen." Die V. v. 4. Jan. 1872 § 3 verfügte sodann: „Die Errichtung von Aussteuer=, Sterbe= oder Wittwenkassen oder anderen dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, . . . zu leisten (§ 360 Ziff. 9), ist nur mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Errichtung stattfindet, zuläßig. Sind derartige Kassen oder Anstalten außerhalb Bayerns errichtet, so bedürfen sie zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Bayern der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern. Die Errichtung oder der Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern ist, insoferne nicht bezüglich einzelner derartiger Anstalten etwas Besonderes bestimmt ist, von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern abhängig." Hiezu erging weiter eine M.E. vom 3. Oktober 1872 (R.Bl. S. 2297).

In Betreff der Feuerversicherungsanstalten vgl. die §§ 14 u. 148 Ziff. 2 der D.Gew.Ordn., das bayer. Gesetz v. 3. April 1875 über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen r. d. R., ferner Art. 134 Abs. 3, auch Abs. 1 Ziff. 1 des Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 und die V. v. 11. Sept. 1872, betr. die Mobiliarfeuerversicherungen (R.Bl. Seite 2113). Hinsichtlich der Ueberversicherungen vgl. Art. 100 des P.St.G.B. und Art. 96 des Ges. vom 3. April 1875.

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
13) wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14) wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder der auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 361.

Mit Haft wird bestraft:
1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

Zu Ziff. 10. Ueber vorsätzliche Störung der Hülfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlicher Gefahr s. P.St.G.B. Art. 27. — Vgl. auch § 21 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347) und § 368 Ziffer 8 des D.St.G.B.

Zu Ziff. 11. Vgl. Art. 30 des P.St.G.B. und Riedel a. a. O. S. 81 und 82, ferner noch Art. 55 d. P.St.G.B.

Zu Ziff. 12. Nach Art. 2 Ziff. 3 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 können diese Anordnungen durch oberpolizeiliche Vorschrift des zuständigen Staatsministeriums erlassen werden. Vgl. die M.E. vom 12. Nov. 1874 (G. u. V.Bl. S. 565). Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Pfandleihgeschäft betrieben werden dürfe, beantwortet sich nach §§ 35 und 38 der D.Gew.O. S. hiezu die Strafbestimmung in § 148 Ziff. 4 des genannten Gesetzes. Vergl. auch den § 290 d. D.St.G.B.

Zu Ziff. 14. Vgl. hiezu die §§ 284, 285, 286 d. D.St.G.B. u. Art. 57 (Spielen in nicht zugelassenen Lotterien) des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871, ferner die noch gültige Verordnung vom 10. Juli 1867, betr. die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien ꝛc. an öffentlichen Orten (R.Bl. S. 809) im Zusammenhalte mit noch älteren Vorschriften über verbotenes Spiel, nämlich den Mandaten vom 28. August 1747, 2. September 1765, 7. Januar 1772, 9. Februar 1779 und 30. Januar 1789 (Mayer's Gen. Samml. Bd. II S. 727, 803, 861, Bd. IV S. 639, Bd. V S. 170), welche sämmtliche durch Verordn. vom 7. Juni 1808 (R.Bl. S. 1335) auf das ganze Königreich ausgedehnt wurden.

Zu § 361.

Zu Ziff. 1. Vgl. § 38 und 39 des D.St.G.B., dann V. v. 4. Januar

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3) wer als Landstreicher umherzieht;
4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des

---

1872 (R.Bl. S. 26) § 1; M.E. v. 25. Februar 1872 (J.M.Bl. S. 93, R.Bl. S. 921) und die Bek. vom 9. August 1872 (R.Bl. S. 1967). Eine ergänzende Strafbestimmung enthält Art. 28 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 für diejenigen, welche, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen sind, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, jedoch dieser Anweisung zuwiderhandeln. Dieselbe bezieht sich insbesondere auch auf die Fälle des Art. 43, 45 Ziff. 5, 6 und 9 des Heimathsgesetzes vom 16. April 1868 in der nach Ges. v. 23. Febr. 1872 festgestellten revid. Fassung.

Zu Ziff. 2. Für Deutsche ist diese Bestimmung nur anwendbar in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, nebst M.E. vom 4. Mai 1871, betr. den Vollzug des Ges. über die Freizügigkeit sowie der §§ 1, 2 u. 4 des Reichsgesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 43).

In Bezug auf Ausländer vgl.:

a) hinsichtlich der Ausweisung aus dem Bundesgebiete die §§ 39, 284 und 362 des D.St.G.B., sowie die Reichsgesetze vom 4. Juli 1872 über die Jesuiten und v. 4. Mai 1874 über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern (R.G.Bl. f. 1872 S. 253 u. f. 1874 S. 43).
b) hinsichtlich der Ausweisung aus dem bayer. Staatsgebiete Art. 43 und 50 des revid. Heimathsgesetzes v. 18⁶⁸/₇₂.

Zuwiderhandlungen von Ausländern (Nichtdeutschen) gegen die auf Grund der früheren Strafgesetzgebung richterlich ausgesprochenen Landesverweisungen sind nunmehr gemäß § 2 Abs. 2 des D.St.G.B. nach obigem § 361 Ziff. 2 zu bestrafen.

Zu Ziff. 3. Bezüglich des Terminirens der Mendikantenorden vgl. M.E. v. 3. Juli 1870 und hinsichtlich der polizeil. Bewilligung zur Vornahme von Hauskollekten M.E. vom 4. Febr. 1873 (M.Bl. d. St.M. d. J. S. 311).

Zu Ziff. 4. In Bezug auf verbotswidrige Einhebung herkömmlicher Geschenke zu Festzeiten enthalten Art. 51 des P.St.G.B., in Bezug auf sonstige unerlaubte Sammlungen Art. 52 und 53 des P.St.G.B. Strafbestimmungen. Ueber deren Verhältniß zu § 361 Ziff. 4 s. Riedel a. a. O. S. 102.

Zu Ziff. 6. Zur Erlassung dieser Anordnungen sind die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig. V. v. 4. Jan. 1872 § 5 (R.Bl. S. 28).

öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt;

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;

9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt.

Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 362.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind,

---

Zu Ziff. 7. Weitere Strafbestimmungen in Bezug auf Ungehörigkeiten von Personen, welche öffentliche Armenunterstützungen genießen, enthält Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 29. April 1869, welche Gesetzesbestimmung noch fortbesteht, während Abs. 2 und 3 desselben Artikels aufgehoben sind. (E.G. vom 26. Dez. 1871 Art. 2, Ziff. 20, Art. 3 Ziff. 3).

Zu Ziff. 8. Die Vorstreckung der hier erwähnten Frist steht gemäß § 6 der V. vom 4. Januar 1872 (R.Bl. S. 29) den Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirektion zu.

Zu § 362.

1. § 7 der V. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 29) bestimmt:

„Die in § 362 Abs. 2 der Landespolizeibehörde vorbehaltene Befugniß wird durch die Distriktspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirektion ausgeübt, und zwar:

1. bezüglich derjenigen Personen, welche in Bayern eine wirkliche oder vorläufige Heimath besitzen, durch die Distriktspolizeibehörden der Heimath,
2. bezüglich anderer Personen, wenn der Verurtheilte einen ständigen Aufenthaltsort in Bayern besitzt, durch die Distriktspolizeibehörde des letzteren, außerdem durch die Distriktspolizeibehörde des Orts, in welchem der Verurtheilte seine Strafe erstanden hat, oder wenn im Strafurtheile die erkannte Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt erklärt wurde, durch die Distriktspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Diese Behörden sind auch befugt, Ausländer (Nichtangehörige des Deutschen Reichs) gemäß § 362 Abs. 3 aus dem Bundesgebiete zu verweisen."

Für die gegenseitigen Beziehungen der deutschen Staaten zu einander wurde in Folge Bundesrathsbeschlusses durch B. v. 9. Aug. 1872 (R.Bl. S. 1967) Folgendes festgestellt:

„Die im § 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches rc. erwähnten Befugnisse werden in allen Fällen durch die Landespolizeibehörde desjenigen Bundesstaats ausgeübt, in wechem die Verurtheilung erfolgt ist."

2. Gesetzliche Bestimmungen über die Behandlung der in Arbeitshäusern Verwahrten enthält Art. 38 Abs. 2 mit Art. 36 Abs. 2 und 3 des E.G. vom 26. Dez. 1871. Im übrigen sind desfalls die Hausordnungen maßgebend. Diese werden nach Art. 38 Abs. 1 des E.G. vom 26. Dez. 1871 im Verordnungswege erlassen. Siehe V. v. 7. Jan. 1872 (R.Bl. S. 113) mit der V. v. 12. Juni 1862 und 11. Febr. 1868 (R.Bl. S. 1333 u. 137); ferner die M.E. v. 28. Dez. 1871 (J.M.Bl. f. 1872 S. 50) betr. die Einlieferungsrayons der Arbeitshäuser. Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens siehe M.E. vom 15. Jan. 1872 (J.M.Bl. S. 47), 26. Jan. 1872 (J.M.Bl. S. 46), 18. März 1873 (M.Bl. S. 374) und § 55 Abs. 5 und § 56 der revidirten Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte r. d. Rh. gehörigen Strafsachen v. 10. Sept. 1872.

3. Sonstige Vollzugsbestimmungen zu § 362 Abs. 2 siehe in der Verordn. v 26. Jan. 1872 (R.Bl. S. 377), in einer Entschl. des St.M. des Innern vom 15. Januar 1872 (J.M.Bl. S. 47) und einer J.M.E. vom 26. Januar 1872 (J.M.Bl. S. 46).

4. Wegen Bekanntgabe der Ausweisungen aus dem Bundesgebiete an das Reichskanzleramt und Veröffentlichung derselben s. Bem. zu § 39.

5. In einer M.E. vom 15. April 1872 (J.M.Bl. S. 118) finden sich folgende Deklarationen:

1. Die zweijährige Frist, innerhalb deren die Polizeibehörde befugt ist, eine auf Grund rc. ihr überwiesene Person in einem Arbeitshause unterzubringen, beginnt mit dem Tage nach der verbüßten Hauptfreiheitsstrafe, sohin mit dem Tage nach der Haftentlassung.
2. Die Dauer der von der Polizeibehörde erkannten Verwahrung im Arbeitshause ist von dem Tage des Eintritts in dasselbe an zu berechnen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Entlassung aus dem Arbeitshause nicht später erfolgen darf, als zwei Jahre nach dem Tage, an welchem die gerichtlich zuerkannte Hauptstrafe von der betreffenden Person verbüßt worden ist.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§ 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellte seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 364.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

§ 365.

Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügensorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366.*

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

Zu § 364.

Vgl. D.St.G.B. § 275 und 276, sowie die Bemerkungen hiezu oben auf S. 129. Bezüglich der Postwerthzeichen vgl. § 27 Ziff. 3 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 353) und hinsichtlich der Telegraphen-Freimarken vgl. Art. 13 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

Zu § 365.

„Die in § 365 vorgesehenen Gebote über die Polizeistunde können durch Verordnung oder nach Maßgabe derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.“ P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 Art. 2 Ziff. 4. Die näheren Vorschriften enthält die noch in Geltung stehende V. v. 18. Juni 1862, die Polizeistunde betr. R.Bl. S. 1388. S. auch Riedel a. a. O. S. 83.

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6) wer Hunde auf Menschen hetzt;
7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder

---

Zu § 366.

Zu Ziff. 1. „Die in § 366 Ziff. 1 vorgesehenen Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage werden, unter Beachtung des § 82 der II. Verf.Beil. für gemischte Orte, durch Verordnungen oder die auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen." P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 5. Vgl. V. v. 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, R.Bl. S. 2069. S. auch Riedel a. a. O. S. 121 fg., ferner eine Kultusministerialentschließung v. 11. Okt. 1869, Eisenbahnbauarbeiten betreffend, (K.M.Bl. S. 259) und M.E. v. 23. Januar 1853, Schutzpockenimpfung betr. (Döll. Bd. XXIII S. 341).

Zu Ziff. 5. Art. 85 des P.St.G.B. bedroht auch denjenigen mit Strafe, welcher scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

Zu Ziff. 6. Der Art. 143 des P.St.G.B. vom 10. Nov. 1861 hatte auch noch eigens des Falles erwähnt, daß Jemand seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält. Dieser Fall ist nunmehr unter § 367 Ziff. 11 zu subsumiren.

Sonstige Strafvorschriften in Bezug auf Behandlung rc. der Hunde enthält Art. 83 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871. S. hiezu die M.E. v. 3. Aug. 1869, die Maßregeln zur Verhütung der Wuthkrankheit unter den Hunden betr., (R.Bl. S. 1481 fg.).

Zu Ziff. 8. Ueber Verfehlungen in Bezug auf Sperrungs- und Warnungszeichen und zur öffentlichen Beleuchtung bestimmte Laternen, sowie in Bezug auf die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften enthält weitere Bestimmungen Art. 87 des P.St.G.B.

Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 366.a*

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

Zu Ziff. 10. Die hier erwähnten Polizeiverordnungen werden nach Art. 2 Ziff. 6 des P.St.G.B. durch ober-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Auf Grund dessen ergingen unterm 4. Jan. 1872 oberpolizeiliche Vorschriften durch Entschl. des St.M. des Innern (R.Bl. S. 73). Ferner ist noch in Geltung die M.E. vom 23. Juni 1862, betr. das Ausweichen auf Straßen (R.Bl. S. 1465). Vgl. auch § 19 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (R.G.Bl. S. 347). — In diese Kategorie gehören auch die straßenpolizeilichen Strafbestimmungen im § 366 Ziff. 2—5, dann 7—9, sowie im § 367 Ziff. 12 des D.St.G.B., sowie im Art. 44, 87, 93 bis 96 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871. Diese letzterwähnten Art. 93 bis 96 behandeln übrigens nebst dem Art. 92 auch noch andere Fälle auf dem Gebiete der Reinlichkeitspolizei. Unter einen anderen Gesichtspunkt fallen die Bestimmungen, welche sich in den Art. 89 bis 91 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, sowie in dem Gesetz v. 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks mit dem im Landtagsabschiede v. 1. Juli 1856 Abschn. III § 33 verkündeten Zusatze zur Fernhaltung von Beschädigungen öffentlicher Straßen 2c. 2c. und ihrer Zugehörungen finden. — Hinsichtlich der Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen und des Bahnbetriebs, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen vgl. neben § 315 und 316 des D.St.G.B. Art. 88 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 nebst den M.E. v. 8. März 1863 (R.B. S. 373) und v. 1. Jan. 1872 (R.Bl. S. 5), dem Bahnpolizeireglement v. 4. Jan. 1875 (R.C.Bl. S. 57 flg.), dem Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 84 u. R.C.Bl. S. 179) und der bayerischen Verordnung v. 2. Juni 1874 (G. u. V.Bl. S. 337). — In Bezug auf die Wasserpolizei s. die im H.B. auf S. 45 und 49 erwähnten Gesetze und sonstigen Vorschriften, sowie Art. 97 u. 98 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871. — Ueber alle diese Gebiete vgl. die Bemerk. bei Riedel a. a. O. S. 83, 150 u. 155.

Zu **§ 367.**

Zu Ziff. 1 u. 2. 1. Zu Ziff. 1 sind zu vergleichen die Vorschriften des

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Be=

---

§ 168 des D.St.G.B. über Leichenentwendung, dann des Art. 43 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 über unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle und über die sofortige Einstellung von Leichenöffnungen bei Wahrnehmung von Spuren eines Verbrechens. Ueber das Verfahren bei Auffindung von Leichen s. die M.E. v. 6. April 1863 (J.M.Bl. S. 61*).

Eine weitere hieher gehörige Vorschrift enthält § 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875. Die Verletzung derselben ist nach § 367 Ziff. 1 des D.St.G.B. zu bestrafen. Da sie übrigens nur zum Zwecke der Evidenthaltung der Standesregister dient, so bleiben dadurch alle sonstigen Vorschriften und Strafandrohungen unberührt, welche die Leichenschau, Leichenöffnungen, Leichentransporte, Beerdigungen ꝛc. mit Rücksicht auf die Verhütung des Begräbnisses Scheintodter oder aus sonstigen sanitätischen oder polizeilichen Gesichtspunkten behandeln.

2. Die in Ziff. 2 erwähnten polizeilichen Anordnungen ergehen nach Art. 2 Ziff. 7 des P.St.G.B. durch oberpolizeiliche Vorschriften. Siehe deßfalls die M.E. v. 28. Juni 1862 über die Ausfertigung von Todtenscheinen in den Landestheilen diess. d. Rh. (R.Bl. S. 1400) in Verbindung mit M.E. v. 6. August 1839 (Döll. V. S. Bd. XXX S. 239).

3. Weiter hieher bezügliche Vorschriften enthalten die Art. 60—62 des P.St.G.B. hinsichtlich:
a) der Vornahme von Leichenöffnungen,
b) falscher Angaben über Zeit oder Art des Todes bei der Todtenschau,
c) der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Leichentransport und über Zeit, Art und Ort der Beerdigung, sowie gegen die Leichenordnungen und die Vorschriften über Leichenhäuser,
d) der Schaustellung von Leichen. Vgl. hiezu die M.Bek. v. 27. Sept. 1862 (R.Bl. S. 2245), vom 4. Mai 1864 (R.Bl. S. 491); die Bek. vom 26. Dez. 1862 (R.Bl. S. 2665), 11. Febr. 1867 (R.Bl. S. 129) und 25. Aug. 1871 (R.Bl. S. 1545); ferner § 34 des Eisenbahnbetriebsreglements v. 2. Juni 1874 (G. u. V.Bl. S. 337).

S. hierüber auch Riedel a. a. O. S. 125 fg.

Zu Ziff. 3 mit 5. Soweit hier die Behandlung von Gift und Arzneien in Frage steht, bestimmt das P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 8 u. 9 Folgendes:

„8. In Bezug auf 367 Ziff. 3 ist aus den einschlägigen Verordnungen zu bemessen, wieweit für den Handel mit Gift oder Arzneien polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist."

„9. In Bezug auf § 367 Ziff. 5 werden die vorgesehenen Verordnungen, soweit es sich um Aufbewahrung oder Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren oder Arzneien handelt, durch Verordnung erlassen."

fugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

A. Die auf den Handel mit Gift sich beziehenden Verordnungen, an denen nach § 34 der Gew.Ordn. nichts geändert ist, sind folgende:

1. die V. v. 15. März 1866, betr. den Gifthandel (R.Bl. S. 313), mit der V. v. 9. Jan. 1842 (R.Bl. S. 199 u. 200) und der V. v. 17. Okt. 1868 und Bek. v. 5. Juli 1869 (R.Bl. S. 1241);
2. die V. vom 15. März 1866, betr. die Verpflichtung der zur Bereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen (R.Bl. S. 329), besonders die §§ 21 und 27.
3. die Pharmacopoea Germanica und die über deren Einführung erlassenen Verordnungen vom 10. Okt. 1872 und 31. Juli 1873 (R.Bl. v. 1872 S. 2409 u. v. 1873 S. 1225), wonach die Beilage Z. II der unter Nr. 1 erwähnten Verordnung vom 15. März 1866, sowie die Beilage der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 15. März 1866 durch die Tabellen B und C der Pharmakopoe ersetzt und die in den letztgenannten Tabellen enthaltenen Vorschriften über die Behandlung der Gifte und Arzneien allgemein verbindliche Kraft haben;
4. Die zum Vollzuge der Gew.Ordn. erlassene Verordnung v. 4. Dez. 1872 im § 11, der bestimmt, daß zum Handel mit Gift, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde (in München der Polizeidirektion) erforderlich sei;
5. die Verordn. v. 3. März 1873, betr. die Verwendung von Gift zur Vertilgung von Feldmäusen, nebst Vollzugsvorschriften v. 8. März 1873 (R.Bl. S. 347).

B. Auf den Verkehr mit Arzneiwaaren beziehen sich vor allem die Bestimmungen der Gewerbeordnung in §§ 6, 29 u. 80 und der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gew.Ordn. erlassenen kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 (R.G.Bl. S. 5). Die übrige Regelung des Apothekerwesens unterliegt der Landesgesetzgebung und es gelten hienach gemäß Art. 2 Ziff. 9 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871:

1. die Bestimmung in Art. 8 Ziff. 3 des bayer. Gew.Ges. v. 30. Jan. 1868, wonach das Apothekergewerbe hinsichtlich der Concessionspflicht beschränkenden Bestimmungen unterliegt;
2. die Apothekerordnung v. 27. Januar 1842 (R.Bl. S. 257);
3. die V. v. 15. März 1866, betr. die Berechtigung zur Bereitung und Abgabe von Arzneien (R.Bl. S. 329);
4. die V. v. 15. März 1866, betr. die Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf von Arzneien (R.Bl. S. 353);
5. die V. v. 15. März 1866, betr. die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere (R.Bl. S. 373);
6. die Verordnungen über die Einführung der Pharmacopoea Germanica vom 10. Oktober 1872 (R.Bl. S. 2409) und 31. Juli 1873 (R.Bl. S. 1225);
7. die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezbr. 1875 (Ges. u. V.Bl. S. 797).

Zu Ziff. 4 mit 5. Art. 2 Ziff. 9 des P.St.G.B. bestimmt: „In Bezug auf § 367 Ziff. 5 werden die vorgesehenen Verordnungen, soweit dieselben die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung oder Feilhaltung von Schießpulver

6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt,

---

oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken betreffen, durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen." Vgl. die M.E. vom 9. Sept. 1866, 6. Aug. 1870 und 5. Aug. 1874 (R.Bl. von 1866 S. 1284 und von 1870 S. 1425, dann Ges. u. V.Bl. vom 1874 S. 449). Vgl. auch V. vom 19. März 1874, betr. die Verhütung von Feuersgefahren (G. u. V.Bl. S. 109). Ueber Vornahme von Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln s. Art. 86 des P.St.G.B. Vgl. ferner Art. 32 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, auch noch § 16 der D.Gew.Ordn. über die Frage, wer Schießpulver &c. zu bereiten befugt sei.

Zu Ziff. 6. Vgl. auch § 368 Ziff. 3 bis 8 und die dortselbst angeführten Vollzugsvorschriften, namentlich die V. vom 19. März 1874 (Ges. u. V.Bl. S. 109) und die Bek. v. 5. August 1874 (Ges. u. V.Bl. S. 449), sowie die Verordn. v. 31. Dez. 1867 (R.Bl. f. 1868 S. 5) u. 24. Febr. 1871 (R.Bl. S. 329).

Zu Ziff. 7. Das P.St.G.B. enthält noch weiter:

a) im Art. 74 Bestimmungen über Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Beschau des Fleisches und sonstiger verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke;
b) im Art. 75 Bestimmungen über Verfehlungen gegen die zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- und ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über Verfehlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften, in Bezug auf Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten; vgl. Art. 7 u. 71 des Malzaufschlagsgesetzes v. 16. Mai 1868;
c) im Art. 76 Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit: bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Taback oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs oder beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, sowie endlich Bestimmungen über das Feilbieten oder Verkaufen solcher für die Gesundheit gefährlicher Gegenstände gegen oberpolizeiliches Verbot. Vgl. hiezu M.E. v. 6. Juni 1863. (R.Bl. S. 809.)

Zu Ziff. 8. Zur Ertheilung der hier vorgesehenen Erlaubniß sind die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, zuständig. § 8 d. V. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 29) und V. v. 19. März 1874 (G. u. V.Bl. S. 109). — Vgl. Art. 78 des P.St.G.B. über Errichtung &c. von Schießstätten, sowie § 368 Ziff. 7 des D.St.G.B.

oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;

11) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

12) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

13) wer troß der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der

---

Zu Ziff. 9. „Die gemäß § 367 Ziff. 9 zulässigen gesetzlichen Verbote des Feilhaltens oder Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, können durch Verordnung erlassen werden.“ Art. 2 Ziff. 10 des P.St.G.B. Demgemäß bestimmt § 9 der V. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 30): „Das Feilhalten oder Mitsichführen von Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist nur mit Bewilligung der Districtspolizeibehörden, in München der Polizeidirection, zulässig.“ — Art. 39 des P.St.G.B. reiht hieran noch weitere Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche außer dem Falle des § 367 Ziffer 9 des D.St.G.B. den Verordnungen zuwiderhandeln, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter gemeingefährlicher Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen untersagt ist. Die hier vorbehaltene Verordnung erging am 21. Jan. 1872 (R.Bl. S. 331). Vgl. noch Art. 125 Abs. 2 d. P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871.

Zu Ziff. 11. Die hier vorgesehene Zuständigkeit in Bezug auf das Halten und die Behandlung gefährlicher wilder oder bösartiger Thiere wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt. § 10 der V. v. 4. Januar 1872, R.Bl. S. 30. — Ueber Reizen, Scheu- oder Wildmachen von Thieren s. Art. 84 d. P.St.G.B., über Verwendung scheuer oder mit gefährlichen Fehlern behafteter Pferde Art. 19 und 85 dess. Gesetzbuchs.

Zu Ziff. 12. Ueber Verfehlungen in Bezug auf angebrachte Zeichen zur Warnung ꝛc. s. Art. 87 des P.St.G.B.

Zu Ziffer 13 bis 15. Zu obigen baupolizeilichen Strafbestimmungen kommen noch:

Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

---

1) die §§ 330, 368 Ziff. 3 und 4 und § 369 Ziff. 3 des D.St.G.B.;

2) die Art. 101 bis 105, sowie auch Art. 78 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871.

Hieran schließen sich dann folgende Vollzugsvorschriften:

a) § 11 der V. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 30), lautend: „Die in § 367 Ziff. 13 erwähnte Aufforderung hat von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Localbaucommission, auszugehen";

b) § 12 der V. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 30), lautend: „Zum Erlasse der in § 367 Ziff. 14 vorgesehenen Anordnungen sind die Districtspolizeibehörden und beziehungsweise exponirten Bezirksamtsassessoren, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörden zuständig; in München ist, soweit es sich um die Aufstellung oder Instandhaltung von Baugerüsten handelt, die Localbaucommission, in allen übrigen Fällen die Polizeidirection, zuständig";

c) Art. 2 Ziff. 11 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, lautend: „Inwieweit in dem Falle des § 367 Ziff. 15 für die Führung oder Ausbesserung eines Baues polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, wird für die Landestheile rechts des Rheins durch Verordnung bestimmt";

d) der § 25 der V. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 35), lautend:

„Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 105 (des P.St.G.B.) bezeichneten Fälle ist die Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor.

In München steht diese Berechtigung in den Fällen des § 367 Ziff. 13 und 15, dann § 368 Ziff. 3, sowie des Art. 101 (des P.St.G.B.) der Localbaucommission zu; in den Fällen des § 367 Ziff. 14 ist die Polizeidirection und die Localbaucommission und in den Fällen des § 368 Ziff. 4 die Localbaucommission und der Magistrat nach Maßgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden bestehenden allgemeinen Bestimmungen zuständig";

e) die Bauordnung für die Landestheile rechts des Rheins (mit Ausnahme von München) vom 30. Juni 1864 (R.Bl. S. 817) mit Nachträgen vom 15. März 1866 (R.Bl. S. 393) und vom 23. Jan. 1872 (R.Bl. S. 385, dann die Bauordnung für München vom 2. Oct. 1863 (R.Bl. S. 1697) mit Nachtrag vom 23. Jan. 1872 (R.Bl. S. 393).

§ 368.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

Zu § 368.

Zu Ziff. 1. Die hiernach zulässigen polizeilichen Anordnungen können durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden. Art. 2 Ziff. 12 des P.St.G.B. — Ueber Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Nachlese in Weinbergen s. Art. 121 des P.St.G.B.

Zu Ziff. 2. Diese Anordnungen können nach Art. 2 Ziff. 13 des P.St.G.B. durch ortspolizeiliche Vorschriften und in deren Ermangelung durch districtspolizeiliche Anordnungen erlassen werden.

Zu Ziff. 3 bis 8. Die hier enthaltenen feuerpolizeilichen Vorschriften werden noch ergänzt durch § 367 Ziff. 4—6 u. 8, dann § 369 Ziff. 3 des D.St.G.B., sowie durch die Art. 32, 78, 87 Ziff. 3, sowie 101, 102 u. 105 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871.

Zu vergleichen sind hiezu:

a) Art. 2 Ziff. 14 des P.St.G.B., lautend: „In Bezug auf § 368 Ziff. 8 werden die Anordnungen über die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Feuerlöschordnungen durch districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften, sonstige feuerpolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen";
b) die Verordn. v. 10. Jan. 1872, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (R.Bl. S. 127) nebst den darin erwähnten älteren Bestimmungen der Verordnungen v. 27. Juni 1862, vom 31. Dez. 1867 und v. 24. Febr. 1871, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (R.Bl. v. 1862 S. 1573, v. 1868 S. 5 und v. 1871 S. 329), ferner die V. v. 19. März 1874, betr. die Verhütung von Feuersgefahren durch leicht feuerfangende Gegenstände (Petroleum, Petroleum-Aether, Benzin, Ligroin, Camphin, Pinolin,

9) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11) wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefelkohlenstoff, Schwefelalkohol, Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, Phosphor und Reibfeuerzeugen u. s. w.), Ges. u. V.Bl. S. 109, nebst Min.E. vom 5. August 1874 (G. u. V.Bl. S. 449), sowie die V. v. 27. Febr. 1869 über die Kaminkehrtermine und die Festsetzung der Kehrlöhne, (R.Bl. S. 297 u. 298);

c) in Bezug auf § 368 Ziff. 3 u. 4, sowie § 369 Ziff. 3, außerdem noch die Bauordnung für die Landestheile rechts des Rheins (mit Ausnahme von München) v. 30. Juni 1864 (R.Bl. S. 817 fg. mit Nachträgen v. 15. März 1866 (R.Bl. S. 393) u. v. 23. Jan. 1872 (R.Bl. S. 385), sowie die Bauordnung für München v. 2. Okt. 1863 (R.Bl. S. 1697) mit Nachtrag v. 23. Jan. 1872 (R.Bl. S. 393);

d) in Bezug auf Dampfkessel vgl. die §§ 24, 25, 49 u. 147 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 u. 3 d. D.G.O., ferner den bezüglich der Prüfung und des Gebrauches von Dampfmaschinen ꝛc. noch gültigen Abs. 1 d. Art. 131 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, sowie die Bek. des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betr. die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (R.G.Bl. S. 122), die V. v. 14. März 1874 (G. u. V.Bl. S. 91) und die M.E. v. 24. Jan. 1871 u. 28. April 1874 (M.Bl. d. St.M. d. J. S. 266).

Näheres s. bei Riedel a. a. O. S. 167 u. 223.

Zu Ziff. 9. Weitere Bestimmungen über Feldfrevel und feldpolizeiliche Verfehlungen (vgl. § 2 des E.G. v. 31. Mai 1870) enthalten § 368 Ziff. 1 u. 2 und § 370 Ziff. 1 u. 2 des D.St.G.B., sowie die Art. 112—124 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871. Ueber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu den Strafbestimmungen im 19. u. 26. Abschnitte des D.St.G.B. (Diebstahl und Sachbeschädigung) s. oben die Bem. auf S. 121 u. 136. — Wegen der Beziehungen zur Jagd und Fischerei s. die Bemerkungen zum E.G. v. 26. Dez. 1871 Art. 14 und zum D.St.G.B. § 370 Ziff. 4.

Zu Ziff. 10. Vgl. hiezu § 292 bis 295, § 367 Ziff. 8 und 9 des D.St.G.B., Art. 2 Ziff. 9—11, Art. 3 Ziff. 4 und Art. 14 des E.G. vom 26. Dez. 1871, sowie Art. 125 des P.St.G.B. vom 26. Dezbr. 1871 nebst den früheren Bemerkungen im H.B. auf S. 34, 42, 69, sowie oben S. 133.

Zu Ziff. 11. Vgl. hiezu die Jagdpolizeiverordnungen vom 5. Oct. 1863 (R.Bl. S. 1657 fg.) und vom 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 37), dann Art. 125 Abs. 4 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 (verbotenes Einfangen, Tödten oder Verkaufen von Vögeln, dann Verfehlungen in Bezug auf Einsammeln oder Verkauf von Ameiseneiern), sowie die Verordnung über das Einfangen ꝛc. der Singvögel v. 4. Juni 1866 (R.Bl. S. 737).

§ 369.*

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene

---

Zu § 369.

Zu Ziff. 1. Die hier erwähnte polizeiliche Erlaubniß wird durch die Ortspolizeibehörden, in München durch die Polizeidirection, ertheilt. Verordn. v. 4. Jan. 1872 (R.Bl. S. 31).

Zu Ziffer 2. Das P.St.G.B. bestimmt hiezu weiter im Art. 2 Ziff. 15:

„In Bezug auf § 369 Ziffer 2 ist nach dem in Bayern geltenden Gesetze über die Maß- und Gewichtsordnung zu bemessen, inwieweit neben den im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften nebst Nachtragsgesetzen vom 10. März 1870 (B.G.Bl. S. 46) und 7. Dez. 1873 (R.G.Bl. S. 377) über die Maß- u. Gewichtspolizei derartige Vorschriften durch Verordnung erlassen werden können."

In Bayern gelten seit dem 1. Jan. 1872 in Bezug auf Maß und Gewicht folgende Gesetze (vgl. H.B. S. 37):

a) das Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871, betr. die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. Aug. 1868 in Bayern (R.G.Bl. S. 397; Beil. zum bayer. G.Bl. von 18⁷¹/₇₂ Seite 22);

b) die norddeutsche (nunmehr deutsche) Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 (Nordd. B.G.Bl. S. 473; Beil. zum bayer. G.Bl. von 18⁷¹/₇₂ S. 23 eingeführt in Elsaß-Lothringen durch Gesetz v. 19. Dez. 1874, R.G.Bl. f. 1875 S. 1), mit Ausnahme der Art. 15—20, dann des Art. 4, welcher durch R.G. v. 7. Dez. 1873 (R.G.Bl. S. 377) aufgehoben ist;

c) die Art. 11 u. 12 des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr. (G.Bl. S. 853), mit der durch § 3 Abs. 2 des unter a erwähnten Reichsgesetzes vom 26. Novbr. 1871 bedingten Modification.

Hieran reihen sich für Bayern folgende Vollzugsvorschriften:

a) die Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die sog. Fehlergrenzen der Maße, Gewichte und Waagen vom 6. Dez. 1869 (B.G.Bl. S. 698; Beil. zum bayer. G.Bl. v. 18⁷¹/₇₂ S. 27, v. 16. Aug. 1871 (R.G.Bl. S. 328; bayer. G.Bl. v. 18⁷¹/₇₂ Beil. S. 31) und vom 25. Juli 1875 (R.G.Bl. S. 257 u. R.C.Bl. S. 436);

b) die bayer. V. v. 23. Nov. 1869, die Normaleichungscommission, die Verificationen &c. betr. (R.Bl. S. 2113) nebst der V. v. 7. Februar 1872, die Gebührenordnung der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr. (R.Bl. S. 537), der M.E. v. 18. Febr. 1872, die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln, dann für die bloße Prüfung der Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge betr. (R.Bl. S. 829);

Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370.*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

---

c) die bayer. V. v. 19. Dez. 1869, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende haben muß, betr., (R.Bl. S. 2329);

d) die bayer. V. v. 17. April 1870, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schankwirthschaften betr. (R.Bl. S. 547 fg.);

e) die M.E. vom 19. April 1872, betr. die Goldmünzgewichte (R.Bl. S. 1203);

f) die bayer. V. v. 2. Mai 1872, die Eichung und Stempelung der Präcisionsmaße, dann die Gebührentaxe für die Geldmünzgewichte und die Meßapparate für Flüssigkeiten betr. (R.Bl. S. 1249);

g) Bekanntmachung der Norm.Eich.Comm. vom 31. Mai 1872, betr. die Meßapparate für Flüssigkeiten (R.Bl. S. 1339);

h) die bayer. revidirte Eichordnung vom 1. Februar 1876 (G. u. V.Bl. S. 223 fg.);

i) eine Bekanntmachung der Normal-Eichungscommission vom 14. Dezember 1871 (R.Bl. S. 2323);

k) die Bekanntmachung der Norm.Eich.Comm. v. 15. November 1872, betr. die Eichung und Stempelung der Federwaagen (R.Bl. S. 2550). Ausführungen hiezu s. bei Riedel a. a. O. S. 232 fg.

Zu Ziff. 3. Die hier vorgesehenen Vorschriften können nach Art. 2 Ziff. 16 d. P.St.G.B. durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. S. hiezu die bei § 368 Ziff. 3—8 erwähnten Verordnungen und Ministerialentschließungen.

Zu § 370.

Zu Ziff. 1 u. 2 vgl. die Bemerkungen bei § 368 Ziff. 9.

Zu Ziff. 4. Schwerere Fälle behandelt § 296 des D.St.G.B. — Strafbestimmungen in Bezug auf Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges, denen auch der Berechtigte unterworfen ist, enthält Art. 126 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871. Die nöthigen oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund und zur Ausführung der letzteren Gesetzesstelle trifft eine M.E. v. 27. Juli 1872

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4) wer unberechtigt fischt oder krebst;

(R.Bl. S. 1799). — Ueber das Zusammentreffen einer Verfehlung gegen Art. 126 des P.St.G.B. und einer solchen gegen § 370 Ziff. 5 d. D.St.G.B. s. Riedel, Comm. z. P.St.G.B. S. 189. — Wer als „berechtigt" anzusehen sei, ist nach den concreten Verhältnissen zu beurtheilen. Das bayer. Wasserbenützungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 104 verweist in Betreff der Fischerei auf die desfalls bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse (vgl. Pözl, Comm. hiezu S. 243). Von solchen Landesgesetzen über das Recht zu fischen, sind besonders das bayer. Landrecht Thl. II Cap. III § 3 nebst Anm. dazu, sowie das preuß. L.R. Thl. I Tit. 9 § 172 fg., Thl. II Tit. 15 § 73 fg., namhaft zu machen, woselbst namentlich zwischen öffentlichen und Privatgewässern unterschieden und für erstere der Regalitätsstandpunkt festgehalten ist. — Nach den verschiedenen Landesgesetzen, Localobservanzen und speciellen Rechtsverhältnissen kommen als Berechtigungstitel für den Fisch- und Krebsfang namentlich vor: Regalität, Privateigenthum am Gewässer, specieller Erwerb des dinglichen Fischereirechts als jus in re aliena (durch Verleihung des Regalinhabers, durch Ersitzung, durch Kauf u. dgl.), sowie endlich Erlangung der Berechtigung durch Pacht oder persönliche Vergünstigung Seitens des Berechtigten.

Ob und inwieweit der Fischereiberechtigte auch zur Betretung der Ufergrundstücke befugt und damit der Thatbestand eines Feldfrevels (s. namentlich D.St.G.B. § 368 Ziff. 9) ausgeschlossen ist, erscheint wenigstens durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen nicht gelöst. Das bayer. Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 enthält darüber nichts. Pözl, Comm. S. 244 ist der Ansicht, daß die Betretung der Ufergrundstücke, soweit sie zur Fischerei nothwendig ist, auch als erlaubt gelten muß. Specielle Rechtsverhältnisse werden in dieser Frage vielfach entscheidend wirken. Jedenfalls sind aber Ueberschreitungen der Befugnisse in dieser Richtung nicht nach § 370 Ziff. 4 d. D.St.G.B., sondern nach den Bestimmungen über Feldfrevel, namentlich nach § 368 Ziff. 9 d. D.St.G.B. zu beahnden.

Obwohl die Doctrin die Anwendung der §§ 296 und 370 Ziff. 4 auf andere Wasserthiere, als Fische und Krebse, selbst dann, wenn erstere in älteren Landesgesetzen als Fischereiobjecte bezeichnet sind, verwirft (Oppenhoff, Comm. 2. Aufl. S. 555; Schwarze, Comm., 2. Aufl. S. 721), ist in der bayer. Rechtsprechung doch der § 370 Ziff. 4 auch auf die unberechtigte Occupation von Perlmuscheln, sog. Perlfischerei angewendet und dieses vom obersten Gerichtshof mit U. vom 12. Februar 1874 (Bl. f. R.A. Bd. 40, Erg.Bl. S. 417) gebilligt worden. Ein Aufsatz in den Bl. f. R.A. erhebt jedoch hiegegen Widerspruch. Näheres hierüber s. oben S. 14 u. 15.

5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet. Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Zu Ziff. 5. Liegt ein unter Art. 112 Ziff. 1 d. P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 zu subsumirender Fall vor, so findet § 370 Ziff. 5 keine Anwendung. Vgl. die Bem. oben auf S. 121, sowie Verhandl. d. G.A. d. II. K. von 18⁷¹/₇₂ S. 41 fg.

Dritte Abtheilung.

Besondere Reichsgesetze

strafrechtlichen Inhalts.

Zur allgemeinen Vorbemerkung der dritten Abtheilung.

(H.B. S. 357).

An die dort angeführten speziellen Reichsgesetze mit strafrechtlichem Inhalt, deren Abdruck unterlassen wird, reihen sich folgende Gesetze:

vom 27. Dezember 1872, betreffend die deutsche Seemanns-Ordnung (R.G.Bl. S. 409);

vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute (R.G.Bl. S. 432);

vom 28. Juni 1873, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe (R.G.Bl. S. 184);

vom 17. Mai 1874, betr. die Strandungs-Ordnung (R.G.Bl. S. 73).

I.

Ergänzende Bemerkungen

zum

Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867.

(H.B. S. 357 fg.)

Zu § 1 (H.B. S. 357).

Ausnahmen von dem Prinzip des § 1 sind in den §§ 3, 4, 5 enthalten. Weitere spezielle Ausnahmen für Bundesangehörige haben die Reichsgesetze vom 4. Juli 1872 über den Orden der Gesellschaft Jesu und vom 4. Mai 1874 über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern statuirt.

Zu § 3 (H.B. S. 358).

Zu Nr. I. 1) Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. Nov. 1867 wurde in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (R.G.Bl. S. 51).

2) Zu dem Freizügigkeitsgesetze sind ergänzend und modifizirend hinzugekommen:

a) das Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (sowie verwandte Orden und Congregationen), vom 4. Juli 1872, R.G.Bl. S. 253. (Vgl. dazu die Bek. des Reichskanzleramts vom 5. Juli 1872 und vom 20. Mai 1873; R.G.Bl. 1872 S. 254; 1873 S. 109.)

b) das Reichsgesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 43).

Zu Nr. II Ziffer 2. (H.B. S. 358). 1) Eine reichsgesetzliche Erweiterung des Gebietes zulässiger Aufenthaltsbeschränkungen gegen bestrafte Inländer enthält das R.G. vom 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 statuirt zwar auch die Zulässigkeit von Aufenthaltsbeschränkungen gegen inländische Ordensangehörige, setzt aber keine Strafeinschreitung voraus.

2) Hinsichtlich des Verfahrens und der Zuständigkeit bei Ausweisungen bestimmt eine M.E. vom 4. Mai 1871:

a) daß zu der in § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes zugelassenen Ausweisung nicht bayerischer Bundesangehöriger (vgl. dazu Riedel, Reichs-Verfassung S. 231 Nr. 5) aus dem Staatsgebiete fortan nur die Kreisregierungen, K. d. Innern, in I. Instanz zuständig sind, der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote aber wie bisher durch die Districtspolizeibehörden zu bethätigen ist;

b) daß es in allen übrigen Ausweisungsfällen bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht verbleibt, und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung nur auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zu verfügen ist. Vgl. namentlich Art. 51 des revid. Heimathsgesetzes vom 16. Apr./23. Febr. 1868/72.

Zu Nr. II Ziffer 3 (H.B. S. 358). Zu den dort genannten Strafbestimmungen sind noch weiter hinzugetreten für die Fälle der Ausweisung aus dem Bundesgebiete (§ 1, 2 u. 4 des R.G. vom 4. Mai 1874 über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern) der § 361 Ziff. 2 des D.St.G.B.

Zu Nr. II Ziffer 4 (H.B. S. 359). Bezüglich der gegen Ausländer Platz greifenden Aufenthalts-Beschränkungen, sowie deren Ausweisung aus dem deutschen Bundesgebiete vgl. noch die Bestimmungen:

1) das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 bezüglich der Jesuiten und ihnen verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen;

2) das R.G. vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (den Fall vorausgesetzt, daß ein Ausländer ohne Indigenatserwerbung ein Kirchenamt in Deutschland innehaben oder wenigstens ausüben sollte).

Zu § 4 u. 5 (H.B. S. 359).

Die M.E. vom 4. Mai 1871 bemerkt zu §§ 4 u. 5:

„Die Ausweisung nicht heimathberechtigter Bundesangehöriger auf Grund der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, nur auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die derselben vorgesetzte Districtspolizeibehörde zu erfolgen; in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die k. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jeder Zeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisungen aber die Vorschrift in § 6 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten."

II.

Reichsrechtliche Bestimmungen über den Jesuitenorden.

A.

Ergänzende Bemerkungen zum Reichsgesetze, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872.

(R.G.Bl. S. 253. H.B. S. 647.)

Zu § 2.

1) Unerlaubte Rückkehr des Ausgewiesenen in das Bundesgebiet zieht Bestrafung nach § 361 Ziff. 2 des D.St.G.B. nach sich.

2) Die Bestrafung eines Bruchs der anderweitigen Aufenthaltsverbote gegen einen Inländer nach Art. 28 des P.St.G.B. vom 26. Dezember 1871 erscheint nach dem Inhalt dieses Art. 28, sowie des § 2 des Reichsgesetzes ebenfalls zulässig.

Zu § 3.

Vgl. die V. vom 5. Juli 1872 (H.B. S. 648) und die hier nachfolgende Bek. vom 20. Mai 1873.

B. (H.B. S. 648).

Eine weitere Bekanntmachung erging unterm 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109), betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872, welche lautet, wie folgt:

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) hat der Bundesrath beschlossen,

daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften:

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die

in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Geſetzes über den Orden der Geſellſchaft Jeſu (Reichs-Geſetzbl. S. 254), erlaſſenen Vorſchriften auch auf die vorgenannten Genoſſenſchaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlaſſungen dieſer Genoſſenſchaften ſpäteſtens binnen ſechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes an aufzulöſen ſind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler.

Fürſt v. Bismarck.

III.

Reichsgeſetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874.

(R.G.Bl. S. 43; ausgegeben am 6. Mai 1874.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Einem Geiſtlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus ſeinem Amte entlaſſen worden iſt und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beanſprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in beſtimmten Bezirken oder Orten verſagt oder angewieſen werden.

Vorbemerkung.

Ueber die Entſtehung dieſes Reichsgeſetzes, welches ſich hauptſächlich an die preußiſchen Kirchengeſetze vom 11., 12., 13. und 14. Mai 1873 (comment. Ausgabe von Dr. P. Hinſchius, Berlin bei J. Gutentag, 1873) anſchließt, vgl. Verh. des Reichstags von 1874, Stenographiſche Berichte vom Jahre 1874, I. Seſſion Bd. II S. 983, 1033 u. 1109; Anl.Bd. Nr. 103 u. 179.

Zu § 1.

1. Die Anwendung des Art. 28 des P.St.G.B. vom 26. Dezbr. 1871 für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die nach Abſ. 1 verhängten Aufenthaltsbeſchränkungen, ſei es nun neben oder ſtatt der (ohnehin nur fakultativen) Steigerung der ſtaatsrechtlichen Maßnahmen nach Abſ. 2, erſcheint nicht ausgeſchloſſen.

2. Unerlaubte Rückkehr eines nach Abſ. 2 Ausgewieſenen in das Bundesgebiet zieht Strafe nach § 361 Ziff. 2 des D.St.G.B. nach ſich.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind.

§ 3.

In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Zu § 3.

Wegen der Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die im § 3 Abs. 6 und § 5 vorgesehenen Aufenthaltsbeschränkungen vgl. Art. 28 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871.

§ 4.

Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§ 5.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

IV.

Auszug aus dem Reichsgesetze

vom 6. Februar 1875

über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

(R.G.Bl. S. 23; ausgegeben am 9. Februar 1875.)

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zu § 5.

Vgl. Anm. zu § 3.

Vorbemerkungen.

Zur Entstehungsgeschichte vergleiche Verhandlungen des Reichstags. Stenographische Berichte II. Session von $18^{74}/_{75}$ II. Bd. S. 959, 979, 1011, 1047, 1067, 1213 u. 1261; Anl.Bd. Nr. 153, 197 u. 220.

Zu § 1.

Eine Ergänzung und Modifikation dieses Grundsatzes enthalten die §§ 71 und 72, welche lauten, wie folgt:

§ 3 Abs. 3.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 11 Abs. 1 u. 2.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. — Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

---

§ 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

Zu § 11.

In § 5 der V. vom 14. Oktober 1875, G. u. V.Bl. S. 623, ist hierzu folgendes bestimmt:

„Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landestheilen rechts des Rheins von den Districtsverwaltungsbehörden — in München von dem Magistrate — als unteren Verwaltungsbehörden, in höherer Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geübt. In den einer Kreisregierung untergeordneten Städten wird jedoch, insoweit daselbst nicht nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes besondere Standesbeamte und Stellvertreter aufgestellt sind, diese Aufsicht von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in höherer Instanz von dem Staatsministerium des Innern geführt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz sind die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17—20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22 Abs. 3.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. — — — — — — — — —

§ 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. — —

§ 24.

Wer ein neugebornes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon späte-

---

Zu § 18.

Nach Abs. 2 rückt bei unehelichen Kindern die Hebamme in die erste Verpflichtungsstelle ein. Bei ehelichen Kindern ist dieselbe erst in zweiter Linie verpflichtet.

Zu § 20.

Vgl. hierzu M.E. vom 26. Dezember 1875 (J.M.Bl. v. 1876 S. 88).

Zu § 24.

Eine ähnliche, nur in untergeordneten Punkten abweichende Vorschrift,

stens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

§ 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19—21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden.

---

wie im § 24 Abs. 1 Satz 1, enthält auch das bayer. P.St.G.B. Art. 40. Wenn nun auch obige Vorschrift als Ausgangspunkt den Zweck der Personenstandsfeststellung hat, während der Art. 40 vornehmlich den Zwecken polizeilicher Fürsorge dient, so erscheint gleichwohl letzterer nunmehr als obsolet, da der § 24 nicht die Anzeige beim Standesbeamten, sondern bei der Ortspolizeibehörde vorschreibt, diese damit von selbst auch Veranlassung bekommt, ihre polizeiliche Fürsorge zu entwickeln und somit zugleich der Hauptzweck des Art. 40 erreicht ist. Die Versäumung der hier fraglichen Anzeige ist sonach künftig nach § 68 des obigen Gesetzes und nicht nach Art. 40 des P.St.G.B. zu beahnden, zumal im § 68 der Thatbestand weiter gegriffen ist (er erfordert Anzeige des Fundes eines neugeborenen Kindes überhaupt, während Art. 40 nur von neugeborenen lebenden Kindern spricht) und eine höhere Strafe festsetzt.

Zu § 60.

Für den Fall der Zuwiderhandlungen hiegegen greift die Strafbestimmung im § 367 Ziff. 1 des D.St.G.B. ein. Durch obige Vorschrift, welche nur dem Zwecke der Evidenthaltung der Civilstandsregister dient, bleiben diejenigen Vorschriften und damit correspondirenden Strafandrohungen unberührt, welche zum Zwecke der Vorkehrung gegen die Beerdigung Scheintodter dienen oder aus sanitätischen sowie sonstigen polizeilichen Gesichtspunkten über die Leichenschau, Leichenöffnungen, Leichentransporte, Beerdigungen u. dgl. Bestimmungen treffen. (Verh. d. Reichst. von 1875, St. B. S. 1075.) Vgl. namentlich D.St.G.B.

§ 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68.

Wer den in den §§ 17—20, 22—24, 56—58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61—64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

---

§ 367 Ziff. 1 u. 2, sowie P.St.G.B. Art. 43, 60, 61 u. 62. Eine Bescheinigung des Standesbeamten über den Todesfall berechtigt daher auch noch nicht allein zur Beerdigung. Völk, Comm., I. Aufl., S. 159.

Zu § 67.

Hiedurch ist § 337 des D.St.G.B. aufgehoben und ersetzt. Ebenso kommt durch § 67 die Strafbestimmung im Art. 18 d. E.G. v. 26. Dezbr. 1871 in Wegfall, soweit sie sich auf Geistliche und andere Religionsdiener bezieht. Vgl. Bem. zu letzterer Gesetzesstelle.

Zu § 68.

1. Während Abs. 1 strafrechtlich zu behandelnde und daher in Bayern gerichtlich abzuwandelnde Verfehlungen betrifft, statuirt der Abs. 3 Ordnungsstrafen, welche der Standesbeamte selbst verhängt.

2. Ueber das Verhältniß des Abs. 1 zu den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige von Geburts- und Todesfällen, sowie über die Bestrafung der Versäumungen, vgl. § 74 u. die Anm. dazu.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Anzeigepflicht, begründet die Anwendbarkeit des Abs. 1, gleichviel ob jene auf Absicht oder Nachlässigkeit beruht, dann ob sie in der Unterlassung der Anzeige überhaupt, oder in Verfehlungen hinsichtlich der Zeit, Art oder Form der Anzeige besteht.

4. Strafrechtliche Einschreitung nach Abs. 1, somit nicht blos disciplinäre Beahndung, trifft auch die im § 20 u. 58 bezeichneten Anstaltsvorsteher und Beamten.

Zu § 69.

1. Obige Strafbestimmung bezieht sich auch auf bloße Nachlässigkeiten. (Vrh. d. Reichst. 1875, St. B. S. 1081.)

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

---

2. Ein Abdruck sämmtlicher in obigem Gesetze enthaltenen Vorschriften über die Eheschließung wurde zur Raumersparniß unterlassen. Von besonderer Erheblichkeit für die Handhabung des § 69 sind die Vorschriften des

§ 28 über die Einwilligung und Ehemündigkeit der Eheschließenden,

§§ 29—32 über die Zustimmung Dritter,

§ 33 über die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, des Adoptivverhältnisses und des Ehebruchs,

§ 34 über das Verbot der Bigamie,

§ 35 über die Wartezeit von Wittwen oder geschiedenen Frauen,

§ 36 über den Einfluß von Zwang, Betrug und Irrthum,

§ 37 über die Ehen zwischen einem Pflegbefohlenen und dem Vormund oder dessen Kindern,

§ 38 über die besondere Erlaubniß zu Ehen von Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländern, sowie über die vorgängige Nachweisung (d. h. Auszeigung, Manifestation u. dgl.), Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens,

§§ 42 u. 43 über die Zuständigkeit des Standesbeamten,

§§ 44—47, 49—51 über das Aufgebot (nebst dem vornehmlich auf Bayern sich beziehenden § 74 Abs. 2),

§ 48 über die Verpflichtung des Standesbeamten zur Rücksichtnahme auf Ehehindernisse,

§ 52 über Formalien des Eheabschlusses.

Die Beurkundung der Ehe im Heirathsregister nach § 54 fällt in ein Stadium, wo die Ehe rechtlich schon geschlossen ist. Verfehlungen in Bezug auf diese Punkte fallen daher nicht unter § 67, sondern unter § 11.

3. Neben dem § 69 gelten in Bayern gegenüber den Standesbeamten auch noch Art. 18 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 9 d. E.G. v. 26. Dez. 1871. Näheres hierüber, sowie namentlich auch über das innere Verhältniß dieser Strafbestimmungen zu der des § 69 vgl. die Bem. zu jenen Gesetzesstellen.

[Zu § 74.]

Während das vorliegende Gesetz nur die Anzeigen zum Zwecke der Evidenthaltung der Personenstandsregister behandelt, sind Anzeigen von Geburts- und Todesfällen noch mannigfach vorgeschrieben zu anderweitigen öffentlichen Zwecken, wie z. B. zum Zwecke der Einleitung von Vormundschaften und amtlichen Verlassenschaftsbehandlungen, zu Zwecken der Strafrechtspflege u. s. w. Diese anderweitigen Vorschriften, soweit sie bestimmten Personen eine Anzeigepflicht auferlegen und sich auf Geburts- und Todesfälle beziehen, bleiben sammt den correspondirenden Strafvorschriften unberührt. Es gilt dies insbesondere von Art. 24 und 43 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, bezüglich

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. — — —

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

---

des Ersteren jedoch nur insoweit, als derselbe nicht Anzeigen zum Zwecke der Führung der Personenstandsregister betrifft. Art. 40 des P.St.G.B. dagegen ist durch die Specialbestimmung in § 24 mit 68 des obigen Gesetzes obsolet geworden.

Art. 24 des P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 behandelt auch noch die Bestrafung desjenigen, welcher von einer Verehelichung die nach Gesetz und Verordnung obliegende Anzeige unterläßt. Diese Bestimmung dient hauptsächlich den Zwecken der Personenstandsregisterführung (Riedel, Comm. z. P.St.G.B. S. 75.) Sie ist jetzt in der Hauptsache gegenstandslos, insofern die Eheschließung nunmehr stets vor dem Standesbeamten selbst erfolgt und damit die Veranlassung zu einer eigenen Anmeldung zum Standesregister entfällt.

Zu § 83.

Vgl. a) Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (R.C.Bl. S. 386; J.M.Bl. von 1876 S. 1).
b) Kgl. bayer. V. v. 14. Oktober 1875 (G. u. V.Bl. S. 623).
c) M.E. v. 19. Oktober 1875 (Amtsbl. d. St.M. des Innern S. 509), sowie vom 20. November, 5. u. 13. Dezember 1875 (J.M.Bl. v. 1876 S. 47 u. 49 fg. u. 73 fg.).
d) Kgl. bayer. V. v. 15. Dez. 1875, die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr. (G. u. V.Bl. S. 773).
e) M.E. v. 24. Dezember 1875 (J.M.Bl. v. 1876 S. 77).
f) M.E. vom 26. Dez. 1875 (J.M.Bl. v. 1876 S. 88).
g) Kaiserl. Verordn. v. 4. November 1875, betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. (R.G.Bl. S. 313).

V.

Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

(R.G.Bl. S. 65, ausgegeben am 10. Mai 1874.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 4.

Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von

---

Vorbemerkung.

1. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Verh. des Reichstags, I. Session 1874, St. B. Bd. I. S. 135, 391; Bd. II S. 1065 u. 1109; Anl. Bd. Nr. 23. 67 u. 116.

2. Wegen der derogatorischen Rückwirkungen auf die bayer. Landesgesetzgebung s. die Bemerkungen auf S. 10, 12, 15, sowie die Bem. zum Reichspreßgesetze in Abthl. V.

Landesgesetzliche Ausführungsvorschriften sind in Bayern nicht erlassen worden.

Zu § 2.

Die hierin enthaltene gesetzliche Fixirung des Begriffes „Druckschriften" gilt nach der Fassung des § 2 nur für den Bereich dieses Gesetzes. Im D.St.G.B. ist eine solche gesetzliche Bestimmung des Begriffes: „Schriften" nicht enthaltn.

Zu § 4.

1. Durch Abs. 1 wird der § 143 Abs. 3 der Gew.Ordn. außer Wirksamkeit gesetzt. Für Bayern ist dies gegenstandslos, nachdem § 51 des Preßgesetzes vom. 17. März 1850 schon früher aufgehoben war.

Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§ 5.

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§ 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

---

2. Zu Abs. 2 vgl. namentlich:

a) den § 14 der Gew.Ordn. (Anzeigepflicht der Buch- und Steindrucker, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern, bezüglich ihres Geschäftslokals) mit der Strafbestimmung in § 148 Nr. 3;

b) die §§ 43 u. 57 dess. Reichsgesetzes (ortspolizeiliche Erlaubniß und Legitimationsschein zu gewerbsmäßigem Verkaufen, Auslegen, Ausrufen, Anschlagen etc. von Druckschriften etc. an öffentlichen Straßen, Plätzen u. s. w.) mit der Strafbestimmung in § 148 Nr. 5);

c) den § 55 ebendas. (Gewerbsbetrieb im Umherziehen) mit den Strafbestimmungen in § 148 Nr. 7 und § 149 Nr. 2 u. 3.

Die sog. Colportage durch Herumtragen und Subscribentensammeln an nicht öffentlichen Orten am Sitze der gewerblichen Niederlassung fällt weder unter § 43 noch unter § 55 der Gew.Ordn.

Wegen des Verhältnisses des obigen § 4, sowie der oben unter b u. c erwähnten Paragraphe der Gew.Ordn. zu § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes und Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 s. die Bem. zu letzterer Gesetzesstelle in Abth. V.

Zu § 5.

1. Ueber die *gewerbsmäßige* öffentl. Verbreitung von Druckschriften etc. im Wege des sog. fliegenden Buchhandels am Orte der Gewerbsniederlassung s. § 43 mit § 148 Nr. 5 der Gew.Ordn., dann über die gewerbsmäßige Verbreitung im Umherziehen außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung den § 55 mit § 148 Nr. 7 und § 149 Nr. 2 u. 3 der Gew.Ordn.

2. Wegen des Verhältnisses des § 5 zu § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes und zu Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 s. die Bem. zu letzterer Gesetzesstelle.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 9.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 10.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§ 11.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und

zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheiluug überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§ 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

§ 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§ 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Zu § 16.

Die landesrechtlichen Bestimmungen über die Aufforderung zu sonstigen öffentlichen Sammlungen, insbesondere bezüglich der Nothwendigkeit polizeilicher Erlaubniß bleiben hiedurch unberührt. (Schwarze, Comm. Seite 50). Vgl. P.St.G.B. Art. 52 u. 53 Abs. 1 und Riedel, Comm. S. 108 fg.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

Zu § 17.

1. In Bezug auf die Frage der Verantwortlichkeit für Berichte über Gerichtsverhandlungen enthält Ausführungen Schwarze, Comm. zum Preßgesetz S. 54.

2. Vgl. auch den Art. 22 Abs. 2 der Reichsverfassung und den § 12 des D.St.G.B., bezüglich der Befreiung wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags und über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines Bundesstaats von der Verantwortlichkeit.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§ 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§ 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

Zu § 22.

Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung bei Uebertretungen verbleibt es bei § 67 Abs. 3 des D.St.G.B.; ebenso sind dessen Vorschriften überhaupt maßgebend für die Verjährung der erkannten Strafe.

V. Beschlagnahme.

§ 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§ 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Zu § 23.

1. Die Frage der Zulässigkeit einer Beschlagnahme durch richterliche Anordnung bemißt sich nach den Strafprozeßgesetzen.

2. Von den unter Ziffer 3 erwähnten §§ des D.St.G.B. behandeln: § 85 Aufforderung zum Hochverrath, § 95 Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn, § 111 öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, § 130 öffentliche Aufreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander, § 184 Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen.

§ 26.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gerichte vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug

---

Zu § 30.

1. Zu Abs. 1 vgl. den Art. 8 des bayer. E.G. zum D.St.G.B. vom 26. Dez. 1871, sowie die Bem. S. 20, 21, woselbst auch das Verhältniß dieses Art. 8 zum § 15 obigen Gesetzes berührt ist.

2. Vgl. den Art. 38 des bayer. Preßgesetzes vom 17. März 1850 und die Bem. zu dems. in Abth. V.

3. Die im Abs. 3 vorbehaltene Bestimmung ist für Bayern enthalten

auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten 2c.) nicht statt.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VI.

Ergänzende Bemerkungen

zum

Reichsgesetze, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.

(H.B. S. 380.)

Zur Vorbemerkung (H.B. S. 380).

1. Das oben genannte Reichsgesetz wurde durch Gesetz vom 27. Jan. 1873 (R.G.Bl. S. 42) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

2. Vgl. hiezu die noch folgenden Reichsgesetze unter Nr. VII, VIII u. IX.

---

im Art. 68 des Ges. v. 28. Juni 1865 über das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen 2c. Vgl. hiezu den § 11 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871.

4. Zeitungskautionen und Zeitungsstempel bestanden in Bayern schon früher nicht. Dagegen war der Kalenderstempel früher in Bayern erhoben worden. Der Spielkartenstempel besteht noch fort, da er nicht unter obiges Gesetz fällt. (Schwarze a. a. O. S. 157.)

VII.

Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876.

(R.G.Bl. S. 4.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§ 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§ 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

§ 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;

Vorbemerkung.

1. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Verh. des Reichstags 1875 III. Session, Stenographische Berichte Bd. I S. 96 und 137; Anl.Bd. Nr. 24.

2. Vgl. hiezu die bayer. Bek. vom 22. März 1876, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 (G. u. V.Bl. S. 301).

3. Durch obiges und das nächstfolgende Gesetz wird das bayer. Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und an Photographien auch in seinen bisher noch geltenden Rechtsbestandtheilen aufgehoben, mit Ausnahme des Art. 68, welcher durch § 30 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 gewahrt ist.

4) wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5) wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:
1) die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widigenfalls eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark verwirkt ist;
2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, oder umgekehrt;
3) die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) Platz greift.

§ 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§ 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§ 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§ 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Zu § 9 mit § 19.

Vgl. hiezu die Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876,

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden dreißig Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hiezu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., — Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Abs. 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§ 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§ 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§ 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers, des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§ 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§ 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe

---

betr. die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste. (G. u. V.Bl. S. 306.)

des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§ 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes=Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen=Vereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetz untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Zu § 16.

Vgl. hiezu die Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876, betr. die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen ꝛc. Sachverständigen=Vereine (G. u. V.Bl. S. 302).

Zu § 18 Abs. 3.

Vgl. die Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876, betr. die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen zur Herstellung von Werken der bildenden Künste (G. u. V.Bl. S. 305).

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzleramterlassen.

§ 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reich gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reich, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zu § 19.

Vgl. die Bemerkung zu § 9 dieses Gesetzes.

VIII.

Reichsgesetz, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Jan. 1876.

(R.G.Bl. S. 8.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§ 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§§ 1 und 7) hergestellt wird, ist verboten.

§ 4.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§ 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und

b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,

c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

Vorbemerkung.

1. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Verh. des Reichstags III. Session 1875, Stenographische Berichte Bd. I S. 573 und 585; Anl.Bd. Nr. 76.

2. Vgl. die bayer. Bek., betr. den Vollzug des Reichsgesetzes v. 10. Jan. 1876 ꝛc. (G. u. V.Bl. S. 301).

3. S. die Anm. 3 zum vorigen Gesetze.

§ 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der § 14 des Gesetzes vom 11. Juli 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., Anwendung.

§ 7.

Das im § 1 bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§ 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 9. Jan. d. J., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§ 9.

Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 38, 44, 61 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§ 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§ 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft.

Zu § 10.

Vgl. hiezu die Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876, betr. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der 2c. photographischen Sachverständigen-Vereine (G. u. V.Bl. S. 302).

Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

IX.

Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876.

(R.G.Bl. S. 11.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§ 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

Vorbemerkung.

Vgl. Verh. des Reichstags von 1875 III. Session, Stenographische Berichte Bd. I S. 738 u. 745; Anl.Bd. Nr. 119 u. 142.

Vollzugsvorschriften enthält eine

1) Instruction des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876 (R.C.Bl. S. 123, J.M.Bl. S. 162).

2) M.E. vom 17. und 22. März 1876, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 (G. u. V.Bl. S. 287 u. 301).

§ 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1 bis 3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1) wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2) wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1) die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2) die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters 2c. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§ 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Abs. 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§ 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Al. 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§ 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§ 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Abs. 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Zu § 9.

Vergl. hiezu die Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876, betr. die Bestimmungen über Führung des Musterregisters (G. u. V.Bl. S. 295).

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§ 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft.

Zu § 14.

Vgl. die Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Febr. 1876, betr. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine (G. u. V.Bl. S. 302).

Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster rc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

X.

Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. Nov. 1874.

(R.G.Bl. S. 143; ausgegeben am 4. Dez. 1874.)

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbetreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

§ 2.

Der Anmeldung muß eine deutliche Darstellung des Waarenzeichens (§ 1) nebst einem Verzeichniß der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.

Vorbemerkung.

Zur Entstehungsgeschichte vgl. Verhandl. des Reichstags von 1874 I. Sess. Stenographische Berichte Bd. I S. 23, 73, 95 u. 127; Anl.Bd. Nr. 20 u. 38.

Zu § 1.

In Bezug auf die Einträge in das Handelsregister, bei welchem hiefür eine eigene Abtheilung unter der Benennung „Zeichenregister" anzulegen ist, ergingen folgende Vollzugs-Vorschriften: a) Bekanntm. des Reichskanzlers vom 8. Februar 1875 (R.C.Bl. S. 123 und 131), b) J.M.E. vom 21. März 1875 (J.M.Bl. S. 72).

§ 3.

Die Eintragung von Waarenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden landesgesetzlich geschützt ist, ferner von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, darf nicht versagt werden.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder wenn sie öffentliche Wappen oder Aergerniß erregende Darstellungen enthalten.

§ 4.

Die Eintragung erfolgt unter der Firma des Anmeldenden. Die Zeit der Anmeldung ist dabei zu vermerken. Gelangt ein bereits eingetragenes Waarenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung, so ist dabei die Zeit der ersten Anmeldung zu vermerken.

§ 5.

Auf Antrag des Inhabers der Firma wird das eingetragene Waarenzeichen gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1) wenn die Firma im Handelsregister gelöscht wird;
2) wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird;
3) wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß dieselbe wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind;
4) wenn das Zeichen nach § 3 nicht hätte eingetragen werden dürfen.

§ 6.

Die erste Eintragung und die Löschung eines Zeichens wird im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht.

Die Kosten der Bekanntmachung der Eintragung hat der Inhaber der Firma zu tragen.

§ 7.

Für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, wird eine Gebühr von fünfzig Mark entrichtet.

Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden.

Andere Eintragungen und Löschungen geschehen unentgeltlich.

Zu § 6 u. 7.

Nähere Vorschriften über Tax- und Stempelbehandlung in Bayern sind erlassen durch V. vom 1. April 1875 (G. u. V.Bl. S. 266).

§ 8.

Das Recht, Waaren oder deren Verpackung mit einem für diese Waaren zum Handelsregister angemeldeten Zeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu.

§ 9.

Auf Waarenzeichen, welche landesgesetzlich geschützt sind, ferner auf solche Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, kann durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirken.

§ 10.

Durch die Anmeldung eines Waarenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waaren zu gebrauchen.

Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben.

§ 11.

Der Inhaber einer Firma, für welche ein Waarenzeichen eingetragen ist, hat dasselbe auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung des Zeichens auszuschließen berechtigt ist, oder sofern das Waarenzeichen zu den im § 10 Abs. 2 erwähnten gehört, auf Verlangen eines Betheiligten löschen zu lassen.

§ 12.

Das durch die Anmeldung eines Waarenzeichens erlangte Recht erlischt:

1) mit der Zurücknahme der Anmeldung, oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;
2) mit dem Eintritte eines der im § 5 Nr. 1—3 bezeichneten Fälle.

§ 13.

Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende kann gegen denjenigen, welcher Waaren oder deren Verpackung mit einem für den Ersteren nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des Ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen.

Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr

bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waaren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten.

§ 14.

Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 15.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 16.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 17.

Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund des § 14, so ist auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waaren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waaren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waaren selbst zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§ 18.

Der dem Inhaber eines Waarenzeichens, eines Namens oder einer Firma nach Inhalt dieses Gesetzes gewährte Schutz wird dadurch nicht

---

Zu § 14.

Derogirt dem § 287 des D.St.G.B.

Zu § 15.

Wegen der prozeßualen Verhältnisse s. die Art. 117 bis 125 des bayer. E.G. zum D.St.G.B. vom 26. Dez. 1871.

ausgeschlossen, daß das Waarenzeichen, der Name oder die Firma mit Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§ 19.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 20.

Auf Waarenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Waarenzeichen (§ 1) mit folgenden Maßgaben:

1) die Anmeldung eines Waarenzeichens hat bei dem Handelsgerichte in Leipzig mit der Erklärung zu erfolgen, daß sich der Anmeldende für Klagen auf Grund dieses Gesetzes der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichts unterwirft;
2) mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3) die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.

Zu § 20.

Gegenseitigkeitsverträge der im § 20 erwähnten Art sind im Reichsgesetzblatte folgende veröffentlicht, nämlich zwischen dem Deutschen Reiche und

1) den Vereinigten Staaten von Amerika: Art. 17 der Konsularconvention vom 11. Dez. 1871 (R.G.Bl. von 1872 S. 106);
2) Portugal: Art. 10 des Handels- und Schifffahrtsvertrags v. 2. März 1872 (R.G.Bl. von 1872 S. 258);
3) Schweden und Norwegen: laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 293);
4) Rußland: laut Bek. des Reichskanzlers vom 18. Aug. 1873 (R.G.Bl. S. 337);
5) Großbrittanien: Uebereinkunft v. 14. April 1875 (R.G.Bl. S. 199); vgl. M.E. vom 27. Okt. 1875 (J.M.Bl. S. 225);
6) Italien: laut Bek. des Reichskanzlers vom 20. April 1875 (R.G.Bl. S. 200);
7) Oesterreich-Ungarn: laut Bek. des Reichskanzlers vom 20. Aug. 1875 (R.G.Bl. S. 259);
8) Belgien: laut Bekanntm. des Reichskanzlers vom 13. September 1875 (R.G.Bl. S. 301);

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1875 in Kraft.

Auf Waarenzeichen, welche bis zu diesem Tage landesgesetzlich geschützt waren, finden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen noch bis dahin, daß die Anmeldung nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, längstens bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

XI.

Ergänzende Bemerkungen
zur
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich 2c.

(H.B. S. 681 fg.).

Zu § 6 (H.B. S. 682).

1. Hinsichtlich des Bergwesens vgl. das bayer. Berggesetz vom 20. März 1869 (G.Bl. S. 673) und das Gesetz v. 6. April 1869, betr. die Abgabe von Bergwerken (G.Bl. S. 793).

2. Hinsichtlich der Befugniß zur Fischerei vgl. die Anm. zu § 370 Ziff. 4 des D.St.G.B. oben S. 166, 167.

3. In Bezug auf das Apothekergewerbe und den Verkauf von Arzneimitteln s. die Bemerk. zu § 367 Ziff. 3 u. 4 nebst 3 u. 5 d. D.St.G.B. oben S. 158, 159, 160.

4. In Bezug auf Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten vgl. die Verordn. v. 7. Juni 1862 (R.Bl. S. 1191), betr. die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, nebst den oberpolizeilichen Vorschriften vom 12. Juni 1862, betr. die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten (R.Bl. S. 1194), ferner den § 144* d. D.St.G.B. sowie Art. 133 d. P.St.G.B.

5. In Bezug auf Versicherungsunternehmer vgl. die Bemerk. zu § 360 Ziff. 9 d. D.St.G.B. oben S. 150.

6. In Bezug auf Eisenbahnunternehmungen vgl. die Bemerk. zu § 3 Ziff. 11 des bayer. Einf.Ges. v. 26. Dez. 1871 u. § 366 Ziff. 10 d. D.St.G.B. oben S. 13 u. 157.

7. In Bezug auf Lotterieloose ꝛc. vgl. die Bemerk. zu § 360 Ziff. 14 d. D.St.G.B. oben S. 151.

8. In Bezug auf das Halten öffentlicher Fähren vgl. Art. 17 d. Ges. v. 28. Mai 1852, betr. die Benützung des Wassers.

Zu § 6 Abs. 2 (H.B. S. 682).

Eine derartige Verordnung ist ergangen unterm 4. Jan. 1875 (R.G.Bl. S. 5).

Zu § 12 (H.B. S. 684).

Außer den unter Ziff. 2 der Bemerkungen zu § 12 angeführten Gesetzen ist hier auch noch der § 43 des R.Mil.G. v. 2. Mai 1874 einschlägig.

Zu § 14 (H.B. S. 684).

Vgl. die Verord. v. 4. Dezemb. 1872, betr. den Vollzug der Gew.O. in Bayern (R.Bl. S. 2657 fg.), welche in § 1 Abs. 1—3 bestimmt:

„Die in § 14 Abs. 1 der Gew.Ordn. vorgeschriebenen Anzeigen sind nach Maßgabe der von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden instruktiven Anordnungen bei den Gemeindebehörden zu erstatten. (Bezüglich dieser instruktiven Anordnungen vgl. die Entschl. d. St.M. des Innern und der Finanzen v. 18. Dez. 1872 A.Bl. 18⁷²/₇₃ S. 255). Die besonderen Anzeigen, welche außerdem nach § 14 Abs. 2 für die Agenturen der Feuerversicherungsanstalten vorgeschrieben sind, müssen gemäß § 7 Abs. 2 Unserer Verordnung v. 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherungen betr., bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Agenten, in München bei dem Magistrate und bei den Distrikts-Verwaltungsbehörden des Agentur-Bezirkes erstattet werden.

Die in § 14 Abs. 2 der Gew.-Ordn. weiter für die Preßgewerbe angeordneten besonderen Anmeldungen müssen bei der Ortspolizeibehörde erstattet und von dieser der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. In München erfolgen diese Anmeldungen sofort bei der Polizeidirektion, in den übrigen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind dieselben vom Magistrate dem für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten mitzutheilen."

An dieser Bestimmung über die Anmeldungen für Preßgewerbe hat auch das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nichts geändert, indem dieses in § 4 Abs. 2 ausdrücklich die Bestimmungen der Gew.-Ordn. für maßgebend erklärt.

Zu § 15 Abs. 2 (H.B. S. 685).

Gemäß § 1 Abs. 4 d. Verordn. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2659) sind zur Untersagung des Gewerbebetriebes die einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden zuständig.

Zu §§ 16—22 (H.B. S. 685 fg.).

1. Durch Bundesrathsbeschluß laut Bekanntmachung des Reichskanzleramts v. 20. Juli 1873 (R.G.B. S. 299), sowie durch Reichsgesetz v. 2. März 1874 S. 19) ist obiges Verzeichniß auch

auf Hopfen=Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoff=Fabriken und Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,

ausgedehnt worden.

2. Bezüglich der in diesem § 16 erwähnten Stauanlagen für Wassertriebwerke s. die nachfolgende Bemerk. zu § 23.

3. Zur Genehmigung der übrigen in diesem § 16 erwähnten Anlagen sind die Distriktsverwaltungsbehörden (in München die Localbaucommission) in I. und die Kreisregierungen, K. d. J., in II. und letzter Instanz zuständig (Verordn. v. 4. Dez. 1872, § 2 Abs. 2, R.Bl. S. 2660).

4. Bezüglich des Verfahrens bei Genehmigung der in § 16 genannten Anlagen (mit Ausnahme der Stauanlagen) ist § 3 a—h und § 5 d. Verordn. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2660 bis 2666) maßgebend.

Zu § 18 (H.B. S. 686).

Vgl. hiezu noch die Verordn. v. 19. März 1874 (G. u. V.Bl. S. 110) und die Bekanntm. v. 5. August 1874 (G. u. V.Bl. S. 450).

Zu § 23 (H.B. S. 687).

I. Zu Abs. 1 vgl. die §§ 16—22 der Gew.O. und §§ 2 u. 5 der Verordn. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2666) sowie die Art. 73 Abs. 1, 77, 78 u. 92 d. Ges. v. 28. Mai 1852, betr. die Benützung des Wassers (H.B. S. 561). Die hieher bezügliche Strafbestimmung enthält der § 147 Ziff. 2 d. Gew.Ordn.

II. Zu Abs. 2 vgl. die §§ 16, 25 u. 147 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2 u. 3 d. Gew.=Ordn., sowie den Art. 145 Ziff. 2 d. P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871.

III. Zu Abs. 3 vgl. den § 142 d. Gew.Ordn.

Zu § 24 (H.B. S. 688).

I. Im Anschlusse an den § 24 sind gemäß Abs. 3 vom Bundesrath am 29. Mai 1871 allgemeine Anordnungen erlassen worden. Abgedruckt im R.G.Bl. v. 1871 S. 122 fg., sowie im bayer. G. u. V.Bl. v. 1874 S. 101.

Hieran reihen sich für Bayern die k. Verordnungen:

a) vom 4. Dez. 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung in Bayern betr. (R.Bl. S. 2657 fg.);

b) vom 14. März 1874, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. (G. u. V.Bl. S. 91).

II. Die einschlägigen Strafbestimmungen enthält § 147 Nr. 2 d. Gew.O. und Art. 131 Abs. 1 d. P.St.G.B. v. 26. Dez. 1871, soweit sich dieser Artikel

auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über Prüfung und Gebrauch von Dampfmaschinen ꝛc. bezieht.

III. Zuständig nach Abs. 1 sind in Bayern die Distrikts-Verwaltungs-Behörden, in München die Localbaucommission, in I. und die Kreisregierungen, K. d. J., in II. und letzter Instanz nach § 1 der Verordn. v. 14. März 1874. Besondere Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten zum Dienste des k. Hofs, der Landesvertheidigung, der k. Bergwerke und Salinen, dann der Staatseisenbahnen und Staatsdampfschiffe, sowie sonstiger Staatsanstalten, ferner zum Dienst von Privateisenbahnen und Privat-Dampfschifffahrtsunternehmungen sind hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage im § 22 der vorgedachten Verordnung enthalten.

Zu § 27 (H.B. S. 689).

Zur Entscheidung bezüglich der Betriebsstätte lärmender Gewerbe sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten der Magistrat, in München die Localbaucommission zuständig. (§ 6 d. Verordn. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2667).

Zu § 28 (H.B. S. 689).

Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesene Befugniß kommt den Distrikts-Verwaltungsbehörden, in München der Localbaucommission, zu (§ 7 d. Verordn. v. 4. Dez. 1872 R.Bl. S. 2667).

Zu § 29 (H.B. S. 689).

1. Ueber die Einführung des § 29 in Elsaß-Lothringen vgl. das Reichsgesetz v. 15. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 350) und Ges.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 534, welches in § 3 zugleich eine eigene, dem § 147 Ziff. 1 u. 3 d. G.O. correspondirende Strafbestimmung enthält.

2. Vgl. hiezu die Bekanntmachungen des Reichskanzleramts:

a) v. 25. Sept. 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte (Nordd.B.G.Bl. S. 635 fg.);

b) v. 9. Dez. 1869, betr. die Entbindung von den im § 29 d. Gew.O. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (B.G.Bl. S. 687);

c) v. 9. Dez. 1869, betr. die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmaceutische Fachschule (B.G.Bl. S. 688);

d) v. 17. Mai 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Würtemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe (R.G.Bl. S. 151);

e) v. 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte in Bayern (R.G.Bl. S. 243);

f) vom 19. Juli 1872, gl. Betr. für Elsaß-Lothringen. (R.G.Bl. S. 351 u. 552);

g) vom 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker (R.G.Bl. S. 174; R.C.Bl. S. 167);

3. Vgl. ferner die kgl. bayer. Verordn. v. 20. Juli 1872, betr. das Civilveterinärwesen (R.Bl. S. 1585).

Zu § 30 (H.B. S. 690).

Zu Abs. 1. Zur Ertheilung der erforderlichen Konzessionen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig. (§ 8 d. V. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2668); über die Zurücknahme dieser Konzessionen haben die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in I., die Kreisregierung K. d. J. in II. und letzter Instanz zu entscheiden (§ 18 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2674).

Zu Abs. 2 vgl. V. v. 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. (G. u. V.Bl. S. 219), dann die V. v. 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betr. (G. u. V.Bl. S. 222).

Zu §§ 32—37 (H.B. S. 690 fg.).

1. Die nach § 32 erforderliche Erlaubniß wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von der Polizeidirektion, ertheilt (§ 9 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2668).

2. Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus, soweit eine solche nach § 33 d. Gewerbeordnung und § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu derselben v. 12. Juli 1872 erforderlich ist, wird von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, ertheilt (§ 10 Abs. 1 d. V. v. 4. Dezember 1872, R.Bl. S. 2669). Ueber die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein, sowie über die Frage, was unter Kleinhandel mit diesen Getränken zu verstehen sei, vgl. § 10 Abs. 2 u. 3 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2669.

3. Zum Handel mit Giften (§ 34) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion, erforderlich (§ 11 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2670).

4. Zur Entgegennahme der Anzeige von dem Beginne der im § 35 bezeichneten Gewerbe sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion, zuständig. Denselben kommt auch die Untersagung des Betriebes zu (§ 12 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2670).

5. Die in § 37 vorbehaltene ortspolizeiliche Regelung steht in München der Polizeidirektion zu (§ 13 Abs. 1 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2670).

6. Zur Zurücknahme der Erlaubniß für Schauspielunternehmer (§ 32), für Wirthe (§ 33), der besonderen Genehmigung zum Gifthandel (§ 34) und

der Bestallungen nach § 36 sind die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in I., die Kreisregierung in II. und letzter Instanz zuständig (§ 18 d. V. vom 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2673).

Zu § 38 (H.B. S. 692).

Betreffs der Pfandleiher sind solche Vorschriften enthalten in der M.E. v. 12. Nov. 1874 (G. u. V.Bl. S. 565).

Zu § 39 (H.B. S. 692).

Die Zuständigkeit zur Aufhebung oder Veränderung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften (§ 14 d. V. v. 4. Dezember 1872, R.Bl. S. 2670). Vgl. hiezu die Bem. z. D.St.G.B. in § 368 Ziff. 8 unter lit. b am Schlusse (oben S. 164), sowie die Bem. zu § 77 d. Gew.Ordn.

Zu § 43 (H.B. S. 693).

1. § 43 ist gewahrt durch Art. 4 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874.

2. Die sog. Colportage durch Herumtragen u. Subscribentensammeln in Privatwohnungen und überhaupt an nicht öffentlichen Orten am Sitze der Gewerbsniederlassung fällt nicht unter § 43.

3. Für den Gewerbsbetrieb mit Druckschriften im Umherziehen außerhalb des Wohnorts und des Sitzes der Gewerbsniederlassung ist § 55 maßgebend.

4. Ueber die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften ꝛc. s. § 5 des Reichspreßgesetzes.

5. Wegen des Verhältnisses des § 43 zu § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes und zu Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 s. die Bemerkung zu letzterer Gesetzesstelle.

6. Gemäß § 15 d. V. v. 4. Dezember 1872 (R.Bl. S. 2670) wird die nach § 43 d. Gew.Ordn. erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß in München durch die Polizeidirektion ertheilt.

Zu § 44 (H.B. S. 693).

In Bezug auf § 44 bestimmt die V. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2671) folgendes:

a) im § 16 Abs. 1, daß den inländischen Handelsreisenden Gewerbelegitimationskarten von den Distriktsverwaltungsbehörden, in München von dem Magistrate, ertheilt werden;

b) im § 16 Abs. 2, daß die ausländischen Handelsreisenden, soferne nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen, Legitimationsscheine für ihren Geschäftsbetrieb, nach vorgängigem Nachweise der erfolgten Steuerzahlung

bei einer Distriktsverwaltungsbehörde, in München bei dem Magistrate, zu erwirken haben;

c) im § 16 Abs. 3, daß über die an Handelsreisende ausgestellten Ausweise von den Distriktsverwaltungsbehörden ein fortlaufendes jährlich abzuschließendes Verzeichniß zu führen sei.

Zu § 53 (H.B. S. 695).

Bezüglich der Zurücknahme von Approbationen von Aerzten, Apothekern u. dgl. haben die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in I., die Kreisregierungen, K. d. J., in II. und letzter Instanz zu entscheiden (§ 18 d. V. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2673).

Zu §§ 55, 57—59 (H.B. S. 695).

1. § 55 mit den correspondirenden Strafbestimmungen in §§ 148 und 149 gilt auch für den Betrieb eines Preßgewerbes im Umherziehen außerhalb des Wohnortes 2c. (vgl. § 4 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874.) Zu beachten sind dabei zugleich noch außerdem der § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes und Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850, sowie die Bem. zu letzterer Gesetzesstelle in Abth. V.

2. In Bezug auf die Ertheilung des Legitimationsscheines zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 55, 57, 58 u. 59) bestimmt die V. v. 4. Dez. 1872 im § 19 Abs. 1 (R.Bl. S. 2674):

a) in den Fällen des § 58 Ziff. 1 u. 2 erfolgt die Ertheilung eines Legitimationsscheines durch die Gemeindebehörden;

b) in allen anderen Fällen durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

In München werden nach § 19 Abs. 2 die Legitimationsscheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf Preßerzeugnisse durch die Polizeidirektion, in allen übrigen Fällen durch den Magistrat, ertheilt.

3. In Bezug auf die in § 58 Ziff. 2 und § 62 Abs. 1 d. Gew.Ordn. vorbehaltene nähere Bestimmung der Umgegend des Wohnorts, sowie über die Ausfertigung der Legitimationsscheine nach den hiefür vorgeschriebenen Formularien vgl. die §§ 20—24 der V. v. 4. Dez. 1872 (R.Bl. S. 2674 fg.).

4. Hinsichtlich der Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen an Personen, die nicht dem Deutschen Reich angehören, bestimmt der § 25 der mehrerwähnten V. v. 4. Dez. 1872, daß die Ausstellung solcher Legitimationsscheine außer in den Fällen des § 58 Ziff. 1 und 2 der Gew.Ordn. durch die besonders bekannt gemachten Behörden zu erfolgen habe.

5. Zu § 59 Abs. 1. Die hier erforderliche ortspolizeiliche Erlaubniß ertheilt in München die Polizeidirektion (§ 26 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2678).

Zu §§ 64—71 (H.B. S. 698 fg.).

1. Die Befugniß der Regelung des herkömmlichen Wochenmarktes üben die Distriktsverwaltungsbehörden, in München der Magistrat, aus, ebenso die in

§ 66 Abs. 2 vorbehaltene Bestimmung über die Gegenstände, welche auf den Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§ 28 u. 30 d. V. v. 4. Dezbr. 1872, R.Bl. S. 2679).

2. Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern (§ 29 d. erwähnten Verordn.).

3. Die in den §§ 67 Abs. 2 u. 69 der Ortspolizeibehörde vorbehaltene Zuständigkeit wird in München vom Magistrate ausgeübt (§ 31 d. allegirten Verordnung).

Zu §§ 72—80 (H.B. S. 700 fg.).

1. Die in den §§ 73 u. 75 d. Gew.Ordn. in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren, sowie der Gastwirthe den Ortspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse kommen in München dem Magistrate, die Festsetzung der Taxen nach § 76 d. Gew.Ordn. in München der Polizeidirektion und die Festsetzung der Taxen für Schornsteinfeger nach § 77 der Gew.Ordn. der Distriktsverwaltungsbehörde zu (§§ 32, 33 u. 34 der V. vom 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2681).

2. Bezüglich der Taxen der Apotheker vgl. die Arzneitaxordnung vom 10. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 797).

3. Bezüglich der Taxen der Aerzte vgl. die V. v. 18. Dezember 1875 (G. u. V.Bl. S. 846) und hinsichtlich der Thierärzte vgl. V. v. 4. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 761).

Zu §§ 97—104 (H.B. S. 704 fg.).

Die Genehmigung der Statuten von Innungen nach § 99 d. Gew.Ordn., sowie die in den §§ 85 Abs. 1, 92, 93, 94 Abs. 4 u. 95 den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Zuständigkeiten kommen den Kreisregierungen K. d. J. zu (§ 35 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2682).

Zu § 106 (H.B. S. 705).

Die vorgeschriebene Ueberwachung in Bezug auf die Beschäftigung der Lehrlinge rücksichtlich der Gesundheit und Sittlichkeit und des Schul- und Religionsunterrichtes kommt den Orts- u. Distriktsverwaltungsbehörden, in München dem Magistrate, zu (§ 36 d. mehrerwähnten Verordn.).

Zu §§ 127—131 (H.B. S. 709 fg.).

Zur Genehmigung von Schulen im Sinne des § 128 Abs. 2 d. G.O. sind die Kreisregierungen K. d. J. zuständig; die zur Genehmigung der Verlängerung der Arbeitszeit nach § 128 Abs. 4, zur Entgegennahme der Anzeigen von der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken nach § 130 Abs. 1 u. 2 und zur Verabfolgung der Arbeitsbücher nach § 131 Abs. 2 d. Gew.Ordn. zuständige Ortspolizeibehörde ist für München die Polizeidirektion (§§ 37 und 38 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2682 fg.).

Zu § 141 (H.B. S. 712).

Dieser Paragraph ist durch das nachfolgend abgedruckte Reichsgesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung aufgehoben.

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876.

(R.G.Bl. S. 134; ausgegeben Berlin am 12. Apr. 1876.)

Wir **Wilhelm** 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 141.

Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§ 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern,

---

Zu § 141 (neuer Fassung).

Vgl. hieher das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125 fg.) mit Strafbestimmungen in §§ 33 u. 34. Dieselben lauten:

§ 33. Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.*)

§ 34. Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

---

*) Bezüglich der Schließung der Kasse vgl. § 29 des genannten Gesetzes v. 7. April 1876.

welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141b.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

§ 141c.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1) daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2) daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141d.

Die in § 141a Absatz 3 und § 141c Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 141e.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalver-

band nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§ 141f.

Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141e unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§ 141c Nr. 2) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141e kein Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141a und 141c bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch § 141a begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hülfskassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zu § 142 (H.B. S. 712).

Die hier erforderliche Genehmigung wird von der der betreffenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde ertheilt (§ 39 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2683).

Zu § 143 (H.B. S. 713).

Abs. 3 dieses Paragraphen ist nunmehr durch § 4 Abs. 1 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 aufgehoben, welcher bestimmt, daß eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden könne.

Zu §§ 146 u. 147 (H.B. S. 715).

Als amtliche Organe der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des § 146 Abs. 3 d. Gew.Ordn. gelten die Amtsblätter der betr. Distriktsverwaltungsbehörden (§ 40 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2683).

Zu § 148 (H.B. S. 715.)

1. Die Strafbestimmung unter Nr. 5 findet nach § 5 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 nun auch Anwendung auf Verfehlungen gegen gewisse Verbote in Bezug auf die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften. S. auch § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes, sowie Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 und die Bem. zu letzterer Gesetzesstelle in Abth. V.

2. Die zuständige Behörde in den Fällen des § 148 Ziff. 10 d. G.O. ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Magistrat (§ 41 d. V. v. 4. Dez. 1872, R.Bl. S. 2684).

3. Vgl. ferner noch die M.E. v. 18. Dez. 1872 (J.M.Bl. von 1873 S. 22).

Zu § 153 (H.B. S. 717).

§ 153 trat vom 1. Januar 1872 ab an die Stelle des Art. 10 des bayer. E.G. v. 26. Dez. 1871, wodurch diesem derogirt ist.

XII.

Ergänzende Bemerkungen

zum

Reichsgesetz, betr. das Postwesen des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871.

(H.B. S. 401).

Zur Vorbemerkung zu Nr. VII (H.B. S. 401).

Zu dem Reichsgesetze vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs (R.G.Bl. S. 358) ist noch ein Nachtragsgesetz v. 3. Nov. 1874 (R.G.Bl. S. 127) getreten.

Zu § 4 (H.B. S. 402, 403).

Dieser § 4 wurde abgeändert durch Gesetz v. 20. Dez. 1875, betr. die Abänderung des § 4 d. Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs (R.G.Bl. S. 318 fg.).

Zu § 50 (H.B. S. 412).

Vgl. hiezu die Postordnung v. 18. Dez. 1874, welche durch das bayer. G. u. V.Bl. v. 1875 S. 17 mit M.E. v. 3. Jan. 1875 als gültig für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiet und Württemberg anderseits veröffentlicht wurde.

Vgl. hiezu ferner die Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 28. Dezember 1875 (G. u. V.Bl. S. 49 fg.), sowie die Bekanntmachung hiezu v. 3. Februar 1876 (G. u. V.Bl. S. 178).

XIII.

Auszug aus dem Münzgesetze vom 9. Juli 1873.

(R.G.Bl. S. 233; ausgegeben am 15. Juli 1873.)

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark,

---

Vorbemerkungen:

1. Obiges Reichsgesetz schließt sich an das darin auch erwähnte Reichsgesetz v. 4. Dez. 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.G.Bl. S. 404) ergänzend an.

Strafbestimmungen enthält letzteres nicht.

2. In Elsaß-Lothringen wurden die Reichsgoldmünzen eingeführt durch Reichsgesetz v. 15. November 1874 (R.G.Bl. S. 131).

Zu Art. 1.

1. Das Reichsgesetz v. 4. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 404) bestimmt:

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§ 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünzen wird Mark genannt und in 100 Pfennige eingetheilt.

§ 3. Außer den Reichsgoldmünzen zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden.

2. Nach V. v. 22. Septbr. 1875 (R.G.Bl. S. 303) trat die Reichswährung am 1. Jan. 1876 in Kraft.

wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Art. 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfund feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Art. 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

rc. rc.

— — — — — — — — — — — — — — —

Zu Art. 2.

Von den hier angeführten Paragraphen behandelt: § 4 das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen, § 5 deren äußere Beschaffenheit, § 7 das Ausprägungsverfahren und die Fehlergränzen, § 8 das Verhältniß zu den bisherigen Währungen (10 ℳ = $3^1/_3$ Thlr. = 5 fl. 50 kr. s. W.,
20 ℳ = $6^2/_3$ Thlr. = 11 fl. 40 kr. s. W.)
und § 9 das Passirgewicht und die Einziehung abgenützter Goldmünzen.

Art. 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Art. 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachung über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Art. 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt.

Zu Art. 6, 8 u. 11.

1. Die Bestimmungen dieser Artikel, in Verbindung mit denen der Art. 1, 2, 3, 14, 15 u. 16, sowie den bei Art. 1 abgedruckten Vorschriften des R.G. vom 4. Dez. 1871 und den Einziehungsvorschriften, sind namentlich auch für die Anwendung der §§ 146—152, sowie § 360 Ziff. 4 des D.St.G.B., soweit dieselben von „inländischem Metallgeld" handeln, von bestimmender Wichtigkeit.

2. Die §§ 10 u. 11 des Reichsgesetzes vom 4. Dez. 1871 hatten außerdem bereits Folgendes bestimmt:

§ 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichswegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§ 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen 2c.

3. Ueber die Einziehung der abzuschaffenden Landesmünzen sind bis jetzt Vorschriften ergangen durch Bek. des Reichskanzlers v. 6. Dez. 1873 (R.G.Bl. S. 375), 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), 2. Juli 1874 (R.G.Bl. S. 111),

Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Art. 13.

Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

---

19. Dez. 1874 (R.G.Bl. S. 149), 7. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 247), 21. Sept. 1875 (R.G.Bl. S. 304), 17. Oktbr. 1875 (R.G.Bl. S. 311), 10. Dezbr. 1875 (R.G.Bl. S. 315) und 12. April 1876 (R.G.Bl. S. 162).

Zu Art. 13.

I. Weitere Strafbestimmungen über Münzfälschungen, Verbreitung falschen Geldes u. dgl. s. im D.St.G.B. §§ 146—152, 360 Ziff. 4.

II. Münzverbote (durch Untersagung der Annahme und Ausgabe) sind auf Grund des Art. 13 vom Bundesrath erlassen worden bezüglich:

1) der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie der niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke nach Bek. v. 22. Jan. 1874 (R.G.Bl. S. 12);
2) der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke nach Bek. v. 29. Juni 1874 (R.G.Bl. S. 111);
3) der finnischen Silbermünzen (Stücke zu 2 und 1 Markka und zu 50 und 25 Penniä) nach Bek. v. 16. Okt. 1874 (R.G.Bl. S. 126);
4) der Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges, nach Bek. v. 19. Dez. 1874 (R.G.Bl. S. 152);
5) folgender Münzen dänischen Gepräges, nämlich der Doppel- und der einfachen Rigsdaler, 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-Schillingstücke in Silber, der 2-, 1-, 1/2-Schillingstücke in Kupfer, nach Bek. vom 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 152);
6) der polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke nach Bek. vom 26. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 134).

Zu Art. 14.

1. Der hier in § 1 erwähnte Art. 9 enthält die Vorschriften über die

§ 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden
der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Kurrantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Grenzen der Zwangspflicht, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen an Zahlung zu nehmen.

2. Wegen der Umwandlung der in bayerischen Landesgesetzen nach anderem Münzfuße, als dem Thalerfuße, also namentlich nach der Gulden- und Franks-Währung, angedrohten Geldstrafen in die Reichswährung hat das in Abth. V abgedruckte bayer. Gesetz vom 8. Novbr. 1875 Bestimmung getroffen. Dasselbe behandelt aber nicht etwa die bloße Umrechnung, wovon die obigen Vorschriften des Reichsmünzgesetzes handeln, sondern ändert die landesgesetzlichen Strafandrohungen. Soweit eine solche Aenderung nicht eintrat, also für das Gebiet derjenigen Reichs- und Landesgesetze, welche noch Androhungen von Geldstrafen oder Bußen in Beträgen nach der Thalerwährung enthalten, greift der im Reichsgesetze bestimmte Umrechnungsmaßstab Platz, wobei zugleich Art. 14 § 4 zu beachten ist.

Art. 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu 1/3 und 1/6 Thaler unter Berechnung des 1/3 Thalerstücks zu einer Mark und des 1/6 Thalerstücks zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

1/12	Thalerstücke	zum Werthe von	25	Pfennig,
1/15	"	" " "	20	"
1/30	"	" " "	10	"
1/2	Groschenstücke	" " "	5	"
1/5	"	" " "	2	"
1/10 und 1/12	"	" " "	1	"

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von 2 1/2 Pfennig;
5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünze die Hellerstücke zum Werthe von 1/2 Pfennig;
6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Art. 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

— — — — — — — — — — — — — —

Zu Art. 15.

Ziff. 1 ist durch R.G. v. 20. April 1874 (R.G.Bl. S. 35) ausgedehnt auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler.

Art. 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von den Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zu Art. 18.

Vgl. hiezu:

1. das R.G. v. 16. Juni 1870 über die Ausgaben von Papiergeld (B.G.B. v. 1870 S. 507) in Bayern eingeführt durch R.G. v. 22. April 1871 (R.G.Bl. S. 87 fg.), sowie
2. das Reichsgesetz über die Ausgaben von Reichskassenscheinen v. 30. April 1874 (R.G.Bl. S. 40);
3. das Reichsgesetz über die Ausgabe von Banknoten v. 21. Dezbr. 1874 (R.G.Bl. S. 193);
4. das Reichsbankgesetz v. 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177).

Das letzterwähnte Gesetz ist im Auszug nachstehend abgedruckt.

Von dem unter Nro. 3 aufgeführten Reichsgesetze vom 21. Dez. 1874 sind hervorzuheben:

„Art. II § 1. Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von fünfzig Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentiren.

§ 2. Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des § 1 zuwider Noten ausgibt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Vierfachen des gesetzwidrig ausgegebenen Betrags gleichkommt, mindestens aber eintausend Mark beträgt."

XIV.

Auszug aus dem Reichsbankgesetze vom 14. März 1875.

(R.G.Bl. S. 177; ausgegeben am 18. März 1875.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§ 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§ 4 Abs. 1.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

§ 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1) Wechsel zu acceptiren,
2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Vorbemerkungen.

1. Zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vergl. Verhandlungen des Reichstages 18⁷⁴/₇₅ II. Session. Stenographische Berichte Bd. I S. 149, 175; Bd. II S. 1261, 1291, 1329, 1361 u. 1435; Anl.Bd. Nr. 27, 195 u. 243.

2. Erläuternde Bemerkungen s. bei:
M. Ströll, das Reichsbankgesetz, Nördlingen 1875.
G. Stommel, das neue Bankgesetz erläutert, Berlin 1875.
A. Soetbeer, deutsche Bankverfassung, Erlangen 1875.

§ 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1) den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und

2) spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustcontos

durch den „Reichsanzeiger" auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1) auf Seiten der Passiva:
das Grundkapital,
den Reservefond,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2) auf Seiten der Activa:
den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
den Bestand an Reichskassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,
an sonstigen Activen.

Welche Kategorien der Activa und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§ 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

Zu § 9.

S. hiezu die Anlagen auf S. 234 und 235.

§ 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^{5}/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§ 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§ 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§ 16 Abs. 1.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§ 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates,

---

Zu § 12.

Das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 s. im R.G.Bl. S. 203.

welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§ 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß erheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des § 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

— — — — — — — — — — — — — — —

7) Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im § 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

§ 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im § 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1) daß ihre Statuten den durch § 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2) daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1) die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 oder des § 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2) die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§ 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§ 42 und 43 oder des § 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§ 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§ 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2) durch Verzicht,
3) im Falle des Concurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§ 54.

Für diejenigen Corporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§ 2 bis einschließlich 6, dann des § 43 und des § 47 Abs. 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Zu § 49.

Zu Ziffer 4. Die Voraussetzungen und Modalitäten dieser Entziehung sind in den §§ 50—53 näher geregelt.

§ 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des § 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Corporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§ 57.

Mit Geldstrafe von fünzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in § 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§ 58.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 42 zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher

---

Zu § 56.

Nach § 43 und § 44 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 gelten nach Bek. des Reichskanzleramts v. 29. Dez. 1875 und 7. Jan. 1876 (R.G.Bl. von 1875 S. 390 und von 1876 S. 2) die Noten folgender Banken im ganzen Reiche als Zahlungsmittel, nämlich der:

1. Reichsbank,
2. Bayerischen Notenbank,*)
3. Frankfurter Bank,
4. Bank für Süddeutschland,
5. Württembergischen Notenbank,
6. Badischen Bank,
7. Sächsischen Bank zu Dresden,
8. Hannover'schen Bank,
9. Bremer Bank,
10. Städtischen Bank in Breslau,
11. Magdeburger Privatbank,
12. Kölnischen Privatbank,
13. Commerzbank in Lübeck,
14. Danziger Privataktienbank,
15. Leipziger Kassenvereins,
16. Chemnitzer Stadtbank,
17. Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.

---

*) Gemäß Art. 1 des Vertrages vom 20. März 1875 zwischen der kgl. bayer. Staatsregierung und der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank ist das bisherige Emissionsrecht der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank an die Bayer. Notenbank überlassen worden und § 37 der Statuten dieser Letzteren bestimmt, daß die von der bayer. Hypotheken- und Wechselbank als bisherigen Zettelbank ausgegebenen, auf Reichs-Mark-Währung lautenden Banknoten bis längstens 31. Dezember 1876 als Noten der Bayer. Notenbank und unter Einrechnung in das der Letzteren gestattete Emissionsquantum im Umlauf bleiben dürfen.

von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des § 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des § 42 zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen, oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§ 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1) wenn sie in den durch die Bestimmungen des § 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2) wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im § 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3) wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Corporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Corporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 60.

Die §§ 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§ 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

— — — — — — — — — — — — — — —

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zu § 60.

Im übrigen richtet sich der Anfangstermin der Geltung des Gesetzes nach Art. 2 der Reichsverfassung (d. h. dieselbe beginnt mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück des R.G.Bl. in Berlin ausgegeben worden ist).

I.

(S. Bem. zu § 9 u. 56.)

Anlage zu § 9.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1)	Reichsbank	250,000,000
2)	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3)	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4)	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
5)	Kölnische Bank	1,251,000
6)	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7)	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8)	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9)	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10)	Hannover'sche Bank	6,000,000
11)	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12)	Frankfurter Bank	10,000,000
13)	Bayerische Banken	32,000,000
14)	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15)	Leipziger Bank	5,348,000
16)	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17)	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18)	Württembergische Notenbank	10,000,000
19)	Badische Bank	10,000,000
20)	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21)	Rostocker Bank	1,155,000
22)	Weimar'sche Bank	1,971,000
23)	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24)	Braunschweigische Bank	2,829,000
25)	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26)	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27)	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28)	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29)	Geraer Bank	1,651,000
30)	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31)	Lübecker Privatbank	500,000
32)	Kommerzbank in Lübeck	959,000
33)	Bremer Bank	4,500,000
	Zusammen	385,000,000

II.

(S. Bem. zu § 9 u. 56.)

Bekanntmachung vom 1. April 1876, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.

(R.G.Bl. S. 124.)

Nachdem die nachstehend genannten Privat-Notenbanken, welchen laut der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) die daneben vermerkten Antheile an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs zustehen, nämlich:

Laufende Nr. a. a. O.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf Mark.
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
9.	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen . .	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen) . . .	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000

auf das ihnen zustehende Recht zur Notenausgabe, und zwar die Bank des Berliner Kassenvereins mit dem 31. Januar, die übrigen Banken mit oder vor dem 1. Jan. d. J. rechtsgültig verzichtet haben, sind die im Ganzen auf 22,561,000
sich belaufenden Antheile dieser Banken an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs nach § 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit den gedachten Zeitpunkten dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von 250,000,000
auf 272,561,000
erhöht.

Berlin, den 1. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

XV.

Ergänzende Bemerkungen
zum
Reichsgesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

(H.B. S. 361 fg.)

Zu den Vorbemerkungen.

Den unter Nr. 3 der Vorbemerkungen aufgeführten Vollzugsvorschriften reihen sich weiter an:

1. Justizministerialentschließung vom 3. Mai 1872, die Controle der rechtzeitigen Verwendung der Wechselstempelmarken betr. (J.M.Bl. S. 141);
2. Finanzministerialentschließung vom 17. Dez. 1872 und Justizministerialentschließung vom 2. Jan. 1873, Statistik der Straffälle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer betr. (J.M.Bl. von 1873 S. 3 u. 9);
3. Finanzministerialentschließung vom 30. Juni 1873, die Wechselstempelsteuer betr. (J.M.Bl. S. 193);
4. Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 11. Juli 1873, betr. die Abänderung der Vorschriften (lit. k) über die Verwendung der Wechselstempelmarken (R.G.Bl. S. 295, J.M.Bl. S. 188);
5. Finanzministerialentschließung v. 11. Okt. 1873, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer betr. (J.M.Bl. S. 190);
6. Justizministerialentschließung, gleichen Betreffs, vom 4. November 1873 (J.M.Bl. S. 187);
7. Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 13. Dez. 1874, betr. die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (R.G.Bl. S. 148, J.M.Bl. S. 276).

Zu § 2 (H.B. 363).

Nach der neuen Reichswährung gestaltet sich der Tarif (vorläufig) wie folgt:

von einer Summe von 150 ℳ oder weniger . .	0,10 ℳ.
" " " über 150 ℳ bis 300 ℳ . .	0,15 "
" " " " 300 ℳ bis 600 ℳ . .	0,30 "
" " " " 600 ℳ bis 900 ℳ . .	0,45 "

und so fort von je weiteren 300 ℳ die Summe von 0,15 ℳ mehr, dergestalt, daß jede angefangene Serie von 300 ℳ für voll gerechnet wird.

Zu § 3 (H.B. S. 364 f.).

Die Umrechnung in die Reichsmarkwährung aus dem Thalerfuß ergibt sich nach dem Satze:

1 Thaler = 3 Mark (ℳ).

1 Silbergr. = 0,10 Mark (ℳ).

von selbst.

Zu § 7 (H.B. S. 365).

Vgl. F.M.E. v. 16. Febr. 1876 (J.M.Bl. S. 139), wornach ausländische Wechsel steuerpflichtig sind.

Zu § 13 (H.B. S. 368).

I. Die Vollzugsvorschriften waren ursprünglich in einer Bek. des Reichskanzleramts v. 23. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 267) veröffentlicht. Dieselben wurden jedoch nach einer neueren Bek. v. 11. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 295, J.M.Bl. S. 188) durch Bundesrathsbeschluß in erleichterndem Sinne abgeändert und lauten nun, wie folgt:

„In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

   7./1. 70 statt: 7. Januar 1870., E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zuläßig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.) so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Erläuterungen dieser neuen Vorschriften s. in der F.M.E. v. 11. Okt. 1873 (J.M.Bl. S. 190).

II. Was die Anwendung der Strafbestimmungen auf die noch aus der Zeit vor der Bek. v. 11. Juli 1873 herrührenden Verfehlungen betrifft, in welchen zwar eine Verletzung der früheren strengeren Vorschriften, aber nur bezüglich einer durch jenen Erlaß beseitigten Formalität vorliegt, so wurden die k. Rentämter durch F.M.E. v. 11. Okt. 1873 (J.M.Bl. S. 191) angewiesen, in solchen Fällen von jeder weiteren Einschreitung durch Einleitung des Verfahrens auf freiwillige Unterwerfung oder durch Antragstellung bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Hinblick auf § 2 Abs. 2 des D.St.G.B. Umgang zu nehmen. Auf diese Gesetzesstelle sind auch die Staatsanwälte für die gedachten Fälle durch J.M.E. v. 4. Nov. 1873 (J.M.Bl. S. 187) hingewiesen.

III. Wegen der Ausgabe neuer Stempelmarken und Wechselblankets nach der Reichsmarkwährung, der Fortverwendung der älteren Marken und Blankets, sowie der gleichmäßigen Anwendung der Bekanntmachungen v. 13. Dez. 1869 (B.G.Bl. S. 695) und v. 11. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 295) siehe die Bek. des Reichskanzlers v. 13. Dez. 1874 (R.G.Bl. S. 148).

Zu § 14 (H.B. S. 368).

Dieser Satz gilt sowohl in Ansehung der Strafeinschreitung als für die Verpflichtung zur Nachbringung des Stempels. F.M.E. vom 30. Juni 1873 (J.M.Bl. S. 194). Nach diesem Erlasse muß diese Verpflichtung in allen Fällen durch Ankauf und Verwendung von Stempelmarken erfüllt werden und soll in dem Falle, wenn die hinterzogene Abgabe nur 1/2 Sgr. (5 Pf.) beträgt, in Ermangelung von Stempelmarken dieses Betrags eine ganze Groschenmarke (10 Pf.) nachgeholt werden.

Zu § 18 (H.B. S. 370).

Hinsichtlich der Mitwirkung der staatsanwaltschaftlichen Organe bei Wechselstempelsteuerhinterziehungen sind weitere Bestimmungen getroffen durch J.M.E. v. 2. Jan. 1873 (J.M.Bl. S. 3), wonach die Staatsanwälte, bezw. Vertreter der Staatsanwaltschaft angewiesen sind, über den Ausgang jedes Strafverfahrens wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils dem k. Rentamte eine kurze Mittheilung zu machen, welche neben der Bezeichnung des bezüglichen Wechsels die Angabe des Vor- und Zunamens, sowie des Wohn- oder Heimathsorts der Beschuldigten, dann des wesentlichen

Inhalts des rechtskräftig gewordenen Urtheilstenors zu enthalten hat. — Die gleiche J.M.E., sowie eine F.M.E. v. 17. Dez. 1872 (J.M.Bl. S. 9) treffen Anordnungen über die Jahresstatistik der Wechselstempelhinterziehungen.

Zu § 20 u. 21 (H.B. S. 371).

Weitere hier einschlägige Bestimmungen sind ergangen durch J.M.E. vom 3. Mai 1872 (J.M.Bl. S. 141), worin die Stellen, Behörden und Beamten des Justizressorts besonders angewiesen werden, ihr Augenmerk darauf zu richten, ob der Kassationsvermerk der mit Reichsstempelmarken versehenen Wechsel nicht etwa ein Datum, welches der Ausgabe der neuen Reichsstempelmarken vorausging, führt und sonach eine nachträgliche Verwendung derselben und falsche Datirung des Kassationnsvermerks stattfand.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 21 Seitens eines Notars sind nach Art. 114 und 115 des bayer. Notariatsgesetzes v. 10. Nov. 1861 mit einer Disciplinarstrafe zu beahnden. O.A.G.E. vom 29. Okt. 1872. J.M.Bl. S. 274.

XVI.

Auszug aus dem Reichsgesetze

über die

privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juni 1868.

(G.Bl. des Nordd. Bundes von 1868 S. 415; Bayer. Ges. u. V.Bl. von 1874 S. 3.)

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vorbemerkungen.

1. Das obige, zuerst im Norddeutschen Bunde erlassene Gesetz ist durch Reichsgesetz v. 23. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 146) seit dem 1. Aug. 1873 auch in Bayern eingeführt. Durch dasselbe ist dem bayer. Genossenschaftsgesetze vom 29. April 1869 in seinem von den Genossenschaften i. e. S. (G. mit Solidarhaftung) handelnden ersten Hauptstücken derogirt. Nur für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des bayer. Ges. v. 29. April 1869 vor dem 1. Aug. 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften“ (Genossenschaften ohne solidarische Haftung) sind die einschlägigen Bestimmungen des bayer. Landesgesetzes, einschlüssig der betr. Strafvorschriften, maßgebend geblieben. (§ 2 d. R.G. v. 23. Juni 1873.) Vom 1. Aug. 1873 an ist die fernere Eintragung neuer „registrirter Gesellschaften“ durch die Reichsgesetzgebung von selbst ausgeschlossen. Dagegen können immer noch solche Eintragungen vorkommen, welche sich auf die

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§ 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern), oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Verhältnisse der vor dem 1. Aug. 1873 eingetragenen registrirten Gesellschaften beziehen. Dieselben erfolgen auch fernerhin gemäß der Bek. v. 23. Sept. 1869, R.Bl. S. 1789. S. J.M.E. v. 27. Aug. 1873 (J.M.Bl. S. 170).

Zu § 1.

Durch Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 101) erging hiezu folgende Declaration:

„Die im § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird."

§ 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

Zu § 4.

Die vor dem 1. Aug. 1873 nach Vorschrift des bayer. Ges. v. 29. April 1869 vollzogenen Einträge von Genossenschaften in das bisher geführte besondere Genossenschaftsregister gelten als Einträge in das Genossenschaftsregister im Sinne des § 4 des obigen Gesetzes. Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 § 1 (R.G.Bl. S. 146). Ueber die neuen Genossenschaftsregister als Bestandtheile der Handelsregister gibt nähere Vorschriften eine J.M.E. vom 27. August 1873 (J.M.Bl. S. 168).

3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§ 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§ 4—6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§ 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

— — — — — — — — — — — — — — —

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§ 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts=Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der Neueintretenden das in § 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§ 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jeden Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§ 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§ 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§ 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs= und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Günde darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt VI.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§ 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:
1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§ 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 36 mitzutheilen.

§ 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§ 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Zu § 35.

Als „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne dieser Gesetzesstelle sind durch V. v. 8. Aug. 1873 (R.Bl. S. 1241, J.M.Bl. S. 166) die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion erklärt.

§ 41.

Die Liquidatoren sind vor dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

— —

§ 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

— —

§ 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§ 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach= und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§ 54.

Nach Abschluß des im § 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitz desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zuläßig.

§ 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaften zu zahlen sind, im Wege der Execution beitreiben zu lassen.

§ 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§ 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Execution nicht gehemmt.

§ 57.

Ist die Execution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 52—56.

§ 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verflichtet.

§ 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des

---

Zu § 59.

Der in diesem § 59 angeführte § 12 lautet:

„Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem

Konkurses erfolgen kann (§ 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§ 52—58 in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§ 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§ 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters eine oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§ 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§ 52—60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

— — — — — — — — — — — — — —

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

— — — — — — — — — — — — — —

Schlußbestimmungen.

§ 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 26 Abs. 2, § 31 Abs. 3 § 33 Abs. 2, §§ 36, 41, 48, 52—59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach § 72 zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

---

ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des § 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen."

Zu § 66.

Für das im Falle des § 66 Abs. 1 zu beobachtende Verfahren sind die in den Art. 10—24 des E.G. zum H.G.B. vom 10. Nov. 1861 getroffenen Bestimmungen mit dem in Art. 7 des E.G. zur Civ.Proz.Ordn. v. 29. Apr. 1869 enthaltenen Abänderungen derselben maßgebend. V. v. 8. Aug. 1873 (R.G.Bl. S. 1241, J.M.Bl. S. 166).

§ 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthl. geahndet.

§ 68.

Durch die im § 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§ 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich rc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck=Schönhausen.

XVII.

Reichs=Impf=Gesetz vom 8. April 1874.

(R.G.Bl. S. 31; ausgegeben am 11. April 1874.)

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags= und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten

---

Zu § 72.

S. V. v. 8. Aug. 1873 (R.Bl. S. 1241, J.M.Bl. S. 166) und J.M.E. v. 27. Aug. 1873 (J.M.Bl. S. 168).

Vorbemerkung.

1. Ueber die Entstehung vgl. Verh. d. Reichstags von 1874 I. Session; Stenographische Berichte Bd. I S. 97, 225 u. 335; Anl.Bd. Nro. 7 u. 64.

2. Durch obiges Reichsgesetz sind die Art. 63 und 64 des P.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 aufgehoben.

fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7.

Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigung erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15.

Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

Zu § 18.

1. Nach Abs. 2 erging in Bayern die K. Verordnung vom 24. Febr. 1875 (G. u. V.Bl. S. 117).

2. Wegen der Kosten s. auch Ges. v. 15. April 1875 (G. u. V.Bl. S. 361) und V. v. 28. April 1875 (G. u. V.Bl. S. 403). Zu Abs. 3 vgl. P.St.G.B. Art. 67 Abs. 2 und die vorerwähnte V. v. 24. Febr. 1875 § 14.

XVIII.

Ergänzende Bemerkungen

zum

Reichsgesetz, betr. die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869.

(H.B. S. 375 fg.)

Zu § 20 (H.B. S. 376).

1. In der J.M.E. v. 8. März 1873, die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse zwischen Bayern und Württemberg betr. (vgl. die Anm. zu § 46), J.M.Bl. S. 62, ist unter Nr. 2 bemerkt:

„Die Beseitigung des § 24 des Jurisdiktionsvertrags vom 7. Mai 1821 beruht, was die Vollstreckung von strafgerichtlichen Urtheilen im Kostenpunkte betrifft, auf der Annahme, daß in dieser Beziehung der im § 20 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 enthaltene allgemeine Grundsatz maßgebend sei, nachdem sich die einschränkende Bestimmung des § 33 deff. Gesetzes auf die Beitreibung der Kosten überhaupt nicht bezieht."

2. In der gleichen M.E. ist im Einverständnisse mit der Württembergischen Regierung anerkannt, daß obiger § 20 auch für die Frage der Verpflichtung zur Aktenmittheilung maßgebend sei. S. ebendas. auch über die Aufrechthaltung der desfalls bisher üblichen Klauseln bei der Aktenausantwortung.

Das nämliche wurde nach M.E. v. 16. März 1874 (J.M.Bl. S. 65) auch gegenüber Baden durch Vereinbarung mit der dortigen Regierung festgestellt.

3. In dem Reichsgesetze ist nach § 20 an und für sich nur die Verpflichtung zur Rechtshülfe von Gericht zu Gericht (beziehungsweise zwischen Staatsanwälten, oder solchen und Gerichten: § 36) begründet. Endemann, Comm. S. 90 fg. Damit ist jedoch die Erweiterung der Rechtshülfe, namentlich in Bezug auf die mit strafrechtlichen Funktionen bekleideten Polizei- und Verwaltungsbehörden, im Wege von Vereinbarungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten (vgl. § 46) nicht ausgeschlossen.

4. Conventionelle Erläuterungen des § 20 und Erweiterungen des Rechtshülfegebietes enthält z. B. das Uebereinkommen zwischen Bayern und Württemberg vom 8. Jan. 1873 (s. zu § 46), woselbst in § 6 folgendes bestimmt ist:

„Die beiden Staatsregierungen sind darüber einverstanden, daß die Rechtshülfe in Strafsachen auf Grund des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 von Seite der k. württ-

tembergischen Gerichtsbehörden den k. bayer. Gerichtsbehörden auch dann zu leisten ist, wenn die betreffende Sache nach den im Königreiche Bayern geltenden Gesetzen zur Zuständigkeit der Gerichte, nach den im Königreiche Württemberg geltenden Gesetzen aber zur Zuständigkeit der Polizeibehörden gehört.

Andererseits wird von der k. bayerischen Staatsregierung zugesichert, daß die bayer. Justizbehörden Anweisung erhalten sollen, den zur Aburtheilung zuständigen k. württembergischen Polizeibehörden, welchen bereits nach Art. 2 der Uebereinkunft vom 22. Dezember 1845 (Bayer. R.Bl. von 1855 S. 927) Rechtshülfe zu leisten ist, in Gegenständen ihres vorbezeichneten Wirkungskreises die Rechtshülfe nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Umfange zu gewähren, in welchen von Seite der k. württembergischen Gerichtsbehörden den k. bayerischen Gerichtsbehörden nach Maßgabe des R.G. vom 21. Juni 1869 Rechtshülfe in Strafsachen zu leisten ist. (Erfolgt durch J.M.E. vom 8. März 1873, J.M.Bl. S. 61).

Die in Abs. 1 und 2 enthaltenen Erklärungen und Zusicherungen gelten analog auch für diejenigen Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die Steuer- und Abgabengesetze, sowie für diejenigen sonstigen Strafsachen, welche nach den im Königreiche Bayern geltenden Gesetzen zur Zuständigkeit der Gerichte, im Königreiche Württemberg aber zur Zuständigkeit von Finanzbehörden gehören, hinsichtlich der den k. bayer Gerichten, sowie den k. württembergischen Finanzbehörden zu gewährenden Rechtshülfe."

In ähnlicher Weise ist in § 5 des bayerisch-badischen Uebereinkommens v. 9. Aug. 1873 (s. zu § 6) folgendes bestimmt:

„Von den beiden Regierungen wird die gegenseitige Gewährung der Rechtshülfe nach den näheren Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1869 auch für Steuerforderungssachen, sowie für alle diejenigen Strafsachen zugesichert, welche in dem einen oder anderen Staate oder auch in beiden Staaten nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehören oder nicht zur Behandlung durch die Gerichte gelangen und dadurch dem Bereiche des bezeichneten Reichsgesetzes und den sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtshülfe ganz oder theilweise entzogen sein könnten."

5. Spezialbestimmungen über Rechtshülfeverhältnisse, welche zum Theil über das Gebiet des obigen Gesetzes hinausragen, finden sich in besonderen Reichsgesetzen, wie z. B. in § 19 fg. des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869.

Zu § 30 (H.B. S. 377).

1. Im § 5 des Uebereinkommens zwischen Bayern und Württemberg vom 8. Januar 1873 (s. zu § 46) ist folgendes enthalten:

„Die nach der Bek. des k. b. St.M. des k. H. und des Aeußern vom 30. Dez. 1831 und 12. Jan. 1854, den Transport und die Ver-

folgung von Verbrechern betr. (bayerisches Reg.Bl. von 1832 S. 20 und von 1854 S. 81) geschlossenen Uebereinkommen werden neben dem § 30 des Reichsgesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe nur mehr insoweit für anwendbar erachtet, als in diesen Uebereinkommen für den Dienst an den Landesgrenzen noch umfassendere Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane, wie diejenigen, welche nach dem § 30 des R.G. v. 21. Juni 1869 allgemein Platz greifen, eingeräumt und geregelt sind.

Ebenso besteht Einverständniß der beiderseitigen Staatsregierungen darüber, daß die Uebereinkunft vom 1./10. Oktober 1826, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr. (Bayerisches Reg.Bl. von 1826 S. 745) noch als fortbestehend zu erachten sei, unbeschadet der weitergehenden Befugnisse der beiderseitigen Forst- und Polizeiorgane, welche in dem § 30 des R.G. über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 begründet erscheinen.

2. Nach Uebereinkommen zwischen Bayern und Baden v. 9. Aug. 1873 (s. zu § 46, R.Bl. S. 1419) sind

a) laut § 2 die älteren Uebereinkommen über die Gestattung der Nacheile und über die Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die Grenzpolizeibehörden vom 17./27. Aug. 1843 und 16./27. April 1855 aufgehoben worden. An deren Stelle trat neben den allgemeinen Vorschriften des § 30 des Rechtshülfegesetzes eine nach Ministerialerklärung vom 9. August 1873 geschlossene besondere Vereinbarung (R.Bl. S. 1425; J.M.Bl. von 1874 S. 70).

b) laut § 3 ist die Uebereinkunft vom 9. Dez. 1832 wegen Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen noch als fortbestehend zu erachten, unbeschadet weitergehender Befugnisse der beiderseitigen Forst- u. Polizeiorgane, welche in d. § 30 d. Rechtshülfegesetzes begründet erscheinen. Dagegen wird laut jenes § 3 der nach F.M.E. v. 27. Juni 1856 vereinbarte Nachtrag zu der Uebereinkunft vom 9. Dez. 1832 im Hinblick auf § 40 des obigen Reichsgesetzes als außer Wirksamkeit getreten betrachtet.

Zu § 40 (H.B. S. 379).

1. In der Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg v. 8. Jan. 1873 (s. zu § 46) ist in § 4 das ältere Uebereinkommen, welches nach M.E. v. 11. April und 18. Mai 1860 bezüglich der Gebühren von Beamten als Zeugen oder Sachverständigen zum Abschlusse kam, als neben obigem § 40 noch in Geltung stehend erklärt worden.

2. Der nach F.M.E. vom 27. Juni 1856 vereinbarte Nachtrag zu dem bayerisch-badischen Uebereinkommen v. 9. Dez. 1832 über die Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gilt mit Rücksicht auf obigen § 40 als aufgehoben. Dagegen wird das nach F.M.E. v. 25. April 1849, die wechselseitige Uebernahme von Vaganten und Ausgewiesenen betr., mit Baden getroffene

Uebereinkommen auch in denjenigen Theilen, welche sich auf den Transport gerichtlicher Gefangenen beziehen, als noch fortbestehend betrachtet. § 3 u. 4 des Uebereinkommens zwischen Bayern und Baden v. 9. Aug. 1873 (s. zu § 46).

Zu § 43 (H.B. S. 379).

1. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift sind in dem Uebereinkommen zwischen Bayern und Württemberg v. 8. Jan. 1873 (s. zu § 46) die früher bestandenen besonderen Vereinbarungen über die Kostenbehandlung als aufgehoben erklärt worden.

2. Wegen der Postportobehandlung im Verkehre mit Behörden anderer deutschen Staaten, sowie von Oesterreich-Ungarn s. die M.E. v. 8. Juli und 29. Aug. 1872 (J.M.Bl. S. 169 u. 215); Bek. des Reichskanzlers v. 8. Juli u. 31. Okt. 1873 (R.G.Bl. S. 232, 366); M.E. v. 28. Sept. u. 23. Nov. 1873 (J.M.Bl. S. 178, 205).

Zu § 46 (H.B. S. 380).

1. Im Anschluß an diese Vorschrift sind in den Jahren 1872 u. 1873 zwischen Bayern und Württemberg, sowie Bayern und Baden Verhandlungen gepflogen worden zum Zwecke einer Verständigung darüber, ob und inwieweit die verschiedenen Vereinbarungen, durch welche die Jurisdictionsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg früherhin geregelt waren, in Folge des obigen Reichsgesetzes als außer Wirksamkeit getreten zu erachten seien oder neben demselben noch aufrecht erhalten werden können. Das Ergebniß, welches zum Theil auch die Strafrechtspflege berührt, ist niedergelegt:

a) in einer Ministerialerklärung vom 8. Jan. 1873, betr. die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse zwischen Bayern und Württemberg (R.Bl. S. 297; J.M.Bl. S. 63); vgl. dazu die J.M.E. v. 8. März 1873 (J.M.Bl. S. 61);

b) in zwei Ministerialerklärungen vom 9. Aug. 1873, betr. die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse zwischen Bayern und Baden, dann, betr. die Befugnisse der Sicherheitsbeamten an den Landesgrenzen zwischen Bayern und Baden (R.Bl. S. 1419 u. 1425; J.M.Bl. v. 1874 S. 67 u. 70); vgl. dazu die J.M.E. v. 16. März 1874 (J.M.Bl. S. 65).

2. Die zwischen Bayern und Sachsen-Coburg-Gotha bestandene Uebereinkunft, betr. die Behandlung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel vom 27. März (9. April) 1839 ist im Anschluß an das Rechtshülfegesetz ausdrücklich aufgehoben worden, laut M.E. v. 16. März 1875, G. u. V.Bl. S. 210.

XIX.

Ergänzende Bemerkungen
zum
Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.

(H.B. S. 650 fg.)

Zu § 6 (H.B. S. 651).

1. Wegen der Anwendung einzelner Bestimmungen des M.St.G.B. (aus Thl. II, Tit. 1, Abschn. 3 u. 4) auf gewisse Angehörige des Beurlaubtenstandes (nämlich die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, dann die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften), sowie auf die Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse vgl. § 60 Nr. 3 und § 69 Nr. 5 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

2. Ueber Strafen in Bezug auf unerlaubte Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Klasse s. D.St.G.B. § 140 und 360 Ziff. 3, sowie Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 60 Nr. 2 und § 69 Nro. 8.

Zu §§ 14 u. 15 (H.B. S. 653).

1. Ueber die Anwendung der §§ 14 u. 15 auf Militärbeamte s. d. § 45.

2. Ueber den Strafvollzug gegen Militärpersonen (§§ 15 u. 45) enthält nähere instruktive Anordnuugen folgende M.E. v. 13. Oktober 1872 (J.M.Bl. S. 241):

Staatsministerium der Justiz und Kriegsministerium.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird bis zum Erlasse eines vollständigen Reglements über die Strafvollstreckung im Heere hinsichtlich des Vollzuges gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen unter Bezugnahme auf die §§ 4 bis 6 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich verfügt, was folgt:

I.

Wird eine Militärperson von einem Militärgerichte entweder

a) zu einer Zuchthausstrafe oder
b) zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt und wird in letzterem Falle zugleich auf Entfernung aus dem Heere oder auf Dienstentlassung beziehungsweise Amtsverlust erkannt, oder ist das militärische

Dienstverhältniß vor Beginn des Strafvollzuges aus einem sonstigen Grunde gelöst worden,

so wird der Verurtheilte zum Zwecke der Strafvollstreckung an die bürgerlichen Behörden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften überwiesen:

1) Zuchthausstrafen, sowie Gefängnißstrafen, zu deren Verbüßung der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, werden in den einschlägigen Zuchthäusern und Gefangenanstalten für Civilsträflinge nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen über die Einlieferungsbezirke vollzogen.

2) Gefängnißstrafen, zu deren Verbüßung der Verurtheilte nicht mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, sind in der Regel in dem Gefängnisse desjenigen bürgerlichen Bezirksgerichts zu vollziehen, in dessen Sprengel das aburtheilende Militärgericht seinen Sitz hat.

Befindet sich jedoch der Verurtheilte auf freiem Fuße, so kann ausnahmsweise, insoferne es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, der Strafvollzug auch in dem Gefängnisse desjenigen bürgerlichen Bezirksgerichtes erfolgen, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.

II.

A) Diejenigen gegen Militärpersonen ausgesprochenen Gefängnißstrafen, deren Vollstreckung nach §§ 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich den Militär-Behörden zusteht, sind, gleichviel ob die Verurtheilung durch ein Militärgericht oder ein bürgerliches Gericht und auf Grund der militärischen oder allgemeinen Strafgesetze erfolgte:

1) in denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte nicht mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat,

a) gegen Offiziere, Mitglieder des Sanitätscorps im Offiziersrange und obere Militärbeamte in den hiefür bei den Abtheilungen und Commandanturen eingerichteten Gefängnißlocalen, wo solche aber nicht vorhanden, in der nächsten Garnison, in welcher derartige Straflocale zur Verfügung stehen,

b) gegen Unteroffiziere, untere Militärbeamte und Gemeine, wenn sie verhaftet sind und ihre Aburtheilung durch das Militärbezirksgericht erfolgte, in dem Militärbezirksgerichtsgefängnisse, in allen übrigen Fällen aber in den hiefür eingerichteten Gefängnißlocalen bei den Abtheilungen und Commandanturen,

2) in denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben hat, ohne Unterschied in dem Militärgefängnisse auf Oberhaus zu vollziehen.

B) Die Offiziere, Mitglieder des Sanitätscorps, obere Militärbeamte, Portepeeunteroffiziere, sowie andere junge Leute, deren Individualität und Bildungsgrad es dem Vorstande des Militärgefängnisses für angemessen erscheinen läßt, sind von den übrigen Unteroffizieren, unteren Militärbeamten und Gemeinen vollständig abzuschließen.

Außerdem sind sowohl in den Fällen unter Ziffer 1 b als unter Ziffer 2 die Unteroffiziere und unteren Militärbeamten von den Gemeinen gesondert zu halten.

C) Die in Erstehung einer Gefängnißstrafe in einem Militärgefängnisse begriffenen Militärpersonen können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Weise zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht beschäftigt werden.

Innerhalb der Gefängnißräumlichkeiten ist die gedachte Beschäftigung in allen Fällen, außerhalb der Gefängnißräumlichkeiten nur gegenüber von Unteroffizieren und Gemeinen, auch ohne Zustimmung des Verurtheilten zulässig.

Auf ihr Verlangen sind die Verurtheilten in der unter C Abs. 1 bezeichneten Weise zu beschäftigen.

III.

Die gegen eine Militärperson ausgesprochene Festungshaft wird, gleichviel, ob die Verurtheilung von einem Militärgerichte oder einem bürgerlichen Gerichte und auf Grund der militärischen oder allgemeinen Strafgesetze erfolgte, auf der Veste Oberhaus in deren Eigenschaft als Festung vollstreckt und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen das militärische Dienstverhältniß durch die Verurtheilung oder unabhängig von derselben gelöst wurde.

Bezüglich der Behandlung und Beschäftigung der Sträflinge sind § 17 Absatz 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und die allerhöchste Verordnung vom 8. Januar 1870, die Platzordnung für die Festungsgefangenen betreffend (Regierungsblatt Seite 65, Militär-Verordnungs-Blatt Nr. 2), maßgebend.

IV.

1) Die gegen Militärpersonen von einem Militärgerichte oder einem bürgerlichen Gerichte auf Grund der allgemeinen Strafgesetze ausgesprochene Strafe der Haft wird, soweit solche nach §§ 15 und 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich von den Militärbehörden zu vollstrecken ist, in den hiefür eingerichteten Straflocalen bei den einschlägigen Heeresabtheilungen oder Commandanturen vollzogen.

Diese Strafart besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Den in Haft Befindlichen kann jede ernste Beschäftigung gestattet werden. Ein Zwang hiezu findet jedoch — vorbehaltlich

der Bestimmung in § 362 Absatz 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich — nicht statt.

2) In denjenigen Fällen, in welchen nach § 15 und § 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich der Vollzug einer von einem Militär-Gerichte ausgesprochenen Haftstrafe den bürgerlichen Behörden zukommt, ist letztere in einem Polizeigerichtsgefängnisse zu vollziehen und zwar je nach Lage der Verhältnisse bei demjenigen Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel entweder das aburtheilende Militärgericht seinen Sitz oder der Verurtheilte seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.

V.

Die Arreststrafen (§ 19 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich werden und zwar:

a) der einfache Stubenarrest in der Wohnung des Verurtheilten, der geschärfte in einem hiefür bei den Abtheilungen und Commandanturen bestehenden Offiziersarrestzimmer,

b) der gelinde und mittlere Arrest in den Haftlocalen der Abtheilungen und Commandanturen, letzterer unter Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Schärfungen (§ 25 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich), endlich

c) der strenge Arrest in den bisherigen Dunkelarrestlocalen nach Maßgabe des § 26 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich — die unter b und c bezeichneten Arreststrafen in Einzelnhaft —

verbüßt.

VI.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen greifen auch für diejenigen Fälle Platz, in welchen eine Freiheitsstrafe an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt.

VII.

In denjenigen Fällen, in welchen die militärgerichtlich Verurtheilten ihre Strafen in einer bürgerlichen Strafanstalt (Zuchthaus oder Gefangenanstalt) zu erstehen haben, sind die Requisitionen wegen des Strafvollzuges von den Militärgerichten unmittelbar an die Strafanstaltsverwaltungen zu richten.

Ist eine von einem Militärgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe in einem bürgerlichen Bezirksgerichtsgefängnisse oder einem Polizeigerichtsgefängnisse zu vollziehen, so hat in gleicher Weise die deßfallsige Requisition des Militärgerichts unmittelbar an das betreffende bürgerliche Gericht zu ergehen.

Verhaftete sind in den vorstehenden Fällen von den Militärbehörden unter Mittheilung der vorgeschriebenen Strafvollzugsbehelfe unmittelbar an den Strafort abliefern zu lassen.

Die auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten erhalten den Auftrag zum Strafantritte vom Militärgerichte entweder durch Vermittlung ihrer Dienstbehörde oder, falls sie zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören, durch Vermittlung des Stadt- oder Landgerichts ihres Aufenthaltsortes.

Die Zwangseinlieferung ist bezüglich derselben gegebenen Falles vom aburtheilenden Militärgerichte unmittelbar anzuordnen. Letzteres kann zu diesem Zwecke auch Requisition an ein bürgerliches Gericht erlassen.

VIII.

Löst sich in einem Falle, in welchem eine Strafe gegen eine Militärperson von der Militärbehörde vollstreckt wird, erst während der Vollstreckung dieser Strafe das militärische Dienstverhältniß, so verbleibt der weitere Vollzug derselben gleichwohl der Militärbehörde, soferne diese Strafe nicht etwa nach oder bei Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses mit einer weiteren, von den bürgerlichen Behörden zu vollziehenden Freiheitsstrafe zu einer Gesammtstrafe verbunden wird.

IX.

Ist eine von einem bürgerlichen Gerichte gegen eine Militärperson ausgesprochene Freiheitsstrafe gemäß § 15 und § 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich von den Militärbehörden zu vollziehen, so hat das bürgerliche Gericht die treffende Militärbehörde unter Mittheilung der vorschriftsmäßigen Strafvollzugsbehelfe um die Strafvollstreckung zu requiriren und derselben alle weiteren Einleitungen zu überlassen.

Verhaftete sind der Militärbehörde zu überliefern.

Ueber den Vollzug hat die Militärbehörde dem bürgerlichen Gerichte die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

X.

Anfragen über Auslegung der Urtheile und über alle sonstigen, auf den Strafvollzug bezüglichen Gegenstände sind von den Strafvollzugsbehörden direct an das mit der Aburtheilung befaßte bürgerliche oder Militär-Strafgericht zu stellen.

In gleicher Weise haben die Strafvollzugsbehörden die Gesuche von Strafgefangenen um Begnadigung oder Rehabilitation dem Staatsanwalte des einschlägigen bürgerlichen oder Militär-Strafgerichtes zur zuständigen Amtshandlung mitzutheilen.

XI.

Die Verordnung v. 1. Jan. 1872, „den Vollzug der §§ 23—26 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr." (Justiz-Ministerialblatt Nr. 1, H.B. S. 629), findet auch auf jene Militärpersonen entsprechende Anwendung, welche, gleichviel ob von einem bürgerlichen oder einem Militärgerichte, zu einer nach § 15 und § 45 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich von den Militärbehörden zu vollstreckenden längeren Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind.

Die im § 5 der gedachten Verordnung bezeichneten Conferenzbeamten bestehen in dem Militärgefängnisse auf Oberhaus außer dem Commandanten in dem Aufsichtsoffizier, dem Hausarzte und dem Hausgeistlichen der Anstalt.

Die vorläufige Entlassung ist auch bezüglich jener Militärpersonen zuläſſig, welche auf Grund einer vor dem 1. Oktober 1872 erfolgten Verurtheilung zu längerer Gefängnißstrafe sich auf Oberhaus, sei es in der Eigenschaft als militärischer Strafanstalt, sei es als Festung, zum Strafvollzuge befinden.

München, den 13. Oktober 1872.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh. Dr. v. Fäustle.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Gönner.

3. Die Einlieferungsrayons der Straforte für diejenigen Militärpersonen, gegen welche durch die bürgerlichen Behörden eine Zuchthausstrafe, oder eine in einer bürgerlichen Gefangenanstalt zu erstehende Gefängnißstrafe zu vollziehen ist, sind geregelt mit J.M.E. v. 7. Nov. 1872 (J.M.Bl. S. 265).

Zu § 64 (H.B. S. 661).

1. An die Stelle des in der Bemerkung zu § 64 genannten Art. 17 des bayer. E.G. zum D.St.G.B. v. 26. Dez. 1871 tritt § 33 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874. Vgl. die Bem. zu dem alleg. § 33.

2. Wegen der Anwendung der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht auf die in § 56 Nr. 2—4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 aufgeführten Mannschaften (die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften), ferner auf Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse bei Zuwiderhandlungen von Einberufungsordres s. die §§ 60 und 69 des vorbezeichneten Reichsgesetzes.

Zu § 81 (H.B. S. 663).

1. Da an die Stelle des Art. 17 des bayer. E.G. v. 26. Dez. 1871 der § 33 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 getreten ist, so gestaltet sich der erste Satz der Bemerkung zu § 81 (H.B. S. 663) folgendermassen:

„Ueber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 s. Bem. zu diesem § 33."

2. § 60 des Reichmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt, daß die obigen Vorschriften über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen auch auf die im § 56 Nr. 2—4 dess. Gesetzes aufgeführten Mannschaften (s. oben bei § 64 des M.St.G.B.) in gleicher Weise, wie für Personen des activen Dienstes gelten sollen.

Zu § 95 (H.B. S. 666).

Bei der Publikation des Militärstrafgesetzbuches hatte sich in diesem § 95 ein Redaktionsfehler eingeschlichen. Dieser § 95 hat vielmehr zu lauten:

„Wird eine der in dem § 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten oder unter dem Gewehre begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft ein."

Zu § 150 (H.B. S. 676).

Zu Abs. 2 des § 150 vgl. §§ 40, 60 Nr. 4 u. 61 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

XX.

Auszug aus dem Reichs-Militärgesetze v. 2. Mai 1874.

(R.G.Bl. S. 45, ausgegeben am 9. Mai 1874.)

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

— — — — — — — — — — — — — — —

Vorbemerkung.

1. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 ist erlassen im Anschlusse an den XI. Abschnitt der Reichsverfassung, sowie an das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 398 fg.) und zur näheren Ausführung derselben.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 u. 11 des Gesetzes v. 9. Nov. 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§ 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 12.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von

---

2. Vgl. Verh. des Reichstags von 1874, I. Session; stenogr. Berichte Bd. I S. 67; Bd. II S. 747, 765, 807, 841, 874 u. 951; Anl.Bd. Nro. 9, 106 u. 160.

3. An obiges Gesetz schließt sich die sog. Wehrordnung, welche für Bayern das Datum: „21. Nov. 1875" (G. u. V.Bl. S. 771), für das übrige Deutschland: „28. Sept. 1875" trägt.

demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

— — — — — — — — — — — — — —

§ 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

— — — — — — — — — — — — — —

§ 23 Abs. 1.

Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

— — — — — — — — — — — — — —

§ 24.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß

Zu § 18.

Vgl. die §§ 31—37 d. D.St.G.B., die §§ 30—42 des Mil.St.G.B., dann die §§ 28 und 35 Thl. I der Wehrordnung vom 21. Nov. 1875.

Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem 5. Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 28 Nr. 1 u. 3 Thl. I der Wehrordnung Anwendung finden, sind nach § 35 Nr. 2 das. vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

Zu § 23.

Die sog. Ersatzreserve ist wohl zu unterscheiden von der Reserve, in welche die ausgehobenen Soldaten nach erfüllter aktiver Dienstzeit bei den Fahnen übertreten (Art. 59 der Reichsverfassung, § 59 des obigen Gesetzes, dann Thl. I §§ 5, 11 u. 13 der Wehrordnung v. 21. Nov. 1875). Ueber die Frage, welche Militärpflichtige von Anfang an der Ersatzreserve zu überweisen sind, enthalten die §§ 13, 16, 17, 21 Bestimmungen. (Die Hauptgründe für diese Ueberweisung sind Loosüberschuß bis zum dritten Jahre, nur bedingte Dienstunbrauchbarkeit, Fortdauer der im § 20, Nr. 1—5 aufgeführten Zurückstellungsgründe bis zum dritten Jahre).

Darüber, wer in die erste oder die zweite Klasse der Ersatzreserve einzutheilen sei, bestimmen die §§ 23, 25, 26.

mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§ 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörigen haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 33 Abs. 1 u. 3.

Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige,

---

Zu § 31.

Wegen des Begriffes: „Militärpflichtig" im Unterschiede von „Wehrpflichtig" vgl. § 3 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, § 10 des obigen Gesetzes, dann die §§ 4 u. 20 Thl. I der Wehrordnung vom 21. Nov. 1875 (G. u. VBl. S. 771).

Zu § 33.

I. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die militärischen Folgen des Ungehorsams (Verlust der Loosungsvortheile sowie der zulässigen Vergünstigungen), über Einreihung als unsichere Heerespflichtige und Berechnung der Dienstzeit.

welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

II. Die Strafbestimmung des § 33 schließt sich an die §§ 140*, 142 u. 143 des D.St.G.B. an und ist nunmehr an die Stelle des Art. 17 des bayer. E.G. v. 26. Dez. 1871, womit sie im Wesentlichen gleichen Inhalt hat, getreten. Sie läßt diejenigen Straffälle unberührt, welche unter den Begriff der Entziehung von der Wehrpflicht fallen und in den §§ 140*, 142, 143 d. D.St.G.B. eigens behandelt sind oder den Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuchs (s. auch unten § 60 Nro. 3 und § 69 Nro. 5) unterliegen. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Insoweit es sich um Unterlassung der Meldungen zu den Stammrollen handelt, erscheinen als straffällige Subjekte (wie sich aus dem allgemeinen Eingangsworte: „Wer" und aus einer Vergleichung des § 31 ergibt), nicht bloß die Militärpflichtigen selbst, sondern auch deren Angehörige, soweit sie die Anmeldungspflicht trifft. Desfallsige nähere Vorschriften enthält: Thl. I § 23 der Wehrordnung v. 21. Nov. 1875.

2. Wegen der Pflicht zum Erscheinen vor den Ersatzbehörden (Gestellungspflicht) vgl. Thl. I § 24 der Wehrordnung v. 21. Nov. 1875.

3. Wie im Art. 17 des bayr. Ges. v. 26. Dez. 1871, findet sich auch hier der engere Ausdruck: „Militärpflichtige" (statt „Wehrpflichtige"). S. oben Anm. 1 zu § 31.

4. Aus Absatz 3 ergibt sich:

a) daß die betreffenden Verfehlungen sowohl bei absichtlicher als bei bloß fahrlässiger Verübung strafbar sind, daß aber

b) dem Beschuldigten sowohl bei absichtlicher, wie bei fahrlässiger Versäumniß die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen auch noch vor Gericht frei steht, sowie

c) daß die Würdigung, welche Entschuldigungsgründe als zureichend zu erachten seien, in das Ermessen des Gerichts gestellt und dieses dabei nicht gerade auf die Berücksichtigung absoluter Verhinderungsgründe beschränkt ist. Auch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß notorische Entschuldigungsgründe vom Gerichte von Amtswegen berücksichtigt werden, während im übrigen keineswegs die Verurtheilung durch den Anschuldigungsbeweis der Unentschuldbarkeit der Verfehlung bedingt, sondern vielmehr die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen Sache der Vertheidigung ist.

5. Der im Art. 17 des bayr. Ges. v. 26. Dez. 1871 enthaltene Beisatz, daß die Verfolgung nur auf Antrag der zuständigen Behörde erfolge, fehlt im Reichsgesetze.

6. In dem Vorbehalte des Abs. 1: „sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben", erheischen die Worte: „dadurch zugleich" besondere Beachtung. Die Anwendbarkeit der obigen Strafvorschrift erscheint zu Folge dieser Worte nur dann ausgeschlossen, wenn dasselbe Verhalten zugleich die Anwendbarkeit des § 33 und einer härteren Strafbestimmung (s. namentlich § 140* d. D.St.G.B.) gegen die nämliche Person begründet. Andernfalls kommen die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Concurrenz zur Anwendung. Es können also in Fällen, in welchen eine reale Concurrenz mehrerer Verletzungen der Strafgesetze in Bezug auf die Wehrpflicht vorliegt, nach Maßgabe der desfallsigen Vorschriften d. D.St.G.B. auch Verbindungen

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnteu Folgen nicht ein.

§ 35.

Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

— — — — — — — — — — — — — — —

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§ 38.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

---

mehrfacher Strafen vorkommen. Es gilt dies namentlich dann, wenn die betreffenden Zuwiderhandlungen in Folge mangelnden inneren Zusammenhangs als zeitlich vollkommen getrennte zu betrachten sind.

7. Ueber die strafprozessuale Behandlung vgl. Art 107 des E.G. vom 26. Dez. 1871.

Zu § 38.

Zu § 38 lit. c vgl. Just.M.E. v. 11. August 1875, Untersuchung gegen Civilbeamte der Militärverwaltung betr. (J.M.Bl. S. 182).

§ 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§ 40.

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§ 41.

Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

— — — — — — — — — — — — — — —

Zu § 39.

1. Bis zum Erlasse des hier in Aussicht gestellten Reichsgesetzes verbleibt es bei den Landesgesetzen über die militärische Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

2. Absatz 2 bezieht sich auch auf das Forum in Civilsachen, handelt aber nur von dem allgemeinen Gerichtsstand, schließt also die in den Prozeßgesetzen begründeten Fora Specialia, also namentlich das Forum delicti commissi in Strafsachen nicht aus.

3. Zu Absatz 3 vgl. das bayr. Gesetz vom 15. Aug. 1828, die Militärgerichtsbarkeit betr., § 9 u. § 10.

Zu § 40.

Vgl. hiezu § 60 Nro. 4 u. § 61.

Eine correspondirende Strafbestimmung s. im Mil.St.G.B. § 150 (s. auch § 154 das.).

§ 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§ 50 Abs. 1.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

— — — — — — — — — — — — — — — —

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§ 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34);
3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);
4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Zu § 50.

Vgl. das Reichsgesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867, sowie das Reichsgesetz vom 12. Febr. 1875 über den Landsturm (R.G.Bl. S. 63). Letzteres bestimmt namentlich:

„§ 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§ 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden."

§ 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Zu § 57.

Das im Absatz 3 vorbehaltene Reichsgesetz ist am 15. Febr. 1875 (R.G.Bl. S. 65) ergangen und enthält besonders folgende hieher bemerkenswerthe Vorschriften:

§ 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§ 2. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§ 6. Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum activen Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zuläßigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§ 7. Die im Disciplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§ 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung.

Weitere Vorschriften enthält die Wehrordnung v. 21. Nov. 1875 Thl. II § 9, 10, 11, 14, dann die Disciplinarstraforbnung für das Heer vom 12. Dezember 1872.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§ 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmungen treffen.

§ 58.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§ 59.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender 2c. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

— — — — — — — — — — — — — —

2) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geld-

---

Zu § 60.

1. Die Bestimmung unter Ziff. 2 enthält für obengenannte Personen eine Steigerung der allgemeinen Strafbestimmung im D.St.G.B. § 140*. Im Thl. II § 7 Nro. 6 der Wehrordnung vom 21. Nov. 1875 ist dazu bemerkt: „Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Landwehrbezirkskommandos."

2. Zu Ziffer 3 s. auch § 6 des M.St.G.B., dessen Bestimmungen neben obigen gelten und zu dessen Ergänzung letztere dienen.

Statt: „im 3. und 4. Abschnitt" sollte es richtiger heißen: „im II. Thl., ersten Titel, dritten und vierten Abschnitt."

3. Zu Ziffer 4 vgl. § 40 u. die Bem. dazu, dann Thl. I § 79 Nro. 3 der Wehrordnung v. 21. Nov. 1875.

4. Zu Ziffer 5. Die Genehmigung zum Aufenthaltswechsel wird nach Thl. II § 7 Nro. 8 der Wehrordnung v. 21. Nov. 1875 durch die Landwehrbezirkskommandos ertheilt.

strafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

3) Die im § 56 unter 2—4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörden.

5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

§ 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 69.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

Zu § 69.

1. Das Citat in Ziffer 5 lautet genauer: „Thl. II, Titel 1 Abschnitt 3".

2. Die Wehrordnung v. 21. Nov. 1875, Thl. II § 15 Nro. 1 bemerkt: „Die Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disciplinarvorschriften nicht unterworfen." Ebendaselbst § 15 Nro. 7 ist verfügt: „Die Fälle der Kontrolentziehung der Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse sind Seitens der Landwehrbezirkskommandos der zuständigen Civilbehörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Den Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen. Die Zurückversetzung wegen Kontrolentziehung verfügt der Landwehrbezirkskommandeur".

— — — — — — — — — — — — — —

2) Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.

3) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.

4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.

5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

— — — — — — — — — — — — — —

8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundesgesetzblatt S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§ 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei

---

Zu § 70.

Die Wehrordnung v. 21. Nov. 1875 Thl. II bemerkt:

a) in § 2 Nro. 4: „Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizeianwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen“;

b) in § 7 Nro. 12: „Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem

der Kontrole und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§ 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

XXI.

Zu dem Reichsgesetze, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betr., v. 21. Dezbr. 1871.

(H.B. S. 413 fg.).

ist nur noch ergänzend zu bemerken, daß dieses Gesetz nach kaiserl. Erlaß vom 21. Febr. 1871 (R.G.Bl. S. 56) nachträglich auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wurde.

Landwehrbezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen";

c) in § 15 Nro. 1 Abs. 2: „Die Vorschrift des § 7, 12 findet auf Ersatzreservisten I. Klasse sinngemäße Anwendung."

XXII.

Auszug aus dem Reichsgesetze über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

(R.G.Bl. S. 129.)

Wir **Wilhelm** rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

— — — — — — — — — — — — — — —

§ 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundes-

---

Zu § 27.

Durch diese Bestimmung ist die correspondirende Strafnorm in § 5 des bayer. Ges. über die Ergänzung des milit. Pferdebedarfs vom 24. März 1872 (G.Bl. S. 227) aufgehoben und ersetzt. Letzteres Gesetz enthielt noch weitere Strafbestimmungen im Art. 11 für den Fall der Veräußerung der ausgewählten, aber den Eigenthümern vorläufig belassenen Pferde an Erwerber außerhalb des bayer. Staatsgebiets, sowie der unterlassenen Anzeige von einer Veräußerung innerhalb Bayerns beziehungsweise entsprechender Verständigung des Käufers. Auch diese Vorschriften werden als aufgehoben zu erachten sein, nachdem das Reichsgesetz v. 13. Juni 1873, welches doch die Materie im Ganzen zu regeln bestimmt ist, nichts Derartiges mehr enthält. Ein unbedingtes Verbot solcher

staaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Weiterveräußerung außerhalb Bayerns, jedoch noch innerhalb Deutschlands würde sich auch gegenüber dem gemeinsamen Reichsgesetze kaum mehr rechtfertigen, während die Pferdeausfuhr über die Reichsgränze durch allgemeine Ausfuhrverbote nach Maßgabe der Zollstrafgesetze hintanzuhalten ist. Die bloße Nichtanzeige einer Weiterveräußerung eines vorläufig ausgewählten Pferds innerhalb Bayerns oder Deutschlands kann aber auch durch instructionelle Anordnungen im Anhalte an den § 27 des Reichsgesetzes strafrechtlich getroffen werden.

Vierte Abtheilung.

Zollvereins-Gesetze

nebst

damit zusammenhängenden Landesgesetzen aus dem Gebiete des Zollstrafrechts.

Dritte Abteilung.

Zollvereins-Gesetze

Gebiete des Zollvereins

I.

Ergänzende Bemerkungen

zum

Vereinszoll-Gesetze vom 26. September 1869.

(H.B. S. 428).

Zu § 2 (H.B. S. 428).

I. Die correspondirenden Strafbestimmungen s. in § 327 und 328 des St.G.B. f. d. D. R., sowie in §§ 134, 140 fg., 144 fg. des Vereinszollgesetzes.

II. Verbote fraglicher Art wurden z. B. erlassen:

1) durch V. v. 11. Febr. 1873, betr. die Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (R.G.Bl. S. 43).

2) durch V. v. 26. Febr. 1875, betr. die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika (R.G.Bl. S. 135).

Zu § 3–5 (H.B. S. 428).

Am Zolltarif erfolgten Abänderungen durch Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 241). Eine Zusammenstellung des sich hienach ergebenden neuen Tarifs s. im R.G.Bl. v. 1873 S. 244. Nach demselben bestehen Ausfuhrzölle dermalen nicht.

Zu § 52 (H.B. S. 443.)

Zuständig ist nunmehr das k. St.M. der Finanzen nach V. v. 9. Juni 1874, G. u. V.Bl. S. 333.

Zu §§ 58, 73 u. 91 (H.B. S. 444, 449, 453).

Vgl. die F.M.E. v. 1. Dez. 1874, Zollverwaltungsvorschriften betreffend (G. u. V.Bl. S. 577) mit Regulativen:

a) über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren;

b) über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen;

c) über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände.

II.

Nachträgliche Bemerkungen
zum
Gesetze vom 16. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr.

(H.B. S. 492).

Zu §§ 15 u. 20 (H.B. S. 498 u. 499).

Vgl. die M.E. v. 17. Aug. 1872, die abgabenfreie Verabfolgung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz betr. (R.Bl. S. 2010). Unter Nr. V derselben heißt es:

„Zuwiderhandlungen gegen die wegen Salzdenaturirung erlassenen Bestimmungen werden, soweit nicht etwa eine Defraudationsstrafe in Anwendung zu kommen hat, nach § 15 des Salzsteuergesetzes mit einer Ordnungsstrafe behandelt."

III.

Zur Verordnung über die Uebergangsabgaben vom 16. Dezember 1841.

(H.B. S. 503).

Zu § 2 (H.B. S. 504).

Wegen der Umrechnung der Uebergangsabgaben nach Maßgabe der metrischen Gewichte s. die Bek. des Reichskanzleramts v. 18. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 293), welcher auch eine neue Uebersicht der besteuerten Produkte und der Steuersätze für sämmtliche Deutsche Staaten beigegeben ist.

IV.

Vorschriften über die Behandlung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Spielkarten.

Ministerial-Entschließung vom 14. Dezember 1874.

(G. u. V.Bl. S. 627).

Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom

Bemerkungen.

Vgl. hiezu

a) das Finanzgesetz vom 27. Juli 1874 § 13 (G. u. V.Bl. S. 408);

9. Juni 1874, die Verwaltung der Malzaufschlags- und Stempelgefälle betreffend, dann des § 13 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nro. 29 und 35), wonach die im dießrheinischen Bayern zu erhebende Kartenstempelgebühr mit 1. Januar 1875 auch in der Pfalz zur Einführung gelangt und die Stempelung der Spielkarten den Organen der Zollverwaltung übertragen ist, wird auf Grund des Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 und des hiezu gehörigen Schlußprotokolles Ziff. 3 (Gesetzblatt pro 18⁶⁶/₆₉ S. 93 fg.), in Ansehung des Verkehrs mit Spielkarten aus und nach Bayern Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die zum Verbleibe nach Bayern eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die daselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangsabgabe im Falle der Einfuhr aus dem Zollauslande, einer Stempelgebühr, welche beträgt und zwar in den Landestheilen rechts des Rheines vom 1. August 1874 angefangen und in der Pfalz vom 1. Januar 1875 ab:

a) für jedes Spiel deutsche Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung);
b) für jedes andere Kartenspiel einundzwanzig Kreuzer (sechszig Pfennige Reichswährung).

Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten werden stempelfrei behandelt, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen.

§ 2.

Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenn gleich der hierauf etwa haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in den freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt, das Herzaß, oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

---

b) Art. 20—23, 30 u. 31 des Gesetzes vom 8. Nov. 1875, Abänderungen des Tax- und Stempelwesens betr.;
c) Abschn. III § 10 u. Abschn. IV lit. i der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 (R.Bl. v. 1813 S. 65);
d) V. v. 23. Jan. 1810 (R.Bl. S. 67);
e) § 2 d. V. v. 9. Juni 1870, die Verwaltung der Aufschlags- u. Kartenstempelgefälle betr. (G. u. V.Bl. S. 335),

nebst den Bem. zu dem unter lit. b erwähnten Gesetze in Abthl. V.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so kann die Stempelung so lange versagt werden, bis die obwaltenden Mängel unter amtlicher Aufsicht beseitigt sind.

§ 3.

Zur Kartenstempelung gegen Erlegung der Stempelgebühr sind
— die Hauptzollämter: Augsburg, Ludwigshafen a. Rh., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann
— das Nebenzollamt Landshut
ermächtigt.

§ 4.

Die Einfuhr, beziehungsweise Durchfuhr von Spielkarten nach und durch Bayern darf
a) insoweit es sich um noch zollpflichtige Spielkarten handelt,
— nur unter Zollcontrole;
b) insoweit die Spielkarten schon verzollt sind oder sonst aus dem Gebiete eines anderen Bundesstaates zur Versendung gelangen,
— nur unter Uebergangsscheinkontrole
erfolgen.

Die ad b bezeichneten Transporte müssen schon im Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, angemeldet und mit Uebergangsschein versehen werden.

Zur Erledigung der hienach ertheilten Bezettlung sind sämmtliche für die in Frage kommende Zoll- oder übergangssteuerliche Abfertigung überhaupt zuständigen k. Zoll- und Steuerbehörden ermächtigt.

Die schließliche Abfertigung der Spielkarten-Sendungen zum Verbleibe in Bayern kann indeß blos von den in § 3 bezeichneten Zollbehörden vorgenommen werden.

Sollten daher Spielkartensendungen, welche unter Zoll- oder Uebergangsscheincontrole bei anderen Zoll- und Steuerbehörden eintreffen, nachträglich die Bestimmung zum Verbleibe in Bayern erhalten, so sind dieselben mittels Uebergangsscheines einem der für die Stempelung zuständigen Aemter zu überweisen.

Das Gleiche hat auch von den Kartenstempelämtern zu geschehen, wenn die Stempelung bei einem anderen, als dem ursprünglichen Empfangsamte in Antrag gebracht wird.

Spielkarten, welche bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, sind, was die Stempelflicht in Bayern und die Zoll- oder Uebergangsscheincontrole betrifft, gleich den ungestempelten Karten zu behandeln.

§ 5.

Spielkarten, welche aus einem Theile des Königreichs in einen andern Theil desselben mit Berührung des Zollauslandes oder des Gebietes anderer Bundesstaaten versendet werden, müssen von einem Uebergangsschein begleitet sein.

§ 6.

Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Extrahenten der Control-Bezettlung (Begleitschein, Uebergangsschein u. s. w.) in gleicher Weise, wie eventuell auch der Zollanspruch, sicher zu stellen, und hienach die Verpflichtungs- und Annahme-Erklärung in den gedruckten Formularen entsprechend abzuändern und beziehungsweise zu ergänzen.

Der sicher zu stellende Abgabenbetrag ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Karten durch spezielle Revision festgestellt sind, nach den im § 1 angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, andernfalls aber mit 3 fl. 30 kr. (6 ℳ) für das Zollpfund des Bruttogewichts zu berechnen.

§ 7.

Ist eine Spielkartensendung zum Verbleibe in Bayern bestimmt, so muß nach deren Eintreffen bei dem Amte der Schlußabfertigung (§ 3) eine Anmeldung (Declaration) in zwei Exemplaren übergeben werden, welche die Anzahl der Kartenspiele und deren Gattung mit Rücksicht auf die im § 1 angegebenen Steuersätze zu enthalten hat.

Die Abgabe einer solchen Declaration kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe.

Die Zollbehörde hat nöthigen Falles den Empfänger zur Einreichung der Declaration binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern.

Das eine Exemplar der Declaration dient als Registerbeleg, das andere Exemplar wird dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelgebühr zurückgegeben.

§ 8.

Bei der Ausfuhr von gestempelten oder ungestempelten Spielkarten aus Bayern nach oder durch andere Bundesstaaten sind zunächst die zur Wahrung der Stempelgefälls-Interessen dieser Staaten getroffenen und den k. Zoll- und Steuerbehörden speziell bekannt gegebenen Anordnungen genau zu beachten.

Die k. Zoll- und Steuerbehörden werden sich angelegen sein lassen, hierauf bei der ihnen obliegenden Ausfuhrbehandlung auch die Kartenversender aufmerksam zu machen.

Vorbehaltlich der hienach erforderlichen Steuercontrole unterliegt die Versendung von spanischen, portugiesischen, englischen und amerikanischen Karten aus Bayern einer weiteren Controle nicht.

Dagegen haben Fabrikanten, welche für eine andere Gattung der von ihnen angefertigten Karten bei deren Ausfuhr Stempelbefreiung in Anspruch nehmen wollen, die Sendung jedes Mal, auch wenn dieselbe ohne Berührung anderer Bundesstaaten in das Ausland gehen soll, dem Hauptzollamte des Bezirks schriftlich anzumelden.

Die Abfertigung der Karten geschieht sodann in dem gewöhnlichen Begleitschein- oder Uebergangsscheinverfahren.

Der Extrahent des Begleitscheines oder Uebergangsscheines haftet, bis dessen Erledigung nachgewiesen ist, für den Stempelbetrag.

Ueber die Sendungen von Karten aus Fabrikorten an das zur Ausfuhrbehandlung zuständige Hauptzollamt ist bei diesem vorgängig ein Transportschein, welcher die Sendung bis zum Amte zu begleiten hat, zu erholen. Eines solchen Transportscheines bedarf es nicht, wenn sich die Fabrik am Amtssitze befindet.

Insoferne bisher Kartenfabrikanten gestattet worden ist, die Ausfuhr von ungestempelten Karten mit Stempelbefreiung durch Vermittlung von Kaufleuten zu bewirken, hat es bei den Voraussetzungen, an welche diese Bewilligung geknüpft ist, und den hiefür ergangenen besonderen Controlvorschriften sein Bewenden.

§ 9.

Werden Spielkarten in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unter Zoll- oder Uebergangsschein-Controle versendet, so sind außer den vorstehenden Anordnungen noch diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche über die Behandlung von Zoll- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen allgemein getroffen sind.

§ 10.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit. Von demselben Zeitpunkte ab werden die Anordnungen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1868, den Verkehr mit Spielkarten betreffend (Regierungsblatt pro 1868 S. 1277 fg.) aufgehoben.

München, den 14. Dezember 1874.

v. Fischer, Staatsrath.

Der General-Sekretär:
v. Grishammer.

Fünfte Abtheilung.

Spezielle Landesgesetze

strafrechtlichen Inhalts.

Fünfte Abtheilung.

Spezielle Landesgesetze

kirchenrechtlichen Inhalts.

I.

Auszug aus dem Gesetze vom 8. November 1875, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.

(G. u. V.Bl. S. 665).

Ludwig II. 2c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Insoweit Geldstrafen landesgesetzlich nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmt sind und soweit landesgesetzlich die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach Beträgen der bezeichneten Währung sich richtet, wird je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig, je ein Kreuzer durch 3 Pfennig, je ein halber Kreuzer durch $1^1/_2$ Pfennig und je ein Frank durch 80 Pfennig der Reichswährung ersetzt.

Vorbemerkung.

Vgl. die Verh. des Landtags 1875/6, II. K. Beil.Bd. I S. 7. Stenogr. Ber. Bd. I S. 92; I. K. Prot.Bd. I S. 30.

Zu Art. 1.

1. Die hier getroffene Maßregel erscheint nicht als Umrechnung im Sinne des Art. 14 § 2 Abs. 2 u. 3 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873, sondern als eine Veränderung der landesrechtlichen Strafandrohung. Hiebei gelten die neuen Beträge den früheren kraft des Gesetzes überall als substituirt.

2. Nach den Mot. zum Entw., Verh. d. Landtags 1875/6 Beil.Bd. I S. 8 gilt die Bestimmung des Art. 1 für alle Fälle, gleichviel, ob in den betr. Gesetzen die Geldstrafe direct angedroht oder nur als zuläßig erklärt ist, sowie gleichviel, ob sich die betr. Vorschrift in einem Gesetze i. e. S. oder in einer mit Gesetzeskraft bekleideten Verordnung*) vorfindet. Dagegen bleibt, wie sich schon aus dem Eingang des Gesetzes ergibt, die verfassungsmäßige Bestimmung in § 12 der IX. Verf.Beil. in Bezug auf Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener unberührt.

3. Wegen der Frage des Einflußes dieses Gesetzes auf die Uebertretungseigenschaft gewisser Reate s. oben S. 19 u. 20.

---

*) In diesem Sinne bestimmt auch eine allerhöchste Verordn. v. 20. Dezember 1875 (G. u. V.Bl. S. 869) in ihrem Art. I: „Insoweit Geldstrafen in landesherrlichen Verordnungen nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmt sind, wird je ein Gulden durch 1 ℳ 80 ₰, je ein Kreuzer durch 3 ₰ und je ein Frank durch 80 ₰ der Reichswährung ersetzt."

Ergibt sich hiebei im Gesammtbetrag ein Bruchtheil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen.

Art. 2.

Das Gleiche hat in Anwendung zu kommen:

1) für die Geldsätze, nach welchen gemäß Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und Art. 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage sich die Bestimmung der dort bezeichneten Geldstrafen richtet,
2) für die Werth- und Schadenersatzbeträge in Art. 81, 96 und 100 Ziff. 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und in Art. 18 Abs. 3, 39 Ziffer 1, 40 Ziffer 1 und 41 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Gegeben München, den 8. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeuffer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Sekretär des Staatsraths
A. M. Wigard.

II.

Zu den Gemeindeordnungen für die Landestheile r. d. Rh. und für die Pfalz v. 29. April 1869.

(H.B. S. 512, 513).

Unterm 27. Nov. 1875 ergingen zwei k. Verordnungen:

a) den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag und die Rückvergütung der Aufschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr. (G. u. V.Bl. S. 690);
b) die Maximalsätze des Fleischaufschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte in den Gemeinden der Pfalz betr. (G. u. V.Bl. S. 694).

Nach § 2 beider Verordnungen fallen Pferdefleisch und Geflügel nicht unter den Fleischaufschlag.

III.
Zum Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt

vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Febr. 1872}}$ (H.B. S. 514 fg.).

1. Nachdem durch das Reichscivilehegesetz v. 6. Febr. 1875 die Bestimmungen des bayer. Ges. v. 16. April 1868 über die administrativ-polizeilichen Voraussetzungen der Eheschließung unberührt geblieben sind (wie sich in den Bem. zu Art. 18 des E.G. v. 26. Dez. 1871 dargelegt findet), so gilt auch Art. 41 des obigen Gesetzes noch fort.

2. Ueber die den Aufenthaltsbeschränkungen dieses Gesetzes correspondirenden Strafbestimmungen, sowie über sonstige gesetzliche Fälle von Aufenthaltsbeschränkungen vgl. namentlich D.St.G.B. § 38 fg., § 362 Abs. 3, das Freizügigkeitsgesetz v. 11. Nov. 1867, §§ 3, 4, 5, sowie die Reichsgesetze über den Jesuitenorden v. 4. Juli 1872 und über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 4. Mai 1874 siehe die Bem. auf S. 171—176.

IV.
Zum Gesetze über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

(H.B. S. 521).

Ist durch Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt.

V.
Bemerkungen über die Landespreßgesetze.

A.
Zum Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848.

(H.B. S. 529.)

Vorbemerkung.

Angesichts der Reichsgesetzgebung über die Verhältnisse der Presse (Ges. v. 7. Mai 1874 u. Gew.Ordn. v. 21. Juni 1869 §§ 1, 6, 43, 57, 148) tritt

vor allem die Frage hervor, ob und inwieweit der Ersteren gegenüber die Bestimmungen des obigen Gesetzes noch Geltung haben. In dieser Beziehung ist an sich ohne wesentlichen juristischen Belang der Umstand, daß verschiedene Bestimmungen des bayer. Preßedikts, wie namentlich die §§ 1, 2 u. 5 Satz 1, ihrem Inhalte nach im Wesentlichen die gleichen Grundprinzipien darstellen, wie solche auch in der Reichsgesetzgebung zur Durchführung gekommen sind. Eine solche materielle Uebereinstimmung sichert noch nicht den formalen Fortbestand des Landesrechts gegenüber dem Reichsrechte. Immerhin haben aber die Vorschriften des bayer. Preßedicts auch jetzt noch wenigstens zum Theil formale und materielle Geltung. Von vornherein ist dieses der Fall in Ansehung jener Bestimmungen, welche die vom Reichsrechte z. Z. noch unberührten Gebiete betreffen. Hieher gehören namentlich der § 4, welcher dem Bereiche der Beamtendisciplin angehört (s. Bem. zu § 4), sowie der § 6, welcher Fragen der Gerichtsverfassung und des Strafprocesses behandelt und sonach bis zum Inslebentreten der betreffenden erst noch in Vorbereitung begriffenen Reichsgesetze hierüber seine Kraft behält. Abgesehen hievon ist aber zu beachten, daß der § 9 des bayer. Preßedicts in der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs: „Preßerzeugniß" dem inneren Umfange nach viel weiter geht, als der § 2 des Reichspreßgesetzes, namentlich insoferne, als jener § 9 auch gewisse Darstellungen ꝛc., welche nicht durch mechanische oder chemische Mittel entstanden sind, den Preßerzeugnissen i. e. S. gleichstellt und auch nicht immer erfordert, daß „zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen" (§ 2) vorliegen. Auch können Musikalien ohne Text oder Erläuterungen zwar unter jenen § 9 des bayer. Preßedicts zu subsumiren sein, während auf sie das Reichspreßgesetz nach § 2 desselben im gegebenen Falle nicht Anwendung findet. Insoweit nun, als das bayer. Preßedict sich in dieser Art auf Gegenstände erstreckt, welche begrifflich nicht in den Bereich des Reichspreßgesetzes fallen, behält Ersteres auch jetzt noch in vollem Umfange seine Anwendbarkeit.

Zu § 1 (H.B. S. 529).

1. Hinsichtlich der Gewerbsberechtigung der Drucker und Buchhändler ist jetzt die deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 maßgebend, wonach eine Concessionspflicht der sog. Preßgewerbe nicht mehr besteht.

Ueber die Nothwendigkeit eines Legitimationsscheins zur sog. öffentlichen Colportage (§ 4 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 und §§ 43, 57 und 148 der D.Gew.Ordn., desgleichen über die Zulässigkeit des Verbots einer nicht gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften (§ 2) durch bestimmte Personen s. § 5 des Reichspreßgesetzes. Vgl. auch die Bem. zu Art. 38 des bayer. Ges. v. 17. März 1850.

2. Die Unentziehbarkeit der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes ꝛc. statuirt § 4 des Reichspreßgesetzes.

Zu § 3 (H.B. S. 530).

Vgl. das Reichsgesetz v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken

(B.G.Bl. S. 339) und Ges. v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4); Ges. v. 10. Jan. 1876, betr. den Schutz gegen die unbefugte Nachbildung von Photographieen (R.G.Bl. S. 8) u. Ges. vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11).

Zu § 4 (H.B. S. 530).

Wie schon oben bemerkt, gehört die Bestimmung des § 4 in das Gebiet der Beamtendisciplin und gilt daher auch neben dem Reichspreßgesetze in vollem Umfange. (Schwarze, Comm. z. R.Pr.G. S. 31.) Daß Disciplinarvorschriften für die Beamten mit den Vorschriften des Letzteren nichts gemein haben und ein ganz anderes Gebiet bilden, auf welches sich die Bestimmungen des Reichsgesetzes überhaupt nicht beziehen, ist bei den Reichstagsverh. (1874 St. Ber. S. 481) ausdrücklich betont worden. Ebendaher wird auch dem ganz allgemeinen § 11 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 für die Reichsbeamten bezüglich der Veröffentlichungen in der Presse die gleiche Bedeutung beizulegen sein, wie sie obiger § 4 hat.

Zu §§ 6 u. 7 (H.B. S. 530).

1. Vgl. Art. 56 fg. d. E.G. v. 26. Dez. 1871, sowie oben die Bem. auf S. 38 u. 39.

2. Die gleiche Vorschrift wie § 7 hat für seinen Bereich auch das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 § 29.

Zu § 8 (H.B. S. 530).

Soweit das innere Anwendungsgebiet des Reichspreßgesetzes nach § 2 deff. reicht, hat obiger § 8 seine Anwendbarkeit verloren. Soweit der § 9 des obigen Edicts ein Gebiet umfaßt, welches vom Reichspreßgesetz unberührt blieb (s. oben), ist § 8 auch jetzt noch wirksam. Außerdem hat derselbe auch noch Geltung in der Richtung des Art. 38 mit 42 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850, soweit diese Gesetzesstellen selbst noch in Kraft bestehen. (S. hierüber unten.) Uebrigens ist der § 8 auch dann noch anwendbar, wenn ein Preßerzeugniß auf die im Art. 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes bezeichnete Weise und mit Einholung der im Art. 38 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 vorgeschriebenen Erlaubniß verbreitet wird, aber nach seinem Inhalt ein Strafgesetz verletzt. In einem solchen Falle, welcher zwar wegen gewöhnlich in Mitte tretender Versagung jener Erlaubniß selten vorkommen wird, immerhin aber denkbar erscheint, ist die Specialvorschrift des Art. 42 d. bayer. Preßges. v. 17. März 1850 nicht einschlägig, wohl aber obiger § 8 durch den allgemeinen Vorbehalt im Art. 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes gewahrt. Schon bei den Reichstagsverhandlungen war der Fall der polizeilichen Beschlagnahme eines seinem Inhalte nach sträflichen Plakats, Aufrufs ꝛc. unter einer eigenen Ziffer 4 des § 27 des Entwurfs (nun § 23) vorgesehen und erst abgestrichen worden, als man durch den Vorbehalt des § 30 Abs. 2 die dort berührte Materie der Landesgesetzgebung überließ. Vgl. Schwarze, Comm. S. 135 u. 142 mit S. 155.

Ueber den Einfluß der Antragseigenschaft des Reats auf die Zulässigkeit der Beschlagnahme s. oben S. 54 u. 55.

Zu § 9 (H.B. S. 530).

Die Legaldefinition des Begriffes: „Preßerzeugniß“, welche das Preßedict in seinem Bereiche enthält, gilt für letzteren auch jetzt noch. Die abweichenden Begriffsbestimmungen, welche späterhin in den Art. 50 d. bayer. Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850, sowie in den Art. 8 des Strafgesetzbuches v. 10. Nov. 1861 aufgenommen wurden, galten Beide nur für das Gebiet dieser Gesetze selbst und konnten, weil nicht in den Formen von Verfassungsgesetzen erlassen, auch dem obigen § 9 für dessen Gebiet nicht derogiren, sind übrigens jetzt auch schon seit länger aufgehoben. Auch die Begriffsfixirung im § 2 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 gilt nur für den Bereich dieses Gesetzes selbst.

B.

Zum Preßstrafgesetze vom 17. März 1850.

(H.B. S. 531).

Vorbemerkung.

Die bisher noch geltenden Restbestimmungen dieses Gesetzes sind nunmehr durch das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 neuerdings fast gänzlich aufgehoben.

Die Art. 8, 9 und 53 gelten noch, weil sie nur civilrechtliche und processuale Punkte betreffen. (S. oben S. 12.)

Art. 38 ist auch jetzt noch zu Folge § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes in beschränkter Geltung geblieben und in gleichem Umfange sind dann auch noch die Art. 42, 46 Abs. 1, 52 u. 54 Abs. 4, soweit sie sich auf Art. 38 beziehen, noch in Wirksamkeit. Als aufgehoben muß namentlich auch der Art. 48 (mit dem im Art. 16 Abs. 3 des E.G. v. 26. Dez. 1871 enthaltenen Zusatze) gelten. Denn wenn auch diese Bestimmung den derogativen Vorschriften des D.St.G.B. und des E.G. v. 31. Mai 1870 seiner Zeit noch nicht verfiel, weil sie — wie im H.B. S. 77 dargelegt wurde — preßpolizeilicher Natur ist, so kann dieselbe doch aus eben diesem Grunde neben den Bestimmungen des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874, welches eine allgemeine Maßnahme, wie sie jener Art. 48 vorschreibt, nicht mehr kennt (vgl. § 19 Abs. 2 des Reichspreßges. arg.) schon nach § 1 desselben nicht mehr aufrecht bleiben.

Ebenso müssen wir den Art. 45 mit 46 Abs. 1 als aufgehoben betrachten. Während nämlich der Art. 43 des bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850 vorschrieb, daß für jede in Bayern herauskommende Zeitung und periodische Schrift ein verantwortlicher Redakteur bestehen müsse, wurde im Art. 45 vorgeschrieben, daß der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker verbunden sei, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen. Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so soll er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen und einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft werden und (nach Art. 46)

diese Strafe auch dann eintreten, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist. Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 enthält keine direkten Vorschriften über die sog. Zeugnißpflicht der Redakteure, Verleger, Drucker 2c. Die Beurtheilung dieser Frage hat sich daher nach den proceßrechtlichen Vorschriften zu richten, wobei nur zu beachten ist, daß einerseits der Inhalt des § 20 und namentlich des Abs. 2 deſſ. für viele Fälle wegen eigener strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Redacteurs 2c. die Zeugnißpflicht ausschließt, während andererseits die Anwendbarkeit der bloßen Fahrläſſigkeitsstrafe nach § 21, namentlich auch in der Richtung gegen den Verleger und Drucker (von denen unser Art. 45 handelt), die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses über den Urheber der Druckschrift nicht ausschließt. (Näheres s. bei Schwarze, Commentar z. Reichspreßgesetz S. 125 fg.) Bei dieser Sachlage wäre es an und für sich nicht undenkbar, daß neben dem Reichspreßgesetze eine landesrechtliche Sonderbestimmung über die Zeugnißpflicht des Verlegers und Druckers noch zu Recht bestünde. Gleichwohl muß aber der Art. 45, wie er liegt, als aufgehoben betrachtet werden. Eine innere Voraussetzung der Forteristenz einer solchen Sonderbestimmung ist nämlich vor allem die, daß die darin enthaltene Vorschrift lediglich strafprozeßualer Natur ist. Gerade das ist nun aber bei Art. 45 nicht der Fall. Sein Inhalt hat vorwiegend einen preßpolizeilichen Charakter und dient zur Ergänzung des im Gesetze aufgestellten Verantwortlichkeitssystems. Darauf deutet vor allem schon der Zusammenhang und Gegensatz, in welchem der von nicht periodischen Schriften handelnde Art. 45 zu dem die periodischen Schriften betreffenden Art. 43 steht. Den Schwerpunkt des Ersteren bildet ferner die Vorschrift, daß Verleger und Drucker gehalten sein sollen, sich über Namen 2c. des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und daß deshalb schon die bloße Unmöglichkeit, diesen zu benennen, ihnen Strafe zuzieht. Eine derartige Obliegenheit geht aber über die bloße prozeßuale Pflicht hinaus, Zeugniß über das abzulegen, was man ohnehin schon weiß. Sie enthält vielmehr eine rein preßpolizeiliche Anforderung, die mit dem Verantwortlichkeitssystem zusammenhängt. Ebendeshalb kann sie neben dem Reichspreßgesetze, welches die zuläſſigen preßpolizeilichen Maßregeln erschöpft und namentlich auch in § 20 und 21 sein eigenes abgeschlossenes Verantwortlichkeitssystem hat, nicht mehr bestehen. Es könnte sich daher nur noch darum fragen, ob nicht Art. 45 wenigstens noch so weit gilt, als er eine bloße Denominationspflicht statuirt und die Weigerung dieser zu genügen, mit Strafe bedroht. Allein auch in dieser Richtung stehen die Bestimmungen des Art. 45 in integrirendem Zusammenhang mit dem ganzen Preßpolizeisystem, namentlich mit der auferlegten Verpflichtung, sich über den Verfasser zu informiren, und können selbe nicht wohl auseinandergelöst werden. Wenn zu dem noch Art. 46 bestimmt, daß die Strafe wegen Denominationsweigerung selbst dann eintritt, wenn der Inhalt der Schrift nicht strafbar ist, so geht auch dies über eine bloße prozeßuale Zeugschaftspflicht zur Ermittlung eines Schuldigen weit hinaus. Unseres Erachtens ist daher Art. 45 in vollem Umfange als aufgehoben zu betrachten, freilich nicht in dem Sinne, daß damit jede Zeugnißpflicht des Verlegers und Druckers beseitigt wäre, sondern nur in der Art, daß dieselbe

nach den allgemeinen prozeßrechtlichen Bestimmungen, in Verbindung mit § 20 und 21 des Reichspreßgesetzes zu beurtheilen ist.

Zu Art. 38 (H.B. S. 533).

I. Die Eingangsworte dieses Artikels sind schon durch das bayer. Gewerbsgesetz v. 30. Jan. 1868 im Wesentlichen gegenstandslos geworden und sind solches auch nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verblieben. Hienach ist die Berechtigung mit Schriften Handel zu treiben, im Allgemeinen freigegeben und soweit noch in dieser Beziehung Beschränkungen in der G.O. enthalten sind (wie nach § 43), richtet sich auch die Bestrafung nach den correspondirenden Strafvorschriften, welche in dem gedachten Reichsgesetze selbst enthalten sind (vgl. § 148 Nr. 5).

II. Anlangend das im Art. 38 weiter berührte Hausiren oder Hausirenlassen mit Schriften, so ist damit schon dem allgemeinen Begriffe nach eine gewerbliche Thätigkeit, ein Vertrieb gegen Entgeld gemeint. Dabei ist aber zu unterscheiden zwischen dem Hausiren

1) am Orte der gewerblichen Niederlassung und
2) außerhalb des Wohnorts des betr. Gewerbetreibenden durch Wandern von Ort zu Ort (Gewerbetrieb im Umherziehen).

In ersterer Richtung enthält wiederum der § 43 der Gew.Ordn. für gewisse Fälle der öffentlichen Verbreitung Beschränkungen; Zuwiderhandlungen hiegegen sind nach § 148 Nr. 5 dess. Gesetzes zu bestrafen.

In der zweiten Richtung ist § 55 der Gew.Ordn. maßgebend; die correspondirenden Strafvorschriften enthalten die §§ 148 Nro. 5 und 149 Nro. 2 u. 3.

Das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 hat hieran nichts geändert. Vgl. § 4 Abs. 2 dess. Weitere Beschränkungen bestehen aber in der fraglichen Beziehung weder nach der Gew.Ordn. noch nach dem Reichspreßgesetze zu Recht. Es ist daher auch in diesem Gebiete der Art. 38 jetzt obsolet.

Anlangend die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften ꝛc., so kann dieselbe, wenn sie eine öffentliche ist, nach § 5 des Reichspreßgesetzes denjenigen Personen, welchen nach § 57 der Gew.Ordn. ein Legitimationsschein versagt werden darf, durch die Ortspolizeibehörde verboten werden und sind Zuwiderhandlungen hiegegen nach § 148 der Gew.Ordn. zu bestrafen. Die weder gewerbsmäßige noch öffentliche Verbreitung dagegen unterliegt an sich keinen Beschränkungen, also auch dann nicht, wenn sie z. B. von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung erfolgt, soferne nur dabei die Umstände diese Verbreitung nicht als eine öffentliche erscheinen lassen.

III. Nach dem Bisherigen bleiben vom Art. 38 zur Betrachtung nur noch diejenigen Bestandtheile übrig, welche sich in die Worte zusammendrängen:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß Schriften auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuet oder anheften läßt, wird ꝛc.“

Vom Standpunkte der etwaigen Collision mit dem D.St.G.B. aus sind sie durch § 2 Abs. 2 des E.G. v. 31. Mai 1870 gewahrt. Anlangend die Rückwirkungen der Gewerbeordnung auf dieselben, so bleiben sie auch von dieser vor allem insoweit unberührt, als es sich um nicht gewerbsmäßige Vorkommnisse fraglicher Art handelt, da die Gewerbeordnung nur das gewerbliche Gebiet behandelt.

Dagegen kommt bezüglich der nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften auch hieher der § 5 des Reichspreßgesetzes in Betracht, welcher der Ortspolizeibehörde gestattet, dieselbe gewissen Personen mit Rücksicht auf gewisse individuelle Verhältnisse derselben zu verbieten. Verfehlen sich diese Personen gegen ein solches ausdrückliches Verbot, so kommt zu Folge besonderer Vorschrift des § 5 des Reichspreßgesetzes die Strafbestimmung des § 148 der Gewerbeordnung, nicht aber die des obigen Art. 38 zur Anwendung.

Im gewerblichen Gebiete hat schon die deutsche Gewerbeordnung eine gewisse Einschränkung des Art. 38 bewirkt und zwar durch die Bestimmung ihres § 43. Hienach bedarf derjenige, welcher gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, hiezu ortspolizeilicher Erlaubniß und einen desfallsigen Legitimationsschein, welcher nur nach Maßgabe des § 57 versagt werden darf. Die correspondirende Straffatzung enthält dann der § 148 Nro. 5 der Gew.Ordn. Wie nun Riedel, Comm. zum P.St.G.B. 3. Aufl. S. 247 fg. und Schwarze, Comm. zum Reichspreßgesetze S. 152 aus den Verh. des Reichstags zur Gewerbeordnung und zum Reichspreßgesetze überzeugend dargelegt haben, ist jene Bestimmung des § 43 der Gew.Ordn. nur dahin auszulegen, daß damit über die persönlichen Gewerbsberechtigungsgrenzen gewisser Personen Bestimmungen getroffen werden sollten, während die anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die Art des zu verbreitenden Objects oder den Verbreitungsmodus Beschränkungen enthielten, aufrecht blieben. Man hat daher mit Recht auch nach Erlaß der Gewerbeordnung diejenigen Landesgesetze, welche die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen und namentlich das sog. Plakatenwesen aus objectiven Gesichtspunkten theils ganz verboten, theils durch das Erforderniß obrigkeitlicher Erlaubniß einschränkten, nach wie vor als anwendbar erachtet. Es gilt dieses auch von obigem Art. 38 in seinem Verhältnisse zur Gewerbeordnung. Bei Berathung des Reichspreßgesetzes wurden nun zwar Versuche gemacht, auch die letztgedachten Punkte einer neuen, gemeinsamen Regelung zu unterstellen. Allein es kam zu keiner Verständigung und man griff schließlich zu dem Auskunftsmittel, in Bezug auf die objective Behandlung der fraglichen Verhältnisse und namentlich des sog. Plakatenwesens es bei der Landesgesetzgebung zu belassen und daher folgenden Vorbehalt im § 30 Abs. 2 einzustellen:

„Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeldliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Dieser Vorbehalt gilt sowohl gegenüber den Vorschriften der Gewerbeordnung über die subjectiven Gewerbsberechtigungen und Gewerbsbeschränkungen (s. namentlich § 43 u. § 55), als auch gegenüber dem von den subjectiven Einschränkungen der nicht gewerblichen öffentlichen Schriftenverbreitung handelnden § 5 des Reichspreßgesetzes. Soweit nun obiger Vorbehalt nach der im § 30 Abs. 2 selbst enthaltenen näheren Umfangsbegrenzung reicht, gilt auch der obige Art. 38 neben der Gew.Ordn. und neben dem Reichspreßgesetze und den darin enthaltenen Strafbestimmungen noch fort. In gleichem Umfange wie Art. 38 bleibt dann auch Art. 42 bestehen. (Vgl. Schwarze a. a. O. S. 157 oben, Riedel a. a. O. S. 250. Daß die §§ 6 fg. des Reichspreßgesetzes auch in Bezug auf die vom Art. 38 behandelten Schriften gelten, ist selbstverständlich (Schwarze S. 156).

IV. Ebenso bleibt neben den bisher besprochenen Einschränkungen das Plakatenwesen auch noch den aus der Straßenpolizei und aus dem Privateigenthume entspringenden Beschränkungen, namentlich in Bezug auf den Ort des Anschlags, unterworfen. S. P.St.G.B. Art. 37.

Zu Art. 42 (H.B. S. 534).

1. Art. 42 hat jetzt nur mehr insoweit Geltung, als er mit dem noch in Wirksamkeit stehenden Restinhalt des Art. 38 correspondirt.

2. Ueber die Beschlagnahme wegen des Inhalts eines Preßerzeugnisses, welches auf die im § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874 bezeichnete Weise, jedoch mit erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß (Art. 38) verbreitet wurde s. Bem. zu § 8 des bayer. Preßedicts v. 4. Juni 1848.

Zu Art. 46, 52—54 (H.B. S. 535 u. 536).

1. Das zu Art. 42 unter Nro. 1 Bemerkte gilt auch für die Art. 46 Abs. 1, 52 u. 54 Abs. 4.

2. Zu Art. 52 vgl. Art. 16 Abs. 4 des E.G. v. 26. Dez. 1871.

3. Zu Art. 53 s. Bem. zu Art. 8, welche auch hieher gilt.

VI.

Zum Gesetze über die Aufhebung der Straffolgen vom 10. Juli 1861.

(H.B. S. 539.)

Nach den Vorschriften der Vollzugsverordnung vom 4. Sept. 1861 sind Rehabilitationsgesuche auch dann zu behandeln, wenn der Verlust der Ehren=

rechte kein dauernder, sondern nur ein zeitlich begrenzter ist. M.E. v. 1. Dez. 1873 (J.M.Bl. S. 221).

VII.

Zum Gesetze über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- u. Wirthschaftsgesellschaften v. 29. April 1869.

(H.B. S. 547.)

Dieses Gesetz gilt nur mehr theilweise. An die Stellen seines ersten Hauptstücks, welches die Genossenschaften i. e. S. (mit Solidarhaftung) behandelt, ist zu Folge Reichsgesetzes v. 23. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 146) auch für Bayern seit 1. Aug. 1873 das Nordd. Bundesgesetz über die Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 getreten. Das bayer. Gesetz v. 29. April 1869 ist (einschlüssig der bezüglichen Strafbestimmungen) nur noch für die rechtlichen Verhältnisse der nach Maßgabe desselben gegründeten und vor dem 1. Aug. 1873 eingetragenen sog. „registrirten Gesellschaften" (d. h. der Genossenschaften ohne solidarische Haftung), wovon das zweite Hauptstück des bayer. Ges. v. 29. April 1869 handelt, in Wirksamkeit geblieben. (R.G. v. 23. Juni 1873). Dabei ist aber zu beachten, daß eine fernere Eintragung solcher „registrirter Gesellschaften" vom 1. Aug. 1873 ab durch das R.G. v. 23. Juni 1873, beziehungsweise durch die Principien des damit eingeführten Genossenschaftsgesetzes v. 4. Juli 1868 ausgeschlossen ist.

VIII.

Auszug aus dem Gesetze über die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines vom 3. April 1875.

(G. u. V.Bl. S. 269, H.B. S. 555.)

Ludwig II. 2c. Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheines einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneteten beschlossen und verordnen, was folgt:

Vorbemerkung:

Durch obiges Gesetz ist das G. v. 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheines betr., aufgehoben.

Art. 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke rechts des Rheines begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat fortzubestehen.

Art. 2.

Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes desfallsigen Uebereinkommens verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung in Ansehung jener Gebäude, denen die Aufnahme in die Anstalt versagt ist.

Art. 3.

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatien, Pfarrvicariate und Expposituren;
5) die Gebäude, welche Eigenthum Mehrerer und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines Jeden ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn einer der Betheiligten die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht und hiefür vorläufige genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Gläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude haben in der Anstalt so lange zu verbleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 4.

Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Haupt- und Neben-Gebäuden, gleichviel ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch vorbehaltlich der Art. 5 und 6 nur auf das Gebäude selbst.

Art. 5.

Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, ferner Glocken, Thurmuhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, welche mit dem Gebäude selbst in bleibender Verbindung gebracht sind, können mit dem Gebäude, zu welchem sie gehören, gleichfalls versichert werden.

Diese unterliegen als Zugehörungen der im Art. 3 bezeichneten Gebäude dem Zwangsbeitritte, soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer in Bayern zugelassenen Mobiliar=Feuerversicherungsanstalt genügend (Art. 14) versichert sind.

Art. 6.

Einrichtungen für Gewerbs= und Fabrikbetrieb, insbesondere Maschinen und Werkeinrichtungen, welche mit dem Gebäude der Art in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, dürfen mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören, bis zum Betrage von 90 Procent des Schätzungswerthes versichert werden, der Rest von 10 Procent darf anderweitig nicht versichert werden.

Die Bestimmnngen des Art. 5 Abs. 2 finden auf diese Zugehörungen gleichmäßige Anwendung.

Art. 7.

Gebäude, welche im Bau begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr.

Die im Bau begriffenen Gebäude werden hinsichtlich der Verpflichtung zum Eintritte in die Anstalt und zum Verbleiben in dieser den vollendeten Gebäuden gleichgeachtet.

Handelt es sich um den Wiederaufbau oder um die bauliche Aenderung eines versicherten Gebäudes, so bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 9.

Gebäude im Werthe unter hundert Mark, Schaubuden, Bau= und Wirthschaftshütten, Petroleum=Lagerhäuser, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude, welche zur Fabrication oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen explodirenden Stoffen bestimmt sind, ferner isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

Die Aufnahme kann vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 3 Ziffer 5, 6, 7 verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 35 Abs. 1.

Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Art. 36.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens

oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betruges an der Anstalt als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 44.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung Strafverfahren eingeleitet, und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzubehalten und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 45.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschändigungssumme Accorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 48.

Die Gemeindebehörde hat von einem jeden Brandfalle innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspector Kenntniß zu geben, ... ꝛc. ꝛc.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 61.

Erhält ein Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung oder eine feuergefährliche Benützung überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte hievon dem Brandversicherungsinspector binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 78.

Durch Beschluß der Brandversicherungskammer kann die Ausschließung eines Gebäudes von der Anstalt ausgesprochen werden:

Zu Art. 44 u. 45.

1. Art. 46 statuirt von den Beschränkungen der Art. 44 u. 45 Ausnahmen im Interesse von Hypothekgläubigern und Miteigenthümern.

2. Mit Rücksicht auf Art. 44 u. 45 (dann auf die Art. 9 u. 36) ist durch J.M.E. v. 1. Okt. 1875 (J.M.Bl. S. 202) angeordnet, daß von der Einleitung und dem Ergebnisse jedes wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen Betrugs zum Schaden der Brandversicherungsanstalt eingeleiteten Strafverfahrens der k. Brandversicherungskammer Mittheilung zu machen sei.

1) wenn dasselbe im Werthe unter 100 Mark sinkt;
2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten;
3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist,

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkte des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr treffenden Beiträge noch zu entrichten.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 zulässig.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 96.

Die Uebertretung des im Art. 2 bezeichneten Verbotes wird an Geld mit fünf vom Hundert der Versicherungssumme bestraft.

Wer die im Art. 61 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird an Geld um das Dreifache des rechtswidrig entzogenen Beitrages bestraft.

Die vorerwähnten Geldstrafen fließen dem Vorschußfond der Anstalt zu.

Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe herbeigeführt wurden, sind gegen den Versicherten, sowie gegen den Sachverständigen, welcher die Schätzung vorgenommen hat, mit Geld bis zu 300 Mark zu bestrafen, insoferne nicht die Handlung nach einem anderen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erscheint.

Der Sachverständige haftet zugleich gemeinschaftlich mit dem Versicherten für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gegeben in Unserer Residenz zu München, den 3. April 1875.

Ludwig.

(Folgen die Gegenzeichnungen.)

Zu Art. 96.

1. Bezüglich der Benützung einer ausländischen (d. h. nicht bayerischen) Immobiliarassecuranz für Gebäude in der Pfalz s. Art. 99 d. P.St.G.B.

2. Gegen Ueberversicherungen und Doppelversicherungen von Mobilien (d. h. solcher, welche nicht als Zugehörungen von Gebäuden nach Art. 4 fg. obigen Gesetzes bei der Immobiliarbrandversicherungsanstalt versichert sind) enthält Strafbestimmungen der Art. 100 des P.St.G.B.

3. Weitere Strafbestimmungen in Bezug auf das gesammte Brandversicherungswesen s. in § 360 Ziff. 9 d. D.St.G.B. u. im Art. 134 d. P.St.G.B., vgl. mit §§ 6, 14 u. 148 Ziffer 2 der deutschen Gew.Ordn.

4. Zu Abs. 4 u. 5. Art. 112 d. G. v. 28. Mai 1852 hatte außerdem noch bestimmt, daß ein wegen Ueberversicherung strafbarer Schätzer von jeder zum Behufe der Immobiliar- u. Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen sein solle. Diese Bestimmung (welche übrigens nicht eine Straffolge im Sinne d. D.St.G.B. statuirte, sondern administrativ-disciplinärer Natur war), fehlt im obigen neuen Gesetze.

5. Ueber die Frage, ob und inwieweit die hier behandelten Verfehlungen die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, vgl. oben die Bem. zu Art. 5 des E.G. v. 26. Dez. 1871 S. 16 u. 19.

IX.

Zum Gesetze über den Schutz der Urheberrechte an Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.

(H.B. S. 567.)

In Folge der Erlassung der Reichsgesetze über:

a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4);

b) den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung v. 10. Jan. 1876 (R.G.Bl. S. 8);

ist das bayer. Gesetz v. 28. Juni 1865 auch in seinen Restbestandtheilen bis auf den einzigen Art. 68 (vgl. § 11 des Reichsgesetzes über die Einführung Norddeutscher Justizgesetze in Bayern v. 22. April 1871 u. § 30 des Reichspreßgesetzes v. 7. Mai 1874) aufgehoben.

X.

Zum Gewerbsgesetze vom 30. Januar 1868.

(H.B. S. 584).

Wegen der jetzigen beschränkten Geltung der Art. 28 u. 29 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 30. Jan. 1868 s. oben S. 13, 21 u. 22.

XI.

Zum Gesetze über den Malzaufschlag v. 16. Mai 1868.

(H.B. S. 591).

Zu Art. 11 (H.B. S. 593).

Zur Ausführung des Art. 11 erging durch F.M.E. v. 3. Novbr. 1874 eine „Anweisung, betreffend die Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier". G. u. V.Bl. S. 554. S. hiezu auch die F.M.E. v. 7. Nov. 1875, G. u. V.Bl. S. 667.

Zu Art. 65 (H.B. S. 611).

Ueber die rechnerische Behandlung und Zusendung der einzelnen Strafantheile enthält Näheres die F.M.E. v. 16. Okt. 1874. (F.M.Bl. S. 251).

Zu Art. 83 (H.B. S. 617).

Vgl. B. v. 30. Nov. 1875, die Rückvergütung des Localmalzaufschlags betr. (G. u. B.Bl. S. 733).

Zu Art. 92 (H.B. S. 619).

Die Functionen der Oberaufschlagämter sind nunmehr nach Verordn. v. 9. Juni 1874 § 2 (G. u. B.Bl. S. 335) auf die Hauptzollämter übergegangen. Vgl. desfalls auch die J.M.E. v. 16. Okt. 1874 (J.M.Bl. S. 251).

XII.

Stempelgesetzgebung.

(H.B. S. 622.)

Auszug aus dem Gesetze vom 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr.

(G. u. B.Bl. S. 655.)

Ludwig II. ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

— — — — — — — — — — — — — —

II. Für die Landestheile rechts des Rheins.

— — — — — — — — — — — — — —

Vorbemerkung.

1. Durch obiges Gesetz sind die Strafbestimmungen im Gebiete des Stempelwesens, namentlich für die Landestheile rechts des Rheins wesentlich umgestaltet, so zwar, daß von den älteren rechtsrheinischen Strafbestimmungen nur mehr wenige in Geltung stehen. Welche derselben in strafrechtlicher Hinsicht noch eingreifen, ist aus obigem Gesetze und den beigefügten Anmerkungen zu ersehen.

2. Ueber die Entstehung des Gesetzes vgl. Verh. des Landtags 1875/6, II. K. Beil.Bd. I S. 65, Bd. II S. 19 Sten. Ber. Bd. I S. 101; I. K. Prot. Bd. 1 S. 42.

3. Es bestehen nunmehr in Bayern folgende Stempelabgabengattungen:

a) nach Reichsrecht: der Wechselstempel nach dem Reichsgesetze v. 10. Juni 1869. (Die einmalige Abstempelungsgebühr für auswärtige ältere Inhaberpapiere mit Prämien nach Maßgabe des Reichsges. vom 8. Juni 1871, R.G.Bl. S. 210 gehört nicht hieher.)

b) nach Landesrecht:

a) der Stempel für Schriftstücke; *b*) der Stempel für Lotterieloose (Art. 16 des obigen Gesetzes); *c*) der Spielkartenstempel (vgl. Art. 20 und die in der Anm. dazu angeführten Vorschriften). — Der Kalenderstempel ist durch § 30 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 aufgehoben.

2. Stempelgebühren.

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 16.

Die Ziffer IX des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 wird durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Für öffentliches Ausspielen von Geldgewinnsten, Gütern, Häusern oder anderen Gegenständen mittels einer Lotterie ist noch vor dem Beginne des Loosabsatzes eine Stempeltaxe von 10 % zu entrichten.

Die Stempelberechnung erfolgt bei inländischen Unternehmungen nach dem Nominalwerth sämmtlicher Loose, welche dem Spielplane gemäß ausgegeben werden sollen, bei auswärtigen Lotterien aber nach dem Nominalwerth der nach Bayern zum Zwecke des Absatzes gelangenden Loose.

Zu diesem Behufe ist bei Verloosungen in Bayern der polizeilich genehmigte Spielplan, bei dem Absatze auswärtiger Loose die Declaration des Loosverkäufers mit der polizeilichen Genehmigung zum Absatze der Loose dem Rentamte zur Stempelvisirung zu übergeben.

Von der Stempelpflicht befreit sind:

a) Ausspielungen und Verloosungen, welche nach dem Inhalte der polizeilichen Bewilligung zu Gunsten von frommen, milden oder gemeinnützigen Zwecken mit Ausschluß jeden Privatvortheiles vorgenommen werden,

b) die Loose der sofort nach ihrer Ausgabe an öffentlichen Orten stattfindenden Ausspielungen von Eßwaaren oder sonstigen geringfügigen Gegenständen, deren Gesammtwerth zwanzig Mark nicht übersteigt.

Art. 17.

Die Stempelgebühren für Schriftstücke werden, insoweit nicht deren Erhebung als Stempeltaxen stattfindet, durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet.

Zu Art. 16.

1. Die Verbote und Beschränkungen des Reichsgesetzes v. 8. Juni 1871, die Inhaberpapiere mit Prämien, bleiben selbstverständlich unberührt.

2. Wegen des Erfordernisses obrigkeitlicher Erlaubniß zu Lotterien und Ausspielungen vgl. § 286 d. D.St.G.B. Zu beachten ist aber, daß, während der § 286 d. D.St.G.B. allgemein von Lotterien, sowie öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen spricht, der obige Art. 16 sich nur auf öffentliche Ausspielungen mittels einer Lotterie erstreckt.

Zu Art. 17.

1. Die Frage, in welchen Fällen nnd in welchem Umfange Schriftstücke in den Landestheilen rechts des Rheins einer Stempelgebühr unterliegen, bemißt sich hauptsächlich nach der Stempelordnung v. 18. Dez. 1812 (R.Bl. von 1813 S. 65 fg.) soweit dieselbe noch gilt. Vgl. hiezu F.M.E. v. 16. Februar 1876 (F.M.Bl. S. 133 fg.). S. namentlich Abschn. I, Abschn. II § 3, Abschn. III

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt:
a) Die bestehenden Vorschriften über Stempelvisirung auf weitere stempelpflichtige Schriftstücke auszudehnen,
b) Anordnungen über das Papierformat zu stempelpflichtigen Schriftstücken zu treffen.

3. Strafen.

Art. 18.

In Ansehung der Uebertretungen gegen die Stempelvorschriften treten an die Stelle der Ziffer X Nr. 1 und 2 des Stempelgesetzes vom

---

§ 6, 7, Abschn. IV — in Verbindung mit Art. 10 bis 15 des obigen Gesetzes. Daneben bestehen noch viele zerstreute Specialbestimmungen. Insbesondere sind auch noch zu beachten: das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr. (G. u. V.Bl. S. 25), sowie des Ges. v. 29. Dez. 1873, die Fortdauer des letztgedachten Gesetzes betr. (G. u. V.Bl. v. 1874 S. 25) Art. 2, 3 u. 4. — Das Stempelgesetz v. 11. Sept. 1825 hat jetzt bis auf wenige Restbestimmungen seine Anwendbarkeit verloren.

2. Durch die Einführung des Systems des Stempelmarken anstatt der früheren Einrichtung der Stempelbögen sind nunmehr alle diejenigen formellen Vorschriften der Stempelordnung v. 18. Dez. 1812 und des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825, welche mit dem Gebrauche der Stempelbögen integrirend zusammenhängen, aufgehoben.

3. Die im Abs. 2 lit. a erwähnten Vorschriften beruhen auf den prov. Tax- und Stempelgesetzen v. 21. Juni 1870 Art. 4 und vom 29. Dez. 1873 Art. 2 und 3. Vgl. auch M.E. v. 28. Febr. 1874 (J.M.Bl. S. 53).

4. Zu Art. 17 Abs. 2 lit. b ist durch F.M.E. v. 11. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 781) in § 1 folgendes bestimmt:

„Zu den stempelpflichtigen Schriftstücken dürfen nur ganze beschnittene Bögen in dem Format der bisherigen Stempelbögen von 34 Centimeter Höhe und 41 Centimeter Breite verwendet werden und zwar ohne Unterschied, ob die Stempelentrichtung mittels Visirung oder durch Markenverwendung stattfindet.

Ausgenommen sind:
a) Schriftstücke, für welche Art. II des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825 eine nachträgliche Stempelbeikassirung zuläßt;
b) Schriftstücke von Stellen und Behörden, sowie Gerichtsvollzieherakte geringeren Umfanges, dann Quittungen und Conti, zu welchen auch halbe Bögen von gleicher Höhe und halber Breite der ganzen Bögen wie bisher verwendet werden;
c) Formularpapiere der innern Verwaltung;
d) Private können sich in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der Verwaltung zu ihren Eingaben auch der Briefbögen in Quartform bedienen."

Vgl. F.M.E. v. 16. Februar 1876 (J.M.Bl. S. 138) über die Stempelpflicht der von auswärts an eine bayer. Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke.

Zu Art. 18.

1. Zu lit. a u. b. Weiter einschlägige Strafbestimmungen enthält das D.St.G.B. und zwar:

11. September 1825, dann der §§ 13 und 26 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 nachstehende Bestimmungen:

---

a) in § 275 über Fälschung von Stempelmarken und Gebrauch falscher oder gefälschter Stempelmarken.
b) in § 276 über die Verwendung schon gebrauchter Stempelmarken;
c) in § 364 über Veräußerung oder Feilbietung schon verwendeter Stempelmarken.

2. Die F.M.E. v. 11. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 781) enthält über die Art der Markenverwendung folgende Vorschriften:

§ 4. Verwendung der Stempelmarken Seitens der Privaten und Advokaten. Auf jedes mit Stempel zu versehende Schriftstück eines Privaten oder Advokaten hat der Stempelpflichtige, bevor dessen Einreichung oder Vorzeigung bei einer Justiz-, Verwaltungs- oder Militärbehörde, oder bei einer Staats- oder öffentlichen Kassa erfolgt, die Stempelmarken in dem vorgeschriebenen Werthe und zwar für sämmtliche Bögen eines Schriftstückes zusammen, auf der ersten Seite des ersten Bogens oben links, ungefähr 3 Centimeter von dem linken Papierrande entfernt aufzukleben.

Jede Beilage, welche einer Schrift nicht beigeheftet ist und sohin mit dieser nicht ein zusammenhängendes Ganzes bildet, gilt hiebei als eigenes Schriftstück.

Werden mehrere Stempelmarken zu einem Schriftstücke verwendet,
z. B. zu einer Eingabe von 6 Bögen eine zu 1 ℳ und eine weitere zu 20 ₰.,
oder zu einem Anwaltsakt von 3 Bögen eine zu 50 ₰. und 2 zu je 20 ₰.,
oder zu einer Quittung über 12,000 ℳ zwei zu je 10 ℳ und eine zu 4 ℳ,
so sind dieselben in einer Reihe neben einander bis zur Mitte der Seite und erforderlichen Falles in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Die sämmtlichen zur Verwendung gelangenden Stempelmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Theilen zusammengesetzte, oder mit irgend einem Zeichen oder Vermerk versehene Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§ 6. Verwendung und Cassirung von Stempelmarken bei amtlichen Schriftstücken. Behörden und Aemter, welchen gemäß § 1 des Ausschreibens sämmtlicher Staatsministerien vom 28. Febr. 1874 Nr. 66 (F.M.Bl. S. 54) die Stempelvisirung nicht gestattet ist und welche daher bisher ihre stempelpflichtigen Ausfertigungen auf Stempelpapier zu schreiben hatten. insbesondere die Gemeindebehörden, Schulbehörden und Pfarrämter, Gerichtsärzte und Gerichtsvollzieher, haben die Stempelmarken in dem vorschriftsmäßigen Werthe in gleicher Weise zu verwenden, wie dieß in § 4 bezüglich der Privatschriftstücke angeordnet wurde. Dieselben haben aber zugleich vor der Expedition oder Aushändigung der gestempelten Schrift an den Betheiligten die Stempelcassirung nach Maßgabe des § 5 lit. b zu bethätigen.

Im § 5 (Controle richtiger Verwendung und Unbrauchmachung der Stempelmarken ist zunächst bestimmt:

„Die gemäß Art. X Ziffer 3 des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825 mit der Aufsicht über die Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelgebühren zunächst betrauten Beamten und Bediensteten haben bei dem Einlauf oder

a) Wer bei seinen stempelpflichtigen Schriftstücken, für welche nicht die Visirung vorgeschrieben ist, die Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelmarken unterläßt oder Stempelmarken geringeren Werthes verwendet, hat den fehlenden Betrag gegen nachträgliche Stempelvisirung nachzuzahlen und nebstdem das Vierfache desselben als Geldstrafe zu erlegen.

b) Wer Stempelmarken um höheren Preis als den treffenden Stempelbetrag verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 60 Mark je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

c) Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Format des stempelpflichtigen Papieres oder über die Art der Markenverwendung zieht eine Ordnungsstrafe von fünfzig Pfennigen nach sich.

d) Wer stempelpflichtige Loose vor erfolgter Stempelvisirung des Spielplanes oder der Declaration (Art. 16) ausbietet oder absetzt, hat die Stempelgebühr nachzuzahlen und nebstdem das Zehnfache derselben als Geldstrafe zu erlegen. Die noch nicht abgesetzten Loose unterliegen der Confiscation.

---

der Uebergabe stempelpflichtiger Schriftstücke sorgfältig zu prüfen, ob zu denselben das richtige Papierformat und die giltige Stempelmarke in dem gesetzlichen Werthbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise verwendet wurde."

Es folgen sodann Vorschriften über die Cassirung der Marken bei den k. Behörden, Notaren und Gerichtsvollziehern mittelst des Präsentatums, bezw. Siegelabdrucks. Ueber die Anwendung der Stempelmarken bei den Anwaltsakten in den Landestheilen r. d. Rh. s. F.M.E. vom 24. Dez. 1875 (J.M.Bl. S. 352). Zu § 7 Abs. 3 vgl. F.M.E. v. 26. Jan. 1876 (J.M.Bl. S. 109).

3. Wegen der Eigenschaft der in den §§ 18, 20 und 30 mit Strafe bedrohten Verfehlungen als Uebertretungen vgl. oben S. 16—20.

Neben der Strafbestimmung unter lit. d bestehen noch die Strafbestimmungen in § 286 d. D.St.G.B. über die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, sowie in Art. 57 d. Pol.St.G.B. vom 26. Dez. 1871 über das Spielen in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie.

Zweifellos sind jetzt viele Fälle des Ausbietens und Absetzens auswärtiger Lotterieloose in Bayern, deren Subsumtion unter § 286 des D.St.G.B. ausgeschlossen erscheint, wenigstens durch die Stempelvorschriften und Strafbestimmungen der Art. 16 u. 18 getroffen. Nur verursacht auch für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung der Begriff: „Ausbieten" in manchen Fällen Schwierigkeiten. Namentlich wird desfalls z. B. die Anwendung des Art. 18 auf solche Fälle bedenklich erscheinen, in welchen Seitens eines auswärtigen Geschäftshauses durch die Presse ganz allgemein der Verkauf von Lotterieloosen angezeigt und etwa selbst zur Betheiligung an der Verloosung eingeladen wird, ohne daß aber hiebei ein reales Angebot bestimmter Loose in Bayern stattfindet oder eine Agentur u. dgl. hieselbst besteht, welche solche Loose zum Verschleiß bereit hat. In einem solchen Falle wäre auch kaum eine Strafe nach Art. 18 festzusetzen, weil kein bestimmter Grundfaktor gegeben ist, nach dem sich die Strafe multiplicativ bemißt. Hat aber ein reales bestimmtes Angebot oder eine wirkliche Absetzung von Loosen stattgefunden, so ist die Sache ohnehin klar.

Art. 19.

Gerichtsvollzieher, welche stempelpflichtige Schriftstücke, die ihnen zur Abschriftnahme mitgetheilt werden (Art. 8 Abs. 2 des provisorischen Tax- und Stempelgesetzes vom 21. Juni 1870) annehmen, ohne daß sie mit dem geeigneten Stempel versehen sind, verfallen in eine Geldstrafe des dreifachen Stempelbetrages nach Maßgabe der Ziff. X Nr. 3 Abs. 2 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825.

Deßgleichen unterliegen dieselben, wenn sie bei ihren stempelpflichtigen Schriftstücken den Gebrauch der normalmäßigen Stempelmarken unterlassen, oder von einer Partei die Stempelgebühr erheben, ohne die vorschriftsmäßigen Stempelmarken zu verwenden, den in Ziff. X Nr. 4 und 5 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 angedrohten Geldstrafen des zehn- und beziehungsweise zwanzigfachen Betrages.

Zu Art. 19.

Art. 19 schließt sich an die noch geltenden Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 11. Sept. 1825 Nr. X Ziffer 3—6 an. Diese lauten:

3. Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

   Werden jedoch bei mittelbaren oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativbehörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen eingeleitet, so haben die betreffenden Beamten oder Kanzleiindividuen die Strafe des dreifachen Stempelbetrags zu entrichten, welche bei Kollegialbehörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist.

   Von dieser Strafe ist der Sekretär frei, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein.

   Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.
4. Wenn ein Beamter bei einer Ausfertigung den Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrags.
5. Wenn derselbe von einer Partei die Stempelgebühr erhebt, und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempeltem oder geringerem Stempelpapier macht, so verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrags, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.
6. Wenn ein Beamter über einen protokollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Nr. IV lit. a bestimmten Frist fertiget, und den Interessenten behändiget, so verfällt er in eine Strafe des dreifachen Betrags der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren.

Was hier von „Stempel" und „Stempelpapier" gesagt ist, gilt fortan von den Stempelmarken. — Die unter Ziffer 6 erwähnte Frist beträgt vier Wochen.

Art. 20.

Unter Aufhebung der Bestimmung des § 25 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 wird angeordnet:

Zu Art. 20.

1. Die Stempelpflichtigkeit der Spielkarten beruht auf Abschn. III § 10 und Abschn. IV lit. i der Stempelordnung v. 18. Dez. 1812 (R.Bl. von 1813 S. 65), welche lauten:

Abschn. III § 10. Die sämmtlichen Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel.

Wobei es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland und sonst überhaupt bei der Verordnung vom 23. Jan. 1810 (R.Bl. S. 67) sein ferneres Verbleiben hat."

Abschn. IV. Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit: i) die im Lande fabrizirten Spielkarten, soweit sie in's Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maß der bestehenden V. v. 23. Jan. 1810.

Die hierin erwähnte V. v. 23. Jan. 1810 (auch abgedruckt im G. u. V.Bl. von 1874 S. 573) ertheilt zunächst formelle Vorschriften über die Behandlung der in's Ausland zu versendenden Spielkarten und bemerkt dabei, daß sich die Stempelbefreiung nicht auf die Zwischenhändler ausdehne, sondern auf die Spielkartenfabrikanten beschränkt, sowie daß auch für alle Spielkarten, welche nicht in der vorgeschriebenen Verpackung in's Ausland gehen, sondern ungesiegelt (ungestempelt) von einem bayer. Orte zum andern verschickt werden, die bestimmte Strafe eintrete.

2. Die Höhe des Stempelbetrags ist nunmehr fixirt durch § 13 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (G. u. V.Bl. S. 408). Dortselbst ist noch wörtlich folgendes bestimmt:

„Spielkarten, welche nach den bisherigen Vorschriften abgestempelt sind, dürfen noch im Laufe des Jahres 1874 verkauft und zum Spielen verwendet werden. Wollen dieselben nach Ablauf des Jahres 1874 noch verkauft oder zum Spielen gebraucht werden, so sind sie vor Beginn des Jahres 1875 unter Zahlung des Mehrbetrags der neuen Stempelgebühr gegen die bisherige der einschlägigen Zollbehörde zur Beidrückung des neuen Stempelzeichens neben dem älteren zu übergeben. Spielkarten, welche vom 1. Jan. 1875 angefangen verkauft oder zum Spielen benützt werden und mit dem älteren Stempelzeichen allein versehen sind, gelten als nicht gestempelt.

In der Pfalz tritt die obenbezeichnete Stempelgebühr für Spielkarten mit dem 1. Januar 1875 in Kraft und gelten von diesem Zeitpunkte an in Bezug auf Kartenstempelung die im diesrheinischen Bayern gesetzlich geltenden Vorschriften und Strafbestimmungen."

3. Die Strafe für Zuwiderhandlungen bemißt sich jetzt nach obigem Art. 20, welcher nach Art. 30 auch für die Pfalz gilt. Unter lit. c hatte der Entwurf noch die Worte gehabt: „in einem öffentlichen Lokale oder in einer Privatwohnung". Ueber den Abstrich vgl. Verh. des Landtags 1875/6 II. K. Sten. Ber. Bd. I S. 110.

4. Die Verwaltung des Kartenstempels ist durch § 2 der V. vom 9. Juni 1874 (G. u. V.Bl. S. 335) den Organen der Zollverwaltung übertragen.

5. Die Behandlung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Spielkarten mit Rücksicht auf den bayer. Kartenstempel wurde neuerdings geregelt mit M.E. v. 14. Dez. 1874 (G. u. V.Bl. S. 627, s. oben S. 282).

a) Das Feilhalten oder der Verkauf ungestempelter Spielkarten in Bayern wird nebst der Confiscation der Kartenspiele mit einer Geldstrafe belegt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Stempelgebühr gleichkommt.

b) Gastgeber, Wirthe, sowie andere Personen, welche in ihren Localen oder Wohnungen mit ungestempelten Karten spielen lassen, unterliegen neben der Confiscation der Kartenspiele der nämlichen Geldstrafe.

c) Wer mit ungestempelten Karten spielt, verfällt in eine Geldstrafe von zehn Mark.

Art. 21.

Schriftstücke, Loose und Spielkarten, welche mit einem nicht bayerischen Stempel oder mit einer Post- oder Telegraphenmarke versehen sind, gelten in Bezug auf Straffälligkeit als nicht gestempelt.

Art. 22.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 anfallenden Geldstrafen, deßgleichen

---

Hieher ist in Bezug auf dieselbe folgendes hervorzuheben:

a) Nach § 1 dieser M.E. unterliegen die zum Verbleib nach Bayern eingehenden Spielkarten, wie die daselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangsabgabe im Falle der Einfuhr aus dem Zollauslande der im Finanzgesetze vom 27. Juli 1874 festgesetzten Stempelgebühr. Dabei ist bemerkt, daß Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen, stempelfrei behandelt werden. Es erscheint diese letztere Bestimmung nur als eine Consequenz aus dem Begriffe: „Spielkarten" im strengen Wortsinne.

b) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Verzollung der aus dem Zollauslande eingehenden Spielkarten unterliegen selbstverständlich den Zollstrafbestimmungen. Die zollrechtlichen Strafbestimmungen erscheinen aber auch maßgebend, soweit es sich nicht um die Hinterziehung der Stempelgebühr, sondern um die Verletzung der für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr ertheilten Vorschriften über die formelle zollamtliche Behandlung, namentlich die sog. Uebergangsschein-Controle handelt. (Vgl. namentlich auch den § 9 der M.E. v. 14. Dez. 1874.) Nur ist dabei zu berücksichtigen, daß schon die Stempelfreiheit der aus Bayern auszuführenden Spielkarten nach der V. v. 23. Jan. 1810 und nach § 8 der M.E. v. 14. Dez. 1874 durch die Beobachtung gewisser Formvorschriften bedingt ist. In dieser Beziehung enthält der Schlußabsatz des eben erwähnten § 8 eine gewisse Modifikation der Verordnung vom 23. Januar 1810.

Zu Art. 22.

Die aufgehobenen §§ 27 und 28 der Stempelordnung v. 18. Dez. 1812 enthielten Bestimmungen über die sog. Aufbringerantheile und über die Substitution von Freiheitsstrafen gegenüber Vermögenslosen.

die Ordnungsstrafen (Art. 18 lit. c) fließen in ihrem vollen Betrage in die Staatskasse.

Im Falle ihrer Uneinbringlichkeit findet eine Umwandlung in Haft auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung desselben betr., nur in dem Falle des Art. 20 lit. a statt.

Die §§ 27 und 28 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 sind aufgehoben.

Art. 23.

Zuständigkeit und Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 18 mit 21 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie gegen die noch geltenden Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom

---

Zu Art. 23.

1. Ueber die Vorschriften für Zuständigkeit und Verfahren in Bezug auf Wechselstempelhinterziehung vgl. H.B. S. 201 und 370, sowie oben S. 51, 52 u. 238. Die F.M.E. v. 11. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 785) bemerkt hiezu unter § 7 noch folgendes:

„Stellen, Behörden und Beamte sind nicht befugt, wegen geringen Betrags der hinterzogenen Stempelgebühr oder aus anderen Gründen von der gesetzlich veranlaßten Anzeige behufs Strafeinschreitung Umgang zu nehmen, sondern dieselben sind bei Vermeidung der im Art. X Ziff. 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 den betheiligten Beamten und Bediensteten angedrohten Strafen verpflichtet, jede Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften auf dem betreffenden Schriftstücke zu constatiren und die Bestrafung zu veranlassen.

Demgemäß haben die hiezu verpflichteten Stellen, Behörden und Beamte auf Grund des Art. 23 des erwähnten Gesetzes vom 8. Nov. 1875 sowie der Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1871 (Regierungsbl. S. 923) die Anzeigen unmittelbar an dasjenige Rentamt zu richten, in dessen Amtssprengel ihr eigener Amtssitz liegt.

(Justiz-Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1871. Justiz-Ministerial-Bl. S. 111, Finanz-Ministerial-Bl. S. 119.)

Behufs Feststellung des Thatbestandes ist der Anzeige zugleich das betreffende Schriftstück wo möglich in Original, und falls dieses nicht entbehrlich sein sollte, ein genauer beglaubigter Auszug anzulegen. Letzterer ist tax- und stempelfrei und hat den zur Beurtheilung des Falles wesentlichen Inhalt des Originals kurz zu bezeichnen und dessen Bogenzahl sowie die Art der Zuwiderhandlung zu constatiren.

Das Rentamt hat sodann nach Maßgabe des Finanzministerial-Ausschreibens vom 14. Juni 1871, die Einführung der Wechselstempelsteuer in Bayern betreffend (Finanz-Min.-Bl. S. 81 u. flg.), das Administrativverfahren einzuleiten und Strafbeschluß zu fassen oder das gerichtliche Verfahren zu veranlassen.

Bezüglich der Taxirung bei Stempelgebühren-Hinterziehungen werden die Rentämter auf Ziffer 2 des Finanzministerial-Ausschreibens vom 30. Juni 1873 Nr. 8231 (Finanz-Min.-Bl. S. 108) aufmerksam gemacht, wonach bei freiwilliger Unterwerfung lediglich die rentamtlichen Protokolle einer Taxe zu nunmehr 1 ℳ 10 ₰ unterliegen, wogegen alle Correspondenzen und Requisitionen aus Anlaß der Abwesenheit des Beschuldigten vom Rentamtssitze tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

11. September 1825 richten sich nach den für Hinterziehung der Wechselstempelsteuer bestehenden Vorschriften.

Art. XI Abs. 1 mit 3 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 ist aufgehoben.

III. Bestimmungen für die Pfalz.

— — — — — — — — — — — — — — — —

2. Stempelgebühren.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Art. 28.

Die Vorschriften der Art. 12 und 13 letzter Absatz, dann Art. 16 bezüglich der Stempeltaxen bei Verleihungen und Anstellungen, für ältere Militär-Entlaß- und Freischeine, dann für Loose finden auch auf die Pfalz Anwendung.

3. Strafen.

Art. 29.

Bei den fixen Geldstrafen, sowie bei den Mindestbeträgen der verhältnißmäßigen Geldstrafen, welche in Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 38. Mai 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen der in der Pfalz bestehenden Gesetze über die Einregistrirung, den Stempel und das Notariat betreffend, festgesetzt worden sind, wird

je 1 Gulden durch eine Mark 80 Pfennige,
„ 1 Kreuzer „ — „ 3 „

der Reichswährung ersetzt.

Art. 30.

Die Vorschriften der Art. 18 lit. d, Art. 20, 21 und 22 gelten auch für die Pfalz, jene des Art. 23 dagegen lediglich in Bezug auf Hinterziehungen der Loos- und Kartenstempelgebühren.

IV. Schlußbestimmung.

Art. 31.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft;

Bei der Verhängung einer bloßen Ordnungsstrafe von 50 ₰. auf Grund des Art. 18 lit. c des mehrerwähnten Gesetzes vom 8. Nov. 1875 haben die Rentämter auch die Protokolle tax- und stempelfrei zu belassen."

2. Wie sich schon aus einer Vergleichung des Art. 23 mit dem Art. 30 ergibt, ist hier der Ausdruck: „Art. 18 mit 21", „Abs. 1 mit 3", im Sinne von „Art. 18 bis 21", „Abs. 1 bis 3" zu verstehen.

Abs. 4 der oben erwähnten Ziff. XI bleibt bestehen. Er lautet:

„Die unter Nr. X Ziff. 3 enthaltenen Uebertretungen werden im Disciplinarwege abgewandelt."

Zu Art. 31.

Bei der Allgemeinheit des Schlußsatzes gilt derselbe sowohl in materieller

dasselbe findet jedoch auf Zuwiderhandlungen, welche vor diesem Tage stattfanden, keine Anwendung.

Gegeben München, den 8. November 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr.
v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Hinsicht als in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren. Der § 10 der F.M.E. v. 11. Dez. 1875 (G. u. V.Bl. S. 787) enthält hiezu folgende Ausführung:

„Im Art. 31 des oftererwähnten Gesetzes vom 8. November 1875 ist als Anfangstermin für die neu regulirten Stempelgebühren, sowie für Einführung der Stempelmarken der 1. Januar 1876 bestimmt und daher vom genannten Tage an jede fernere Benützung von Stempelpapier zur Entrichtung der Stempelabgabe unstatthaft.

Hiernach müssen alle stempelpflichtigen Schriftstücke, welche vom 1. Januar 1876 angefangen bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, nebst Beilagen, auch wenn sie von einem früheren Tage datirt sind, ferner alle amtlichen Ausfertigungen vom genannten Tage an, für welche nicht die Stempelvisirung vorgeschrieben ist, und ebenso alle stempelpflichtigen Quittungen über Zahlungen, welche von Staats- oder öffentlichen Kassen vom 1. Januar 1876 angefangen, geleistet werden, wenn auch die Forderung schon früher fällig war, mit den vorschriftsmäßigen Stempelmarken versehen sein.

Gleiches gilt bezüglich der Quittungen über Vorauszahlungen für das Jahr 1876, z. B. über eine Besoldungsrate für den Monat Januar 1876, welche noch vor Beginn des genannten Jahres geleistet werden.

Aeltere Urkunden, welche mit dem zur Zeit ihrer Aufnahme gesetzlich normirt gewesenen Stempel versehen sind, bedürfen auch bei späterem Gebrauche selbstverständlich keine weitere Stempelnachholung."

Nachtrag zur III. Abthl.

XVIIa.

Reichs=Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876.

(R.G.Bl. S. 163; ausgegeben Berlin den 11. Mai 1876.) *)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein= und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh=Ein= und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

---

*) Nachstehendes Gesetz wurde erst während des Druckes dieses Ergänzungsbandes publizirt.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§ 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Reichsgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§ 5.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§ 6.

Der § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Bundes-Gesetzbl. S. 105) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Februar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Zu § 5.

Vgl. hiezu den § 328 des D.St.G.B.

Alphabetisches Register

über den Haupt- und den Ergänzungsband.

1. bedeutet Hauptband. 2. bedeutet Ergänzungsband. Die gewöhnlichen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

B.

F.

G.

J.

L.

M.

S.

T.

U.

V.

Z.

Nachtrag zur V. Abthl.

XIII. Gesetz, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr., vom 2. Juni 1876.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Für jeden über drei Monate alten Hund hat der Besitzer für das Kalenderjahr eine Gebühr an die Staatscasse zu entrichten, welche festgesetzt wird:

1) in Gemeinden von mehr als 15,000 Einwohnern auf fünfzehn Mark,
2) in Gemeinden von mehr als 1,500 Einwohnern auf neun Mark,
3) in Gemeinden von mehr als 300 Einwohnern auf sechs Mark,
4) in kleineren Gemeinden auf drei Mark.

Für Weiler, Einöden und einzelnstehende Anwesen beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband drei Mark.

Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einöde oder einzelnstehendes Anwesen eine menschliche Wohnung, welche von jedem bewohnten fremden Gebäude über einhundert Meter entfernt ist —, ein Weiler eine Mehrzahl näher beisammenliegender Anwesen oder Häuser unter gemeinsamer Ortsbezeichnung, welche für sich eine politische Gemeinde nicht bilden und zusammen über 300 Seelen nicht haben.

Art. 2. Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, in München durch die Polizeidirection.

Art. 3. Im Monate Januar oder Februar jeden Jahres haben die Besitzer der Gebühr unterliegender Hunde dieselben bei der Ortspolizeibehörde zur Eintragung in das hierüber anzulegende Verzeichniß anzumelden.

Zeit und Ort für diese Anmeldung sind wenigstens vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Hunde, welche nach diesem Termin angeschafft werden, sind innerhalb vierzehn Tagen nach der Anschaffung, junge Hunde, welche nach jenem Termine in das Alter von drei Monaten eintreten, innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte anzumelden.

Bei Aenderung des Wohnsitzes hat die Anmeldung innerhalb vierzehn Tagen nach Einbringung des Hundes in den neuen Wohnort bei der Ortspolizeibehörde dieses letzteren zu erfolgen.

Personen, welche nur vorübergehend im Königreiche verweilen, haben ihre Hunde innerhalb vierzehn Tagen bei der Ortspolizeibehörde eines derjenigen Orte, in welchen sie sich während dieser Zeit aufhalten, anzumelden.

Art. 4. Bei der Anmeldung ist zugleich die Gebühr zu entrichten.

Die für den angemeldeten Hund im laufenden Jahre nachweisbar in Bayern bezahlte Gebühr darf hiebei in Abrechnung gebracht werden.

Ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß, eine Stundung oder die

Gestattung der Zahlung in Fristen ist unzulässig; auch findet ein Rückersatz der eingezahlten Gebühr nicht statt.

Wird weder bei der Anmeldung, noch innerhalb der nächsten drei Tage die Gebühr erlegt oder Nachweis über deren bereits erfolgte vollständige Entrichtung erbracht, so hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Hund auf Kosten des Säumigen unverweilt tödten zu lassen; in diesem Falle findet die Einhebung der Gebühr nicht statt.

Art. 5. Der nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung verbleibende Betrag der vereinnahmten Hundegebühren fällt zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind.

Art. 6. Die Ortspolizeibehörden haben in allen die Staatsgebühr für das Halten von Hunden betreffenden Angelegenheiten die Anordnungen der Staatsfinanzverwaltung zu beachten.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind berechtigt, behufs der Controle für die Entrichtung der Hundegebühr Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark zu bedrohen.

Art. 7. Hundebesitzer, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen oder nicht rechtzeitig erstatten, haben außer der Gebühr den doppelten Betrag derselben für jeden Hund als Strafe zu entrichten.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer gegen die in diesem Gesetze ihnen auferlegten Verpflichtungen, sowie gegen die auf Grund des Abs. 2 des Art. 6 erlassenen Vorschriften haben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern zur Anwendung zu kommen.

Die anfallenden Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armencasse des Orts der Uebertretung.

Ein gerichtliches Verfahren findet nicht statt, wenn der Zahlungspflichtige die ihm durch Verfügung der zuständigen Steuerbehörde als verwirkt bezeichnete Geldstrafe nebst der Gebühr sofort bei der Zustellung dieser Verfügung oder längstens innerhalb der nächsten drei Tage bezahlt.

Wird nach rechtskräftiger Verurtheilung die Gebühr nicht längstens innerhalb drei Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles entrichtet, so hat neben der Zwangsbeitreibung derselben die Bestimmung des Art. 4 Abs. 4 wegen Tödtung des Hundes in Anwendung zu kommen.

Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Wirksamkeit.

Die erstmalige Anmeldung und Entrichtung der Hälfte der Jahresgebühr hat im Laufe des Monats Juli l. J. zu geschehen.

Gegeben zu Schloß Berg, den 2. Juni 1876.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Staudinger, Julius von, 1836-1902

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern ; mit Anmerkungen

Bd.: 2. Ergänzungsband. - 1876. - IX, 366 S.

Nördlingen 1876